

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Sonderheft Rechtsprechungsübersicht zum Justizvollzug

SH

22

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Heidi Drescher
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Stefan Suhling
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth
Daniel Wolter

Inhaltsverzeichnis

I. Oberlandesgerichte

Bayerisches Oberstes Landesgericht	§§ 115, 120 StVollzG Fortsetzungsfeststellungsantrag, Beiordnung von Hochschullehrern	5
Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Zustellung an Verteidiger	6
Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 171 StVollzG Ausführung bei Zivilhaft	8
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 10 BayStVollzG Verlegung in andere JVA mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde	9
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 13 BayStVollzG Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit	11
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 13 BayStVollzG Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit	13
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 32 BayStVollzG Überwachung von Gerichts- und Behördenpost	16
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 32 BayStVollzG Überwachung von Gerichts- und Behördenpost	18
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 32 BayStVollzG Überwachung von Gerichts- und Behördenpost	19
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 33 BayStVollzG Weiterleiten von Briefen	23
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 33 BayStVollzG Weiterleiten von Briefen	24
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 35 BayStVollzG Überwachung telefonischer Kontakte	27
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG Verwendung von Überbrückungsgeld	28
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 72 BayStVollzG Genehmigung einer Playstation	29
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 75, 78 BayStVollzG Beschaffung von Informationen aus dem Internet	31
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 205 BayStVollzG Videoüberwachung	35
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 9, 54 BaySvVollzG Vollzugsplan und Ausführungen	36
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 17 BaySvVollzG Aushändigung einer Soundanlage	41

Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 17 BaySvVollzG Haltung eines Wellensittichs	46
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 22 BaySvVollzG Art und Weise eines Tagesbesuchs	47
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 24 BaySvVollzG Aufzeichnung von Gesprächsinhalten beim Besuch	50
Kammergericht Berlin	§§ 63, 64 StGB Zulässigkeit der Organisationshaft)	51
Kammergericht Berlin	§§ 109 ff StVollzG Erledigung der Hauptsache	58
Kammergericht Berlin	§§ 109 ff StVollzG Erledigung der Hauptsache	62
Kammergericht Berlin	§ 121 StVollzG Kostenbeschwerde	64
Kammergericht Berlin	§ 9 Abs. 5 Satz 1 StVollzG Bln Beteiligung externer Therapeuten an Vollzugsplankonferenz	66
Kammergericht Berlin	§ 29 StVollzG Bln Beschränkende Maßnahmen in der Pandemie	69
Oberlandesgericht Dresden	§ 53 Satz 2 SächsSVVollzG Zulassung eines Computers	73
Oberlandesgericht Frankfurt am Main	§ 20 HSVVollzG Genehmigung einer Soundbar	75
Oberlandesgericht Frankfurt am Main	§ 30 HStVollzG Bezug und Aufbewahrung von Zeitungen und Zeitschriften	76
Oberlandesgericht Hamm	§ 15 NRW StVollzG Anspruch auf Zurverfügungstellung einer orthopädischen Matratze	79
Oberlandesgericht Hamm	§ 17 NRW StVollzG Bezug über Anstaltskaufmann	80
Oberlandesgericht Hamm	§ 25 NRW StVollzG Besuchserlaubnis für Journalisten	81
Oberlandesgericht Hamm	§ 35 NRW StVollzG Gewährung von Taschengeld bei Zurückstellung der Strafvollstreckung	85
Oberlandesgericht Hamm	§ 43 NRW StVollzG Anspruch auf Medikamente zur Selbsttötung	87
Oberlandesgericht Hamm	§ 53 NRW StVollzG Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit	89
Oberlandesgericht Hamm	§ 63 NRW StVollzG Ablösung vom Wohngruppenvollzug	92
Oberlandesgericht Hamm	§ 63 NRW StVollzG Verlegung in eine andere Abteilung	95
Oberlandesgericht Hamm	§ 69 NRW StVollzG Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum	98

Oberlandesgericht Hamm	§ 79 NRW StVollzG Disziplinarmaßnahme bei Auseinandersetzung	100
Oberlandesgericht Hamm	§ 26 NRW SVVollzG Gewährung von Taschengeld bei Zurückstellung der Strafvollstreckung	103
Oberlandesgericht Koblenz	§ 40 LJVollzG Kontrolle des Schriftverkehrs mit einem Geistlichen	105
Oberlandesgericht Koblenz	§ 48 LJVollzG Ausführungen zur Erhaltung und Festigung der Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit	107
Oberlandesgericht Koblenz	§ 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten	110
Saarländisches Oberlandesgericht	§ 41 SLStVollzG Art und Weise der Ausführung zum Facharzt	113
Oberlandesgericht Stuttgart	§§ 9, 45 JVollzGB III Zulassung zum Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis	118

II. Landgerichte

Landgericht Marburg	§ 13 HSVVollzG Ausführungen während einer Pandemie	122
---------------------	---	------------

Impressum

126

§§ 115, 120 StVollzG

(Fortsetzungsfeststellungsantrag, Beordnung von Hochschullehrern)

1. Der Zulässigkeit des Fortsetzungsfeststellungsantrags steht es nicht entgegen, dass die Rechtswidrigkeit der unterbliebenen Behandlungsmaßnahmen durch das Zivilgericht festzustellen ist, da bei Feststellung der Rechtswidrigkeit durch die Strafvollstreckungskammer das Zivilgericht hieran gebunden ist.

2. Durch die Verweisung in § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG auch auf § 138 Abs. 1 StPO wird deutlich, dass in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz Hochschullehrer mit der Befähigung zum Richteramt Rechtsanwälten gleichgestellt sein sollen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 9. August 2021 - 203 StObWs 176/21

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßte zunächst in der Justizvollzugsanstalt München eine Freiheitsstrafe und wurde von dort am 24.10.2017 in die Justizvollzugsanstalt Bernau verlegt. Die in der Justizvollzugsanstalt München begonnene Substitutionsbehandlung hat die Justizvollzugsanstalt Bernau nicht weitergeführt. Mit einem an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Traunstein gerichteten Schreiben vom 3.11.2018, dort eingegangen am 3.12.2018 beantragte der Beschwerdeführer sinngemäß, die in der JVA Stadelheim begonnene Substitutionsbehandlung fortzusetzen. Am 22.1.2019 erfolgte die Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt München; dort wurde die Substitutionsbehandlung fortgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 18.11.2019 beantragte der Beschwerdeführer festzustellen, dass es rechtswidrig war, ihm keine Substitutionsbehandlung entsprechend der zuvor in der JVA München erhaltenen zu gewähren und ihn nach Ablehnung der Substitution durch den zuständigen medizinischen Dienst der JVA Bernau keinem externen und unabhängigen Arzt mit Qualifizierung zu Suchtzuchtmedizin vorgestellt zu haben, um die Therapieentscheidung des medizinischen Dienstes einer unabhängigen Überprüfung zu unterziehen. Mit Beschluss vom 11.2.2021 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Traunstein den Fortsetzungsfeststellungsantrag vom 18.11.2019 kostenpflichtig als unzulässig zurück. Zur Begründung weist sie darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 115 Abs. 3 StVollzG nicht gegeben seien. Der Beschwerdeführer habe kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, weder habe der Abbruch der Substitutionsbehandlung diskriminierenden Charakter gehabt, noch liege ein schwerwiegender Grundrechtseingriff oder Wiederholungsgefahr vor. Auch zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses sei die Feststellung der Rechtswidrigkeit nicht geeignet. Gegen diese seinem anwaltlichen Vertreter am 25.2.2021 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 25.3.2021 eingegangene Rechtsbeschwerde, die auch durch einen Rechtsanwalt verantwortet und unterzeichnet wurde. Sie erstrebt die Aufhebung des Beschlus-

ses vom 11.02.2021, soweit dort zur Hauptsache entschieden wurde und hält den Fortsetzungsfeststellungsantrag sowohl für zulässig als auch für spruchreif. Auf die Ausführungen in der Rechtsbeschwerde vom 25.3.2021 wird ergänzend Bezug genommen. Die Generalstaatsanwaltschaft München hält die Rechtsbeschwerde für unbegründet.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde fristgerecht - § 118 Abs. 1 S.1 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG - eingelegt. Auch die Voraussetzungen des § 118 Abs. 3 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG sind gegeben, da die Rechtsbeschwerde schriftlich vom 25.3.2021 jedenfalls auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist, der die inhaltliche Verantwortung für die Rechtsbeschwerde übernahm. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG sind gegeben.

Die Rechtsbeschwerde hat jedenfalls vorläufigen Erfolg:

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Traunstein hat den spätestens mit Schriftsatz vom 18.11.2019 gestellten Fortsetzungsfeststellungsantrag hinsichtlich des Hauptsacheverfahrens unter Verletzung von § 115 Abs. 3 StVollzG zu Unrecht als unzulässig verworfen. Es lag ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG vor, weil der Beschwerdeführer durch seine anwaltliche Vertretung angekündigt hat, wegen der aus seiner Sicht unzulässigen Nichtfortsetzung der in der Justizvollzugsanstalt Stadelheim begonnenen Substitutionsbehandlung durch die JVA Bernau Schadensersatzansprüche geltend zu machen (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 7.9.2020, Az.: 203 StObWs 311/20).

Der Zulässigkeit des Fortsetzungsfeststellungsantrags steht es dabei nicht entgegen, dass die Rechtswidrigkeit der unterbliebenen Behandlungsmaßnahmen durch das Zivilgericht festzustellen ist, da bei Feststellung der Rechtswidrigkeit durch die Strafvollstreckungskammer das Zivilgericht hieran gebunden ist (BGH, NJW 2005, Seite 58; Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel. Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschnitt P, Rn. 81). Weder trat durch die Wiederaufnahme der Substitutionsbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt München - nicht schon durch die Verlegung dorthin - Erledigung vor Stellung des Antrags nach § 109 StVollzG vom 3.11.2018 ein, noch erfolgte die Anrufung eines Zivilgerichts vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 7.9.2020, Az.: 203 StObWs 311/20).

Der Senat muss daher nicht entscheiden, ob der Antrag daneben wegen eines schwerwiegenden Eingriffs in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) durch den Abbruch der Substitutionsbehandlung zulässig ist. Die gerichtliche Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs wegen der Vorenthaltung der Substitutionsbehandlung erscheint auch nicht aussichtslos (Arloth/Krä StVollzG, 4. Aufl., 2017, § 115 StVollzG, Rn. 8), da sich weder aus dem Vortrag der Justizvollzugsanstalt Bernau noch aus den beigezogenen Krankenunterlagen ergibt, aus welchen medizinischen Gründen von der Substitutionsbehandlung zur abstinenzorientierten Behandlung übergegangen wurde.

Die Sache ist nicht entscheidungsreif, weshalb sie zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landgericht Traunstein zurückzuverweisen war (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hat sich mit der Begründetheit des Antrags nicht befasst und dazu keine Feststellungen getroffen. Sie wird - gegebenenfalls durch sachverständige Unterstützung - klären, inwieweit sich aus den vorliegenden Unterlagen ergibt, dass die Nichtfortsetzung der Substitutionsbehandlung in der Justizvollzugsanstalt Bernau einen Verstoß gegen Art. 60 BayStVollzG darstellt.

III.

Dem Beschwerdeführer war gemäß § 120 Abs. 2 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG, 114 Abs. 1 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beordnung von Frau Professor Dr. G. ist zulässig, da sie als Rechtslehrerin an einer Fachhochschule mit Befähigung zum Richteramt gemäß §§ 120 Abs. 1 S.2 StVollzG, 138 Abs. 1 StPO einem Rechtsanwalt gleichgestellt ist und die Gewähr dafür bietet, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers in sachlich und rechtlich geordneter Weise in das Verfahren eingeführt wird (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., 2017, § 118 StVollzG, Rn. 5; Bachmann, a.a.O., Abschnitt P, Rn. 105).

Der Auffassung von Euler (BeckOK Strafvollzug/Euler, 19. Ed. 1.8.2020, StVollzG § 118 Rn. 2) und der Oberlandesgerichte Bremen (ZfStrVo 1987, S. 382) und Nürnberg (ZfStrVo 1990, S. 121) folgt der Senat nicht, da der Zweck des § 118 Abs. 3 StVollzG, einen sachlich und rechtlich geordneten Vortrag des Beschwerdeführers sicherzustellen und so eine Überlastung der Rechtsbeschwerdegerichte durch offensichtlich unzulässige oder unbegründete Rechtsbeschwerden zu vermeiden, auch dann gewährleistet ist, wenn der Beschwerdeführer durch einen Hochschullehrer mit Befähigung zum Richteramt vertreten wird. Durch die Verweisung in § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG auch auf § 138 Abs. 1 StPO wird deutlich, dass in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz Hochschullehrer mit der Befähigung zum Richteramt Rechtsanwälten gleichgestellt sein sollen. Dass der Gesetzgeber durch die Nichterwähnung von Hochschullehrern mit der Befähigung zum Richteramt in § 118 Abs. 3 StVollzG diese von der Vertretung bei der Einlegung und Begründung von Rechtsbeschwerden ausschließen wollte, ist nicht erkennbar (BT Drucksache 7/918, S. 86).

§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG

(Zustellung an Verteidiger)

Eine im Maßregel- oder Strafvollzugsverfahren nach § 35 Abs. 2 StPO, §§ 120 Abs. 1 Satz 2, 138 Abs. 3 StVollzG zu bewirkende Zustellung an den Verteidiger ist gemäß § 145a Abs. 1 StPO, §§ 120 Abs. 1 Satz 2, 138 Abs. 3 StVollzG nur dann wirksam, wenn sich dessen (Empfangs-) Vollmacht bei den Akten befindet.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 13. Januar 2021 - 204 StObWs 547/20

Gründe:

I.

Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 13.8.2020 zeigte Rechtsanwalt S in dem Maßregelvollzugsverfahren des Antragstellers gegen das Bezirkskrankenhaus Straubing die anwaltliche Vertretung des Antragstellers an und beantragte, den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12.8.2020 aufzuheben und diese zu verpflichten, dem Antragsteller die entnommene „Playstation 2“ wieder zum Besitz in seinem Zimmer auszuhändigen.

Eine vom Antragsteller unterzeichnete Vollmacht legte der Verfahrensbevollmächtigte nicht vor.

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing hat mit Beschluss vom 4.11.2020 diesen Antrag zurückgewiesen und diesen Beschluss dem Untergebrachten formlos übermittelt sowie seinem Verfahrensbevollmächtigten unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung mit Empfangsbekanntnis am 10.11.2020 zugestellt, wobei jeweils mitgeteilt worden ist, dass „Ihr Verteidiger“ bzw. „Ihr Mandant“ den Beschluss mit gleicher Post erhält.

Der Untergebrachte bat mit handschriftlichem Schreiben vom 9.11.2020, eingegangen beim Amtsgericht Straubing am 11.11.2020, die Strafvollstreckungskammer, ihren Beschluss noch einmal zu überdenken. Die Strafvollstreckungskammer wies mit Verfügung vom 11.11.2020 darauf hin, dass dieses Schreiben als Rechtsbeschwerde ausgelegt werde und beabsichtigt sei, diese dem Rechtsbeschwerdegericht vorzulegen. Andernfalls werde um Klarstellung ersucht.

Daraufhin teilte der Beschwerdeführer mit handschriftlichem Schreiben vom 12.11.2020 mit, dass er hiermit Rechtsbeschwerde einlege.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragte mit Schreiben vom 14.12.2020, die Rechtsbeschwerde als unzulässig kostenfällig zu verwerfen.

Der Untergebrachte teilte daraufhin mit Schreiben vom 29.12.2020 mit, er habe nicht gewusst, dass nur ein Rechtsanwalt die Möglichkeit habe, Rechtsbeschwerde einzulegen. Und warum soll er noch bestraft (Geld!) werden, wenn ihm dies nicht von Seiten des Gerichts mit einer Rechtsbelehrung erklärt worden sei.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers beantragte mit Schreiben vom 5.1.2021 eingegangen am selben Tag, dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 112 StVollzG zu gewähren und legte mit gleichem Schreiben Rechtsbeschwerde ein.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1 StVollzG) in der nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 3 StVollzG vorgeschriebenen Form mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift eingelegt worden.

1. Die einmonatige Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde begann bislang nicht zu laufen, da der Beschluss der Strafvollstreckungskammer nicht rechtswirksam zugestellt worden ist.

a) Die am 10.11.2020 bewirkte förmliche Zustellung an den Verfahrensbevollmächtigten des Untergebrachten ist unwirksam, da der Verfahrensbevollmächtigte zur Empfangnahme nicht berechtigt war.

aa) Die Zustellung von Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Maßregelvollzugsverfahren richtet sich gemäß § 138 Abs. 3 i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG nach den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung, also nach §§ 35 ff. StPO, sofern diese im Einzelfall passen (vgl. BeckOK-Strafvollzug Bund/Euler, 18. Ed. 1.8.2020, § 120 Rn. 4).

Dies sind zunächst § 35 und auch § 37 Abs. 2 StPO (vgl. KG, StraFo 2006, 431, juris Rn. 9; NStZ 2004, 612, Nr. 30 bei Matzke; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 120 Rn. 3; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, a.a.O., § 120 Rn. 4; Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl., 12. Kap., Abschn. O - § 120 - Rn. 10; Spaniol, in: Fest/Lesting/Lindemann, 7. Aufl., § 120 StVollzG Rn. 3), so dass der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 4.11.2020 gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 StPO zuzustellen war, wobei sich gemäß § 37 Abs. 2 StPO dann, wenn die für einen Beteiligten bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt wird, die Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung richtet.

bb) Die förmliche Zustellung an den Verfahrensbevollmächtigten war nicht geeignet, die Rechtsbeschwerdefrist in Gang zu setzen.

(1.) Allerdings gilt gemäß § 145a Abs. 1 StPO der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, als ermächtigt, Zustellungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen. Wird eine Entscheidung gemäß § 145a Abs. 1 StPO dem Verteidiger zugestellt, so wird gemäß § 145a Abs. 3 StPO der Beschuldigte hiervon unterrichtet; zugleich erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung.

(1.1.) Nach der wohl überwiegend vertretenen Ansicht ist diese Vorschrift über die Verweisung in § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG - jedenfalls, soweit es die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen betrifft - auch in Strafvollzugssachen anwendbar (vgl. OLG Celle, NStZ 1990, 428, Nr. 61 bei Bungert; Arloth/Krä, a.a.O., § 120 Rn. 3; Spaniol, in: Fest/Lesting/Lindemann, a.a.O., § 118 StVollzG Rn. 1; so wohl auch OLG Frankfurt, NStZ-RR 2002, 351, juris Rn. 13) und gilt somit über § 138 Abs. 3 StVollzG auch in Maßregelvollzugssachen.

(1.2.) Ein Teil der Kommentarliteratur verhält sich zu dieser Frage überhaupt nicht (vgl. Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. P Rn. 133 f.; Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 12. Kap., Abschn. O - § 120 - Rn. 10).

(1.3.) Demgegenüber wird unter Verweis auf die Rechtsprechung des Kammergerichts (BeckRS 2006, 09140) in der Kommentarliteratur vereinzelt die Ansicht vertreten, dass § 145a StPO (Zustellungsvollmacht) im gerichtlichen Verfahren nicht gelte (BeckOK-Strafvollzug Bund/Euler, a.a.O., § 120 Rn. 5). Die dort zitierte Entscheidung des Kammergerichts belegt diese Ansicht aber gerade nicht. Diese Entscheidung verhält sich zunächst zur Frage der Einhaltung der Frist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG für die Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Anstaltsleiters. Das Kammergericht vertritt die Auffassung, dass die Anstalt den Bescheid anstatt dem Gefangenen allein dessen Verteidigerin zuleiten durfte (mit der Folge, dass die Antragsfrist zwei Wochen nach dem Zugang des Bescheids an die Verteidigerin abgelaufen war). Berechtigter Empfänger eines Bescheids des Anstaltsleiters sei neben dem Gefangenen selbst auch der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Gefangenen, der im Vollzugsverfahren die Verteidigerstellung innehat. Hat er sich mit einem Antrag an den Anstaltsleiter gewandt, so genieße er als der sachkundigere Partner, dessen Einschaltung die Waffengleichheit mit der Behörde herstellen soll, im Verwaltungsverfahren den Vorrang. § 145a Abs. 3 Satz 1 StPO sei bei der Zuleitung eines Bescheids des Anstaltsleiters an den bevollmächtigten Rechtsanwalt des Gefangenen - abgesehen davon, dass es an einer Zustellung fehlt - nicht anwendbar (KG, StraFo 2006, 431 juris Rn. 5 f.). Das Antragsrecht sei verwaltungsprozessual ausgestaltet. § 112 StVollzG sei dem unmittelbar nicht anwendbaren (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG) § 41 VwVfG insoweit nachgebildet, als er die formlose Mitteilung eines Bescheides ausreichen lässt, um eine Frist in Gang zu setzen. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 VwVfG kann die Bekanntmachung auch gegenüber einem bestellten Bevollmächtigten vorgenommen werden. Der vorrangige Kommunikationspartner der Verwaltungsbehörde sei gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 VwVfG der Bevollmächtigte (KG, StraFo 2006, 431, juris Rn. 7).

Das Kammergericht führte weiter aus, dass es zur Wirksamkeit der Empfangnahme des Bescheids des Anstaltsleiters keiner besonderen schriftlichen Empfangsvollmacht bedurft habe. § 145a Abs. 1 Satz 1 StPO gehöre ebenfalls nicht zu den nach § 120 Abs. 1 StVollzG entsprechend anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung, es sei denn die Wirksamkeit einer Zustellung nach § 120 Abs. 1 StVollzG, § 35 Abs. 2, § 37 Abs. 1 StPO stehe in Rede (KG, StraFo 2006, 431, juris Rn. 9).

Das Kammergericht geht somit - jedenfalls obiter dictum - davon aus, dass dann, wenn es - wie vorliegend - auf die Wirksamkeit der Zustellung ankommt, § 145a Abs. 1 Satz 1 StPO anwendbar ist. Dies entspricht - wie ausgeführt - der wohl überwiegenden Meinung.

(2.) Da sich keine Legitimation der Empfangsbevollmächtigung des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers bei den Akten befindet, war die Zustellung an ihn somit nicht geeignet, die Rechtsbeschwerdefrist in Gang zu setzen.

b) Die formlose Übermittlung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer an den Antragsteller persönlich hat den Lauf der Beschwerdefrist ebenfalls nicht ausgelöst. Die Monatsfrist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG beginnt nur zu laufen, wenn eine ordnungsgemäße förmliche Zustellung erfolgt ist (vgl. Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/ Verrel, a.a.O., Abschn. P Rn. 102; Arloth/Krä, a.a.O., § 118 Rn. 3).

c) Mangels förmlicher Zustellung des angefochtenen Beschlusses hat die Beschwerdefrist somit bislang nicht zu laufen begonnen, so dass sie am 5.1.2021, dem Tag der formgerechten Einlegung der Rechtsbeschwerde durch Anwaltsschreiben auch nicht abgelaufen war.

d) Da die Rechtsbeschwerdefrist nicht versäumt wurde, hat sich der gegen die Versäumung gerichtete Wiedereinsatzantrag des Untergebrachten erledigt.

2. Ob die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 138 Abs. 3 i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG) für die Rechtsbeschwerde vorliegen, kann dahinstehen, denn sie ist jedenfalls offensichtlich unbegründet (§ 119 Abs. 3 StVollzG).

a) Allerdings kann der Auffassung der Strafvollstreckungskammer, dem Beschwerdeführer fehle es an einem Rechtsschutzinteresse für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, da er sich mit einem jederzeitigen Widerruf der Genehmigung durch freiwillige Unterschrift einverstanden erklärt habe, nicht gefolgt werden. Auch ein solches Einverständnis nimmt dem Antragsteller nicht das Recht, gegen einen seiner Meinung nach rechtswidrigen Widerruf der Genehmigung um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen.

b) Die Strafvollstreckungskammer hat aber rechtsfehlerfrei ausgeführt, dass sich der Antrag des Beschwerdeführers jedenfalls als unbegründet erweist. Insoweit wird auf die zutreffenden Gründe des Beschlusses vom 4.11.2020 Bezug genommen.

Nach Art. 9 Abs. 1 BayMRVG hat die untergebrachte Person das Recht, persönliche Gegenstände im Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden. Die Einrichtung hat insoweit darauf abgestellt, dass durch den weiteren Besitz der Playstation 2 die Resozialisierung des Untergebrachten gefährdet werde, indem bei ihm ein starker Rückzug in seinem eigenen Zimmer, Ablehnung aller tagesstrukturierenden Angebote und Therapieangebote sowie eine fehlende Bereitschaft zur Integration in die Patientengemeinschaft zu verzeichnen sei. Solange der immer wieder als Begründung herangezogene „chronische Durchfall“ des Patienten sich nicht objektivieren lasse, sehe die Einrichtung keinen Anlass, von der derzeitigen Hausordnung abzuweichen, laut der eine Nutzung einer Playstation in den Patientenzimmern untersagt sei.

Die vom Antragsteller in der ersten Instanz hiergegen vorgebrachten Einwände im Anwaltsschreiben vom 2.11.2020 sind nicht geeignet, diese Begründung der Einrichtung in Frage zu stellen, zumal es dieser unbenommen bleibt, auch nach 17 Jahren Hinnahme eines Rückzugsverhaltens nunmehr einen neuen Versuch zu starten, dem entgegenzuwirken.

Soweit sich der Antragsteller selbst im Schreiben vom 9.11.2020 dezidiert zu seinen gesundheitlichen Beschwerden als Grund für sein Rückzugsverhalten äußert, ist dieses erst nach Erlass des angefochtenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer dort eingegangen und konnte somit von dieser nicht mehr berücksichtigt werden. Es bleibt ihm aber unbenommen, erneut bei der Einrichtung einen Antrag auf Aushändigung der Playstation unter Angabe dieser Gründe im Einzelnen zu stellen.

§ 171 StVollzG

(Ausführung bei Zivilhaft)

1. § 11 StVollzG ist im Rahmen einer Zivilhaft grundsätzlich nicht anwendbar.

2. Eine Ausführung vor ein Gericht im Sinne von Art. 38 BayStVollzG, § 36 Abs. 2 StVollzG steht nach ihrem Wesen und ihrem Zweck einer Verwaltungsersatzzwangshaft nicht entgegen im Sinne des § 171 StVollzG.

3. Der Anstaltsleiter hat selbst zunächst zu prüfen, ob er dem Gefangenen zur Teilnahme am Gerichtstermin Ausgang oder Urlaub gewährt oder ihn vorführen lässt. In letzterem Falle erteilt er zugleich die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen und entscheidet über die besonderen Sicherungsmaßnahmen wie etwa eine Fesselung (VV Nr. 4 Abs. 2 zu § 36 StVollzG), auch wenn er die Person an Dritte übergibt.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 11. Februar 2021 - 203 StObWs 535/20

Gründe:

I.

Die Art und Weise der Vorführung am 05.09.2019 zum Termin vor dem Verwaltungsgericht München war rechtswidrig. Für die Art und Weise der Vorführung wäre nämlich die Justizvollzugsanstalt selbst verantwortlich gewesen und hätte dies nicht der Polizei überlassen dürfen.

Es ist der Strafvollstreckungskammer zwar zuzugestehen, dass § 11 StVollzG im Rahmen einer Zivilhaft grundsätzlich nicht anwendbar ist (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 171 Rn. 2; Laubenthal in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. Q Rn. 25; BeckOK Strafvollzug Bund/Engelstätter, 18. Ed. 01.02.2020, StVollzG § 171 Rn. 9). Es handelt sich vorliegend jedoch nicht um eine Ausführung als allgemeine Lockerungsmaßnahme des Behandlungsvollzugs, sondern um eine auch im Rahmen einer Zivilhaft mögliche spezielle Ausführung vor ein Gericht im Sinne von Art. 38 BayStVollzG, § 36 Abs. 2 StVollzG; eine solche steht nach ihrem Wesen und ihrem Zweck einer Verwaltungsersatzzwangshaft nicht entgegen im Sinne des § 171 StVollzG (in Abgrenzung zum Senatsbeschluss vom 24.02.2020, Az.: 203 StObWs 2414/19). Danach hat der An-

staltsleiter selbst zunächst zu prüfen, ob er dem Gefangenen zur Teilnahme am Gerichtstermin Ausgang oder Urlaub gewährt oder ihn vorführen lässt. In letzterem Falle erteilt er zugleich die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen und entscheidet über die besonderen Sicherungsmaßnahmen wie etwa eine Fesselung (VV Nr. 4 Abs. 2 zu § 36 StVollzG), auch wenn er die Person an Dritte übergibt (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 36 Rn. 6; Laubenthal in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. E Rn. 169; BeckOK Strafvollzug Bund/Bosch, 18. Ed. 01.08.2020, StVollzG § 36 Rn. 10). Damit oblagen diese Entscheidungen dem Anstaltsleiter als eigene Aufgabe, so dass in dem Falle, dass der Anstaltsleiter die Polizei um Amtshilfe bittet (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG), die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Art und Weise der Vorführung nicht auf die Polizei übergeht (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Indem der Anstaltsleiter keine der vorgenannten Entscheidungen selbst getroffen, sondern der Polizei überlassen hat, fehlt es im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahme bereits an der Zuständigkeit der handelnden Behörde.

II.

Im Übrigen nimmt der Senat zur Begründung zunächst Bezug auf die diesbezüglich in jeder Hinsicht zutreffenden und alle relevanten Aspekte berücksichtigenden Ausführungen der Strafvollstreckungskammer in der angefochtenen Entscheidung.

Art. 10 BayStVollzG

(Verlegung in andere JVA mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde)

1. Die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Verwaltungsvorschriften entfalten im Interesse einer gleichmäßigen Vollzugspraxis eine innerdienstliche Bindungswirkung, die aber nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit des Anstaltsleiters für die Einzelfallentscheidung ändert.

2. Eine erst nachträglich eingeholte Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Verlegung eines Gefangenen führt nicht zur Unwirksamkeit der Maßnahme.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 23. August 2021 - 204 StObWs 83/21

Gründe:

I.

Der Beschwerdegegner verbüßte vom 21.12.2016 bis zu seiner Entlassung am 23.9.2020 eine Freiheitsstrafe von vier Jahren zehn Monaten. Am 15.5.2019 ist er gegen seinen Willen von der Justizvollzugsanstalt Landshut in die Justizvollzugsanstalt Amberg verlegt worden. Die ihm mündlich bekannt-

gemachte zugrundeliegende Anordnung hat die Justizvollzugsanstalt Landshut auf sein ablehnendes, beleidigendes, provozierendes und bedrohendes, auf Lahmlegung der Justizvollzugsanstalt Landshut gerichtetes Verhalten gestützt.

Mit Beschluss vom 3.2.2020 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut den Antrag des Strafgefangenen auf Aufhebung der Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Amberg und auf Anordnung der Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt Landshut (unter Wiederherstellung der durch die Verlegung verlorenen Rechtspositionen) als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Strafgefangene Rechtsbeschwerde eingelegt und, nachdem er zwischenzeitlich am 17.6.2020 in die Justizvollzugsanstalt Bernau verlegt worden war, in der bereits die Entlassvorbereitungen durchgeführt wurden, von dem Rückverlegungsantrag Abstand genommen. Nach Hinweis durch den Senat, dass vorliegend ausnahmsweise ein Bedürfnis nach gerichtlicher Feststellung fortbestehen könne, hat der Beschwerdeführer den ursprünglich gestellten Anfechtungsantrag samt Annexanträgen für erledigt erklärt und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verlegung unter Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer begehrt.

Mit Beschluss vom 24.8.2020 (Az. 204 StRR 166/20) hat der Senat die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut vom 3.2.2020 für gegenstandslos erklärt und die Sache zur Entscheidung über den Antrag des Strafgefangenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt Landshut an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut zurückgegeben.

Mit Beschluss vom 12.1.2021 stellte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut auf den Antrag des Strafgefangenen fest, dass seine Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt Landshut vom 15.5.2019 rechtswidrig war.

Zur Begründung führte sie aus, dass die gemäß VV zu Art. 10 BayStVollzG erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Verlegung noch nicht erteilt war. Diese war erst am 16.5.2019 beantragt und durch das bayerische Staatsministerium der Justiz am 22.5.2019 bewilligt worden. Eine Verlegung wäre daher nach formellem Recht erst ab 22.5.2019 zulässig gewesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Justizvollzugsanstalt Landshut mit Schreiben vom 28.1.2021, eingegangen beim Landgericht Landshut per Telefax am 2.2.2021, Rechtsbeschwerde eingelegt. Sie beantragt, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt Landshut ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG liegen bereits deshalb vor, da eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

III.

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt hat mit der Sachrüge jedenfalls insoweit vorläufigen Erfolg, als der angefochtene Beschluss vom 12.1.2021 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen ist (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Sätze 1 und 3 StVollzG).

Die Strafvollstreckungskammer ging unzutreffend davon aus, dass die gemäß Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG abweichend vom Vollstreckungsplan angeordnete Verlegung des Beschwerdeführers von der Justizvollzugsanstalt Landshut in die Justizvollzugsanstalt Amberg unwirksam war, weil sie angeordnet wurde, ohne vorher die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (also nach Art. 173 BayStVollzG des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz) einzuholen. Art. 10 BayStVollzG selbst sieht ein Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde nicht vor. Ein solches findet sich allerdings in den vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz erlassenen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VVBayStVollzG). Gemäß Nr. 2 Satz 1 VV zu Art. 10 BayStVollzG bedarf die Verlegung eines oder einer Gefangenen in eine nach dem Vollstreckungsplan nicht zuständige Anstalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Verwaltungsvorschriften entfalten im Interesse einer gleichmäßigen Vollzugspraxis eine innerdienstliche Bindungswirkung, die aber nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit des Anstaltsleiters für die Einzelfallentscheidung ändert (vgl. Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetz, 12. Aufl., Abschn. N Rn. 13). Wird die Entscheidung des Anstaltsleiters im Einzelfall von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht, so geht deren Votum in den Bescheid ein und unterliegt nur in dessen Rahmen der gerichtlichen Nachprüfung (vgl. Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel. a.a.O., Abschn. N Rn. 13 m.w.N.).

Es kann vorliegend dahinstehen, ob die Anordnung der Verlegung eines Gefangenen gemäß Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG, die entgegen der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Satz 1 VV zu Art. 10 BayStVollzG ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgte, zur Rechtswidrigkeit dieser Anordnung führt. Denn eine solche Zustimmung lag vor. Diese kann - wie im vorliegenden Fall geschehen - auch nachträglich erteilt werden.

a) Die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz enthalten zwar keine allgemeine Regelung über den maßgeblichen Zeitpunkt der von der Aufsichtsbehörde in den jeweils geregelten Fällen zu erteilenden Zustimmung. Soweit diese - wie es in zahlreichen Fällen der Fall ist - ein Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde statuieren - wird nicht ausdrücklich zwischen einer vorherigen und einer nachträglichen Zustimmung unterschieden. So ist etwa die Rede von „bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde“ (vgl. etwa VV zu Art. 92 BayStVollzG) oder „darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde“ (vgl. etwa VV zu Art. 118 BayStVollzG), ohne sich zum erforderlichen Zeitpunkt zu verhalten. Grundsätzlich ist allerdings anzunehmen, dass die Aufsichtsbehörde ihre Aufgaben nur dann effektiv wahrnehmen kann, wenn die Anstaltsleitung sie vor der Anordnung

der jeweiligen Maßnahme um Zustimmung ersucht. Gleichwohl führt eine erst nachträglich eingeholte Zustimmung nicht zur Unwirksamkeit der Maßnahme.

aa) Dies kommt etwa in VV Nr. 9 zu Art. 177 BayStVollzG zum Ausdruck, der für die Aufschiebung oder Unterbrechung der Freiheitsstrafe den Fall regelt, dass eine Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann:

„Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin darf eine Maßnahme nach § 455a StPO nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei der Vollstreckungsbehörde anregen oder selbst treffen. Dies gilt nicht, wenn die Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch fernmündlich nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; in diesem Falle berichtet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unverzüglich – in der Regel telefonisch voraus – der Aufsichtsbehörde über die angeregten und die getroffenen Maßnahmen.“

Der Fall des § 455a StPO zeigt deutlich, dass die fehlende vorausgehende Zustimmung der Aufsichtsbehörde keinen Einfluss auf die angeordnete Maßnahme selbst hat. Im Fall des § 455a Abs. 1 StPO geht es um eine Anregung der Justizvollzugsanstalt an die Vollstreckungsbehörde zum Tätigwerden, nämlich zur Aufschiebung oder Unterbrechung der Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung und Sicherung, somit um die Herbeiführung einer Maßnahme, die von der Justizvollzugsanstalt nicht rückgängig gemacht werden kann. Bei § 455a Abs. 2 StPO liegt hingegen ein Fall vor, in dem der Anstaltsleiter die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe etc. selbstständig unterbricht und somit in die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde eingreift. Da in beiden Fällen die Kompetenz einer anderen Behörde betroffen ist, besteht ein besonderes Interesse der Aufsichtsbehörde, vor Anordnung der Maßnahme unterrichtet zu werden, um diese steuern zu können. Gleichwohl führt das Fehlen der vorherigen Zustimmung nur zu einer Berichtspflicht. In Fällen, in denen nicht in die Kompetenz einer anderen Behörde eingegriffen wird, bedarf es keiner tiefgreifenderen Wirkung einer fehlenden vorherigen Zustimmung. Diese kann entweder nachträglich erteilt oder verweigert werden; letzteres mit der Konsequenz, dass die Anstalt die Maßnahme zurücknehmen müsste.

bb) Anders als bei der Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterscheiden die Verwaltungsvorschriften bei gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen der Anstaltsleitung zwischen Zustimmung bzw. ausdrücklicher Zustimmung und - im Einzelfall - der vorherigen Zustimmung (vgl. VV zu Art. 86 Satz 3: „bedarf es der vorherigen Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin“).

cc) Auch in der Rechtsprechung wird - sogar im Falle eines gesetzlichen Zustimmungserfordernisses - die nachträgliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde für ausreichend erachtet. Danach wurde die abgesonderte Unterbringung eines Maßregelvollzugspatienten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Nds. MVollzG, die über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nur mit Zustimmung des Fachministeriums angeordnet werden darf, trotz der verzögerten Vorlage an die Aufsichtsbehörde auch für den zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraum nicht für rechtswidrig erachtet. Denn die Zustimmung des Ministeriums im Rahmen des § 23 Abs. 2 Satz 3 Nds. MVollzG könne auch nach Ablauf der Monatsfrist erfolgen und gelte

hiernach als von Anfang an erteilt [vgl. OLG Celle, Beschluss vom 18.6.2014 — 1 Ws 181/14 (MVollz), juris Rn. 19).

b) Nicht anders verhält es sich im vorliegenden Fall. VV Nr. 2 Satz 1 VV zu Art. 10 BayStVollzG enthält nicht das ausdrückliche Erfordernis einer vorherigen Zustimmung. Diese kann somit auch nachträglich erteilt werden. Nach alledem hat die erst nachträgliche Erteilung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Verlegung des Antragstellers somit keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme.

Art. 13 BayStVollzG

(Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit)

Das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, greift nicht erst dann ein, wenn er bereits Anzeichen einer haftbedingten Depravation aufweist. Fehlende negative Indikatoren für haftbedingte Schädigungen sind dabei kein tauglicher Maßstab für eine ablehnende Entscheidung über die Gewährung einer Ausführung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. BayStVollzG. Einzubeziehen ist aber eine bevorstehende Haftentlassung.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 20. Mai 2021 - 204 StObWs 92/21

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer hat seit 4.6.2014 in der Justizvollzugsanstalt Straubing eine Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Jahren 6 Monaten verbüßt, unter anderem wegen versuchten Mordes. Am 29.6.2020 hat er ohne Beanstandung eine begleitete Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit absolviert. Am 5.7.2020 hat er den verfahrensgegenständlichen Antrag auf eine weitere derartige Ausführung noch im Jahr 2020 gestellt, den die Justizvollzugsanstalt Straubing gemäß Bescheid vom 30.9.2020 „derzeit“ abgelehnt hat.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12.10.2020, bei Gericht eingegangen am 15.10.2020, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt mit dem Begehren, die Justizvollzugsanstalt Straubing zu verpflichten, ihm noch im Jahr 2020 eine Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren.

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12.10.2020 mit Beschluss vom 30.12.2020 als unbegründet zurückgewiesen, der dem Beschwerdeführer am 5.1.2021 zugestellt worden ist.

Am 26.1.2021 ist der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen worden, ohne dass eine weitere Ausführung stattgefunden hat. Zur Niederschrift des Amtsgerichts Kaufbeuren hat er am 4.2.2021 gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 30.12.2020 Rechtsbeschwerde eingelegt. Seinen

ursprünglichen Verpflichtungsantrag hat er in einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung der weiteren Ausführung umgewandelt. Sein Feststellungsinteresse begründet er damit, dass im Hinblick auf seine verletzten Rechte auf Gesunderhaltung, Resozialisierung und Wiederherstellung der Lebenstüchtigkeit eine Amtshaftungs- und Schadensersatzklage angedacht sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt mit Antragschrift vom 15.2.2021, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt und begründet (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG). Auch die Voraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor.

2. Die Ablehnung der Gewährung einer weiteren unbegleiteten Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit hat sich durch die Entlassung des Beschwerdeführers am 26.1.2021 in der Hauptsache erledigt. Er kann die Gewährung dieser Vollzugslockerung infolge seiner endgültigen Entlassung aus dem Strafvollzug nicht mehr erreichen. Der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 30.12.2020 war daher für gegenstandslos zu erklären, weil über den ursprünglichen Verpflichtungsantrag des Beschwerdeführers keine Entscheidung mehr erfolgen kann (OLG Hamm, Beschluss vom 22.11.2017 - 1 Vollz (Ws) 64/17, juris Rn. 7).

3. Der erstmals im Rechtsbeschwerdeverfahren gestellte Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung einer weiteren begleiteten Ausführung ist ausnahmsweise zulässig, da nach dem Vortrag des Beschwerdeführers die angefochtene Entscheidung ihn angesichts der Bedeutung von Vollzugslockerungen für einen Strafgefangenen nach langjährigem Strafvollzug tiefgreifend und über die Entlassung hinaus fortdauernd in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG - Anspruch auf Resozialisierung und Erhalt der Lebenstüchtigkeit im Strafvollzug - verletzt (BVerfG, Beschluss vom 5.12.2001 - 2 BvR 527/99, juris Rn. 36; OLG Hamm, a.a.O., juris Rn. 8 - 12; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13.1.2004 - 1 Ws 27/03, juris Rn. 4; BayObLG, Beschluss vom 4.5.2021 - 203 StObWs 134/21 [nicht veröffentlicht]; Laubenthal in: Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Auflage 2020, 12. Kapitel, Abschnitt J, § 116 StVollzG Rn. 11; Arloth / Krä, StVollzG, 4. Auflage 2017, § 116 StVollzG, Rn. 2).

4. Über die Begründetheit des Feststellungsbegehrens kann der Senat ausnahmsweise selbst entscheiden, weil insoweit keine weiteren tatsächlichen Feststellungen erforderlich sind (OLG Hamm, a.a.O., juris Rn. 14) und damit Spruchreife im Sinne des § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG vorliegt. Zu entscheiden ist über die Frage der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des verfahrensgegenständlichen Antrags des Beschwerdeführers vom 5.7.2020 durch die Justizvollzugsanstalt Straubing gemäß ihrem Bescheid vom 30.9.2020. Nachträgliche tatsächliche Feststellungen sind aufgrund der Haftentlassung des Beschwerdeführers insoweit nicht mehr möglich.

5. Der Feststellungsantrag hat in der Sache Erfolg. Es ist daher festzustellen, dass der Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 30.9.2020 rechtswidrig war.

Prüfungsgegenstand ist nur die ablehnende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 30.9.2020 (BayObLG, a.a.O.). Maßgebender Zeitpunkt für die Überprüfung der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, also der 30.9.2020 (BeckOK Strafvollzug Bund / Euler, 17. Ed. 1.2.2020, StVollzG § 115 Rn. 6). Neue, von der Justizvollzugsanstalt in ihre Ermessensentscheidung bisher nicht einbezogene Gesichtspunkte, wie etwa ihre personellen und organisatorischen Möglichkeiten zur Durchführung einer Ausführung, können weder von der Strafvollstreckungskammer noch vom Senat bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung herangezogen werden.

Die Ablehnung der weiteren begleiteten Ausführung war rechtswidrig, weil die Justizvollzugsanstalt Straubing bei ihrer Entscheidung vom 30.9.2020 einen unzulässigen Prüfungsmaßstab angelegt hat. Dabei hat sie den Interessen des Beschwerdeführers an der Erhaltung seiner Lebenstüchtigkeit und der Vermeidung von Haftschäden kein hinreichendes Gewicht beigemessen und damit das hohe Gewicht, das dem Resozialisierungsinteresse des Beschwerdeführers nach etwa 9-jähriger Haftverbüßung zukommt, verkannt.

Die generelle Eignung des Beschwerdeführers für die Gewährung einer weiteren begleiteten Ausführung wird von der Justizvollzugsanstalt Straubing nicht in Frage gestellt. Ihre Ablehnungsentscheidung hat sie auch nicht auf das Vorliegen von Flucht- und Missbrauchsbedürfnissen gestützt. Sie stützt ihre Ablehnung vielmehr darauf, dass der Vermeidung von Haftschäden und dem Interesse am Erhalt der Lebenstüchtigkeit durch die Gewährung der Ausführung am 29.6.2020 „sowie noch auf andere Art und Weise“ bzw. „in Verbindung mit anderen Maßnahmen und Angeboten“ derzeit Genüge getan sei. Insoweit bezieht sich die Justizvollzugsanstalt darauf, dass der Beschwerdeführer seit etwa dreieinhalb Jahren regelmäßig in der anstaltsinternen Druckerei arbeite, seine Freizeitgestaltung (Bastelkurs, Malen, Zeichnen, EDV-Kurs) angemessen sei und er Kontakt zu seinen Eltern und Bekannten (Besuche, Telefonate, postalisch) halte. Nach alledem seien derzeit keine tatsächlich eingetretenen Haftschäden feststellbar, denen es mittels einer zweiten Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit im Jahr 2020 frühzeitig zu begegnen gelten könnte.

Die Justizvollzugsanstalt hat ihre ablehnende Entscheidung maßgeblich auf positive Indikatoren (dauerhaftes Arbeits- / Freizeitverhalten, stabile Außen- / Briefkontakte) gestützt, die gegen das Vorliegen von haftbedingten Schädigungen sprächen (vgl. dazu BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 17.9.2019 — 2 BvR 650/19, juris Rn. 5, 21). Sie hat aber dabei die Bedeutung des Grundrechts auf Resozialisierung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verkannt und damit einen falschen Prüfungsmaßstab angewandt. Dieses Grundrecht verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und

ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Dabei greift das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, nicht erst dann ein, wenn er bereits Anzeichen einer haftbedingten Depravation aufweist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 4.5.2015 — 2 BvR 1753/14, juris Rn. 27; Stattgebender Kammerbeschluss vom 17.9.2019 — 2 BvR 650/19, juris Rn. 18; Stattgebender Kammerbeschluss vom 18.9.2019 — 2 BvR 681/19, juris Rn. 17; Stattgebender Kammerbeschluss vom 18.9.2019 — 2 BvR 1165/19, juris Rn. 16; Stattgebender Kammerbeschluss vom 3.3.2021 — 2 BvR 866/20, juris Rn. 23). In der Sache geht die Justizvollzugsanstalt Straubing mit ihrer Argumentation davon aus, dass Ausführungen erst dann „zwingend“ zu gewähren seien, wenn der Gefangene Anzeichen einer drohenden haftbedingten Depravation aufweise, die sich bereits als Einschränkung seiner Lebenstüchtigkeit unter den Verhältnissen der Haft bemerkbar macht. Fehlende negative Indikatoren für haftbedingte Schädigungen sind aber kein tauglicher Maßstab für eine ablehnende Entscheidung über die Gewährung einer Ausführung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. BayStVollzG. Mit Anlegung dieses falschen Prüfungsmaßstabs wird von der Justizvollzugsanstalt das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, grundlegend missverstanden (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 26.10.2011 — 2 BvR 1539/09, juris Rn. 23; Stattgebender Kammerbeschluss vom 18.9.2019 — 2 BvR 681/19, juris Rn. 25).

Das Interesse des Beschwerdeführers, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, hat ein umso höheres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 4.5.2015 — 2 BvR 1753/14, juris Rn. 27; Stattgebender Kammerbeschluss vom 17.9.2019 — 2 BvR 650/19, juris Rn. 18; Stattgebender Kammerbeschluss vom 3.3.2021 — 2 BvR 866/20, juris Rn. 22; OLG Hamm, Beschluss vom 9.1.2020 - 1 Vollz (Ws) 582, 583/19, juris Rn. 16). Gerade bei Gefangenen, die - wie hier der Beschwerdeführer - die Voraussetzungen für weitergehende vollzugslockernde Maßnahmen im eigentlichen Sinne noch nicht erfüllen sollen, dienen begleitete Ausführungen dem Erhalt und der Festigung der Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 17.9.2019 — 2 BvR 650/19, juris Rn. 19). Bei der Gewährung von Lockerungen hat die Justizvollzugsanstalt gemäß Art. 13 Abs. 1 BayStVollzG zwar ein Ermessen. Rückt der Zeitpunkt der Entlassung jedoch näher, so bestimmt bereits Art. 17 Abs. 1 BayStVollzG, dass grundsätzlich Lockerungen gewährt werden sollen, da diese der Vorbereitung des Gefangenen auf das Leben in Freiheit dienen. Vorliegend stand nach über 9-jähriger Strafhaft die Entlassung des Beschwerdeführers kurz bevor, weshalb sich gerade auch unter Berücksichtigung seines grundrechtlich geschützten Resozialisierungsrechts das Ermessen der Justizvollzugsanstalt zugunsten einer für den Beschwerdeführer günstigen Lockerungsentscheidung jedenfalls in Bezug auf eine weitere, begleitete Ausführung weiter verdichtete (BayObLG, a.a.O.). Diesen Gesichtspunkt hat die Justizvollzugsanstalt im Bescheid vom 30.9.2020 nicht gewürdigt. Dem hohen Gewicht, das dem Resozialisierungsinteresse des Beschwerdeführers nach ca. 9-jährigem Freiheitsentzug und kurz vor der anstehenden Entlassung für die Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt damit zukam, hat diese daher nicht hinreichend Rechnung getragen.

Art. 13 BayStVollzG

(Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit)

Das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, greift nicht erst dann ein, wenn er bereits Anzeichen einer haftbedingten Depravation aufweist. Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit sind regelmäßig bereits nach der Vollstreckung von vier Jahren lebenslanger Freiheitsstrafe zu gewähren.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 3. November 2021 - 204 StObWs 436/21

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit 16.11.2016 in Haft; seit 22.11.2017 in der Justizvollzugsanstalt Straubing. Er verbüßt aktuell eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes gemäß-Urteil des Landgerichts München I vom 2.11.2017, in dem die besondere Schwere der Schuld festgestellt worden ist. Die Mindestverbüßungsdauer ist noch nicht festgestellt worden. 15 Jahre der Freiheitsstrafe werden am 7.11.2031 verbüßt sein.

Am 25.5.2020 hat der Beschwerdeführer die erstmalige Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit im Jahr 2020 beantragt. Die Justizvollzugsanstalt Straubing hat diesen Antrag mit Bescheid vom 15.6.2020 abgelehnt. Dabei ist sie davon ausgegangen, dass der Ausführung zwar keine Flucht- und / oder Missbrauchsbedürfnisse entgegenstehen, denen nicht mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden könnte. Sie hat aber aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschlossen, dass bei Gefangenen mit einer Haftdauer von erst wenigen Jahren bis zu einem gewissen Zeitpunkt der Erhalt der Lebenstüchtigkeit auch mit anderen Maßnahmen als Ausführung erreicht werden könne. Das sei bei dem seit dreieinhalb Jahren inhaftierten Beschwerdeführer der Fall, weil er stabile soziale Kontakte zu seinen in Niedersachsen lebenden Angehörigen und Bekannten pflege und in der Vollzugsanstalt die angebotenen Freizeitangebote wahrnehme. Derzeit seien bei ihm auch keine tatsächlich eingetretenen Haftschäden feststellbar.

Gegen den Bescheid vom 15.6.2020 hat der Beschwerdeführer zur Niederschrift des Amtsgerichts Straubing vom 1.7.2020 Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG gestellt mit dem Ziel, die Justizvollzugsanstalt Straubing zu verpflichten, gemäß seinem Antrag vom 25.5.2020 zu entscheiden. Mit Schreiben vom 9.9.2020 hat er die bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing zuständige Richterin am Amtsgericht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Diese hat hierzu am 11.9.2020 eine dienstliche Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist von der Strafvollstreckungskammer erst mit Verfügung vom 11.5.2021 an den Beschwerdeführer und die Justizvollzugsanstalt Straubing zur weiteren Stellungnahme übersandt worden. In dem dazwischen liegenden Zeitraum ist das Verfahren von der Strafvollstreckungskammer nicht bearbeitet worden.

Nachdem die Strafvollstreckungskammer durch Richter am Amtsgericht mit Beschluss vom 29.6.2021 den Ablehnungsantrag des Beschwerdeführers vom 9.9.2020 zurückgewiesen hatte, hat die Strafvollstreckungskammer durch Richterin am Amtsgericht mit Beschluss vom 2.7.2021 den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung vom 1.7.2020 als unbegründet zurückgewiesen. Die Ermessensentscheidung der Vollzugsanstalt sei fehlerfrei. Zu Recht habe sie hierbei geprüft, ob bei dem erst seit dreieinhalb Jahren inhaftierten-Beschwerdeführer Anzeichen von eingetretenen Haftschäden erkennbar seien und ob der Erhalt seiner Lebenstüchtigkeit noch auf andere Art und Weise als durch Ausführung gewährleistet werden könne. Das sei aufgrund seiner stabilen sozialen Kontakte zu Angehörigen und Bekannten sowie der Teilnahme an der Bastelgruppe und der Möglichkeit zur Nutzung weiterer Freizeitangebote in der Anstalt der Fall. Es sei deshalb nicht zu beanstanden, dass die Justizvollzugsanstalt pauschal die Ablehnung der Ausführung darauf gestützt habe, dass derzeit keine Haftschäden feststellbar seien.

Der Beschluss vom 2.7.2021 ist dem Beschwerdeführer am 6.7.2021 zugestellt worden. Zur Niederschrift des Amtsgerichts Straubing vom 18.8.2021 beantragt der Beschwerdeführer bezüglich des Beschlusses vom 2.7.2021 für die Rechtsbeschwerdeinstanz die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts seiner Wahl sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall der Fristversäumnis. Diesem Protokoll beigefügt ist eine ebenfalls von -dem Urkundsbeamten: des Amtsgerichts -Straubing unterzeichnete Niederschrift vom 18.8.2021 über die Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss vom 2.7.2021. Dieser zweiten Niederschrift ist beigefügt eine vom Beschwerdeführer erstellte Anlage mit einer Begründung für den Prozesskostenhilfeantrag und für den „Rechtsbeschwerdeentwurf“. Laut Vermerk des Urkundsbeamten in der zweiten Niederschrift wird diese Anlage ausdrücklich zum Gegenstand des Protokolls gemacht, da „sie“ [die Begründung] „möglicherweise nicht gänzlich abwegig erscheint“. Gemäß Ziffer 3. der in der ersten Niederschrift vom 18.8.2021 gestellten Anträge wird die „anliegende“ Rechtsbeschwerde – gemäß dem „Antragsentwurf“ – nur für den Fall der Prozesskostenhilfebewilligung gestellt.

Im Rahmen der - bedingt erhobenen - Rechtsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 2.7.2021 und Entscheidung gemäß seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, hilfsweise die Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung. Er rügt die Verletzung des formellen und materiellen Rechts. Zugleich beantragt er die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde. Insoweit hat der Urkundsbeamte in den beiden Niederschriften vom 18.8.2021 vermerkt, dass er vom Beschwerdeführer über die Justizvollzugsanstalt Straubing unter Hinweis auf den Fristablauf mit Fax vom 4.8.2021, eingegangen beim Amtsgericht Straubing an diesem Tag, zur Protokollierung des Rechtsmittels / Antrags angefordert worden sei, es ihm aus dienstlichen Gründen aber nicht möglich gewesen sei, den Beschwerdeführer früher auszusuchen.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt mit Antragschrift vom 26.8.2021, dem Beschwerdeführer wegen der Versäumung der Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und die Rechtsbeschwerde sowie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe als unzulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG) kostenfällig unter Festsetzung eines Geschäftswerts für das Rechtsbeschwerdeverfahren von 500,00 EUR zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 16.9.2021 ergänzend Stellung genommen.

II.

Dem Antragsteller war antragsgemäß gemäß Art. 208 BayStVollzG, § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, § 44 S. 1, § 45; § 46 Abs. 1 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zu gewähren, da er die Frist trotz rechtzeitiger Stellung des Antrags zur Protokollierung des Prozesskostenhilfeantrags und der bedingten Rechtsbeschwerde wegen der ihm nicht zurechenbaren Verspätung des fristgemäß angeforderten Urkundsbeamten unverschuldet versäumt hat. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß Art. 208 BayStVollzG, § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, § 45 Abs. 1. S. 1 StPO fristgerecht gestellt worden. Die versäumte Handlung ist gemäß Art. 208 BayStVollzG, § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, § 45 Abs. 2 S. 2 StPO durch den gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, verbunden mit der bedingt für den Fall der Bewilligung erhobenen Rechtsbeschwerde, fristgerecht nachgeholt worden (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 20.12.2000 - 2 BvR 668/00, juris, Rn. 15).

III.

Dem mittellosen Beschwerdeführer ist gemäß Art. 208 BayStVollzG, § 120 Abs. 2 StVollzG, §§ 114, 115, 119 Abs. 1 ZPO für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (vgl. Ziffern IV. und V.).

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nicht erforderlich, da die Rechtsbeschwerde Erfolg hat und die Staatskasse die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers zu tragen hat (vgl. BVerfG; Beschluss vom 14.12.1982 - 2 BvR 434/82, juris Rn. 22; Beschluss vom 15.5.2002 - 2 BvR 2292/00, juris Rn. 35; Stattgebender Kammerbeschluss vom 22.9.2017 - 2 BvR 455/17, juris Rn. 38). Der Ausspruch über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist dennoch erforderlich, weil erst damit die Bedingung für die Erhebung der Rechtsbeschwerde eintritt.

IV.

Die nach der gewährten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einlegungsfrist form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 2.7.2021 ist gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. §§ 116 Abs. 1, 118 Abs. 1, 2 und 3 StVollzG zulässig.

Der Beschwerdeführer konnte die Rechtsbeschwerde bedingt für den Fall der Bewilligung der beantragten Prozesskostenhilfe einlegen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8.3.2016 - 2 Ws 31/16, juris Rn. 13; vgl. auch Laubenthal in Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 7. Auflage 2021, 12. Kap. Abschnitt O, § 120 StVollzG Rn. 13). Mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist die innerprozessuale Bedingung für die Erhebung der Rechtsbeschwerde eingetreten, sodass nunmehr über diese zu entscheiden ist.

Es erscheint insbesondere unter Berücksichtigung des hier relevanten Grundrechts des Beschwerdeführers auf Resozialisierung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und des daraus folgenden grundrechtlichen Gebotes, einem Verlust seiner Lebenstüchtigkeit nach Möglichkeit frühzeitig entgegenzuwirken beziehungsweise seine Lebenstüchtigkeit zu festigen, notwendig, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 2. Alt. StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer weicht mit ihrer Entscheidung von der bestehenden verfassungs- und obergerichtlichen Rechtsprechung ab, indem sie bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der beantragten Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit einen falschen Prüfungsmaßstab anlegt.

V.

Die Rechtsbeschwerde ist mit der Sachrüge begründet, weil die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 15.6.2020 trotz fehlerhafter Ermessensausübung auf der Grundlage eines falschen Prüfungsmaßstabs rechtsfehlerhaft als rechtmäßig bestätigt hat. Dies führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vom 2.7.2021 sowie des Bescheids der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 15.6.2020 und zur Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt Straubing zur erneuten Verbescheidung des Beschwerdeführers.

1. Das vorliegende Verfahren ist durch die Besonderheit geprägt, dass der zugrundeliegende Antrag des Beschwerdeführers vom 25.5.2020 stammt und die ablehnende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Straubing am 15.6.2020 ergangen ist, die Strafvollstreckungskammer über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aber erst am 2.7.2021 entschieden hat, nachdem sie das Verfahren im Zeitraum vom 11.9.2020 jedenfalls bis 11.5.2021 nicht betrieben hat. Dieser lange Zeitraum zwischen der Entscheidung der Vollzugsbehörde und der gerichtlichen Entscheidung hat folgende Auswirkungen:

a) Auch wenn der Beschwerdeführer in seinem mit der Rechtsbeschwerde gestellten Antrag seinen ursprünglichen Antrag vom 25.5.2020 in Bezug nimmt, mit dem er eine Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit im Jahr 2020 begehrt muss sein Antrag nunmehr zu seinen Gunsten dahin ausgelegt werden, dass es ihm darum geht, überhaupt eine solche Vollzugslockerung zu erhalten, ohne dass es ihm auf einen bestimmten Zeitpunkt ankommt. Es würde seinen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz unzulässig verkürzen, ihn wegen Ablaufs des Jahres 2020 trotz der in diesem Jahr nicht erfolgten Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf einen Feststellungsantrag oder eine neue Antragstellung zu verweisen.

b) Aufgrund des langen Zeitablaufs zwischen dem Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 15.6.2020 und dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 2.7.2021 ist es jedenfalls in dieser Konstellation geboten, die Begründetheit des Verpflichtungsbegehrens des Beschwerdeführers nach den Umständen zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu beurteilen, auch wenn, wie hier nach Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG, der Vollzugsbehörde grundsätzlich ein Ermessensspielraum eingeräumt ist (OLG Nürnberg, Beschluss vom 17.2.2000 - Ws 45/00, juris Rn. 15, 18 - 20; Harrendorf / Ullenbruch in: Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 7. Auflage 2021, 10. Kap., Abschnitt C, Rn. 55). Die Strafvollstreckungskammer hat jedoch fehlerhaft auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt abgestellt.

2. Die Justizvollzugsanstalt Straubing ist - Stand 15.6.2020 - davon ausgegangen, dass bei dem Beschwerdeführer etwaigen Flucht- und Missbrauchsbefürchtungen mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden könnte. Da somit kein zwingender Versagungsgrund nach Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG vorlag, stand die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Ausführung grundsätzlich im Ermessen der Vollzugsbehörde, das nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist (§ 115 Abs. 5 StVollzG; BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern, Arloth, 15. Ed., Stand: 01.07.2021, BayStVollzG Art. 13 Rn. 11 m.w.N.).

3. Für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Vollzugsanstalt über die Ablehnung der beantragten Ausführung legt die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerhaft den falschen Prüfungsmaßstab an. Für sie ist maßgeblich, dass bei dem Beschwerdeführer „derzeit keine Haftschäden feststellbar“ seien. Mit diesem Prüfungsmaßstab verfehlt sie den Sinn des grundrechtlichen Gebots, einem Verlust der Lebenstüchtigkeit des Beschwerdeführers nach Möglichkeit entgegenzuwirken beziehungsweise dessen Lebenstüchtigkeit zu festigen.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat zu Ausführungen von Strafgefangenen folgende Vorgaben gemacht, insbesondere auch bei Strafgefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen (Stattgebende Kammerbeschlüsse vom 17.9.2019 - 2 BvR 650/19, juris Rn. 18, 19, 21; vom 18.9.2019 - 2 BvR 681/19, juris Rn. 17, 25; vom 18.9.2019 - 2 BvR 1165/19, juris Rn. 16, 18, 23, 26, jeweils m.w.N.).

Der grundrechtliche Resozialisierungsanspruch (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, den Inhaftierten nicht nur vor dem drohenden Verlust von für das Leben in Haft bedeutsamen Fähigkeiten zu bewahren, sondern ihm gerade auch seine Tüchtigkeit für ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu erhalten. Der Gefangene soll so lebenstüchtig bleiben, dass er sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zu recht findet. Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen.

Gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für vollzugslockernde Maßnahmen im eigentlichen Sinne noch nicht erfüllen, dienen Ausführungen dem Erhalt und der Fest-

tigung der Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit. Bei langjährig Inhaftierten kann es daher, selbst wenn noch keine konkrete Entlassungsperspektive besteht, jedenfalls geboten sein, zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen dadurch zu ermöglichen, dass die Justizvollzugsanstalt einer von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirkt.

Die Justizvollzugsanstalten und Fachgerichte verfehlen diese Anforderungen, wenn Sie annehmen, dass Ausführungen erst dann zu gewähren seien, wenn der Gefangene Anzeichen einer drohenden oder bereits bestehenden haftbedingten Depravation aufweist, die sich bereits als Einschränkung seiner Lebenstüchtigkeit unter den Verhältnissen der Haft bemerkbar macht.

Auch wenn ein langjährig inhaftierter Strafgefangener keine Anzeichen (drohender) haftbedingter Depravationen und keine Einschränkungen in lebenspraktischen Fähigkeiten unter den Bedingungen der Haft zeigt, folgt aus dem Resozialisierungsgrundrecht, dass ihm Ausführungen zu gewähren sind, es sei denn, einer konkret und durch aktuelle Tatsachen belegten Missbrauchs- oder Fluchtgefahr kann nicht ausreichend begegnet werden.

b) Angesichts dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit „zu gewähren sind“, sind die Vollzugsanstalten verpflichtet, im Hinblick auf das Grundrecht der Gefangenen auf Resozialisierung schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig im Rahmen des Möglichen zu begegnen und die Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen (OLG Hamm, Beschluss vom 9.1.2020 - 1 Vollz (Ws) 582+583/19, juris Rn. 22). Nach diesen Maßgaben ist davon auszugehen, dass für die Entscheidung über die insbesondere langjährig inhaftierten Strafgefangenen zu gewährenden Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit gesonderte Feststellungen zu etwaigen konkreten Anzeichen eines tatsächlichen Drohens etwaiger Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit bzw. zu bereits bestehenden haftbedingten Depravationen einerseits nicht erforderlich und andererseits aber auch hinsichtlich eines etwaigen Ausschlusses entsprechender Gefahren letztlich nicht zulässig sind. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist im Sinne einer unwiderlegbaren Vermutung davon auszugehen, dass im Fall langjähriger Inhaftierung letztlich stets Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit drohen, mit einem daraus folgenden Anspruch auf die Gewährung von Ausführungen, soweit etwaigen Flucht- und Missbrauchsbefürchtungen mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden kann (zum Ganzen OLG Hamm, Beschluss vom 4.11.2020 - III-1 Vollz (Ws) 258/20, juris Rn. 13).

c) Die Strafvollstreckungskammer und auch die Justizvollzugsanstalt sind im vorliegenden Fall mit dem bei ihren Entscheidungen jeweils zugrunde gelegten Prüfungsmaßstäben unzutreffend nicht davon ausgegangen, dass sich das Recht des Beschwerdeführers als langjährig inhaftierter Strafgefangener auf Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit allein aus seinem Resozialisierungsrecht herleitet, ohne dass es zusätzlich weiterer konkreter anspruchsbegründender Voraussetzungen bedarf. Aufgrund der dargestellten verfassungs- und obergerichtlichen Rechtsprechung sind die von der Justizvollzugsanstalt für ihre Ablehnung genannten

Umstände (stabiles soziales Umfeld, Wahrnehmung des Freizeitangebotes in der Anstalt), deren Heranziehung die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerhaft als ermessensfehlerfrei ansieht, keine geeigneten Prüfungsmaßstäbe für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Ausführung. Derartige Umstände, die das Leben des Beschwerdeführers in der Haft prägen, haben nur eingeschränkt Bezug zu den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Haftanstalt. Deren immer schneller fortschreitende Veränderungen können von dem Beschwerdeführer nur unzureichend über Brief- und Telefonkontakte sowie Freizeitgruppen in der Haftanstalt wahrgenommen und verarbeitet werden, sondern bedürfen einer qualitativ anders garteten Ergänzung im Rahmen von Ausführungen.

d) Eine nähere Definition, ab welcher Haftdauer ein Strafgefangener als „langjährig inhaftiert“ anzusehen ist und ihm mithin letztlich ohne weitere Vorbedingungen aus Resozialisierungsgründen Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren sind, hat das Bundesverfassungsgericht nicht vorgenommen. Generalpräventive Gesichtspunkte stehen grundsätzlich einer Gewährung von Lockerungen zu Beginn des Vollzugs entgegen. Daraus resultierende Bedenken nehmen aber mit längerer Vollzugsdauer ab, während das Resozialisierungsinteresse zunimmt, da mit fortschreitender Haftdauer zu besorgen ist, dass die schädlichen Auswirkungen der Freiheitsentziehung fortlaufend zunehmen (OLG Hamm, Beschluss vom 4.11.2020 — III-1 Vollz (Ws) 258/20, juris Rn. 23; BeckOK, Strafvollzugsrecht Bayern, Arloth, 15. Ed., Stand: 01.07.2021, BayStVollzG Art. 13 Rn. 12). Die objektive Länge der zu verbüßenden Strafe und das damit einhergehende zunehmende Ausmaß der Veränderung der allgemeinen Lebensverhältnisse wird die Gefahr haftbedingter Anpassungsschwierigkeiten im Fall der Entlassung im gleichen Umfang ansteigen lassen. Zudem ist gerade bei Strafgefangenen, die sehr lange Haftstrafen zu verbüßen haben, schon in Anbetracht des in weiter Ferne liegenden eventuellen Entlassungszeitpunktes in erhöhtem Maß zu besorgen, dass eine subjektiv empfundene Perspektivlosigkeit schon frühzeitige Hospitalisierungstendenzen begünstigt, welche auch unabhängig vom Wandel der allgemeinen Lebensverhältnisse die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zusätzlich herabsetzen (OLG Hamm, Beschluss vom 4.11.2020 - III-1 Vollz (Ws) 258/20, juris Rn. 15).

In Anbetracht des gebotenen Ausschlusses drohender Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit ist der Zeitpunkt für die Notwendigkeit von Ausführungen nicht danach zu bemessen, nach welchen Haftzeiten regelmäßig entsprechende Auffälligkeiten zu beobachten sein können, sondern so kurz anzusetzen, dass auch im Rahmen der anzunehmenden bzw. erwartbaren unterschiedlichen Zeitspannen bis zum Eintreten eventueller haftbedingter Einschränkungen der Strafgefangenen schon die Gefahr entsprechender Schädigungen ausgeschlossen werden kann (OLG Hamm, Beschluss vom 4.11.2020 – III-1 Vollz (Ws) 258/20, juris Rn. 16).

In diesem Zusammenhang muss vorliegend berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt ist und mithin insgesamt zumindest 15 Jahre Freiheitsstrafe mit auch danach nicht gesicherter Entlassungsperspektive zu verbüßen haben wird, wodurch sich die potentielle Gefahr tatsächlich eintretender Ein-

schränkungen der Lebenstüchtigkeit im Verhältnis zu längeren zeitigen Freiheitsstrafen deutlich erhöht. Daher werden mangels Vorliegen gegenteiliger wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Frage des Zeitpunktes regelmäßigen Drohens von Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgebotes und der hierzu ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in der obergerichtlichen Rechtsprechung Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bereits nach der Vollstreckung von vier Jahren Freiheitsstrafe für erforderlich gehalten (OLG Hamm, Beschluss vom 4.11.2020 – III-1 Vollz (Ws) 258/20, juris Rn. 23). Dieser Ansicht schließt sich der Senat an.

e) Dieser verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab gewinnt hier besondere Bedeutung. Denn nach den im vorliegenden Fall maßgeblichen Umständen zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses vom 2.7.2021 befand sich der Beschwerdeführer zu dieser Zeit bereits seit mehr als viereinhalb Jahren in Haft; was von der Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt worden ist. Hätte Sie diesen Umstand berücksichtigt, hätte sie den Bescheid der Justizvollzugsanstalt aufheben und diese anweisen müssen, über den Antrag des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der dargestellten verfassungs- und obergerichtlichen Rechtsprechung neu zu entscheiden.

4. Aufgrund der festgestellten Rechtsfehler hebt der Senat nicht nur den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 2.7.2021, sondern auch den Ablehnungsbescheid der Justizvollzugsanstalt vom 15.6.2020 auf und verpflichtet sie, über den Antrag des Beschwerdeführers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu - auf aktueller Tatsachengrundlage - zu entscheiden (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVollzG).

Art. 32 BayStVollzG

(Überwachung von Gerichts- und Behördenpost)

Im Rahmen der Kontrolle des Briefverkehrs mit zugelassenen Besuchern, also Personen, die von der Justizvollzugsanstalt vorab überprüft worden sind und deren Besuch auch nicht akustisch überwacht wird, d.h. die als in einem besonderen Maße vertrauenswürdig angesehen werden, in die Abwägung einzubeziehen, dass nur eine Sichtkontrolle und keine Inhaltskontrolle zulässig ist.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 28. Juni 2021 - 203 StObWs 261/21](#)

Gründe:

I.

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet (§ 119 Abs. 3 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG).

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist rechtlich in keiner Weise zu beanstanden. Darin wird der Antrag des Strafgefangenen, dass die Justizvollzugsanstalt Post mit den zu Cafeteria-Besuchen zugelassenen Personen überhaupt nicht kontrollieren darf, (rechtskräftig) zurückgewiesen, während die Justizvollzugsanstalt (von dieser angegriffen) erneut darüber entscheiden muss, ob bei Post mit den zu Cafeteria-Besuchen zugelassenen Personen eine Sichtkontrolle an Stelle einer Inhaltskontrolle ausreicht.

Zunächst führt die Strafvollstreckungskammer zutreffend aus, dass nach Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG der übrige Schriftwechsel (d.h. derjenige, der - wie hier - nicht unter die Absätze 1 und 2 fällt) überwacht werden darf, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Anordnung steht dabei im Ermessen der Behörde (vgl. BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 14. Ed. 01.02.2021, BayStVollzG Art. 32 Rn. 4). Voraussetzung ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Behandlungs-, Sicherheits- oder Ordnungsgründe vorliegen, wobei anstaltsbezogene generelle Gründe wie z.B. der Sicherheitsgrad der Anstalt grundsätzlich genügen (vgl. BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., m. zahlr. Nachw. aus Rspr. und Lit.).

Die ablehnende Verfügung der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 21./27.02.2019 ist allein mit letztgenanntem generellen Gesichtspunkt begründet.

Gleichwohl ist darüber hinaus im Hinblick auf Art. 10 GG der verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

a) Hinsichtlich der Kontrolle von Gerichts- und Behördenpost wird vertreten, dass eine solche Kontrolle - wenn überhaupt - nur ausnahmsweise zulässig ist (i.e. str.; Überblick bei BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., m. umfassender Darstellung des Meinungsstandes).

Insbesondere ist jedoch zwischen der intensiveren Inhaltskontrolle und der weniger eingriffsstarken Sichtkontrolle zu unterscheiden. Das Oberlandesgericht Nürnberg hat hierzu in seinem Beschluss vom 11.05.2018 (Az.: 2 Ws 276/18) an die übereinstimmende Rechtsprechung beider damaliger Strafsenate des Oberlandesgerichts Nürnberg sowie an weitere oberlandesgerichtliche Rechtsprechung (insbesondere OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.09.2003, Az.: 1 Ws 210/03, NStZ 2004, 517; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.01.2005, Az.: 1 Ws 520/04, NStZ 2005, 251) angeknüpft und ausgeführt, dass bei auf dem Postweg beförderter eingehender Behörden- und Gerichtspost nur eine Sichtkontrolle durch Öffnung des Briefes, um die Identität des Absenders sowie etwaige unzulässige Beilagen überprüfen zu können, und nur bei einem entsprechenden (konkreten) Manipulationsverdacht erfolgen darf; bezüglich ausgehender Behörden- und Gerichtspost hat es diese Frage mangels Entscheidungserheblichkeit offen gelassen. Das Bayerische Oberste Landesgericht führt diese Rechtsprechung fort.

Im vom Strafgefangenen angeführten Beschluss vom 27.08.2020, Az.: 204 StObWs 303/20, hat das Bayerische Oberste Landesgericht die Rechtswidrigkeit einer über die bloße Sichtkontrolle hinausgehenden Inhaltskontrolle des an die Strafvollstreckungskammer gerichteten Schreibens des

Strafgefangenen durch die Justizvollzugsanstalt festgestellt, allerdings in einem anders gelagerten Fall: Der Grund für die Überwachung betraf nicht das besondere Sicherheitsinteresse der Anstalt, sondern allein die Person des Strafgefangenen, nämlich eine von der Anstalt behauptete, aber nicht näher belegte Suizidgefahr.

Unter diesen Umständen hätte es nahe gelegen, dass die Justizvollzugsanstalt Straubing in ihre Erwägungen mit einbezieht, dass verfahrensgegenständlich Briefverkehr mit zugelassenen Cafeteria-Besuchern ist, also Personen, die von der Justizvollzugsanstalt vorab überprüft worden sind und deren Besuch auch nicht akustisch überwacht wird, d.h. die als in einem besonderen Maße vertrauenswürdig angesehen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann dann möglicherweise zu dem Ergebnis führen, dass nur eine Sichtkontrolle und keine Inhaltskontrolle zulässig ist.

Diese Abwägung hätte zutreffenderweise bereits zum Zeitpunkt der ablehnenden Verfügung der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 21./27.02.2019 vorgenommen werden müssen. Ein Nachschieben von Gründen erst im gerichtlichen Verfahren wie in den Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt vom 09.05.2019 und vom 19.08.2019 sowie in der Rechtsbeschwerde vom 19.05.2021 geschehen ist nicht zulässig (allg. Meinung; s. nur Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 4).

Die Ablehnung der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 21./27.02.2019 leidet deshalb in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Strafvollstreckungskammer unheilbar an einem Abwägungsdefizit, weil nicht geprüft worden ist, ob anstatt einer Inhaltskontrolle eine Sichtkontrolle des Briefverkehrs des Strafgefangenen mit zugelassenen Cafeteria-Besuchern genügen könnte.

Der Strafgefangene nimmt insoweit auf die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25.09.2002 (Az.: 1 Ws 247/02) und vom 26.11.2001 (Az.: 1 Ws 78/01) Bezug. Diese Entscheidungen betreffen aber nicht ohne weiteres vergleichbare Fälle, da den dort am Schriftverkehr mit den Strafgefangenen beteiligten Personen eine höhere Vertrauenswürdigkeit zuzuerkennen ist als zum Cafeteria-Besuch zugelassenen Personen (nämlich zum einen Briefverkehr mit einer berufsbedingt als zuverlässig einzustufenden Dipl.-Sozialarbeiterin und zum anderen Briefverkehr mit einer zum unbeschränkten Besuchsverkehr zugelassenen Betreuerin des Strafgefangenen).

Art. 32 BayStVollzG

(Überwachung von Gerichts- und Behördenpost)

1. Schriftverkehr mit Gerichten und Behörden unterliegt der Überwachung nach Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG; er steht weder dem in Art. 32 Abs. 1 BayStVollzG. geregelten Schriftverkehr mit Verteidigern noch dem nach Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG grundsätzlich jeglicher Überwachung entzogenen Schriftverkehr mit den dort genannten Stellen gleich, da sich aus dem Schriftverkehr auch mit Behörden und Gerichten Anhaltspunkte dafür ergeben können, dass beim jeweiligen Strafgefangenen Behandlungsdefizite vorliegen oder eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gegeben ist.

2. Art. 32 Abs. 3 ist BayStVollzG jedoch schon auf Tatbestandsebene einschränkend dahingehend auszulegen, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, wonach die Überwachung insbesondere von Behörden- oder Gerichtspost, bei der in der Regel eine Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausscheiden dürfte, ausnahmsweise aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder zur Behandlung des Gefangenen (Suizidgefahr) erforderlich ist. Diese Anhaltspunkte - soweit sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt betreffen - brauchen zwar dann, wenn ein besonderes Sicherheitsbedürfnis der Anstalt eine generelle Postüberwachung rechtfertigt, nicht in der Person des jeweiligen betroffenen Gefangenen zu liegen, weil erfahrungsgemäß gefährliche Gefangene nicht überwachte Gefangene unter Druck setzen, um mit Hilfe von deren Post sicherheitsgefährdende Kontakte nach außen zu unterhalten.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 12. August 2021 - 203 StObWs 368/21

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim eine zeitige Freiheitsstrafe Am 10.3.2021 beantragte er zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nördlingen in der Hauptsache, festzustellen, dass das Öffnen der Zustellungen vom 14.10.2020 (Amtsgericht Amberg), 12.02.2021 (Landgericht Nürnberg-Fürth), 04.03.2021 (Amtsgericht Nürnberg) und 09.03.2021 (Amtsgericht Nördlingen, Az.; 2 NöStVK 65/21) rechtswidrig war.

Tatsächlich hatten Bedienstete der Justizvollzugsanstalt die Briefumschläge der im Antrag genannten Schriftstücke geöffnet und den Inhalt einer Sichtkontrolle unterzogen. Der Beschwerdeführer hält diese Vorgehensweise für unzulässig; bereits aus den den Zustellungen beigefügten Schreiben der Gerichte, ergebe sich, dass die Schriftstücke ihm in verschlossenem Umschlag übergeben werden mussten. Unzulässig sei auch die Ersatzzustellung durch Übergabe an den Anstaltsleiter; soweit der Beschwerdeführer die Annahme von Schriftstücken verweigert habe, hätten diese nicht zu seiner Habe genommen werden dürfen, ohne ihn hiervon zu unterrichten. Die Justizvollzugsanstalt Kaisheim nahm zum Vorbringen des Beschwerdeführers Stellung. Mit Beschluss vom 13.6.2021 wies die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen den

Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 10.3.2021 zurück. Zur Begründung wird im wesentlichen auf die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt Bezug genommen.

Gegen diese ihm am 28.6.2021 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 7.7.2021 zur Niederschrift des Amtsgerichts Nördlingen eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde, die mit einem Antrag auf Prozesskostenhilfe verbunden wurde. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Aufklärungsgrundsatzes und seines Anspruchs auf rechtliches Gehör; die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt verstoße gegen Art. 32 BayStVollzG. Die Generalstaatsanwaltschaft München hält die Rechtsbeschwerde für unbegründet.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde gemäß § 118 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG frist- und formgerecht eingelegt und begründet. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG sind gegeben.

Der Feststellungsantrag vom 10.3.2021 ist zulässig, weil ein unzulässiges Öffnen der Umschläge der im Antrag genannten an den Beschwerdeführer gerichteten Schreiben eine erhebliche Grundrechtsverletzung (Art. 10 GG) im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG darstellen und ein Feststellungsinteresse begründen würde (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., 2017, § 115 StVollzG, Rn. 8).

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache vorläufigen Erfolg, weil die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf einem nicht ausreichend ermittelten Sachverhalt beruht.

a) Schriftverkehr des Beschwerdeführers mit Gerichten und Behörden unterliegt der Überwachung nach Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG; er steht weder dem in Art. 32 Abs. 1 BayStVollzG. geregelten Schriftverkehr mit Verteidigern noch dem nach Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG grundsätzlich jeglicher Überwachung entzogenen Schriftverkehr mit den dort genannten Stellen gleich, da sich aus dem Schriftverkehr auch mit Behörden und Gerichten Anhaltspunkte dafür ergeben können, dass beim jeweiligen Strafgefangenen Behandlungsdefizite vorliegen oder eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gegeben ist (BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 15. Ed. 1.7.2021, Art. 32 Rn. 4, 5; BayObLG, Beschl. v. 27.8.2020, Az.: 204 StObWs 303/20).

b) Unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung von Art. 10 GG ist Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG jedoch schon auf Tatbestandsebene einschränkend dahingehend auszulegen, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, wonach die Überwachung insbesondere von Behörden- oder Gerichtspost, bei der in der Regel eine Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausscheiden dürfte, ausnahmsweise aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder zur Behandlung des Gefangenen (Suizidgefahr) erforderlich ist. Diese Anhaltspunkte - soweit sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt betreffen - brauchen zwar dann, wenn ein besonderes Sicherheitsbedürfnis der Anstalt eine generelle Postüberwachung rechtfertigt, nicht in der Person des jeweiligen betroffenen Gefangenen zu liegen, weil erfahrungsgemäß gefährliche Gefangene nicht überwachte Gefangene unter Druck setzen, um

mit Hilfe von deren Post sicherheitsgefährdende Kontakte nach außen zu unterhalten (BayObLG, a.a.O., S. 2).

c) An diesen Maßstäben gemessen, erweisen sich die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluss als unzureichend:

Die Strafvollstreckungskammer hat es unterlassen, Feststellungen dazu zu treffen, ob in der Person des Beschwerdeführers liegende Gründe die Überwachung ein- und ausgehender Behörden- und Gerichtspost aus Behandlungsgründen erforderlich machen. Darüber hinaus wurden keinerlei Feststellungen dazu getroffen, ob ein besonderes Sicherheitsbedürfnis der Justizvollzugsanstalt Kaisheim eine generelle Postüberwachung rechtfertigt (OLG Karlsruhe, NStZ 2004, S. 517). Fehlt es hieran, müsste sich die konkrete Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt aus der Persönlichkeit oder dem Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers ergeben; auch insoweit hat die Strafvollstreckungskammer nichts festgestellt. Die Bezugnahme auf die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 20.5.2021 ist nicht ausreichend, da diese keine Angaben dazu enthält.

Gem. § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG war die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und erneuten Entscheidung - auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens - an die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen zurückzuverweisen. Ergibt die weitere Aufklärung des Sachverhalts, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder Gründe der Behandlung des Beschwerdeführers die Postüberwachung rechtfertigten, wird die Strafvollstreckungskammer in einem weiteren Schritt zu prüfen haben, ob das der Justizvollzugsanstalt in Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG eingeräumte Ermessen („darf“) rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde.

Im Übrigen waren die Ersatzzustellungen an den Leiter der Justizvollzugsanstalt bzw. dessen Vertreter gem. § 178 Nr. 3 ZPO zulässig (MüKoZPO/Häublein/Müller, 6. Aufl. 2020, ZPO § 178 Rn. 27, 28). Schriftstücke, deren Entgegennahme der Beschwerdeführer verweigerte, wurden zu Recht zur Habe des Beschwerdeführers gegeben.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war das Öffnen der Briefumschläge nicht deshalb unzulässig, weil gemäß der Zustellungsverfügung des Gerichts die Schriftstücke in geschlossenem Briefumschlag zu übergeben waren, da in der Verfügung des die Zustellung anordnenden Vorsitzenden die Worte „in einem verschlossenen Umschlag“ gestrichen wurden.

Art. 32 BayStVollzG

(Überwachung von Gerichts- und Behördenpost)

Die Justizvollzugsanstalt des höchsten Sicherheitsgrades ist befugt, Schreiben des Gefangenen, die an Gerichte und Behörden, soweit es sich nicht um solche im Sinne des Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG handelt, gerichtet sind, jedenfalls einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 31. August 2021 - 204 StObWs 122/21

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Straubing.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 28.12.2020 beehrte der Antragsteller die Justizvollzugsanstalt Straubing zu verpflichten, ausgehende Behörden- und Gerichtspost, die auf dem behördeninternen Transportweg weitergeleitet wird, nicht mehr zu kontrollieren.

Dem war ein entsprechender Antrag vom 15.12.2020 an die Justizvollzugsanstalt vorausgegangen, „ausgehende Behörden- und Gerichtspost, die auf dem behördeninternen Transportweg eigenverantwortlich abgeliefert wird, unkontrolliert weiterzuleiten, da ich das bereits seit Mi., 09. Sept. 2020 so beanstandungslos praktizierte. Es besteht Bestandschutz.“

Diesen Antrag hatte die Anstalt am 23.12.2020 mündlich abgelehnt.

Die Justizvollzugsanstalt beantragte mit Schreiben vom 21.1.2021, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Sie nehme aufgrund der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 27.8.2020 (Az. 204 StObWs 303/20) bei an die Strafvollstreckungskammer adressierten Schreiben nur noch eine Sichtkontrolle vor. Eine Inhaltskontrolle finde nicht statt. Mit Schreiben vom 8.2.2021 machte sie ergänzende Ausführungen.

Hierauf erwiderte der Antragsteller mit Schreiben vom 15.2.2021.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 17.2.2021 den Antrag als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen ihm am 19.2.2021 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 25.2.2021 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er dessen Aufhebung und Entscheidung gemäß seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer beantragt und hierbei die Verletzung materiellen und formellen Rechts rügt:

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt mit Schreiben vom 4.3.2021, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Hierzu nahm der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12.3.2021 Stellung.

II.

Die insbesondere zur Rechtsfortbildung zulässige Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen bleibt in der Sache ohne Erfolg, da die Strafvollstreckungskammer den allgemein gehaltenen Antrag des Strafgefangenen, die Justizvollzugsanstalt Straubing zu verpflichten, ausgehende Behörden- und Gerichtspost, die auf dem behördeninternen Transportweg weitergeleitet wird, nicht näher zu kontrollieren, zu Recht abgelehnt hat. Denn die Antragsgegnerin ist als Justizvollzugsanstalt des höchsten Sicherheitsgrades befugt, Schreiben des Antragstellers, die an Gerichte und Behörden, soweit es sich nicht um solche im Sinne des Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG handelt, gerichtet sind, jedenfalls einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

1. Die Justizvollzugsanstalt Straubing kann sich als Justizvollzugsanstalt des höchsten Sicherheitsgrades hinsichtlich der generellen Befugnis zur Überwachung des Schriftverkehrs der Gefangenen ohne Einzelfallprüfung auf die Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt berufen.

a) Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG lässt die Überwachung des Schriftwechsels des Gefangenen mit Dritten, sofern nicht die Ausnahmefälle des Art. 32 Abs. 1 und 2 BayStVollzG vorliegen, ohne Anwesenheit des Gefangenen zu, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Überwachung bedeutet die optische Kontrolle auf verbotene Gegenstände (Sichtkontrolle) und die Wahrnehmung des Inhalts (Textkontrolle; vgl. BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 15. Ed. 1.7.2021, BayStVollzG Art. 32 Rn. 2).

Hierbei handelt es sich gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG um eine zulässige gesetzliche Einschränkung des grundrechtlich geschützten Brief- und Postgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) hinsichtlich des gesamten Schriftverkehrs des Gefangenen (vgl. zu § 29 StVollzG BVerfG, BVerfGK 2, 78 = NStZ 2004, 225, juris Rn. 4; OLG Hamm, Beschluss vom 26.7.2006 - 1 Vollz (Ws) 481/06, juris Rn. 12; Haß, NJW 1979, 2527). Die Norm muss allerdings ihrerseits im Lichte der besonderen Bedeutung des Brief- und Postgeheimnisses unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgelegt und angewendet werden (BVerfG, BVerfGK 2, 78 = NStZ 2004, 225, juris Rn. 4). Voraussetzung einer Überwachung des Schriftverkehrs nach Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG ist somit regelmäßig, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Behandlungs-, Sicherheits- oder Ordnungsgründe vorliegen (BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., Art. 32 Rn. 4 m.w.N.; Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. E Rn. 71).

b) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es jedoch nicht, eine Überwachung des Schriftwechsels davon abhängig zu machen, dass besondere Gründe für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gerade in der Person des jeweils betroffenen Gefangenen festgestellt werden (BVerfG, BVerfGK 2, 78 = NStZ 2004, 225, juris Rn. 5). Denn wenn zum Schutz gewichtiger Belange, die Eingriffe in ein Grundrecht rechtfertigen können, Einschränkungen auf der Grundlage einer jeweils einzelfallbezogenen Prognose und Abwägung nicht geeignet sind, kann auch eine regelhafte Einschränkung

mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein (BVerfGK 2, 78 = NStZ 2004, 225, juris Rn. 6). Deshalb können auch anstaltsbezogene Gründe, wie z.B. ein besonderes Sicherheitsbedürfnis der Anstalt, eine generelle Postkontrolle rechtfertigen (vgl. BVerfGK 2, 78 = NStZ 2004, 225, juris Rn. 7; KG, Beschluss vom 31.7.2013 — 2 Ws 300/13 Vollz, OLGStStVollzG § 29, Nr. 3, juris Rn. 12; OLG Hamburg ZfStrVo 1991, 185; OLG Hamm NStZ 1981, 368; OLG Hamm, bei Roth NStZ 2014, 624, 625 unter IV.1. für anstaltsinternen Briefverkehr; OLG Nürnberg, Beschluss vom 11.5.2018 — 2 Ws 276/18, FS SH 2019, 29, juris Rn. 17 f.; Arloth, in: Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl., § 29 Rn. 4; offen gelassen von Dessecker/Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl., 9. Kap., Abschn. C Rn. 25; ablehnend (Laubenthal in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. E Rn. 71; Feest/Wegner, in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Teil II LandesR § 33 Rn. 5, § 34 Rn. 4, 9; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 29 Rn. 3).

c) So verhält es sich insbesondere in Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe, die - wie die Justizvollzugsanstalt Straubing - zu einem großen Teil mit Langzeitgefangenen und Straftätern, die wegen Gewaltdelikten verurteilt worden sind, belegt sind (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 26.7.2006 - 1 Vollz (Ws) 481/06, juris Rn. 13): In solchen Anstalten können Maßnahmen zur Postkontrolle getroffen werden, die sich unabhängig von individuell begründeten Missbrauchsbedürfnissen auf alle Gefangene erstrecken. Zum einen ist es schon nicht möglich, den Kreis der potentiell gefährlichen Gefangenen exakt zu bestimmen. Zum anderen besteht bei den vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt die Gefahr, dass in Anstalten, in denen viele besonders gefährliche Gefangene untergebracht sind, im Falle einer nur für einzelne Gefangene angeordneten Überwachung des Schriftwechsels gefährliche Gefangene nicht überwachte Mitgefangene mit verschiedensten Mitteln beeinflussen und unter Druck setzen können, um mit Hilfe von deren ein- und ausgehender Post sicherheitsgefährdende Kontakte nach außen herzustellen (vgl. BVerfGK 2, 78 = NStZ 2004, 225, juris Rn. 5 und 7; OLG Frankfurt a. M., NJW 1979, 2525, 2526; OLG Hamm NStZ 1981, 368; OLG Hamm, Beschluss vom 26. Juli 2006 — 1 Vollz (Ws) 481/06, juris Rn. 14; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., Art. 32 Rn. 4 m.w.N.; Arloth, in: Arloth/Krä, a.a.O., § 29 StVollzG Rn. 4).

aa) Demgemäß wird überwiegend anerkannt, dass hier die allgemeine Briefkontrolle als notwendiges und geeignetes Instrument zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 26.7.2006 - 1 Vollz (Ws) 481/06, juris Rn. 13). Dies gilt für die Kontrolle sowohl der eingehenden Post (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 2004, 517, 518; OLG Zweibrücken NStZ 1985, 236; jedenfalls Sichtkontrolle; OLG Hamm, Beschluss vom 26.7.2006 - 1 Vollz (Ws) 481/06, juris Rn. 13; KG NStZ 1981; 368; BeckOK Strafvollzug Bund/Bosch, 19. Ed. 1.2.2021, StVollzG § 29 Rn. 4; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., Art. 32 Rn. 2; einschränkend LG Lahn-Gießen, ZfStrVo SH 1977, 21, 22 und Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. E Rn. 72: i.d.R. Sichtkontrolle ausreichend), als auch der ausgehenden Post (vgl. OLG Frankfurt a. M., NJW 1979, 2525 m. zust. Anm. Haß; OLG Nürnberg, Beschluss vom 11.5.2018 - 2 Ws 276/18, FS SH 2019, 29, juris Rn. 18).

bb) In der Kommentarliteratur wird zwar kritisch angemerkt durch eine Überwachung des Schriftverkehrs sämtlicher Gefangener ohne Einzelfallprüfung werde das Gebot differenzierender und individualisierender Behandlung unterlaufen, der einzelne Gefangene zum Sicherheitsrisiko erklärt, obwohl er es de facto gar nicht zu sein braucht. Dies tangiere auch die Vollzugsgrundsätze, wonach der Resozialisierungsauftrag ein Mindestmaß an Vertrauen und Normalität der Lebensbezüge voraussetzt, und verkürze letztlich den grundrechtlichen Schutz des Briefgeheimnisses (Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. E Rn. 71).

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht immer am jeweiligen Einzelfall ausgerichtet werden kann, wie etwa die grundsätzlich einheitlichen Einschlusszeiten oder andere, die Gefangenen gleichmäßig treffende Maßnahmen zeigen. Gerade die dargestellten Missbrauchsmöglichkeiten bei Briefwechsel zeigen, dass letztlich auch vertrauenswürdige Gefangene unter Druck gesetzt werden können, um sicherheitsgefährdende Kontakte nach außen herzustellen, Demgemäß kommt es für die Zulässigkeit der Briefkontrolle nicht darauf an, ob von dem jeweiligen Gefangenen eine Gefahr ausgeht oder dieser - wie es der Beschwerdeführer geltend macht - bisher zuverlässig war und nicht den Anschein erweckt hat, sich von Mitgefangenen unter Druck setzen zu lassen.

cc) Allerdings wird in Rechtsprechung und Literatur angenommen, dass konkrete Umstände die allgemeine Überwachung des Schriftverkehrs eines Gefangenen auch in kriminell hoch belasteten Anstalten unverhältnismäßig erscheinen lassen können (vgl. KG, Beschluss vom 31.7.2013 — 2 Ws 300/13 Vollz, OLGSt StVollzG § 29 Nr. 3, juris, Rn. 13 ff.; BeckOK Strafvollzug Bund/Bosch, a.a.O., StVollzG § 29 Rn. 4). Die betreffende Entscheidung des Kammergerichts betraf jedoch die Korrespondenz eines Gefangenen mit seiner anwaltlichen Vertreterin in einem gegen die Anstalt gerichteten Amtshaftungsprozess, die grundsätzlich nicht dem Verteidigerprivileg des § 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG bzw. Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG unterfällt,

Einen entsprechenden Ausnahmefall macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Im Übrigen hat auch das Kammergericht die Kontrolle der Schreiben darauf, ob der Inhalt tatsächlich von der betreffenden Rechtsanwältin stammt und eine grobe Sichtung auf verbotene Beigaben oder Schriftstücke, die offensichtlich nichts mit dem fraglichen Amtshaftungsverfahren zu tun haben, nicht beanstandet (vgl. KG a.a.O., juris Rn. 17).

2. Von der Notwendigkeit der allgemeinen Briefkontrolle können in Anstalten mit hohem Sicherheitsrisiko auch Schreiben von und an Behörden und Gerichte nicht ausgenommen werden (vgl. OLG Frankfurt a. M., bei Bungert NStZ 1994, 377 Nr. 14; Arloth, in: Arloth/Krä, a.a.O., § 29 StVollzG Rn. 4; einschränkend: Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. E Rn. 71). Denn gerade vermeintliche Schreiben von und an Behörden eignen sich dazu, um einen Missbrauch zu tarnen (vgl. BVerfGK 2, 78 =-NStZ 2004, 225, juris Rn. 7 m.w.N.).

Da Gegenstand des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nur die ausgehende Gerichts- und Behördenpost ist, braucht vor-

liegend nicht entschieden zu werden, ob und inwieweit eingehende Gerichts- und Behördenpost kontrolliert werden darf (bejahend OLG Hamburg ZfStrVo 1991, 185; BeckOK Strafvollzug Bund/Bosch, a.a.O., § 29 Rn. 4; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., Art. 32 Rn. 4; s.a. LT-Drucks. 17/21101, S. 35; einschränkend - bloße Sichtkontrolle zur Überprüfung unzulässiger Beilagen und zur Prüfung der Absenderidentität - OLG Karlsruhe NStZ 2004, 517, 518; NStZ 2005, 588, juris Rn. 2; OLG Koblenz, Beschluss vom 19.8.2019 - 2 Ws 510/19 Vollz, FS 2020, 81, juris Rn. 4; OLG Nürnberg, Beschlüsse vom 11.5.2018 - 2 Ws 276/18, FS SH 2019, 29, juris Rn. 13, vom 28.11.2017 - 1 Ws 519/17 FS SH 2019; 30, juris Rn. 12; und vom 29.11.2017 - 2 Ws 728/17, FS SH 2019, 32 juris Rn. 12: nur bei konkretem Manipulationsverdacht; OLG Zweibrücken NStZ 1985, 236 s.a. BayObLG, Beschluss vom 31.8.2021 - 203 StObWs 407/21; einschränkend Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. E Rn. 78; verneinend, wenn Missbrauchsgefahr sicher ausgeschlossen, etwa bei Transport auf dem Behördenweg OLG Karlsruhe, NStZ 2004, 517, 518; s.a. OLG Dresden, StraFo 1996, 19; ablehnend auch Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 29 Rn. 5).

Eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, ausgehende Gerichts- und Behördenpost unkontrolliert weiterzuleiten, besteht nicht.

aa) Die Justizvollzugsanstalt Straubing hat in ihrer Stellungnahme vom 21.1.2021 - insoweit unwidersprochen - vorgebracht, dass sie seit dem Beschluss des Senats vom 27.8.2020 (Az. 204StObWs 303/20) an die Strafvollstreckungskammer adressierte Schreiben nur noch einer Sicht- und keiner Inhaltskontrolle mehr unterzieht.

Es braucht angesichts des Gegenstands des Antrags des Beschwerdeführers nicht entschieden zu werden, in welchem Umfang eine Kontrolle ausgehender Gerichts- und Behördenpost zulässig ist, ob also die Justizvollzugsanstalt sich auch bei ausgehender Post an andere Gerichte als an Strafvollstreckungskammern und generell an Behörden auf eine Sichtkontrolle beschränken muss, sofern nicht Umstände des Einzelfalls eine weitergehende Kontrolle erfordern.

bb) Jedenfalls ist eine Sichtkontrolle der ausgehenden Post an Gerichte und Behörden unter dem Gesichtspunkt des grundrechtlich geschützten Brief- und Postgeheimnisses nicht zu beanstanden (vgl. zur ausgehenden Behördenpost auch Haß, NJW 1979, 2527; kritisch zur Überwachung ausgehender Gerichtspost Feest/Wegner, in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil II LandesR § 34 Rn. 22).

Eine solche bloße Sichtkontrolle ist ausreichend, aber auch erforderlich, um zu verhindern, dass Gefangene in ihre an Gerichte oder Behörden adressierte Briefumschläge weitere, an Dritte adressierte und ausreichend frankierte Briefe einlegen, mit dem Ziel, dass die Mitarbeiter der Posteingangsstelle der Gerichte oder Behörden beim Öffnen der Briefumschläge diese Briefe als vermeintlich fehlgeleitete Eingänge an die Drittdressanten weiterleiten und nur den jeweiligen, an das Gericht oder die Behörde selbst adressierten Brief an die zuständige Abteilung des Gerichts oder der Behörde übermitteln.

(1) Vor allem im Hinblick auf einen solchen Sachverhalt hat der Sonderausschuss des Deutschen Bundestages für die

Strafrechtsreform in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesrates beschlossen, in § 29 StVollzG die Gerichts- und Behördenpost des Strafgefangenen nicht von der Schriftverkehrsüberwachung auszuschließen (vgl. BT-Drucks. 7/3998, S. 16 zu § 28 StVollzG-E; anders noch der Regierungsentwurf, vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 60 zu § 29 StVollzG-E). Er wollte hierdurch ausdrücklich das Risiko auf ein Minimum begrenzen, dass Gefangene die Möglichkeit unkontrollierten Schriftwechsels an Kommunalparlamente, Gerichte und Justizbehörden dazu benutzen, auf dem Umweg über solche Institutionen - etwa aufgrund von Arglosigkeit oder Nachlässigkeit von Bediensteten - die unzulässige Weiterleitung eines beigefügten, an einen anderen Adressaten gerichteten Briefes erreichen zu können (vgl. Bericht des Sonderausschusses, BT-Drucks. 7/3998, S. 16 zu § 28 StVollzG-E). Der Bayerische Gesetzgeber übernahm im Wesentlichen die Regelung des § 29 StVollzG in Art. 32 BayStVollzG mit der Begründung, die Vorschrift entspreche der bewährten Vorschrift des § 29 StVollzG (LT-Drucks. 15/8101, S. 57), Nach Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG sei entsprechend der Rechtsprechung zu § 29 Abs. 3 StVollzG im geschlossenen Vollzug auch eine generelle Anordnung der Justizvollzugsanstalt zulässig, den Briefverkehr aller Gefangenen zu überwachen. In Anstalten mit hoher Sicherheitsstufe sei auch die generelle Überwachung der Behördenpost zulässig (LT-Drucks. 15/8101, S. 57).

(2) Gerade vermeintliche Schreiben an Behörden eignen sich dazu, einen Missbrauch des Schriftverkehrs zu tarnen, wie das auch in der Besprechung der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 24.1.1978 angeführte Beispiel zeigt (vgl. Haß NJW 1979, 2527). Eine bloße Sichtkontrolle von außen der als Behördenpost gekennzeichneten Briefe ist daher nicht ausreichend, um die Sicherheitsbelange der Justizvollzugsanstalt zu wahren (so auch OLG Hamm, Beschluss vom 26.7.2006 — 1 Vollz (Ws) 481/06, juris Rn. 15).

cc) Demgegenüber wird eingewandt, eine generelle Kontrolle der Post an Gerichte stelle sich mit Blick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Brief- und Postgeheimnisses als unverhältnismäßig dar (vgl. Laubenthal/ Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. E Rn. 78; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 29 Rn. 5 unter Hinweis auf LG Freiburg, BlfStrVollzK 1997, H. 3, 6 und LG Lahn-Gießen, ZfStrVo SH 1977, 21 f.). Dem ist - wie bereits ausgeführt - entgegenzuhalten, dass auch eine regelhafte Einschränkung dieses Grundrechts mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein kann, wenn - wie hier - zum Schutz gewichtiger, zum Eingriff in ein Grundrecht berechtigender Belange Einschränkungen auf der Grundlage einer jeweils einfallbezogenen Prognose und Abwägung nicht geeignet sind (BVerfG, BVerfGK 2, 78 = NStZ 2004, 225, juris Rn. 6).

3. Die Zulässigkeit der Briefkontrolle im genannten Umfang hängt auch nicht davon ab, ob andere Möglichkeiten und Wege bestehen, sicherheitsrelevante Informationen an Personen außerhalb der Anstalt weiterzugeben, etwa telefonisch oder gegenüber Besuchern des Antragstellers in der Cafeteria, die nur optisch und nicht auch akustisch überwacht werden.

Solche oder andere bestehende Möglichkeiten, Informationen aus der Anstalt weiterzuleiten, etwa durch entlassene Strafgefangene oder Strafgefangene, denen Ausgang oder Hafturlaub gewährt wird, machen die angefochtene Maß-

nahme zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich der Unterbindung unkontrollierter gefährlicher Außenkontakte von Strafgefangenen, nicht ungeeignet. Aus der Möglichkeit anderer Arten von Außenkontakten folgt nicht, dass dann auch auf die Unterbindung von Außenkontakten durch unkontrollierten Briefverkehr verzichtet werden muss.

Dass entlassene Strafgefangene Informationen aus der Anstalt weiterleiten, kann nicht verhindert werden. Die Gewährung von Ausgang und Hafturlaub stellt ebenso wie die dem Beschwerdeführer gewährten telefonischen Kontakte und Besuchskontakte einen wichtigen Faktor im Bereich der Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung dar. Dabei wird die Vermittlung unkontrollierter Außenkontakte in Kauf genommen. Die aufgezeigten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und der Übermittlung von Informationen aus der Anstalt nach außen waren auch dem Gesetzgeber bekannt. Dennoch hat er in § 29 Abs. 3 StVollzG und nunmehr in Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG eine Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen zugelassen. Diese Regelung ist sachgerecht und sinnvoll, weil sie zumindest im Bereich des Schriftwechsels, der nach Art. 31 Abs. 1 BayStVollzG grundsätzlich unbeschränkt ist, unkontrollierte Außenkontakte der Gefangenen, die zu einer Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt führen können, verhindert. Es trifft, auch nicht zu, dass die Überwachung der ausgehenden Post aller Strafgefangenen nur von geringer Effizienz sein kann. Denn im Gegensatz zu den aufgezeigten anderen Möglichkeiten der Vermittlung von Außenkontakten kommt im Bereich des Schriftwechsels jeder Gefangene der Anstalt als potentieller Übermittler von Informationen in Betracht (so zutreffend OLG Frankfurt a.M., NJW 1979, 2525, 2526 f.).

Auch der Umstand, dass Verteidigerpost nicht kontrolliert wird und insoweit Missbrauchsmöglichkeiten bestehen, hindert vorliegend die Briefkontrolle nicht. Dies hat bereits der Gesetzgeber erkannt und hingenommen (vgl. Bericht des Sonderausschusses zur Strafrechtsreform, BT-Drucks. 7/3998, S. 16).

4. Soweit die Anstalt, wie vom Antragsteller vorgetragen, dessen Briefe seit 9.9.2021 bis 15.12.2021 keiner Kontrolle unterzogen haben sollte, ist hieraus kein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers entstanden, eine Kontrolle auch zukünftig zu unterlassen. Er kann sich bereits deshalb nicht auf einen Bestandschutz berufen, weil die offenbar für drei Monate unterlassene Kontrolle nicht auf einer ihm erkennbar durch die Anstaltsleitung bewusst eingeräumten Rechtsposition beruht (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfG, Kammerbeschluss vom 29.10.1993 — 2 BvR 672/93, NStZ 1994, 100, juris Rn. 10, wo es um den Widerruf einer dem Gefangenen erteilten Genehmigung ging, a.a.O. Rn. 3), auf der sich ein Vertrauen hätte bilden können. Im Übrigen wird die Vollzugsbehörde aufgrund Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG zur Überwachung ermächtigt, nicht verpflichtet; insoweit besteht ein Ermessen der Anstalt (vgl. Dessecker/Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 9. Kap., Abschn. C Rn. 22; Arloth, in: Arloth/Krä, a.a.O., § 29 StVollzG Rn. 4; Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. E Rn. 70; Feest/Wegner, in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil II LandesR § 34 Rn. 2 f.), die somit auch nach einer zeitweise nachlässigeren Handhabung der Briefkontrolle nicht gehindert ist, diese im zulässigen Umfang wieder wahrzunehmen.

III.

Eine Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 GVG im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28.1.2004 (1 Ws 17/04) kam nicht in Betracht. Denn dieser Beschluss ist noch unter Geltung des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes ergangen, während die vorliegende Senatsentscheidung auf Art. 32 Abs. 3 des am 1.1.2008 in Kraft getretenen (Art. 209 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG) Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vom 10.12.2007 beruht. Da sich die vorliegende Rechtsfrage daher einer Beurteilung alleine nach Maßstäben des Bundesrechts und somit der Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Entscheidung entzieht, sind die Vorlegungsvoraussetzungen des § 121 Abs. 2 Nr. 2 GVG nicht gegeben [vgl. BGHSt 54, 25, juris Rn. 8; OLG Koblenz, Beschluss vom 26.2.2014 — 2 Ws 660/13 (Vollz), juris Rn. 13]. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um wortgleiche landesrechtliche Vorschriften handeln würde (OLG Frankfurt a.M., StV 2013, 451, juris Rn. 11). Mit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafvollzugs auf die Bundesländer hat sich der Gesetzgeber bewusst für die Möglichkeit der unterschiedlichen Ausgestaltung des Strafvollzugs in den einzelnen Bundesländern entschieden. Daraus folgt notwendigerweise auch eine unterschiedliche Ausgestaltung und Auslegung durch die Rechtsprechung [vgl. OLG Frankfurt a.M., StV 2013, 451, juris Rn. 5; OLG Hamburg, Beschluss vom 25.6.2008 — 3 Vollz (Ws) 43/08, OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4, juris Rn. 9].

Art. 33 BayStVollzG

(Weiterleiten von Briefen)

- 1. Bei der Justizvollzugsanstalt eingehende Post ist unverzüglich, d.h. bei morgens eingehender Post spätestens abends, bei an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen eingehender Post spätestens am folgenden Werktag an die Strafgefangenen auszuhändigen.**
- 2. Ist das Datum des Eingangs eines Briefes zwischen Anstalt und Gefangenen umstritten, hat sich das Gericht von Amts wegen durch Vorlage des Briefes vom Eingangsstempel oder zumindest vom Poststempel zu überzeugen.**
- 3. Ist ein Eingangsstempelsystem eingerichtet und vernichtet der Gefangene den Briefumschlag mit dem Stempel, liege das Beweishindernis in seiner Sphäre mit der Folge, dass die Unaufklärbarkeit zu seinen Lasten geht.**

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 28. Juni 2021 - 203 StObWs 273/21

Gründe:

I.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die auswärtige kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg

bei dem Amtsgericht Straubing auf Antrag des Strafgefangenen festgestellt, dass die Aushändigung eines Briefes der Ehefrau des Antragstellers durch die Justizvollzugsanstalt Straubing an ihn rechtswidrig verspätet war.

II.

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt Straubing ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (Art. 208 BayStVollzG i.V.m § 118 StVollzG). Da die Strafvollstreckungskammer ihre Aufklärungspflicht verletzt hat, ist es dem Senat nicht möglich zu überprüfen, ob die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 StVollzG überhaupt vorliegen (vgl. nur Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rn. 4).

III.

Die Rechtsbeschwerde hat auch (zumindest vorläufig) Erfolg. Der systematische Ansatz wird zwar zutreffend dargestellt (nachfolgend Ziffern 1 und 2). Es liegt aber ein durchgreifender Aufklärungsmangel vor, da die Strafvollstreckungskammer trotz Bestreitens der Angaben des Antragstellers durch die Justizvollzugsanstalt nicht selbst durch Vorlage des verfahrensgegenständlichen Briefes überprüft hat, welches Aufgabedatum der Poststempel ausweist (nachfolgend Ziffer 3).

1. Zunächst führt die Strafvollstreckungskammer zutreffend aus, dass nach allgemeiner Meinung bei der Justizvollzugsanstalt eingehende Post unverzüglich (Art. 33 Abs. 2 BayStVollzG), d.h. bei morgens eingehender Post spätestens abends, bei an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen eingehender Post spätestens am folgenden Werktag an die Strafgefangenen auszuhändigen ist (vgl. nur BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 14. Ed. 01.02.2021, BayStVollzG Art. 33 Rn. 3; BayObLG, Beschluss vom 19.08.2019, Az.: 204 StObWs 996/19 - nicht tragend -).

2. Die Strafvollstreckungskammer hat auch die Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast zutreffend dargestellt:

a) Ob die Justizvollzugsanstalt die Post verspätet an den Antragsteller ausgehändigt hat, hat das Gericht grundsätzlich von Amts wegen zu ermitteln. Der Antragsteller hat dabei die Darlegungslast, ihn trifft jedoch nicht von vorneherein auch die volle Beweislast (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 2). Bestrittenes Vorbringen einer Partei darf nicht ungeprüft der Entscheidung zugrunde gelegt werden (Arloth/Krä, a.a.O.).

Erst wenn die Möglichkeiten der Amtsermittlung erschöpft sind, darf das Gericht nach der Beweislastverteilung entscheiden. Derjenige, der einen Anspruch geltend macht, muss nach allgemeinen Grundsätzen auch dessen Voraussetzungen beweisen. Dies gilt aber nicht in den Fällen, in denen ein Strafgefangener typischerweise in Beweisnot ist, etwa weil innerorganisatorische Verfahrensabläufe betroffen sind, in die er keinen Einblick hat und auf die er auch keinen Einfluss nehmen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt (Beschluss vom 11.10.2007, Az.: 2 BvR 1538/06 und 2 BvR 1828/06): Art. 19 Abs 4 GG gewährleistet nicht nur formal die

Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gebietet auch Effektivität des Rechtsschutzes. Die Beweislastverteilung darf nicht zu einem Leerlaufen bestehender Rechtspositionen führen. Beweislasten dürfen nicht in einer Weise zugeordnet werden, die es den belasteten Verfahrensbeteiligten faktisch unmöglich macht, sie zu erfüllen. Soweit es um den Strafvollzug geht, muss das Beweisrecht der spezifischen Situation des Strafgefangenen und den besonderen Beweisproblemen, die sich daraus ergeben können, Rechnung tragen (juris Rn. 21). Die Gerichte dürfen daher die Beweislast nicht einseitig dem Gefangenen zuweisen, ohne zu prüfen, ob und wie der Gefangene grundsätzlich die Möglichkeit hat, dieser Beweislast zu genügen. Die Gerichte müssen sich deshalb in angemessener Weise mit den Beweisschwierigkeiten des Strafgefangenen auseinandersetzen (juris Rn. 22).

b) Die Anwendung dieser Grundsätze ergibt vorliegend, dass der Antragsteller hinsichtlich der anstaltsinternen Weiterleitung eingehender Post systematisch in Beweisnot gerät, da der Eingang der Post bei der Justizvollzugsanstalt nicht mittels eines Datumsstempels dokumentiert wird. Da dieses Hindernis allein in der Sphäre der Justizvollzugsanstalt liegt und durch das Anbringen eines Eingangsstempels, wie er etwa bei den Gerichten allgemein üblich und vom Aufwand her ohne weiteres zumutbar ist, leicht behoben werden könnte, geht die Unaufklärbarkeit der anstaltsinternen Postlaufzeiten zu ihren Lasten. Unerheblich ist, dass eine gesetzliche Pflicht zu Datumsstempeln insoweit nicht besteht.

Der Einwand der Justizvollzugsanstalt, dass Strafgefangene gleichwohl Manipulationen vornehmen könnten, indem sie den Briefumschlag mit dem Stempel sofort vernichten, und die Justizvollzugsanstalt die rechtzeitige Weiterleitung der Post dann auch nicht mehr nachweisen könnte, geht aus dem gleichen Grunde fehl. Ist nämlich ein Eingangsstempelsystem eingerichtet und vernichtet der Strafgefangene den Briefumschlag mit dem Stempel, liegt das Beweishindernis in seiner Sphäre mit der Folge, dass jetzt die Unaufklärbarkeit zu seinen Lasten geht.

3. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Strafvollstreckungskammer zunächst von Amts wegen all das selbst überprüft hat, was ihr möglich ist. Dies hat sie hinsichtlich des Poststempels auf dem Brief, der dessen Aufgabedatum ausweist, nicht getan, obwohl ihr das durch Vorlage des verfahrensgegenständlichen Briefes ohne weiteres möglich gewesen wäre. Erst dann steht nämlich fest, welche Zeit überhaupt zwischen der Absendung des Briefes und dessen Aushändigung an den Strafgefangenen liegt, die allein der Sphäre der Justizvollzugsanstalt zugerechnet werden kann.

Die Angaben des Strafgefangenen zum Aufgabedatum hat die Justizvollzugsanstalt bestritten, sodass sie der gerichtlichen Entscheidung nicht ungeprüft hätten zugrunde gelegt werden dürfen. Auch lässt sich der Stellungnahme des Zeugen Inspektor im Justizvollzugsdienst Stahl nicht entnehmen, dass er die Angaben des Antragstellers zum Datum des Poststempels tatsächlich überprüft hat.

Dieser Umstand bleibt nunmehr aufzuklären, wozu sich die Justizvollzugsanstalt weiter äußern können.

Art. 33 BayStVollzG

(Weiterleiten von Briefen)

1. Die Weiterleitung eines nicht als Fristsache gekennzeichneten Schreibens eines Strafgefangenen durch die Justizvollzugsanstalt erfolgt unverzüglich, wenn die Aufgabe zur Post an dem auf die Einlegung in den anstaltsinterne Briefkasten folgenden Arbeitstag erfolgt.

2. Hat die Justizvollzugsanstalt ein Beförderungssystem eingeführt, wonach an Behörden adressierte Schreiben der Strafgefangenen regelmäßig am ersten Arbeitstag nach der Einlegung in den anstaltsinternen Briefkasten von eigenen Bediensteten direkt zum Empfänger verbracht werden, liegt auch dann noch eine unverzügliche Weiterleitung - jedenfalls nicht eilbedürftiger Schreiben - vor, wenn diese erst am zweiten Arbeitstag nach der Einlegung dort eingehen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 2. November 2021 - 204 StObWs 279/21

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt S. Er beantragte bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing mit Schreiben vom 21.1.2019 die Feststellung, dass die Weiterleitung eines „zeugengesichert“ zur ersten morgendlichen internen Leerung des Anstaltsbriefkastens am Montag, dem 14.1.2019 eingeworfenen, als Behördenpost deklarierten Briefs nicht unverzüglich erfolgt sei, weil in der Anstalt nicht ausreichend qualifiziertes und motiviertes Personal beschäftigt sei. Der fragliche Brief habe den Adressaten, die Strafvollstreckungskammer, erst am 16.1.2019 erreicht, wie sich aus dem Kammerbeschluss von diesem Tag (Aktenzeichen: SR StVK 768/16) ergebe. In der Justizvollzugsanstalt S bestehe laut Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt S vom 14.4.2014 im Verfahren SR StVK 43/2014 die Praxis, dass die am Vortag aufgegebene Amtspost an Werktagen – außer an Freitagen – von einem Bediensteten der Anstalt, dem sog. Stadtwagenfahrer, morgens mitgenommen und etwa um 8.00 Uhr bei Gericht abgeliefert werde. Demnach hätte der fragliche Brief am 15.1.2019 bei Gericht eingehen müssen. Das sei nicht der Fall gewesen. Da insbesondere Gerichtspost ständig Fristen unterliege, deren Nichteinhaltung zur Verfahrensunzulässigkeit führen könne, sei eine derartige Verzögerung nicht hinnehmbar. Ein Feststellungsinteresse folge aus einer Wiederholungsgefahr, weil der Antragsteller – wie gerichtsbekannt sei – viel schreibe und bereits wiederholt Verfahren geführt habe, die Verzögerungen bei der Postbeförderung zum Gegenstand gehabt hätten.

Mit Beschluss vom 11.3.2019 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag zurückgewiesen und unter anderem ausgeführt, die Beförderung des nicht als eilbedürftig gekennzeichneten Briefs sei unverzüglich erfolgt, weil hierfür die Weiterleitung am nächsten Arbeitstag ausreiche.

Diesen Beschluss hat der Senat auf die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen am 19.8.2019 (Az. 204 StObWs 996/19) wegen eines Verstoßes gegen die Gewährleistung rechtlichen Gehörs mitsamt den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu erneuter Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen. Zudem hat der Senat für das weitere Verfahren mehrere Hinweise erteilt.

Mit Schreiben vom 8.9.2019 nahm die Justizvollzugsanstalt S Stellung zum System der Beförderung ausgehender Schreiben an die örtliche Strafvollstreckungskammer.

Der Antragsteller nahm in der Sache unter anderem mit zwei Schreiben vom 16.9.2019 und mit Schreiben vom 29.1.2020 Stellung.

Nach erfolgreicher Ablehnung der bislang zuständigen Richterinnen der Strafvollstreckungskammer wegen der Besorgnis der Befangenheit und erfolgloser Ablehnung des seither zuständigen Richters der Strafvollstreckungskammer stellte letztere mit Beschluss vom 29.4.2021 fest, dass die Weiterleitung des Schreibens vom 14.1.2019 erst am 16.1.2021 rechtswidrig war.

Zur Begründung führte sie unter anderem aus, es sei nicht zu beanstanden, dass ein nicht fristgebundener oder eilbedürftiger Brief am folgenden Werktag nach Abgabe bei der Anstalt weitergeleitet wird, wobei die örtlichen Gegebenheiten und Vollzugsabläufe zu berücksichtigten seien. Danach sei es nicht zu beanstanden, dass die Anstalt die internen Briefkästen zweimal am Tag, ca. um 07.00 Uhr und um 13.00 Uhr leert, dass die gesetzlich zulässige Briefkontrolle durchgeführt wird und erst danach die Briefe an die Poststelle weitergeleitet werden, von wo aus sie ihren Ausgang finden. Entsprechend sei zu berücksichtigen, dass zwischen der Leerung der internen Briefkästen und der Weiterleitung der Briefe an die Poststelle ein Vorgang anfällt, der einen gewissen zeitlichen und personellen Aufwand erfordert und hinzunehmen ist.

Soweit der Antragsteller nachvollziehbar vorgetragen habe, dass er den gegenständlichen Brief vom 14.1.2019 jedenfalls so in den internen Anstaltsbriefkasten eingeworfen hat, dass dieser mit der morgendlichen Leerung um 7.00 Uhr entnommen worden ist, hätte dieser bereits am Morgen des Folgetages (15.1.2019) weitergeleitet und durch den Stadtwagenfahrer beim Amtsgericht Straubing gegen 8.00 Uhr abgeliefert werden müssen. Er ist aber laut Posteingangstempel erst am 16.1.2019 dort eingegangen.

Gegen diesen ihr am 3.5.2021 zugestellten Beschluss legte die Justizvollzugsanstalt mit Schreiben vom 26.5.2021, eingegangen bei der Strafvollstreckungskammer am 27.5.2021, Rechtsbeschwerde ein, mit der sie beantragte, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen, hilfsweise die Sache an die Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurückzuverweisen.

Zur Begründung führte sie zum einen aus, dass die Strafvollstreckungskammer von einer falschen Beweislastverteilung hinsichtlich der Frage des rechtzeitigen Einwurfs des Briefes

durch den Antragsteller in den internen Anstaltsbriefkasten sowie hinsichtlich des angeblich verspäteten Eingangs bei Gericht ausgegangen sei. Zum anderen habe die Strafvollstreckungskammer nicht weiter begründet, weshalb der Hinweis im Beschluss des Senats vom 19.8.2019, ob eine geringfügige Verzögerung bei der Beförderung womöglich durch die erhebliche Entlastung kompensiert werde, dass die Post zum Gericht unentgeltlich befördert wird, sie nicht zu einer anderen Entscheidung bewogen habe.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragte mit Schreiben vom 2.6.2021, auf die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt den angefochtenen Beschluss aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Hierauf erwiderte der Antragsteller mit Schreiben vom 16.6.2021.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt S ist zulässig. Sie wurde gemäß Art. 208 BaySvVollzG i.V.m. § 116 Abs. 2, § 118 Abs. 1 und 2 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt.

a) Aus der Beschwerdebegründung geht zwar nicht ausdrücklich hervor, ob die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wegen der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen der Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird (vgl. § 118 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Die Justizvollzugsanstalt macht jedoch einen Rechtsfehler der Strafvollstreckungskammer hinsichtlich der Verteilung der Beweislast sowie ein Begründungsdefizit hinsichtlich der Frage der Kompensation einer Verzögerung der Briefweiterleitung durch die kostenlose Beförderung und damit einen Rechtsfehler bei der Anwendung des Art. 33 Abs. 2 BayStVollzG geltend. Diese Rüge der Verletzung materiellen Rechts genügt den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Auch wenn in der Beschwerdebegründung nur auf bestimmte Rechtsverletzungen eingegangen wird, prüft das Rechtsbeschwerdegericht die angefochtene Entscheidung uneingeschränkt auf Rechtsfehler (vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 20. Ed. 1.8.2021, § 118 Rn. 10 m.w.N.).

b) Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 208 BaySvVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Die entscheidungserhebliche und verallgemeinerungsfähige Frage, ob eine rechtswidrige Verzögerung der Weiterleitung der von Strafgefangenen an die örtliche Strafvollstreckungskammer gerichteten - nicht als besonders eilbedürftig gekennzeichneten oder eine Terminalsache betreffenden - Schreiben, die nicht auf dem normalen Postwege, sondern mit einem Dienstfahrzeug befördert werden, dann vorliegt, wenn sie (erst) am übernächsten Tag nach Einwurf in den anstaltsinternen Briefkasten bei Gericht eingehen, hat das Bayerische Oberste Landesgericht bisher noch nicht entschieden.

2. Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt hat mit der erhobenen Sachrüge Erfolg. Sie führt, da die Sache spruchreif ist, zur Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Beschlusses und zur Zurückweisung des Antrags

des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Sätze 1 und 2 StVollzG). Auch bei Wahrunterstellung des Vorbringens des Antragstellers zu den zeitlichen Abläufen war die Weiterleitung eines von ihm für die erste Leerung am Montag, dem 14.1.2019, rechtzeitig in den anstaltsinternen Briefkasten eingeworfenen, an die örtliche Strafvollstreckungskammer gerichteten Schreibens, das nicht als besonders eilbedürftig gekennzeichnet war und keine Terminalsache betraf, auch dann noch unverzüglich, wenn es erst am übernächsten Tag, dem 16.1.2019 bei Gericht einging. Der Umstand, dass die Justizvollzugsanstalt S derartige Schreiben regelmäßig schon einen Tag früher mit einem Dienstfahrzeug befördert, anstelle sie von einem Postdienstleistungsunternehmen befördern zu lassen, ändert hieran nichts.

a) Gemäß Art. 33 Abs. 2 BayStVollzG sind eingehende und ausgehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten.

Wie der Senat bereits im Beschluss vom 19.8.2019 unter den für das weitere Verfahren gegebenen Hinweisen (hier Ziffer II. 7.a) ausgeführt hat, kann zur Auslegung der mit § 30 Abs. 2 StVollzG identischen Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 BayStVollzG die hierzu vorhandene Rechtsprechung und Literatur herangezogen werden. Nach der gesetzgeberischen Intention bedeutet „unverzüglich“ nicht „sofort“ (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 28.9.2010 - 1 Vollz (Ws) 468 - 471/10, juris Rn. 5; Dessecker/Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl., 9. Kap. Abschn. C Rn. 45), sondern wie in § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ (siehe BeckOK Strafvollzug Bayern/ Arloth, 15. Ed. 1.7.2021, BayStVollzG Art. 33 Rn. 3; Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl., § 30 StVollzG Rn. 3; Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. E Rdn. 81, jeweils unter Verweis auf die Begründung zum Regierungsentwurf des § 30 StVollzG in BT-Drucks. 7/918, S. 60; der Regierungsentwurf zu Art. 33 BayStVollzG enthält insoweit keine gesonderte Begründung, sondern schließt sich „der bewährten Regelung in § 30 StVollzG“ an, vgl. LT-Drucks. 15/8101, S. 57). Über die hieraus konkret abzuleitenden Folgerungen besteht in Rechtsprechung und Literatur keine Einigkeit. Überwiegend wird jedoch angenommen, es reiche die Weiterleitung nicht als Fristssachen gekennzeichnete bzw. nicht fristgebundener Schreiben am folgenden Arbeitstag (so KG, Beschluss vom 4.11.2003 - 5 Ws 536/03 Vollz, bei Matzke, NStZ 2004, S. 609, 612 Nr. 31, juris Rn. 7; OLG Brandenburg, Beschluss vom 18.04.2008 - 1 Ws 75/08, juris Rn. 3; OLG Hamm, Beschluss vom 20.10.2015 - III-1 Vollz (Ws) 406/15, juris Rn. 9; BeckOK Strafvollzug Bund/Bosch, a.a.O., § 30 Rn. 2; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., Art. 33 Rn. 3; Arloth/Krä, aaO, § 30 StVollzG Rn. 3; Dessecker/Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, a.a.O., 9. Kap. Abschn. C Rn. 45; vgl. auch BGH, Beschluss vom 23.7.1992 - 4 StR 304/92, bei Kusch, NStZ 1993, 27, juris Rn. 2; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.2.1984 - 1 Ws 7/84, VRS 67, S. 38 f.: Berücksichtigung der üblichen anstaltsbedingten Verzögerung der Postbeförderung erforderlich). Dieser Ansicht schließt sich der Senat an.

Im Unterschied hierzu sind Schreiben, die der gerichtlichen Fristwahrung dienen (z.B. § 112 StVollzG) oder einen Eilantrag betreffen (z.B. § 114 StVollzG), sofort weiterzubefördern, da die Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes Vorkeh-

rungen erfordert, dass der Gefangene rechtzeitig Zugang zu Gericht erhält (vgl. BVerfG, NJW 1994, 3087, juris Rn. 23; NJW 1994, 3089, juris Rn. 11; OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.6.2015 - 1 Ws 84/15, nicht veröffentlicht; Laubenthal in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. E Rn. 81; Dessecker/Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 9. Kap. Abschn. C Rn. 45; a.A.: „unverzüglich“ Arloth/Krä, aaO, § 30 StVollzG Rn. 4; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., Art. 33 Rn. 4; BeckOK Strafvollzug Bund/Bosch, a.a.O., § 30 Rn. 2). Demgemäß kann die Justizvollzugsanstalt aufgrund Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verpflichtet sein, einen Antrag beschleunigt - etwa durch Telefax - an das Gericht weiterzuleiten, so dass der Gefangene rechtzeitig Zugang zum Gericht erhalten kann (vgl. BVerfG, BVerfGK 12, 422, juris Rn. 10; BVerfG, Kammerbeschluss vom 17.2.2016 - 2 BvR 3051/14, juris Rn. 2 m.w.N.; BVerfG, NJW 1994, 3087, juris Rn. 23; NJW 1994, 3089, juris Rn. 11).

b) Da es sich nach dem Vorbringen des Antragstellers beim verfahrensgegenständlichen Schreiben nicht um ein besonders eilbedürftiges handelt, hätte grundsätzlich die Weiterleitung dieses Schreibens durch die Justizvollzugsanstalt, also dessen Aufgabe zur Post am Folgetag (hier dem 15.1.2019) genügt. Dies hätte unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten [vgl. hierzu etwa OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.1.2016 - 3 Ws 956/15 (StVollz), juris Rn. 3] dazu geführt, dass dieses Schreiben nicht früher als am 16.1.2019 - dem tatsächlichen Eingangsdatum - der Strafvollstreckungskammer zugegangen wäre.

Damit liegt keine gegen das Unverzüglichkeitsgebot des Art. 33 Abs. 2 BayStVollzG verstoßende Weiterleitung des an die Strafvollstreckungskammer gerichteten Schreibens des Antragstellers durch die Justizvollzugsanstalt vor. Der Umstand, dass die Justizvollzugsanstalt Straubing - ein für die Gefangenen in Abweichung von Art. 31 Abs. 3 BayStVollzG zudem kostenloses - Beförderungssystem eingeführt hat, wonach die Gerichtspost regelmäßig am Tag nach der Einlegung in den anstaltsinternen Briefkasten von eigenen Bediensteten direkt zur anderen Behörde weitergeleitet wird und somit regelmäßig mindestens einen Tag früher zugeht als bei der Beförderung mit einem Postdienstleistungsunternehmen, ändert hieran nichts. Dieser von der Justizvollzugsanstalt angebotene, über das gesetzliche Unverzüglichkeitsgebot hinausgehende besondere Beförderungsservice führt - jedenfalls im Falle nicht eilbedürftiger Schreiben - nicht dazu, dass die Justizvollzugsanstalt sich an einem dadurch gesetzten Vertrauenstatbestand festhalten lassen müsste. Soweit der Senat in den Hinweisen für das weitere Verfahren, also „obiter dictum“ in der in anderer Besetzung ergangenen Entscheidung vom 19.8.2019 insoweit eine andere Ansicht vertreten hat, hält er hieran nicht fest.

Art. 35 BayStVollzG

(Überwachung telefonischer Kontakte)

Die Überwachung telefonischer Kontakte von Gefangenen ist nur zulässig, wenn im Einzelfall dies zur Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Behandlung des Gefangenen erforderlich ist.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 10. Dezember 2020 - 203 StObWs 462/20

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt seit 28.2.2012 in der Justizvollzugsanstalt Straubing eine Freiheitsstrafe von vierzehn Jahren und sechs Monaten wegen Vergewaltigung, Geiselnahme und gefährlicher Körperverletzung; Sicherungsverwahrung ist angeordnet. Seit Beginn der Coronapandemie Mitte März 2020 ist in der Justizvollzugsanstalt Straubing der Empfang von Besuchen weitgehend eingeschränkt; als Ausgleich erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, mit Kontaktpersonen zu telefonieren und zu skypen. Von diesen Möglichkeiten machte auch der Beschwerdeführer Gebrauch. Seine Gespräche wurden von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt mitgehört. Vor den pandemiebedingten Einschränkungen des Besuchsverkehrs erhielt der Beschwerdeführer regelmäßig Besuch naher Angehöriger, die in der Cafeteria der Justizvollzugsanstalt stattfanden und optisch, nicht aber akustisch, durch Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt überwacht wurden. Zu Beanstandungen kam es dabei nicht.

Seinen Antrag, ihm Besuche ohne akustische Überwachung zu ermöglichen, lehnte die Justizvollzugsanstalt mit am 5.6.2020 eröffneter Verfügung ab. Die Ablehnung wird damit begründet, dass bei Telefongesprächen das Hinzukommen von Gesprächspartnern nicht beeinflusst werden könne.

Auf seinen an die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 27.5.2020 hin erteilte die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing mit Verfügung vom 17.08.2020 einen rechtlichen Hinweis, in dem sie sich im Wesentlichen der Auffassung des Beschwerdeführers anschloss. Diese Verfügung wurde der Justizvollzugsanstalt Straubing, die hierzu mit Schreiben vom 20.8.2020 Stellung nahm, nicht aber dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Mit Beschluss vom 8.9.2020 wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Beschwerdeführers vom 27.5.2020 zurück. Zur Begründung wies sie darauf hin, wegen der Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten sei die Überwachung des Telefonverkehrs zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich; schließlich befinde sich der Beschwerdeführer in einer Justizvollzugsanstalt der höchsten Sicherheitsstufe. Auch die Behandlung des Beschwerdeführers erfordere die Überwachung des Telefonverkehrs.

Gegen diesen ihm am 9.9.2020 zugestellten Beschluss richtet sich die zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegte Rechtsbeschwerde vom 7.10.2020. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Strafvollstreckungskammer habe den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Er rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg beim Amtsgericht Straubing vom 08.09.2020 beruht auf unzureichend festgestellten Tatsachen (1) und der Verletzung rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers (2).

(1) Gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2, 30 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 BayStVollzG ist die Überwachung telefonischer Kontakte von Gefangenen nur zulässig, wenn im Einzelfall dies zur Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Behandlung des Gefangenen erforderlich ist.

Die Strafvollstreckungskammer hat weder auf den Einzelfall des Beschwerdeführers bezogene Tatsachen (OLG Nürnberg, ZfStrVo 1993, 56) festgestellt, aus denen sich ergibt, dass die Überwachung zur Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist (a), noch dass die Behandlung des Beschwerdeführers die Überwachung der Telefonkontakte erfordert (b).

a) Weder der Hinweis der Strafvollstreckungskammer, bei der Justizvollzugsanstalt Straubing handle es sich um eine Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe (Arloth-Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 27 StVollzG, Rn. 6; Beck-OK-Walter/Bosch, § 27 StVollzG, Rn.10), noch die zur Begründung herangezogenen schweren Sexualstraftaten des zu einer langjährigen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung verurteilten Beschwerdeführers reichen aus, um eine Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch unüberwachte Telefonkontakte zu begründen. Die entsprechenden Tatsachen müssen sich vielmehr im Wesentlichen aus dem Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers ergeben, wobei an das Gewicht dieser Tatsachen derzeit hohe Anforderungen zu stellen sind, da die Möglichkeit zu persönlichen Kontakten durch Besuche weitestgehend eingeschränkt ist, weshalb die Gefahr besteht, dass die Resozialisierung des Beschwerdeführers durch die Einschränkung seiner Sozialkontakte gefährdet wird.

Die bloße theoretische Möglichkeit, dass bei unüberwachten Telefonkontakten das Gespräch an weitere Personen weitergeleitet wird, rechtfertigt vorliegend die Überwachung nicht, weil die Strafvollstreckungskammer keine Tatsachen festgestellt hat, die die Gefahr eines solchen Missbrauchs bei Telefongesprächen des Beschwerdeführers belegen.

b) Auch eine Gefährdung der Behandlung des Beschwerdeführers im Vollzug ist in dem angefochtenen Beschluss nicht durch Tatsachen untermauert. Die Strafvollstreckungskammer wird - beispielsweise durch Erholung einer Stellungnahme des den Beschwerdeführer behandelnden Therapeuten - klären müssen, inwieweit unüberwachte Telefonkontakte

zu einer Beeinträchtigung des Behandlungserfolgs führen können.

2. Der Beschluss vom 8.9.2020 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör. Diesen Verfahrensmangel hat der Beschwerdeführer in der Rechtsbeschwerde den Anforderungen des Art. 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG entsprechend gerügt. Der rechtliche Hinweis der Strafvollstreckungskammer vom 17.8.2020 wurde der Justizvollzugsanstalt, nicht aber dem Beschwerdeführer mitgeteilt, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich war, aufbauend auf der in der Verfügung vom 17.8.2020 dargelegten Rechtsauffassung des Gerichts seine Argumentation zu vertiefen und so - möglicherweise - eine für ihn günstige Entscheidung der Strafvollstreckungskammer herbeizuführen.

Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG

(Verwendung von Überbrückungsgeld)

Von Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn bestimmte Anschaffungen oder Ausgaben, die bei der Entlassung notwendig werden, aus Gründen der Eingliederung nicht aufgeschoben werden sollen. Die Kosten für einen Vaterschaftstest sind vergleichbar mit den Aufwendungen für einen beabsichtigten Zivilprozess, welche nur in Ausnahmefällen, wenn dieser unmittelbar der Wiedereingliederung dient, vom Überbrückungsgeld bestritten werden können.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 16. August 2021 - 203 StObWs 342/Z1

Gründe:

I.

Der Beschwerdegegner verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Straubing (Beschwerdeführerin) eine zeitige Freiheitsstrafe.

Mit an die Strafvollstreckungskammer Straubing gerichtetem Schreiben vom 18.1.2021 beantragte er sinngemäß, die Beschwerdeführerin zu verpflichten, zu gestatten, das Überbrückungsgeld des Beschwerdegegners für die Durchführung eines Vaterschaftstests zu verwenden. Die Beschwerdeführerin wies in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass der Antrag bereits unzulässig sei, weil ein an die Beschwerdeführerin gerichteter Antrag nicht vorliege und die Beschwerdeführerin über einen solchen Antrag noch nicht entschieden habe. Im übrigen sei der Antrag unbegründet.

Mit Verfügung vom 15.4.2021 regte die Strafvollstreckungskammer an, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzunehmen; mangels an die Beschwerdeführerin gerichtetem Antrag sei er unzulässig, jedenfalls aber nicht begründet. Am 14.5.2021 ging bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing ein Schreiben des Beschwerdegegners - ohne Datum - ein, in dem dieser mitteilt, die Beschwerdeführerin habe seinen Antrag zwischenzeitlich abgelehnt. Tatsächlich

war die Ablehnung des Antrags durch die Beschwerdeführerin am 21.4.2021 erfolgt.

Mit Beschluss vom 4.6.2021 verpflichtete die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing die Beschwerdeführerin, über den Antrag des Beschwerdegegners auf Freigabe seines Überbrückungsgeldes für einen Vaterschaftstest unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Im Übrigen lehnte es seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ab. Die Beschwerdeführerin legte gegen diesen Beschluss mit Schreiben vom 30.6.2021, bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing eingegangen am 1.7.2021, Rechtsbeschwerde ein, die von der Generalstaatsanwaltschaft München vertreten wird.

Die Beschwerdeführerin rügt, die Strafvollstreckungskammer habe ihren Anspruch auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör verletzt. In der Sache stehe dem Beschwerdegegner kein Anspruch auf Verwendung des Überbrückungsgeldes für die Finanzierung eines Vaterschaftstests zu. Überbrückungsgeld diene vielmehr dazu, den notwendigen Unterhalt des Gefangenen sowie von Personen, denen gegenüber er unterhaltspflichtig ist, für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu sichern. Als Ausnahmevorschrift und unter Berücksichtigung dieses Gesetzeszwecks sei Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG eng auszulegen. Eine Verwendung von Überbrückungsgeld komme nur für solche Anschaffungen und Ausgaben in Betracht, die bei der Entlassung notwendig werden und aus Gründen der Eingliederung des Gefangenen nicht aufgeschoben werden sollen.

Der Beschwerdegegner weist darauf hin, dass die Durchführung des Vaterschaftstests für ihn von erheblicher Bedeutung sei, da hierdurch möglicherweise unberechtigte Forderungen, die künftig auf ihn zukommen, auf gerichtlichem Weg abgewendet werden können.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§ 118 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG). Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG liegen vor.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg.

Der angefochtene Beschluss ist rechtswidrig (a); die Sache ist spruchreif, da die Beschwerdeführerin über einen Antrag des Beschwerdegegners ablehnend entschieden hat (b) und die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG nicht vorliegen (c).

a) Der Beschluss der auswärtigen Strafverfolgungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 4.6.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf ein faires Verfahren, da die Strafvollstreckungskammer in Ihrer Verfügung vom 15.4.2021 den Eindruck erweckte, sie halte den Antrag des Beschwerdegegners für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet. Die Beschwerdeführerin wurde auf eine Änderung der Rechts-

auffassung der Strafvollstreckungskammer nicht hingewiesen, weshalb der angefochtene Beschluss vom 4.6.2021 unter Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren zustande kam (BVerfG, NJW 1996, S. 3202 Tz. 21 f. - juris; BeckOK GG/Radtke, 47. Ed. Stand 15.5.2021, GG Art.103 Rn. 6; zur Anwendbarkeit von Art. 103 Abs. 1 GG auf die Beschwerdeführerin als im Verfahren beteiligte - § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG - s. Maunz/Dürig/ Remmert, Stand 94. EL Januar 2021, GG Art. 103 Abs. 1 Rn. 42).

Es ist nicht auszuschließen, dass die Beschwerdeführerin bei einem Hinweis des Gerichts, dass es den Antrag nunmehr als zulässig und auch erfolgversprechend ansehe, weiter zu Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG vorgetragen hätte, wie sie es in der Begründung ihrer Rechtsbeschwerde getan hat.

Der Senat kann in der Sache entscheiden, weil in Form des am 14.5.2021 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangenen Schreibens des Beschwerdegegners ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorlag. Dieses Schreiben stellt inhaltlich einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung dar, da der Beschwerdegegner deutlich macht, dass er weiterhin das Ziel der Freigabe des Überbrückungsgelds für die Finanzierung eines Vaterschaftstests verfolgt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war zulässig, weil die Beschwerdeführerin zuvor am 21.4.2021 den an sie gerichteten Antrag auf Freigabe des Überbrückungsgeldes abgelehnt hatte. Der zunächst mangels ablehnender Entscheidung der Beschwerdeführerin unzulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18.1.2021 (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., 2017, § 109 StVollzG, Rn. 11) wurde somit in sachdienlicher und damit zulässiger Weise in einen zulässigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung abgeändert.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch nicht begründet.

Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf Gestattung der Verwendung seines Überbrückungsgeldes für die Bezahlung eines Vaterschaftstests. Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG ist als Ausnahmevorschrift und im Hinblick auf den in Art. 51 Abs. 1 BayStVollzG beschriebenen Gesetzeszweck, den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu sichern, eng auszulegen. Von dieser Bestimmung ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn bestimmte Anschaffungen oder Ausgaben, die bei der Entlassung notwendig werden, aus Gründen der Eingliederung nicht aufgeschoben werden sollen (Regierungsentwurf BT-Drs. 7/918, 71; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., 2015, F 187; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 15. Ed. 1.7.2021, Art. 51 Rn. 9). Zwar dient ein Vaterschaftstest der Klärung familiärer, aber auch finanzieller Verhältnisse und führt - möglicherweise - dazu, dass der Beschwerdegegner mithilfe des Testergebnisses gegen ihn gerichtete Forderungen abwehren kann. Dennoch fehlt es am unmittelbaren Bezug zu der durch Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG sicherzustellenden Eingliederung des Beschwerdegegners. Die Kosten für einen Vaterschaftstest sind vielmehr vergleichbar mit den Aufwendungen für einen beabsichtigten Zivilprozess, welche nur in Ausnahmefällen, wenn dieser unmittelbar der Wiedereingliederung dient, vom Überbrückungsgeld bestritten werden können (Kammergericht, Beschluss vom 20.06.2000, Az.: 5 Ws 427/00 Vollz, bei Matzke NStZ 2001, 410/413; BeckOK Strafvollzug Bayern, a.a.O.).

Da schon die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG nicht gegeben sind, besteht kein Raum für eine Ermessensentscheidung der Beschwerdeführerin, weshalb der Senat unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückweisen konnte (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG i.V. Art. 208 BayStVollzG).

Art. 72 BayStVollzG

(Genehmigung einer Playstation 4)

1. Eine Playstation 4 stellt einen Gegenstand zur Freizeitbeschäftigung dar, der regelmäßig die Sicherheit oder Ordnung einer Justizvollzugsanstalt des Regelvollzugs mit höchstem Sicherheitsgrad gefährdet.

2. Es bedarf konkreter besonderer Umstände, die die Regelvermutung des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 Hs. 2 BayStVollzG widerlegen können.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 30. August 2021 - 203 StObWs 328/21

Gründe:

I.

Der Strafgefangene begehrt den Erwerb einer Playstation 4 samt 5 Spielen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie wurde form- und fristgerecht gemäß § 118 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG eingelegt. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG liegen vor, da zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats erforderlich ist.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist aber nicht begründet.

1. Die Strafvollstreckungskammer hat das rechtliche Gehör des Strafgefangenen nicht verletzt:

a) Der Strafgefangene trägt vor, die Strafvollstreckungskammer habe den Ablauf der von ihr gesetzten Frist zur Stellungnahme hinsichtlich der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 26.02.2021 nicht abgewartet und vorzeitig entschieden.

Dies ist zwar richtig. Die Entscheidung beruht aber nicht auf dem Verstoß.

Der Strafgefangene führt nämlich in der Rechtsbeschwerdebegründung aus, dass er wegen der Fristverkürzung gar keine

Gründe habe vortragen können, die geeignet seien, die Regelvermutung des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 Hs. 2 BayStVollzG zu widerlegen. Er hätte jedoch jetzt konkret darlegen müssen, was er innerhalb der ihm von der Strafvollstreckungskammer gesetzten Frist tatsächlich noch vorgebracht hätte. Nur dann kann der Senat beurteilen, ob die Fristverkürzung zu einer unrichtigen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer geführt hat.

Darüber hinaus macht der Strafgefangene in der Rechtsbeschwerdebegründung Rechtsausführungen. Darauf, dass er diese nicht schon vor Erlass der angefochtenen Entscheidung machen konnte, beruht diese Entscheidung aber ebenfalls nicht. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer entspricht nämlich, wie nachfolgend ausgeführt, der Rechtslage und hätte deshalb auch unter Berücksichtigung der Rechtsausführungen des Strafgefangenen nicht anders ausfallen können.

b) Ein Verfahrensverstoß liegt auch nicht darin, dass die Strafvollstreckungskammer nicht sofort über den Antrag des Strafgefangenen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe samt Beordnung eines Rechtsanwalts entschieden hat. Wie nachfolgend ausgeführt, hatte die Rechtsverfolgung des Strafgefangenen nämlich keine Aussicht auf Erfolg, so dass die Strafvollstreckungskammer den Antrag sofort hätte zurückweisen müssen und dem Strafgefangenen keinen Beistand hätte beordnen dürfen (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. Art. 208 BayStVollzG).

2. In der Sache hat der Strafgefangene keinen Anspruch auf den Erwerb einer Playstation 4 samt 5 Spielen. Dazu verweist der Senat zunächst auf die in jeder Hinsicht zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung sowie in der darin in Bezug genommenen Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 26.02.2021.

a) Einschlägige Rechtsgrundlage ist Art. 72 BayStVollzG. Nach dessen Abs. 1 dürfen Strafgefangene in angemessenem Umfang Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Nach Abs. 2 Nr. 2 gilt dies jedoch nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde, wobei eine solche Gefährdung in der Regel bei elektronischen Unterhaltungsmedien vorliegt.

Zu letztem Halbsatz enthält der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 30.04.2007 folgende Begründung (BayLT-Drs. 15/8101, S. 65):

„Einem Bedürfnis der Praxis folgend wird in Umsetzung der umfangreichen hierzu ergangenen gesicherten bayerischen Rechtsprechung in Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ein neues Regelbeispiel eingeführt. Elektronische Unterhaltungsmedien tragen vielfache Sicherheitsrisiken in sich (Versteckmöglichkeiten in Hohlräumen, Speichermöglichkeiten, Manipulationsmöglichkeiten) und können zu subkulturellen Zwecken missbraucht werden (Handeltreiben, Erpressen, Wetten). Daher bedarf es besonderer Begründung, diese grundsätzlich in der vollzuglichen Praxis gefährlichen Gegenstände dennoch zuzulassen (z. B. Ausgabe von CD-Spielern mit Sprachkursen).“ Diese Regelvermutung für eine Gefährdung bezieht sich

nicht nur auf die Geräte, sondern auch auf die in den Geräten nutzbaren Medien (Goldberg in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., 5. Kap. Abschn. D Rn. 16 und 31).

b) Der besondere Prüfungsmaßstab führt regelmäßig zum Verbot sog. Telespielgeräte bzw. Spielkonsolen, die jedenfalls die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt des Regelvollzugs mit höchstem Sicherheitsgrad gefährden (vgl. BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 15. Ed. 01.07.2021, BayStVollzG Art. 72 Rn. 6).

Die auf eine generelle Gefährlichkeit des Gerätebesitzes abstellenden Sicherheitsbedenken in einer Hochsicherheitsanstalt wie der Justizvollzugsanstalt Straubing sind von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden (BVerfG, Beschluss vom 09.11.2001, Az.: 2 BvR 609/01, NStZ-RR 2002, 128) und tragen auch Art. 8 EMRK ausreichend Rechnung (EGMR, Entscheidung vom 22.01.2008, Az.: 20579/04).

Danach ist die Einschätzung, dass eine Playstation eine allgemeine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung einer Hochsicherheitsanstalt darstellt, weil diese Geräte modifiziert werden könnten, um versteckte elektronische Daten oder Substanzen wie Drogen oder Materialien zur Ermöglichung eines Ausbruchs zu transportieren, nachvollziehbar und überzeugend.

Der EGMR erkennt insbesondere an, dass von den Justizvollzugsanstalten kein unzumutbarer Kontrollaufwand gefordert werden kann. Angesichts der hohen Komplexität solcher Geräte wäre jede Überprüfung zeitaufwändig und würde ein Fachwissen erfordern, über das das Vollzugspersonal normalerweise nicht verfügt. Ferner müssten die Daten in jedem Spiele-Softwarepaket auf unzulässige Informationen durchsucht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hebt hervor, dass sich aus einer abweichenden Bewertung von Telespielgeräten in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte kein Verstoß gegen das Willkürverbot ergibt.

c) Danach ist die Versagung des Erwerbs einer Playstation 4 samt 5 Spielen durch die Justizvollzugsanstalt Straubing wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (gerichtlich in vollem Umfang überprüfbare unbestimmte Rechtsbegriffe; vgl. BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 15. Ed. 01.07.2021, BayStVollzG Art. 72 Rn. 1a) nicht zu beanstanden. Sie verweist zum einen auf die Gründe, die bereits der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 30.04.2007 (BayLT-Drs. 15/8101, S. 65) benennt. Darüber hinaus weist sie zu Recht darauf hin, dass eine Verplombung Manipulationen nicht verhindern kann, sondern aufgrund einer Verplombung lediglich nachträglich Manipulationen festgestellt werden können.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der ganz herrschenden Rechtsprechung (etwa KG, Beschluss vom 28.12.2015, Az.: 2 Ws 289/15 Vollz, juris; bereits für die Zeit vor Inkrafttreten der Regelvermutung des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 Hs. 2 BayStVollzG OLG Nürnberg, Beschluss vom 01.03.2002, Az.: Ws 210/02, ZfStrVo 2002, 188; vgl. im Übrigen die umfangreichen Nachweise bei BeckOK Strafvollzug Bayern/Ar-

loth, 15. Ed. 01.07.2021, BayStVollzG Art. 72 Rn. 19; BeckOK Strafvollzug Bund/Knauss, 20. Ed. 01.08.2021, StVollzG § 70 Rn. 32 ff.). Hinzuweisen ist dabei darauf, dass wegen der Regelvermutung des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 Hs. 2 BayStVollzG die zur bundesgesetzlichen Regelung (§ 70 StVollzG) ergangenen Entscheidungen nur eingeschränkt herangezogen werden können (so zutreffend OLG München, Beschluss vom 12.01.2010, Az.: 3 Ws 1005/09 (R), FS 2011, 54).

Die tatsächlichen Grundlagen im Hinblick auf die abstrakte Gefährlichkeit des Besitzes von handelsüblichen PlayStation-Geräten wurden inzwischen in einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren geklärt. Neue konkrete besondere Umstände, die für eine Widerlegung der Regelvermutung des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 Hs. 2 BayStVollzG relevant sein könnten, hat der Strafgefangene weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich. Unter diesen Umständen bedurfte es jetzt keiner weiteren Sachaufklärung mehr (anders als noch in dem dem Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 09.06.2011, Az.: 1 Ws 242/11, StV 2011, 694, zugrunde liegenden Fall).

Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 12.02.2002 (Az.: Ws 62/02, NStZ-RR 2002, 191) und vom 09.06.2011 (Az.: 1 Ws 242/11, StV 2011, 694) stehen dem nicht entgegen. Die Entscheidung vom 12.02.2002 datiert nämlich aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Regelvermutung des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 Hs. 2 BayStVollzG. Die Entscheidung vom 09.06.2011 betraf die Sicherungsverwahrung, bei deren Vollzug zum damaligen Zeitpunkt gerade keine dem Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 Hs. 2 BayStVollzG entsprechende Regelvermutung für die Gefährlichkeit bestand; dem Resozialisierungsinteresse der Sicherungsverwahrten wurde jedenfalls in der Übergangszeit bis zur damals noch ausstehenden gesetzlichen Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung ein ganz besonderes Gewicht beigemessen. Deshalb fehlt es in beiden Fällen an einer Vergleichbarkeit mit vorliegender Konstellation.

Schließlich fehlt es auch hinsichtlich der den Besitz einer Spielkonsole „Playstation“ gestattenden Verfügung des Vorsitzenden Richters im Strafverfahren 8 KLS 114 Js 23807/19 des Landgerichts Regensburg an einer Vergleichbarkeit. Die dortige Verfügung wurde nämlich im Rahmen der Untersuchungshaft des jetzigen Strafgefangenen getroffen. Vor dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gilt aber noch die Unschuldsvermutung, sodass einem Untersuchungshäftling nicht die gleichen Beschränkungen auferlegt werden können wie einem Strafgefangenen.

Art. 75, 78 BayStVollzG

(Beschaffung von Informationen aus dem Internet)

- 1. Art. 75 und 78 BayStVollzG geben dem Gefangenen keinen Anspruch auf bestimmte Hilfsmaßnahmen. Bei der Art der Hilfestellung steht der Anstalt ein Beurteilungsspielraum zu.**
- 2. In Betracht kommt die Bereitstellung von Fachliteratur, etwa in einer Bibliothek. Denkbar ist auch die Überlassung bestimmter Entscheidungen oder Aufsätze in Kopie bzw. - je nach den örtlichen Gegebenheiten und unter Wahrung der Erfordernisse der Sicherheit und Ordnung der Anstalt - die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf elektronische Rechtsprechungs-sammlungen oder internetbasierte Recherchemöglichkeiten.**
- 3. Der Gefangene muss genau darlegen, in welcher rechtlichen Angelegenheit er Rat benötige. Die Anstalt kann sich daher - um querulatorischem Vorbringen entgegenzuwirken - vorbehalten zu prüfen, ob die Kenntnis einer bestimmten Gerichtsentscheidung tatsächlich noch der Hilfe bei einer relevanten Fragestellung dient, in welcher Beziehung die Entscheidung zur Rechtsfrage steht und welche Relevanz die Entscheidung für die Fragestellung insgesamt hat.**
- 4. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Überlassung von Internetausdrucken ist nicht zu beanstanden, wenn eine unbeschränkte Zulassung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde.**

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 24. Februar 2021 - 204 StObWs 31/21

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim. Mit schriftlichem Antrag vom 6.8.2020 beehrte er von der Antragsgegnerin die Genehmigung, ihm folgende Information aus dem Internet von der zuständigen Sozialarbeiterin zukommen zu lassen:

„Bundesverfassungsgericht Beschlüsse und Pressemitteilungen / Landgericht und OLG Urteile/Beschlüsse / Kammergericht Urteile/Beschlüsse“.

Daraufhin wurde ihm am 14.8.2020 mitgeteilt, dass die Recherche für Gefangene im Internet nicht zu den Aufgaben des Sozialdienstes gehöre und er umfangreich anwaltlich vertreten sei.

Mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 28.8.2020 stellte der Strafgefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, die von der Antragsgegnerin erfolgte Ablehnung der Genehmigung, ihm über die Sozialarbeiterin die im Antrag genannten Beschlüsse, Urteile und Pressemitteilungen aus dem Internet zukommen zu lassen, aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Genehmigung und damit verbunden die Zuleitung der ursprünglich beantragten Unterlagen (vgl. Antrags Nr. 368/20 vom

5.8.2020) zu erteilen und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Frau Rechtsanwältin R zu gewähren.

Die Justizvollzugsanstalt nahm hierzu mit Schreiben vom 15.10.2020 Stellung. Der Anfechtungsantrag sei unzulässig. Es handele sich bereits nicht um eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG, da der Antragsteller ohne nähere Konkretisierung die Erlaubnis zum Erhalt von Gerichtsentscheidungen beantrage. Die Eröffnung, dass ihm dies nicht ermöglicht werde, sei als bloße Mitteilung unter anderem auch über die Aufgaben der Sozialarbeiter sowie von Rechtsanwälten und Verteidigern zu sehen. Im Übrigen sei der Anfechtungsantrag unbegründet. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG) bleibe gewahrt, da Gefangene durch Hörfunk, Fernsehen sowie Zeitungen und Zeitschriften jederzeit Zugang auf allgemein zugängliche Informationen erhalten. Art. 70 und 72 BayStVollzG seien nicht einschlägig, da der Inhaftierte gerade keine Zeitung oder Zeitschrift, sondern Ausdrücke aus dem Internet begehre und nicht davon ausgegangen werden könne, dass er umfangreiche juristische Literatur zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung benötige. Vielmehr sei Art. 75 BayStVollzG zu beachten, der die Aufgaben der Sozialarbeit als Hilfe zur Selbsthilfe in sozialen Angelegenheiten beschreibe. Hierzu gehöre nicht die Recherchetätigkeit für Inhaftierte, zumal die Rechtsanwältin des Gefangenen selbst vortrage, dass es sich bei dem Begehren um einen „massenhaften“ Anfall von Ausdrucken handle und ein solcher „Service“ in Ansehung von Art. 3 Abs. 1 GG dann auch allen anderen Inhaftierten gewährt werden müsste. Hingegen sei zur juristischen Beratung und Vertretung die Rechtsanwältin bzw. weitere Rechtsvertreter des Inhaftierten berufen. Nur informativ sei angemerkt, dass massenhafte Kopien auch die Übersicht des Haftraums erschweren würden.

Der Verpflichtungsantrag sei ebenfalls unzulässig, da es bereits an einer konkreten Maßnahme fehle, zu der verpflichtet werden könnte, es sich vielmehr um einen allgemeinen und vorbeugenden Verpflichtungsantrag handle, der im Rechtsschutzsystem der §§ 109 ff. StVollzG nicht vorgesehen sei. Er sei auch unbegründet, da es an einer Rechtsgrundlage fehle.

Gemäß Verfügung vom 22.10.2020 erhielt die Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen.

Mit Schreiben vom 18.11.2020, eingegangen per Telefax am selben Tag, teilte die Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit, dass eine Stellungnahme grundsätzlich beabsichtigt sei und beantragte, die ursprünglich gesetzte Frist um vier Tage bis einschließlich 22.11.2020 zu verlängern. Mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 22.11.2020, eingegangen per Telefax am selben Tag, nahm der Antragsteller zum Bericht der Justizvollzugsanstalt vom 15.10.2020 Stellung. Er weist unter anderem darauf hin, dass keine direkte Recherchetätigkeit des Sozialdienstes verlangt werde, sondern vom Antragsteller dann im konkreten Fall konkret benannte Gerichtsentscheidungen bzw. Pressemitteilungen ausgedruckt werden sollen. Alle vorherigen Anträge auf Aushändigung von Gerichtsentscheidungen etc. seien mit der Begründung abgelehnt worden, er benötige eine „Generalgenehmigung“ der zuständigen Abteilungsleiterin. Dieser Aufforderung sei er mit seinem Antrag vom 6.8.2020

nachgekommen. Selbst bei Konkretisierung seien ihm keine Ausdrücke ausgehändigt worden, obwohl das Bayerische Oberste Landesgericht mit Beschluss vom 3.9.2020 - 204 StObWs 319/20 - festgestellt habe, dass die Antragsgegnerin vom Antragsteller beehrte juristische Literatur unzulässig nicht herausgebe.

Beide Schreiben sind mit dem handschriftlichen Vermerk „Ri 19.11.“ in der Akte nach dem Beschluss vom 29.11.2020 eingepaginiert. Mit diesem Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung sowie den Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Unter Ziff. I der Gründe wird angemerkt, dass der Antragsteller bzw. seine Verfahrensbevollmächtigte Gelegenheit hatten, sich zur Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zu äußern, dies aber innerhalb der gesetzten Frist nicht getan hätten.

Die Zurückweisung des Antrags begründet die Strafvollstreckungskammer damit, der Antrag mag zulässig sein, sei aber in der Sache jedenfalls unbegründet, da der Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt worden sei. Insoweit nimmt sie auf die im Beschluss wiedergegebenen Ausführungen der Vollzugsbehörde Bezug und macht sich diese zu eigen.

Gegen diesen seiner Verfahrensbevollmächtigten am 9.12.2020 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 9.1.2021, eingegangen per Telefax am selben Tag, Rechtsbeschwerde eingelegt. Er beantragt, den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 29.11.2020 sowie den Bescheid der Justizvollzugsanstalt zu seinem Antrag vom 5.8.2020 aufzuheben, diese zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu verbescheiden sowie ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, hilfsweise die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg zurückzuverweisen.

Der Beschwerdeführer macht mit der Verfahrensrüge zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, da die Strafvollstreckungskammer die Stellungnahme seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 22.11.2020 nicht berücksichtigt habe. Desweiteren erhebt er die Aufklärungs- und die allgemeine Sachrüge.

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat mit Schreiben vom 25.1.2021 beantragt, auf die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen Kortan den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen vom 29.11.2020 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist gemäß Art. 208 BayStVollzG i. V. m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach § 118 Abs. 1, 2 und 3 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Zudem sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde gegeben, weil der Beschwerdeführer eine Verletzung seines grundrechtsgleichen Rechts

auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) als elementares Verfahrensgrundrecht geltend macht, so dass ein nicht im Strafvollzugsgesetz geregelter Zulassungsgrund gegeben ist (vgl. nur Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 116 StVollzG Rn. 3a m.w.N.).

2. Die Rechtsbeschwerde hat bereits mit der Verfahrensrüge jedenfalls insoweit vorläufigen Erfolg, als die angefochtene Entscheidung wegen der Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen (im Folgenden: Strafvollstreckungskammer) zurückzuverweisen ist (§ 119 Abs. 4 Satz 1 und 3 StVollzG). Die Zurückweisung an eine andere Strafvollstreckungskammer sieht (anders als im Revisionsrecht § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO) das Strafvollzugsgesetz in § 119 Abs. 4 Satz 3 nicht vor.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, weil sie die vor Beschlussfassung eingegangene Erwidern seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 22.11.2020 zur Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Kaisheim vom 15.10.2020 nicht berücksichtigt hat. Damit liegt unabhängig davon, ob das Schreiben vom 22.11.2020 dem zuständigen Richter vorgelegt wurde oder er hiervon keine Kenntnis hatte, ein objektiver, die Aufhebung rechtfertigender Gehörverstöß vor.

Der weitergehende Antrag auf Aufhebung des Bescheids der Justizvollzugsanstalt vom 14.8.2020 war zurückzuweisen, da die Sache nicht gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG spruchreif ist (s. sogleich unter Ziff. 4.a).

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgendes hin:

Soweit die Justizvollzugsanstalt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für unzulässig hält, ist darauf hinzuweisen, dass die Ablehnung der vom Antragsteller begehrten allgemeinen Genehmigung eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG und nicht eine bloße unverbindliche Auskunft darstellt. Der Antrag auf Verpflichtung, die Genehmigung gemäß dem ursprünglichen Antrag vom 6.8.2020 zu erteilen, stellt jedenfalls - auch wenn damit eine generelle Genehmigung ohne Benennung konkreter Gerichtsentscheidungen oder Pressemitteilungen bestimmter Gerichte begehrt wird - dann keinen unzulässigen vorbeugenden Verpflichtungsantrag dar, wenn die Justizvollzugsanstalt tatsächlich - so wie es vom Antragsteller im Schriftsatz vom 22.11.2020 vorgetragen wurde - einzelne konkrete Anträge unter Hinweis auf die Erforderlichkeit einer solchen generellen Genehmigung abgelehnt hat. Diese Frage wäre gegebenenfalls von der Strafvollstreckungskammer aufzuklären.

Rechtsgrundlage für die vom Antragsteller begehrte Unterstützung durch die Sozialarbeiterin der Justizvollzugsanstalt bei der Anfertigung und Überlassung von Internetausdrucken von Gerichtsentscheidungen und gerichtlichen Pressemitteilungen ist Art. 78 Abs. 1 i.V.m. Art. 75 BayStVollzG.

Gemäß Art. 75 BayStVollzG soll die soziale Hilfe darauf gerichtet sein, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Gemäß Art.

78 Abs. 1 BayStVollzG werden die Gefangenen unterstützt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

aa) Diese Vorschriften geben dem Gefangenen keinen Anspruch auf bestimmte Hilfsmaßnahmen. Bei der Art der Hilfestellung steht der Anstalt ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. KG, NStZ 1997, 427, 428, Nr. 30 bei Matzke; Arloth/Krä, a.a.O., § 71 Rn. 1a). Demgemäß wird hierdurch kein subjektiver Rechtsanspruch auf einzelne konkrete, vom Gefangenen zu bestimmende Leistungen oder Maßnahmen bei der Beratung in für ihn bedeutsamen rechtlichen Fragestellungen begründet (vgl. OLG Stuttgart, Justiz 2015, 98, juris Rn. 9 zur vergleichbaren Norm des § 41 Abs. 2 BWJVollzGB III). Allerdings besteht ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des Gefangenen auf soziale Hilfe während des Vollzugs (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 73 Rn. 1; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 73 Rn. 1 m.w.N.; Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. H Rn. 128; BeckOK Strafvollzugsrecht Bund/Beck, 18. Ed. 01.08.2020, § 73 Rn. 1), für dessen Erfüllung in erster Linie die Sozialarbeiter in Zusammenarbeit mit dem allgemeinen Vollzugsdienst, den in Art. 175 Abs. 2 BayStVollzG genannten Stellen und ehrenamtlichen Mitarbeitern zuständig sind (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 73 Rn. 1). Auch im Bereich des Art. 78 Abs. 1 BayStVollzG gilt der Grundsatz der Selbsthilfe, also der Ausrichtung der Hilfe darauf, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 73 Rn. 1).

Über die in Art. 78 BayStVollzG explizit benannten Rechte hinaus erfasst die soziale Hilfe alle sonstigen Lebensbereiche, in denen eine Rechtsberatung erforderlich werden kann. Insofern obliegt dem Vollzugsstab nicht nur die Pflicht, den Gefangenen über seine Rechte und Pflichten innerhalb der Anstalt zu informieren, sondern darüber hinaus die Verpflichtung, ihm auch bei der Gewinnung derjenigen rechtlichen Informationen behilflich zu sein, die seine Stellung im bürgerlichen und sozialen Leben betreffen (vgl. OLG Stuttgart, Justiz 2015, 98, juris Rn. 14; Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. H Rn. 133).

Dass die Anstalt dem Gefangenen im Rahmen der Wahrnehmung seiner Rechte die erforderliche Hilfe gewährt, ist besonders wichtig, um die im Interesse der Anstaltsordnung zu unterbindende und in der Sache ungeeignete Rechtshilfe durch Mitgefangene zu vermeiden (BeckOK Strafvollzugsrecht Bund/Beck, a.a.O., § 73 Rn. 5). Sozialarbeiter sind zwar zur Rechtsberatung nicht zuständig. Ihnen obliegt, aber eine Vorklärung, ob und inwieweit juristischer Rat benötigt wird (vgl. OLG Stuttgart, Justiz 2015, 98, juris Rn. 14; Arloth/Krä, a.a.O., § 73 Rn. 2 m.w.N.). Für die Art der weiteren Hilfestellung hat die Anstalt einen Beurteilungsspielraum. In Betracht kommt die Bereitstellung von Fachliteratur, etwa in einer Bibliothek (vgl. KG, NStZ 1997, 427, 428 - bei Matzke; OLG Stuttgart, Justiz 2015, 98, juris Rn. 14; Arloth/Krä, a.a.O., § 73 Rn. 2 m.w.N.; BeckOK Strafvollzugsrecht Bund/Beck, a.a.O., § 73 Rn. 6). Denkbar ist auch die Überlassung bestimmter Entscheidungen oder Aufsätze in Kopie bzw. - je nach den örtlichen Gegebenheiten und unter Wahrung der Erfordernisse der Sicherheit und Ordnung der Anstalt - die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf elektronische Rechtsprechungs-sammlungen oder internetbasierte Recherchemöglichkeiten (vgl. OLG Stuttgart, Justiz 2015, 98, juris Rn. 14).

bb) Der der Anstalt bei der Entscheidung über die Art der Hilfestellung zustehende Beurteilungsspielraum bedeutet auch, dass ein Gefangener nicht ohne Koordination und Abstimmung sowie ohne gemeinsame planerische Überlegungen mit den zur Hilfe berufenen Vollzugsmitarbeitern quasi gleichsam auf einseitigen „Zuruf“, bestimmte Handlungen einfordern kann. Voraussetzung für das Tätigwerden der Anstalt ist, dass ein Gefangener genau darlegt, in welcher rechtlichen Angelegenheit er sachkundigen Rat bzw. Hilfe benötigt (KG, NStZ 1997, 427 - bei Matzke). Schon zur Beurteilung der „Bedeutsamkeit“ einer rechtlichen Fragestellung ist es unter Umständen unerlässlich, dass ein Gefangener Einzelheiten des Gewünschten offenlegt, auch um die Rechtsprobleme auf die wesentlichen bzw. tatsächlich relevanten Punkte eingrenzen zu können und Erfolg Versprechendes oder zumindest Nachvollziehbares von Querulatorischem unterscheiden und gegebenenfalls Letzteres ausscheiden zu können. Es ist daher legitim, dass sich die Vollzugsanstalt - um Missbrauchsgefahren zu begegnen und querulatorisches Vorbringen zu erkennen - angesichts nur begrenzter personeller und sachlicher Ressourcen vorbehält, vor einer Fertigung und Aushändigung einer Kopie einer gewünschten Entscheidung im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob die Kenntnis dieser Entscheidung tatsächlich (noch) der Hilfe bei einer aktuell für den Gefangenen bedeutsamen rechtlichen Fragestellung dient und wenn ja, in welcher Beziehung die angeforderte Entscheidung zur Rechtsfrage steht und welche Relevanz die Entscheidung für die Fragestellung insgesamt hat. Je mehr die Anstalt auf Grund bisheriger Erfahrungen mit dem Gefangenen befürchten muss, dass es sich um keine für ihn bedeutsame rechtliche Fragestellung handelt, dass die Fragestellung möglicherweise mittlerweile schon überholt ist, im konkreten Einzelfall bereits gerichtlich beantwortet wurde oder dass sich das Begehren insgesamt als rechtsmissbräuchlich darstellen könnte, desto genauer darf sie vor einer Entscheidung über die Aushändigung von beantragten Kopien ein konkretes rechtliches Interesse des Gefangenen prüfen und den dazu erforderlichen Vortrag verlangen (vgl. zum Ganzen OLG Stuttgart, Justiz 2015, 98, juris Rn. 15).

cc) Dies bedeutet, dass der Antragsteller grundsätzlich keinen Anspruch darauf hat, künftig „auf Zuruf“ jedwede Gerichtsentscheidung oder Pressemitteilung aus dem Internet ausgedruckt zu bekommen; sondern eine entsprechende Tätigkeit der Sozialarbeiterin nur unter den soeben genannten Einschränkungen in Betracht kommen wird. Darüber hinaus wird eine zahlenmäßige Begrenzung der Überlassung von Internetausdrucken nicht zu beanstanden sein, wenn eine unbeschränkte Zulassung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 16.9.2008 — 2 Ws 433/08, NStZ 2009, 216, juris Rn. 21).

c) Der Beschwerdeführer kann einen weitergehenden Anspruch auf eine generelle Genehmigung im Sinne seines Antrags nicht auf Art. 5 Abs. 1 GG stützen.

aa) Allerdings kann sich der Gefangene unabhängig von der Frage eines konkreten Bedürfnisses nach Kenntnis von Gerichtsentscheidungen - also etwa in Bezug auf die Vorbereitung oder die Führung eines gerichtlichen Verfahrens durch ihn - generell auf sein Grundrecht der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen. Dieses gewährleistet

für jedermann das Recht, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Zu den Informationsquellen, die den Schutz des Grundrechts genießen, gehören von vorneherein die Massenkommunikationsmittel (BVerfGE 90, 27 juris Rn. 14; 27, 71, juris Rn. 35) und damit auch das Internet. Dieses bzw. der Server, über den die Entscheidungen von Internetnutzern abgerufen werden können, bildet somit für jedermann die allgemein zugängliche Quelle i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Demgemäß fällt auch der Zugang zu Entscheidungen etwa des Bundesverfassungsgerichts, die von jedermann über das Internet abgerufen und ausgedruckt werden können, in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. OLG Nürnberg, NStZ 2009, 216, juris Rn. 18). Die Verschaffung des ausgedruckten Einzelexemplars ist mithin die Konkretisierung der Freiheit, sich zu unterrichten (vgl. BVerfGE 27, 71, juris Rn. 39).

bb) Gleichwohl kann der Beschwerdeführer hieraus in Bezug auf eigene Recherchemöglichkeiten oder auf eine Verpflichtung der Sozialarbeiterin, für ihn als „verlängerter Arm“ zu recherchieren, nichts herleiten.

Denn dem Gefangenen selbst steht kein Anspruch auf einen eigenen Zugang zu einem Computer und damit zum Internet zu. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass generelle Vorbringen des dortigen Beschwerdeführers, dass angesichts des prägenden Charakters, den die elektronische Datenverarbeitung im modernen gesellschaftlichen Leben habe, aus dem Angleichungsgrundsatz, aber auch aus Resozialisierungsgesichtspunkten ein erhebliches (und stetig steigendes) Interesse an einem Zugang von Strafgefangenen zu Computern bestehe, sei zwar bedenkenswert. Diese Gesichtspunkte seien aber für sich genommen nicht geeignet, unter Ausklammerung legitimer Sicherheitsbedenken einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Zugang zu neuen Medien im Strafvollzug zu vermitteln (NJW 2019, 1738, juris Rn. 11). Etwas Anderes folgt - so das Bundesverfassungsgericht a.a.O. juris Rn. 12 - auch nicht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Zwar hat dieser in Fällen, die den Internetzugang für Strafgefangene betrafen, die gesteigerte Bedeutung der neuen Medien im heutigen Alltag betont (Beschwerdesache Kalda gegen Estland, Urteil vom 19.1.2016, Nr. 17429/10, Tz. 52, und Jankovskis gegen Litauen, Urteil vom 17.1.2017, Nr. 21575/08, Tz. 54 und 62). Eine grundsätzliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, einen Zugang zu diesen zu ermöglichen, hat er der Informationsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK indes nicht entnommen (vgl. Urteile vom 19.1.2016, Nr. 17429/10, Tz. 45, und vom 17. Januar 2017, Nr. 21575/08, Tz. 55).

Insoweit kann der Beschwerdeführer auch aus der Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 16.9.2007 (2 Ws 433/08, NStZ 2009, 216) nichts für sich herleiten. Denn diese betrifft einen anderen Sachverhalt. Dort ging es um die Übersendung von bereits durch eine Bekannte des Gefangenen aus dem Internet ausgedruckten Gerichtsentscheidungen an diesen und nicht um Ausdrücke durch Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt. Während sich der Gefangene durch den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften (Art. 70 BayStVollzG) oder durch Hörfunk und Fernsehen (Art. 71 BayStVollzG) allgemein informieren kann, steht ihm ein solches Informa-

tionsrecht durch Benutzung des Internets gerade nicht zu. Der Umstand, dass ihm anstaltsextern gefertigte Internetdrucke von Gerichtsentscheidungen übermittelt werden können und dies in den Regelungsbereich des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG fällt, führt somit nicht dazu, dass er einen Anspruch hat, dass Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt ihm uneingeschränkt Gerichtsurteile und Pressemitteilungen auszudrucken hätten.

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers bleibt bei einer Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer dieser vorbehalten (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 121 Rn. 2).

Art. 205 BayStVollzG

(Videoüberwachung)

Art. 205 Abs. 3 BayStVollzG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nummer 2 BayDSG lässt eine Videoüberwachung nur zu, soweit dies zum Schutz eines Dienstgebäudes erforderlich ist. Ein Einblick in den Haftraum ist nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 96 StVollzG zulässig.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 12. Januar 2021 - 203 StObWs 400/20](#)

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer war vom 22.05.2019 bis 2.8.2019 im Haftraum C 202 der Justizvollzugsanstalt Amberg untergebracht; die Fenster dieses Haftraums liegen einer zur Überwachung der Außenfassade des Gebäudes dienenden Videokamera gegenüber. Am 1.8.2019 beantragte der Beschwerdeführer die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner ständigen Beobachtung durch diese Kamera. Mit Beschluss vom 20.9.2019 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg den Antrag des Beschwerdeführers kostenpflichtig zurück. Auf die gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde hin hat das Bayerische Oberste Landesgericht mit Beschluss vom 23.4.2020 den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 20.9.2019 aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg zurückverwiesen. Nach Durchführung der als fehlend gerügten Tatsachenfeststellungen wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Beschwerdeführers vom 1.8.2019 mit Beschluss vom 13.8.2020 erneut zurück. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde vom 3.9.2020.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und wurde gemäß § 118 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, soweit sie sich gegen die Zurückweisung des Antrags des Beschwerdeführers vom 1.8.2019 durch den Beschluss der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Amberg vom 13.8.2020 richtet.

Der Beschwerdeführer hat ein berechtigtes Interesse i.S. § 115 Abs. 3 StVollzG an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Videoüberwachung seines Haftraums 202 der Justizvollzugsanstalt Amberg, da die Videoüberwachung einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt.

Die von der Justizvollzugsanstalt Amberg durchgeführte Videoüberwachung war rechtswidrig, weil die Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 - Dienstgebäude - BayDSG, der gem. Art. 205 Abs. 3 BayStVollzG im Strafvollzug anwendbar ist (BeckOK-Arloth, Strafvollzugsrecht, 13. Edition, Stand 1.5.2020, Art. 205 BayStVollzG, Rn. 3), nicht vorliegen:

Art. 24 Abs. 1 Nummer 2 BayDSG lässt - soweit hier einschlägig - eine Videoüberwachung nur zu, soweit dies zum Schutz eines Dienstgebäudes erforderlich ist.

Die von der Justizvollzugsanstalt Amberg durchgeführte Videoüberwachung war zum Schutz des Dienstgebäudes der Justizvollzugsanstalt nicht erforderlich, soweit sie die Möglichkeit bot, Einblick in den Haftraum des Beschwerdeführers, der als Sphäre der privaten Lebensgestaltung unter dem besonderen Schutz der Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG steht, zu gewähren; eine Videoüberwachung des Haftraums ist nur unter den engen - vorliegend nicht gegebenen - Voraussetzungen des Art. 96 StVollzG zulässig.

Die zunächst rechtsfehlerhaft unterbliebenen, dann umfangreich nachgeholten Sachverhaltsfeststellungen durch die Strafvollstreckungskammer haben ergeben, dass die Videoüberwachung die Möglichkeit gibt, mit Einschränkungen tagsüber, insbesondere aber bei Dunkelheit Einsicht in den Haftraum zu gewähren, wobei sogar individuelle Gesichtszüge von Personen, die sich im Haftraum befinden, erkennbar sind.

Der Unzulässigkeit der Videoüberwachung steht nicht entgegen, dass bei Dunkelheit Einblick in den Haftraum auch durch Personen möglich ist, die sich im Bereich vor dem Fenster befinden. Dies trifft zum einen nicht auf den Haftraum des Beschwerdeführers C 202, der sich im 2. Stock befindet, zu. Weiter unterscheidet sich der Einblick durch vor dem Haftraumfenster befindliche Personen erheblich von der Beobachtung mithilfe einer Videoüberwachung, da für den Gefangenen sich vor dem Haftraumfenster befindliche Personen erkennbar sind, während bei Videoüberwachung für ihn nicht voraussehbar ist, wann und in welcher Intensität das Fenster und der sich dahinter befindliche Raum beobachtet wird. Ein ständiges Zuziehen der Vorhänge ist, allgemein und

insbesondere bei heißen Außentemperaturen, auch nachts nicht zumutbar.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den Strafvollzugsge-
setzen anderer Bundesländer, soweit diese die Videoüberwa-
chung in Justizvollzugsanstalten regeln, die Überwachung
des Haftraums jedoch hiervon aber ausdrücklich ausnehmen,
es sei denn es liegen Sachverhalte vor, die den Tatbestands-
voraussetzungen Art. 96 BayStVollzG entsprechen (§ 32 Abs.
1 BwJVollzG, § 126 Abs. 2 Satz 4 BrbgJVollzG, § 112 Abs. 2 .S.
4 BrernStVollzG, § 108 Abs. 2 S. 3 M-V StVollzG, § 119 Abs. 3
HmbgStVollzG, § 124 Abs. 2 S. 4 ThürJVollzG, § 66, 69 StVoll-
zG NRW).

Da sich die Videoüberwachung des Beschwerdeführers nach
vollständiger Aufklärung des Sachverhalts als rechtswidrig
erwies, war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer
des Landgerichts Amberg vom 13.08.2020 aufzuheben und
festzustellen, dass die vom 22.5.2019 bis 2.8.2019 durchge-
führte Videoüberwachung rechtswidrig war.

Art. 9, 54 BaySvVollzG

(Vollzugsplan und Ausführungen)

1. Einzelne Vollzugsplanfortschreibungen entwickeln jeweils den einmal festgestellten Vollzugsplan weiter und sind deshalb lediglich unselbständige Bestandteile eines einheitlichen Verfahrensgegenstandes. Ein gegen eine vorangegangene Vollzugsplanfortschreibung gerichtetes Rechtsschutzbegehren erledigt sich also nicht.

2. Der Vollzugsplan als Ganzes ist zwar grundsätzlich nicht angreifbar, einzelne Maßnahmen aber schon, wenn sie Rechtswirkung für den Inhaftierten (etwa im Hinblick auf seine Lockerungseignetheit) entfalten.

3. Da der Vollzugsplan ein zentrales Element des dem Resozialisierungsziel verpflichteten Vollzugs ist, sind in ihm wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder zur Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlasst haben. Minimalanforderung sind dabei u.a. Angaben zu vollzugsöffnenden Maßnahmen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 BaySvVollzG).

4. Die Gründe für die Gewährung bzw. Versagung von Lockerungen sind dabei nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn sie bezogen auf die Art der jeweiligen konkreten Lockerung abgefasst sind. Die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Sicherungsverwahrten ist zu konkretisieren, bloße pauschale Wertungen genügen nicht.

5. Es ist tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG, dass diese dem Erreichen der Vollzugsziele dienen (positives Tatbestandsmerkmal). Einer Gewährung dürfen zwingende Gründe im Sinne von Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG nicht entgegenstehen (negatives Tatbestandsmerkmal). Hierbei handelt es sich jeweils um eine gerichtlich nur eingeschränkt

überprüfbare bewertende Entscheidung, die auch prognostische Elemente enthält.

6. Vollzugsöffnende Maßnahmen sind die wesentlichen Elemente der Entlassungsvorbereitung. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium zur Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze nach Art. 3 BaySvVollzG sowie zum Erreichen der Vollzugsziele nach Art. 2 BaySvVollzG.

7. Bezüglich der Frage, ob der Sicherungsverwahrte Anspruch auf mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen vier Ausführungen pro Jahr nach Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG hat, steht der Vollzugsbehörde ein Ermessensspielraum zu. Hinsichtlich einer etwaigen Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hat sie eine Einschätzungsprärogative. Eine solche Gefahr kann dabei nicht bejaht werden, wenn zuvor die Mindestanzahl von jährlich vier Ausführungen bei gleicher Sachlage gewährt worden ist.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 26. März 2021 - 203 StObWVs 12/21

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist ab dem 18.01.2017 in der Justizvollzugsanstalt Straubing, Abteilung für Sicherungsverwahrung, untergebracht. Zuvor hatte er bis zum 13.12.2016 vollständig eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten aufgrund einer Verurteilung des Landgerichts Kempten vom 05.11.2009 wegen gefährlicher Körperverletzung verbüßt.

Der Sicherungsverwahrte wendet sich fortlaufend inhaltlich jeweils gleichlautend gegen die Vollzugsplanfortschreibungen vom 24.11.2017, 12.04.2018, 31.10.2018, 12.04.2019, 18.10.2019, 06.05.2020 und 30.07.2020, zuerst mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22.12.2017, zuletzt mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 06.10.2020,

- die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihrer Vollzugsplanfortschreibung vom 30.07.2020, soweit darin über 4 Ausführungen pro Jahr hinaus konkrete weitere vollzugsöffnende Maßnahmen versagt worden sind, zu verpflichten, dem Antragsteller weitere vollzugsöffnende Maßnahmen im Sinne von Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG, zumindest aber im zweiwöchigen Abstand nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BaySvVollzG, zu gewähren,
- hilfsweise die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihrer Vollzugsplanfortschreibung vom 30.07.2020, soweit darin über 4 Ausführungen pro Jahr hinaus konkrete weitere vollzugsöffnende Maßnahmen versagt worden sind, zu verpflichten, den Antragsteller erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer zu bescheiden.

Die letzte Vollzugsplanfortschreibung vom 30.07.2020 enthält unter Ziffer 12. als „Angaben über vollzugsöffnende Maßnahmen“:

„Gemäß Artikel 54 Abs. 3 BaySvVollzG werden dem Sicherungsverwahrten auf Antrag zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung

und zur Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen mindestens 4 Ausführungen im Jahr gewährt. Eine Erprobung unter gelockerten Bedingungen ist in Betracht zu ziehen, sobald die derzeit noch bestehenden problematischen Persönlichkeitsanteile therapeutisch aufgearbeitet worden sind. Gemäß Art. 57 Abs. 1 BaySvVollzG sollte dann ein Lockerungsgutachten eingeholt werden.“

Es folgt eine Auflistung sämtlicher absolvierter Ausführungen gem. Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG und gem. Art. 55 Abs. 1 BaySvVollzG, die sämtlich beanstandungsfrei erfolgt sind. Zwischen den Daten „21.10.2019“ und „10.06.2020“ findet sich der Eintrag: „Derzeit wird unter Beteiligung aller notwendigen Stellen geprüft, ob Herrn S über das Mindestmaß hinausgehende Ausführungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG gewährt werden können.“

Flucht- oder Missbrauchsgefahren für konkrete vollzugsöffnende Maßnahmen werden nicht dargestellt.

Mit Antrag vom 28.10.2019 hat der Sicherungsverwahrte darüber hinaus beantragt,

- den Bescheid der Antragsgegnerin vom 24.09.2019 über die Versagung von Begleitausgängen nach Art. 54 Abs. 1 Nr. 1 BaySvVollzG und Ausführungen über 4 pro Jahr hinaus aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller Begleitausgänge gem. Art. 54 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BaySvVollzG zu gewähren,
- hilfsweise die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihrer Verbescheidung vom 24.09.2019 zu verpflichten, den Antragsteller erneut über die Gewährung von Begleitausgängen und Ausführungen über 4 pro Jahr hinaus zu verbescheiden.

Ferner gestellte Anträge, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller individuell zugeschnittene Therapieangebote zu machen, hat der Sicherungsverwahrte zuletzt nicht mehr weiterverfolgt.

Am 26.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz zwar über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Ausführungen zugestimmt. Eine Vollzugsplanfortschreibung mit diesem Inhalt wurde jedoch bis zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses noch nicht festgestellt.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 16.11.2020, dem Bevollmächtigten des Sicherungsverwahrten zugestellt am 19.11.2020, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22.12.2017 in der Form vom 06.10.2020 zurückgewiesen, ebenso den Antrag vom 28.10.2019 über die Anfechtung des Bescheides der Justizvollzugsanstalt vom 24.09.2019.

Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde vom 12.12.2020, bei Gericht eingegangen am 15.12.2020, mit den Anträgen,

- den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 16.11.2020 aufzuheben,
- die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihrer Vollzugsplanfortschreibungen vom 04.12.2017, 17.04.2018, 31.10.2018,

12.04.2019, 18.10.2019, 06.05.2020 und 28.08.2020, soweit darin über 4 Ausführungen pro Jahr hinaus konkrete weitere vollzugsöffnende Maßnahmen versagt worden sind, zu verpflichten, dem Antragsteller weitere vollzugsöffnende Maßnahmen im Sinne von Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG, zumindest aber im zweiwöchigen Abstand nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BaySvVollzG, zu gewähren,

- hilfsweise die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihrer Vollzugsplanfortschreibung vom 06.05.2020, soweit darin über 4 Ausführungen pro Jahr hinaus konkrete weitere vollzugsöffnende Maßnahmen versagt worden sind, zu verpflichten, den Antragsteller erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer zu bescheiden.

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat mit Schreiben vom 05.01.2021 beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie ist gemäß Art. 103 BaySvVollzG i. V. m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach Art. 103 BaySvVollzG i. V. m. § 118 Abs. 1, 2 und 3 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor. Die angefochtene Entscheidung beruht nicht nur auf einer nicht ausreichend tragfähigen Tatsachengrundlage. Sie hat auch die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung außer Acht gelassen, welche maßgeblichen Inhalte ein Vollzugsplan aufzuweisen hat und welche Anforderungen an die Ablehnung von Vollzugslockerungen zu stellen sind. Die Überprüfung durch den Senat dient insoweit der Vermeidung künftiger gleichgelagerter Rechtsfehler (vgl. hierzu OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17.04.2019, Az.: 1 Ws 266/18 Vollz, juris Rn. 10).

III.

Die Rechtsbeschwerde hat auch mit dem Hilfsantrag (zumindest vorläufig) Erfolg. Die angefochtenen Inhalte der Vollzugspläne zu Vollzugslockerungen genügen nicht den inhaltlichen Anforderungen und beruhen auf nicht ausreichend tragfähiger Tatsachengrundlage.

1. Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind ausweislich der Anträge der Rechtsbeschwerde vom 12.12.2020 nurmehr die Vollzugsplanfortschreibungen bis einschließlich derjenigen vom 30.07.2020, soweit darin über 4 Ausführungen pro Jahr hinaus konkrete weitere vollzugsöffnende Maßnahmen versagt worden sind. Die einzelnen Vollzugsplanfortschreibungen entwickeln jeweils den einmal festgestellten Vollzugsplan weiter und sind deshalb lediglich unselbständige Bestandteile eines einheitlichen Verfahrensgegenstandes. Ein gegen eine vorangegangene Vollzugsplanfortschreibung gerichtetes Rechtsschutzbegehren erledigt sich also nicht (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2013, 120; OLG Koblenz, Beschluss vom 13.03.2014, Az.: 2 Ws 374/13 (Vollz); Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. P Rn. 79; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 7 StVollzG Rn. 14).

Nicht mehr umfasst ist die Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit „Bescheid“ der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 24.09.2019. Dabei handelt es sich nach Ansicht des Senats richtigerweise auch nicht um eine über die angefochtenen Vollzugsplanfortschreibungen hinausgehende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, sondern lediglich um eine im bereits laufenden Verfahren abgegebene konkretisierende Stellungnahme.

2. Gesetzes- und Rechtslage stellen sich hinsichtlich vollzugsöffnender Maßnahmen gemäß Art. 54 BaySvVollzG sowie hinsichtlich der erforderlichen Feststellungen im Vollzugsplan wie folgt dar:

a) Nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG sind vollzugsöffnende Maßnahmen insbesondere das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang), das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen, die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

Nach Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten und nach Anhörung der Strafvollstreckungskammer zum Erreichen der Vollzugsziele gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, die Sicherungsverwahrten werden sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauchen.

Nach Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG ist den Sicherungsverwahrten, wenn vollzugsöffnende Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG nicht gewährt werden, mit ihrer Zustimmung das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht Vollzugsbediensteter für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten, und zwar mindestens vier Mal im Jahr, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Sicherungsverwahrten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden oder wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung (Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen) gefährden.

b) Im Anschluss an den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11.08.2015 (Az.: 1 Ws 224/15, NStZ-RR 2016, 191; fortgeführt mit Beschluss vom 14.02.2018, Az.: 2 Ws 727/17), der sich ausführlich mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm (Beschluss vom 30.09.2014, Az.: 1 Ws 367/14) auseinandersetzt, ist es unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung (BVerfGE 128, 326) tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BaySvVollzG, dass diese dem Erreichen der Vollzugsziele dienen (positives Tatbestandsmerkmal). Einer Gewährung dürfen zwingende Gründe im Sinne von Art. 54 Abs. 2 BayS-

vVollzG nicht entgegenstehen (negatives Tatbestandsmerkmal). Hierbei handelt es sich jeweils um eine bewertende Entscheidung, die auch prognostische Elemente enthält. Die Vollzugsbehörde hat daher sowohl hinsichtlich der Frage, ob eine vollzugsöffnende Maßnahme dem Erreichen der Vollzugsziele dient, als auch hinsichtlich der Frage, ob Versagungsgründe nach Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG vorliegen, eine Einschätzungsprärogative und im Anschluss daran einen nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbaren Beurteilungsspielraum. Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG, die sich hinsichtlich der Erreichung der Vollzugsziele lediglich neutral verhalten oder deren Erreichung gar zuwider laufen würden, haben demnach zu unterbleiben, selbst wenn zwingende Gründe im Sinne von Art. 54 Abs. 2 BaySvVollzG der Gewährung nicht entgegenstünden.

Vollzugsöffnende Maßnahmen sind die wesentlichen Elemente der Entlassungsvorbereitung. Ihnen kommt zudem besondere Bedeutung für die Prognose der Gefährlichkeit des Sicherungsverwahrten zu. Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen der Eingliederung des Sicherungsverwahrten und wirken möglichen schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegen. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium zur Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze nach Art. 3 BaySvVollzG (freiheitsorientierte und therapiegerichtete Ausgestaltung) sowie zum Erreichen der Vollzugsziele nach Art. 2 BaySvVollzG (Minderung der Gefährlichkeit des Sicherungsverwahrten, dessen Befähigung, ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen, und Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten) (zu den besonderen Anforderungen bei Sicherungsverwahrten s. auch OLG Celle, Beschluss vom 08.09.2020, Az.: 3 Ws 210/20, StrFo 2020, 432).

Bezüglich der Frage, ob der Sicherungsverwahrte Anspruch auf mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen vier Ausführungen pro Jahr nach Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG hat, steht der Vollzugsbehörde im Anschluss an den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11.08.2015 (Az.: 1 Ws 224/15, NStZ-RR 2016, 191; ihm folgend OLG Nürnberg, Beschluss vom 02.11.2015, Az.: 2 Ws 562/15, NStZ-RR 2016, 95, sowie OLG Nürnberg, Beschluss vom 14.02.2018, Az.: 2 Ws 727/17) ein Ermessensspielraum zu. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung sind die durch weitere Ausführungen erreichbaren Fortschritte hinsichtlich der Entwicklung des Sicherungsverwahrten einerseits und die organisatorischen Bedürfnisse der Einrichtung für Sicherungsverwahrung andererseits zu berücksichtigen. Bestehen allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass durch weitere Ausführungen derartige Fortschritte erreichbar sind, sind nach der gesetzlichen Wertung die vorgesehenen jährlich vier Ausführungen regelmäßig ausreichend.

Hinsichtlich der Missbrauchs- oder Fluchtbefürchtung hat die Vollzugsbehörde auch hier eine Einschätzungsprärogative und im Anschluss daran einen nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Beurteilungsspielraum. Zwar kann der Sicherungsverwahrte nicht verlangen, dass für weitere Ausführungen unbegrenzt personelle oder sonstige Mittel seitens der Justizvollzugsanstalt aufgewendet werden. Auf der anderen Seite hat die Justizvollzugsanstalt jedoch die Rechte der Sicherungsverwahrten zu wahren, was eine angemessene personelle Ausstattung der Justizvollzugsanstalten bedingt (BVerfG, Beschluss vom 04.05.2015, 2 BvR 1753/14, zitiert

nach juris, für beantragte Ausführungen eines Strafgefangenen mit Verurteilung zu lebenslanger Haft).

Eine vom Sicherungsverwahrten ausgehende Missbrauchsgefahr im Sinne des Art. 54 Abs. 3 Satz 3 BaySvVollzG kann dabei nicht zur Versagung weiterer Ausführungen nach Satz 2 dieser Vorschrift führen, wenn zuvor die Mindestanzahl von jährlich vier Ausführungen bei gleicher Sachlage gewährt worden ist. Schon bei dieser Entscheidung war nämlich gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 3 BaySvVollzG zu prüfen, ob die Ausführungen deswegen zu versagen sind. Werden diese aber gewährt, kann die Versagung zusätzlicher Ausführungen nur dann auf eine Missbrauchsgefahr gestützt werden, wenn neue Umstände (etwa das Verhalten des Sicherungsverwahrten bei den Ausführungen) vorliegen.

c) Für die Festsetzungen in den Vollzugsplänen gilt im Anschluss hieran als Prüfungsmaßstab:

Der Vollzugsplan ist nach allgemeiner Meinung ein zentrales Element des dem Resozialisierungsziel verpflichteten Vollzugs. Die erforderlichen grundsätzlichen Entscheidungen müssen im Vollzugsplan festgeschrieben werden, der damit für die an der Behandlung beteiligten Mitarbeiter des Vollzugsstabs sowie für den Betroffenen selbst einen Orientierungsrahmen bildet.

Im Vollzugsplan sind wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder zur Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlassen haben (BVerfG, BVerfGK 9, 231, NStZ-RR 2008, 60, juris Rn. 19; OLG Karlsruhe, StV 2004, 555, juris Rn. 10). Minimalanforderung sind dabei u.a. Angaben zu vollzugsöffnenden Maßnahmen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 BaySvVollzG). Ein Vollzugsplan, der nur die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen wiedergibt, genügt den Anforderungen nicht. Er muss in groben Zügen einen Zeitplan enthalten, der die einzelnen Abschnitte des Vollzugsplans als einen sinnvoll aufeinander abgestimmten Verlauf des Vollzugsprozesses begreifen lässt (vgl. Nestler in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. C Rn. 31; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 7 StVollzG Rn. 3 und Rn. 7).

Die Gründe für die Gewährung bzw. Versagung von Lockerungen sind dabei nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn sie bezogen auf die Art der jeweiligen konkreten Lockerung abgefasst sind (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 20.06.2012, Az.: 2 BvR 865/11, juris Rn. 17; BayObLG, Beschluss vom 26.11.2020, Az.: 204 StObWs 59/20; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17.04.2019, Az.: 1 Ws 266/18 Vollz, juris Rn. 19; Arloth in: BeckOK Strafvollzug Bayern, 14. Ed. 01.02.2021, Art. 9 BayStVollzG Rn. 7).

Es muss eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende gerichtliche Kontrolle daraufhin möglich sein, ob das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist (vgl. BVerfG, BVerfGK 9, 231, NStZ-RR 2008, 60). Hierzu sind wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, die die Anstalt zur Befürwortung oder zur Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlassen haben (vgl. Nestler in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. C Rn. 34).

Der Vollzugsplan als Ganzes ist zwar grundsätzlich nicht angreifbar, da er selbst keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten darstellt. Einzelne Maßnahmen des Vollzugsplans können aber dann isoliert überprüft werden, wenn sie Rechtswirkung für den Inhaftierten entfalten. Dies ist etwa im Hinblick auf die Lockerungsgünstigkeit des Gefangenen zu bejahen (BVerfGK 8, 319 ff.; vgl. auch Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 7 StVollzG Rn. 13 mit zahlr. weit. Nachw.). Für eine gerichtliche Kontrolle ist es also nicht erforderlich, dass der Sicherungsverwahrte zunächst im Einzelfall einen Antrag auf Gewährung konkreter Lockerungsmaßnahmen stellt und die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über diesen Antrag auf der Grundlage des Vollzugsplanes abwartet.

3. Diesen Anforderungen genügen die Feststellungen weder in der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer noch in den Vollzugsplanfortschreibungen. Sie beruhen schon nicht auf einer ausreichend tragfähigen Tatsachengrundlage, ohne dass der Senat darüber hinaus auf die erhobene Darstellungsrüge (Verletzung des § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) eingehen müsste. Die vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen sind teilweise widersprüchlich (wobei sowohl die Justizvollzugsanstalt als auch die Strafvollstreckungskammer diesen zudem nicht ausreichend Rechnung tragen), ebenso die Einschätzungen am Verfahren Beteiligten.

a) Am 17.01.2018 hat die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie / Forensische Psychiatrie Dr. Baur ein forensisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten erstellt. Danach gilt die Therapie - im Gegensatz zur Selbsteinschätzung des Sicherungsverwahrten - zwar als nicht sicher abgeschlossen, es bestehe keine vertrauensvolle therapeutische Anbindung.

Im Sicherungsverwahrungsforddauerbeschluss der Strafvollstreckungskammer vom 08.05.2018 wird u.a. ausgeführt, dass die Sachverständige in der Anhörung am 03.05.2018 bekundet habe, dass sie gleichwohl für die zur Vorbereitung zweckmäßigen Begleitausgänge keine Missbrauchsgefahr sehe, sofern der Sicherungsverwahrte die von der Anstalt angebotene Einzeltherapie insbesondere zur Risikoprävention, beispielsweise im Umgang mit kritischen Situationen, wahrnehme und diese Therapie positiv verlaufe. Die Strafvollstreckungskammer hat dem folgend die Justizvollzugsanstalt Straubing zur Gewährung von Begleitausgängen angehalten.

b) Das Gutachten des Sachverständigen Dr. Schwerdtner vom 20.05.2019 (samt Anhörung am 02.07.2019) führt aus: „Die bisherige gute Anpassungsleistung für begleitete Ausgänge ist zumindest eine Grundlage dafür, dass über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Vollzugslockerungen gewährt werden können. Es wird aus psychiatrischer Einschätzung durchaus eine häufigere Lockerung denkbar mit bis zu 10 Ausgängen in Begleitung pro Jahr, ohne dass das Sicherheitsrisiko für Dritte deutlich erhöht ist. Darüber hinausgehende Vollzugslockerungen sind ohne eine entsprechende Begleitung durch therapeutisches Personal im Sinne von Erörterungen von Verhalten, Risikosituationen, adäquater Zukunftsplanung und anhaltender Kooperationsbereitschaft nicht zu befürworten.“

Der Sachverständige spricht hier also dezidiert von „Ausgängen in Begleitung“, wobei er als Begleiter den für den Sicherungsverwahrten zuständigen Therapeuten im Blick hat.

Zugleich verneint der Sachverständige aber grundsätzlich eine weitergehende Lockerungsfähigkeit des Sicherungsverwahrten: „Die gegenwärtige Haltung des Probanden ist nicht ausreichend, um Grundlage für eine zusätzliche Lockerungsfähigkeit herzustellen. Ohne regelmäßige therapeutische Maßnahmen ist die Wahrnehmung von Herrn S. unzureichend, um rechtzeitig auf sich ändernde Motivationslagen, Impulse und Risikosituationen einzugehen. Die Grundlage einer psychiatrischen Kriminaltherapie ist und bleibt ein ausreichendes Risikomanagement, das voraussetzt, dass an den deliktbegünstigenden Persönlichkeitseigenschaften Herr S. bereit ist zu arbeiten. Diese Mitwirkungsbereitschaft hat der Proband ab Oktober 2015 bis zum aktuellen Zeitpunkt vermissen lassen, so dass er auch niederschwellige Angebote, u.a. auch eine externe Suchtberatung, die in die Abteilung für Sicherungsverwahrung kommen könnte, abgelehnt hat. Der Verweis darauf, dass er über das notwendige Maß hinaus eine sozialtherapeutische Behandlung durchlaufen hat, ist für eine Gewährung von weiteren Lockerungsmaßnahmen nicht ausreichend. Zum einen deshalb, weil die Therapieinhalte Herrn S. nicht mehr präsent sind, und zum anderen, da die damals durchgeführte Behandlung ohne eine ausreichende Änderung der Persönlichkeitseigenschaften blieb.“

Das Gutachten ist auch unvollständig. Nach der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 24.09.2019 habe es nämlich im Zeitraum vom 06.03.2018 bis zum 08.05.2019 vier Meldungen des allgemeinen Vollzugsdienstes über den Sicherungsverwahrten gegeben (geringe Hemmschwelle betreffend sein aggressiv-gewalttätiges Verhalten, mangelnde Impulskontrolle), die der Sachverständige überhaupt nicht berücksichtigt hat.

Im Sicherungsverwahrungsfördauerbeschluss der Strafvollstreckungskammer vom 02.07.2019 wird trotz eben aufgezeigter Defizite des Gutachtens u.a. ausgeführt, dass Begleitausgänge (also nicht nur Ausführungen) baldmöglichst zu gewähren sind, da aktuell eine Vorbereitung solcher Begleitausgänge nicht erforderlich ist.

c) Im Sicherungsverwahrungsfördauerbeschluss der Strafvollstreckungskammer vom 25.06.2020 wird (wiederum auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Schwerdtner vom 20.05.2019) u.a. ausgeführt, dass der Sicherungsverwahrte nicht an den erforderlichen therapeutischen Maßnahmen teilnehme und wiederholt seine Bereitschaft zu suchttherapeutischen Maßnahmen verneint habe. Es sei nicht zu beanstanden, wenn zur Motivationssteigerung - allerdings über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende - (nur) Ausführungen gewährt würden und keine Begleitausgänge. Die Strafvollstreckungskammer merkt ausdrücklich kritisch an, dass die Justizvollzugsanstalt über einen Zeitraum von acht Monaten die vom Sachverständigen vorge-schlagenen und durch die Kammer aufgegriffenen Empfehlungen nicht umgesetzt habe.

d) Der den Sicherungsverwahrten behandelnde Therapeut Dipl.-Psych. Kothe hat hierzu im unter b) genannten Anhörungsstermin am 02.07.2019 ausgeführt, dass diese Therapie

nunmehr erschöpft sei und allein eine Erprobung unter Realumständen und eine konkrete Vorbereitung des sozialen Empfangsraumes im therapeutischen Konzept Sinn machten. Bei seiner nächsten Anhörung am 18.06.2020 (vor dem unter c) genannten Beschluss) hat er erklärt, dass beim Sicherungsverwahrten eine Hemmung funktioniere; als er bei einer körperlichen Auseinandersetzung zuletzt angegriffen worden sei, habe er nicht zurückgeschlagen. Er habe ihm gegenüber keinen Mangel im direkten Kontakt feststellen können. Er habe keinerlei Befürchtungen, dass es bei begleiteten Ausgängen zu Straftaten komme, wenn er dabei sei. Er sehe keine Flucht- und Missbrauchsbefürchtungen. Er befürworte deshalb ein Lockerungsprozedere.

Der Therapeut hält also von ihm begleitete Ausgänge nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG für angezeigt. Dies steht in direktem Gegensatz zur Haltung der Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalt Straubing, die dem Sicherungsverwahrten nur Ausführungen nach Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG gewähren wollen.

e) In der letzten Vollzugsplanfortschreibung vom 30.07.2020 findet sich unter Ziffer 12 eine Auflistung sämtlicher absolvierter Ausführungen gem. Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG und gem. Art. 55 Abs. 1 BaySvVollzG, die sämtlich beanstandungsfrei erfolgt sind.

f) Die Strafvollstreckungskammer legt nun im angefochtenen Beschluss vom 16.11.2020 in Übereinstimmung mit der Auffassung der Justizvollzugsanstalt Straubing die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Schwerdtner im Gutachten vom 20.05.2019 als rechtliche Umsetzung so aus, dass mit den „Ausgängen in Begleitung“ tatsächlich nur „Ausführungen“ gemeint seien. Dies steht jedoch nicht nur in krassem Widerspruch zu der verschriftlichten Wortwahl des psychiatrisch erfahrenen Sachverständigen (Chefarzt eines Bezirksklinikums), sondern ließe sich auch nicht praktisch umsetzen, da nach dessen Intention allein der behandelnde Therapeut Dipl.-Psych. Kothe den Sicherungsverwahrten begleiten sollte, was nur als vollzugsöffnende Maßnahme nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG möglich ist („Begleitausgang“), nicht jedoch als „Ausführung“ nach Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG, die unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht Vollzugsbediensteter zu erfolgen hat und deshalb der intendierten Erprobung des Sicherungsverwahrten unter Realumständen zuwiderlaufen würde.

Auch im Übrigen besteht wegen der vorstehend aufgezeigten Widersprüchlichkeiten sowohl hinsichtlich der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen als auch hinsichtlich der divergierenden Einschätzungen der Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalt Straubing und des für den Sicherungsverwahrten zuständigen Therapeuten keine ausreichend tragfähige Tatsachengrundlage. Eine vollständige und zutreffend ermittelte Sachverhaltsaufklärung erfordert jetzt vorrangig die Erholung eines aktuellen, auf die aufgezeigten Widersprüche detailliert eingehenden neuen Sachverständigen-gutachtens.

Mit gleicher Begründung hat das Oberlandesgericht Nürnberg mit Beschluss vom 21.12.2020 (Az.: Ws 645/20) den Sicherungsverwahrungsfördauerbeschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg

bei dem Amtsgericht Straubing vom 25.06.2020 (Az.: 1 SR StVK 427/16) aufgehoben und die Erholung eines neuen Sachverständigengutachtens angeordnet, und zwar auch hinsichtlich der Vertretbarkeit und Erforderlichkeit von Lockerungen auch in Form von durch den Psychologen begleiteten Ausgängen i.S.d. Art. 54 Abs. 1 Nr. 1 BaySvVollzG.

Sollte das Gutachten nach dessen Bewertung zu dem Ergebnis führen, dass Begleitausgänge dem Erreichen der Vollzugsziele dienen, sind auch zu einer etwaig bestehenden Flucht- oder Missbrauchsgefahr Feststellungen konkret bezogen auf die jeweilige Art der Lockerung zu treffen (s. oben unter 2.c)). Bloße pauschale Wertungen oder der Hinweis auf eine abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr genügen nicht. Es sind vielmehr im Rahmen einer überprüfaren Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Sicherungsverwahrten zu konkretisieren (vgl. BVerfG, BVerfGK 17, 459, StV 2011, 488, juris Rn. 32; BayObLG, Beschluss vom 26.11.2020, Az.: 204 StObWs 59/20).

Die bisherige Verweigerung über das gesetzliche Mindestmaß nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BaySvVollzG hinausgehender Ausführungen hält ebenfalls rechtlicher Überprüfung nicht stand. Grundsätzlich steht zwar die Häufigkeit der Gewährung von Ausführungen im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Hat sich jedoch bereits ein Sachverständiger wie vorliegend zur Anzahl vollzugsöffnender Maßnahmen geäußert, muss sich die Justizvollzugsanstalt bereits im Vollzugsplan damit auseinandersetzen und für den Sicherungsverwahrten im Sinne vollzugsplanerischer Orientierung einem nachvollziehbaren Konzept folgend begründen, wenn sie von dessen Einschätzung abweicht. Aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen bestehen nämlich im Sinne des oben unter 2.b) zitierten Beschlusses des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11.08.2015 (Az.: 1 Ws 224/15, NStZ-RR 2016, 191) konkrete Anhaltspunkte dafür, dass durch weitere Ausführungen Fortschritte hinsichtlich der Entwicklung des Sicherungsverwahrten erreichbar sind, so dass sich nach der gesetzlichen Wertung die vorgesehenen jährlich vier Ausführungen als nicht mehr ausreichend darstellen - zumal sämtliche bislang absolvierten Ausführungen beanstandungsfrei erfolgt sind. Auch das Oberlandesgericht Nürnberg hält es in vorgenanntem Beschluss vom 21.12.2020 (Az.: Ws 645/20) für erforderlich, dass es für den Sicherungsverwahrten vorhersehbar sein muss, wann er abhängig von welchen Fortschritten mit weiteren Lockerungen rechnen kann.

IV.

Soweit der Beschwerdeführer über die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und der diesem zugrunde liegenden Vollzugsplanfortschreibungen hinaus eine abschließende Entscheidung in seinem Sinne beantragt (Hauptantrag), ist seine weitergehende Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29.05.2008, Az.: 1 Ws 220/08, juris). Denn eine Spruchreife im Sinne des § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG, also eine Sachlage, bei der nur eine Entscheidung im Sinne der Ausführungen des Beschwerdeführers in Betracht käme, ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht feststellbar.

Art. 17 BaySvVollzG

(Aushändigung einer Soundanlage)

1. Bei den in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BaySvVollzG genannten Einschränkungen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar ist.

2. Durch den Besitz und die Benutzung einer Soundanlage werden grundsätzlich für sich allein weder die Sicherheit noch in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt oder das Erreichen der Vollzugsziele gefährdet.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 21. Dezember 2020 - 204 StObWs 197/20

Gründe:

I.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - (im Folgenden auch: Antragsgegnerin) hat mit Bescheid vom 7.11.2019 den Antrag des Sicherungsverwahrten R (im Folgenden auch: Beschwerdeführer) auf Aushändigung der bei seiner Habe befindlichen Bose-Soundanlage, bestehend aus fünf Lautsprechern, einem Subwoofer und einem weiteren elektrischen Gerät, dessen exakte Funktion von der Einrichtung für Sicherungsverwahrung nicht habe eruiert werden können, abgelehnt. Diese hatte der Sicherungsverwahrte während seiner vorherigen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt im Februar 2014 gekauft und dort auch in Besitz.

Zur Begründung ihres Bescheides hat die Antragsgegnerin ausgeführt, die Aushändigung der Bose-Soundanlage an den Antragsteller sei geeignet, die Sicherheit und auch in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt sowie das Erreichen des Vollzugsziels zu gefährden. Wie Internetrecherchen ergeben hätten, übersteige der Wert der Anlage die gemäß anstaltsinterner Verfügung festgelegte Wertgrenze von 300 €, die der Verhinderung subkultureller Aktivitäten und der Vermeidung des Entstehens von Abhängigkeitsverhältnissen diene. Gegenstände von hohem Wert stellten innerhalb von Justizvollzugsanstalten beliebte Tauschgegenstände dar, die dazu missbraucht werden können, Verbindlichkeiten in der Einrichtung gegenüber anderen Sicherungsverwahrten einzugehen. Derartige Abhängigkeitsverhältnisse führten erfahrungsgemäß in einer geschlossenen Institution zur Entstehung von Subkulturen. Sowohl im Rahmen subkultureller Aktivitäten als auch durch vermeintlich entstandene Ansprüche aus Abhängigkeitsverhältnissen resultiere eine erhöhte Gefahr von Gewaltanwendungen unter den Sicherungsverwahrten und folglich von Verletzungen für diese und die Bediensteten. Durch die Aushändigung der Bose-Soundanlage würde folglich die innere Sicherheit der Anstalt maßgeblich gefährdet.

Weiterhin werde in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährdet, weil durch eine zunehmende Bereitschaft für die Anwendung von Gewalt gegen Mitverwahrte und Bedienstete das zivilisierte und geordnete Zusammenleben maßgeblich gestört werde.

Schließlich werde auch das Erreichen der Vollzugsziele gemäß Art. 2 BaySvVollzG maßgeblich gefährdet. Wenden Sicherungsverwahrte im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen oder subkultureller Aktivität innerhalb der Anstalt Gewalt an, könne nicht von einer Minderung deren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausgegangen werden. Auch werde bei Sicherungsverwahrten, zu deren Gunsten ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, die Fähigkeit, künftig in sozialer Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit zu führen, erschwert, da diese durch das Unter-Druck-Setzen ihrer Mitverwahrten kaum über die gewünschte soziale Verantwortung verfügen können. Auch bei den aus dem Abhängigkeitsverhältnis benachteiligten Sicherungsverwahrten könne dieses Ziel nicht erreicht werden, da subkulturelle Kulturen zumeist über den abgeschlossenen Bereich einer Institution hinausgehen. Ein selbstbestimmtes Leben dürfte für diese Sicherungsverwahrten auch außerhalb der Einrichtung nicht verwirklicht sein, da sie dort mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Angehörigen der subkulturellen Struktur weiterhin unter Druck gesetzt werden. Das Vollzugsziel des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten erscheine ebenfalls vor dem Hintergrund der Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen nicht erreichbar.

Außerdem werde durch die Größe der Sound-Anlage die Sicherheit der Einrichtung gefährdet, da Elektrogeräte und Lautsprecherboxen im Allgemeinen sehr gute Versteckmöglichkeiten bieten würden und ohne eine Zerstörung der Sachsubstanz kaum ausreichend kontrolliert werden könnten. Demgemäß sei bereits die Aushändigung eines weiteren Gegenstandes (Elektrogerätes) geeignet, den Zeitaufwand für die Zimmerkontrolle auf ein unzumutbares Maß zu erhöhen, und könne daher - auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes - nicht genehmigt werden, zumal das Verwahrtenzimmer des Antragstellers im Hinblick auf seine Kontrollierbarkeit aufgrund des Ausmaßes von Gegenständen zur Freizeitgestaltung ohnehin bereits als grenzwertig einzustufen sei. Bei der Anlage handle es sich um einen Luxusgegenstand der Freizeitbeschäftigung, dessen Besitz weder zur beruflichen Fortbildung noch zum beruflichen Fortkommen diene oder im Rahmen einer angemessenen Lebensführung erforderlich sei, zumal der Antragsteller bereits eine Soundanlage in seinem Zimmer besitze.

Mit Schreiben vom 13.11.2019 stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, den ablehnenden Bescheid vom 7.11.2019 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm seine beantragte Bose-Soundanlage auszuhändigen.

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing hat diesen Antrag nach Anhörung der Antragsgegnerin und des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 17.4.2020 zurückgewiesen.

Gegen diesen, ihm am 21.4.2020 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer zur Niederschrift des Amtsgerichts Straubing am 27.4.2020 Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und gemäß seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu entscheiden, hilfsweise die Sache an die Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. Er erhebt unter anderem die allgemeine Sachrüge.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt mit Schreiben vom 7.5.2020, die Rechtsbeschwerde kostenfälligermaßen unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine solche ist nicht eingegangen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde gemäß Art. 103 BaySvVollzG i.V.m. § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG gegeben, da die Nachprüfung, der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Die im vorliegenden Fall aufgeworfene und verallgemeinerungsfähige Frage, ob durch die Überlassung von elektrischen Gegenständen der Freizeitbeschäftigung - hier Musikanlagen - an Sicherungsverwahrte die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gemäß Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BaySvVollzG oder das Erreichen der Vollzugsziele gemäß Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 BaySvVollzG gefährdet wird und welcher Kontrollaufwand der Einrichtung unter Beachtung des Angleichungsgrundsatzes und des Abstandsgebotes zuzumuten ist, hat das Bayerische Oberste Landesgericht bisher noch nicht entschieden. Insoweit liegen auch sonst noch keine obergerichtlichen Entscheidungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat insoweit vorläufigen Erfolg, als der angefochtene Beschluss vom 17.4.2020 und - da die Sache spruchreif ist - der Bescheid der Antragsgegnerin vom 7.11.2019 aufzuheben sind (Art. 103 BaySvVollzG, § 119 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVollzG). Die Antragsgegnerin wird den Antrag des Beschwerdeführers auf Aushändigung der Bose-Soundanlage unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden haben.

1. Nach Art. 17 Abs. 1 BaySvVollzG dürfen Sicherungsverwahrte ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Vorschrift gibt Ihnen das Recht auf individuelle und wohnliche Ausstattung ihrer Zimmer. Der Begriff der Angemessenheit ist dabei gegenüber der Regelung bei Strafgefangenen mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist, und das Abstandsgebot weit auszulegen (LT-Drucks. 16/13834, Seite 36; Krä/Nitsche, in BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern, Art. 17 BaySvVollzG, Rn. 1).

In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BaySvVollzG wird das Recht zur Annahme, zum Besitz und zur Abgabe von Gegenständen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Hierunter fällt inzident auch das Recht zur Benutzung von Gegenständen (LT-Drucks. 16/13834, Seite 36). Die Antragsgegnerin beruft sich in ihrem ablehnenden Bescheid auf Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 BaySvVollzG, wonach die Erlaubnis versagt werden darf, wenn der Besitz die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen (Nr. 1) oder das Erreichen der Vollzugsziele gefährden würde (Nr. 2).

Bei den in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BaySvVollzG genannten Einschränkungen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbe-

griffe, deren Anwendung gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar ist (OLG Hamburg, Beschluss vom 25.6.2008 - 3 Vollz (Ws) 43/08, OLGSt StVollzG § 116 Nr. 4, juris Rn. 14; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3.4.2019 - 2 Ws 64/19, juris Rn. 8; OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 - 2 Ws 681/15, OLGSt StVollzG § 2 Nr. 2, juris Rn.23; Krä/Nitsche, in BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern, 13. Ed. 1.5.2020, Art. 17 BaySvVollzG, Rn. 2). Die Begründung des ablehnenden Bescheids der Antragsgegnerin hält einer solchen Überprüfung nicht stand, so dass der Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 17 Abs. 1 BaySvVollzG in Verbindung mit dem Angleichungsgrundsatz und dem Abstandsgebot verletzt wird.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen im Vollzug der Sicherungsverwahrung die Möglichkeiten der Besserstellung der Unterbrachten soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Anstalt verträgt. Um den Sicherungsverwahrten die lange Dauer der Freiheitsentziehung erträglicher zu machen, sind ihnen im Rahmen des Möglichen gegenüber dem regulären Strafvollzug größere Freiheiten zu gewähren (sog. Abstandsgebot; vgl. BVerfGE 109, 133, juris Rn. 121 f.). Im Hinblick auf das mit ihr dem Betroffenen auferlegte Sonderopfer ist die Sicherungsverwahrung überhaupt nur dann zu rechtfertigen, wenn bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge getragen wird, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Unterbrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Die Freiheitsentziehung ist - in deutlichem Abstand zum Strafvollzug („Abstandsgebot“) - so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Hierzu bedarf es eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf das Ziel, die von dem Unterbrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren (BVerfGE 128, 326, juris Rn. 101). Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat somit dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Es muss sichergestellt sein, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen (BVerfGE 128, 326, juris Rn. 115).

Das Abstandsgebot erfordert somit eine großzügigere Handhabung auch hinsichtlich der Überlassung des Besitzes von Gegenständen als bei Strafgefangenen. Es gebietet jedoch nicht zwingend, Sicherungsverwahrte im Hinblick auf die Nutzung jeglicher Gegenstände zu privilegieren (vgl. KG, Beschluss vom 18.6.2014 - 2 Ws 123/14 Vollz, OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13, juris Rn. 23 zur Computernutzung). Ausreichend ist grundsätzlich eine allgemeine Ausstattung der Sicherungsverwahrung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug,

die sich insbesondere auf die Kernbereiche Behandlung, Betreuung und Motivation erstreckt (vgl. KG, OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13, juris Rn. 23; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3.4.2019 - 2 Ws 64/19, juris Rn. 20; OLG Nürnberg, OLGSt StVollzG § 2 Nr. 2, juris Rn. 48).

Eine Anpassung der Lebensverhältnisse im Maßregelvollzug an diejenigen in Freiheit hat jedoch nur zu erfolgen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen (BVerfGE 128, 326, juris Rn. 115). Der Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr vermag somit eine Einschränkung der aus dem Abstandsgebot herzuleitenden Privilegierung der Sicherungsverwahrten grundsätzlich zu rechtfertigen (vgl. KG, OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13, juris Rn. 23; OLG Nürnberg, OLGSt StVollzG § 2 Nr. 2, juris Rn. 49).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, dass die einem Gegenstand abstrakt-generell zukommende Eignung, in einer die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendeten Kontrollmittel gesetzt werden muss. Ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Anstalt zu erwartenden Kontrolle, dass von dem Besitz, der Überlassung oder der Nutzung des Gegenstands keine nennenswerte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, so ist die Versagung der Besitzerlaubnis nicht erforderlich, der Gefährdung zu begegnen; sie stellt sich als unverhältnismäßig dar (vgl. - jeweils zum Strafvollzug - BVerfG, NStZ 1994, 453, juris Rn. 11; OLG Frankfurt, NStZ-RR 1999, 156, juris Rn. 10). Dies gilt erst recht für die Sicherungsverwahrung (KG, OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13 Rdn. 26 nach juris), wobei es mit Rücksicht auf das Abstandsgebot bei Sicherungsverwahrten grundsätzlich einer stärker auf den Einzelfall bezogenen Abwägung der (Sicherheits-) Belange der Anstalt mit den Interessen des Verwahrten bedarf. In diese Abwägung sind die mit der Nutzung des fraglichen Gegenstands einhergehenden Gefahren und der zu ihrer Reduzierung erforderliche Kontrollaufwand einzustellen sowie die für dessen Notwendigkeit von dem Verwahrten geltend gemachten Gründe gegenüberzustellen. Diese müssen von besonderem Gewicht sein. Mehr als bisher wird dabei allerdings zu berücksichtigen sein, dass der Staat von Verfassungs wegen gehalten ist, für eine im Hinblick auf die freiheitsorientierte Ausrichtung der Sicherungsverwahrung ausreichende Personalausstattung der Anstalt zu sorgen. Er wird deshalb unter Umständen einen höheren Kontrollaufwand hinzunehmen haben (vgl. zum Ganzen KG, ZfStrVo 2004, 310, juris Rn. 9; KG, OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13, juris Rn. 28; OLG Nürnberg, OLGSt StVollzG § 2 Nr. 2, juris Rn. 50). Im Einklang hiermit gehen die Gesetzesmaterialien zu Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BaySvVollzG davon aus, dass bei der Prüfung, welche Einschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zulässig sind, im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe ein erhöhter Kontrollaufwand bei der Überwachung der Zimmer hinzunehmen ist (LT-Drucks. 16/13834, Seite 36).

c) Die in Art. 2 Abs. 1 bis 3 BaySvVollzG normierten Vollzugsziele, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann, die Sicherungsverwahrten

zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen, und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, haben einen herausragenden Stellenwert, der demjenigen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht nachsteht. Die Anstalt muss somit alles dafür tun, dass diese Vollzugsziele erreicht, jedenfalls nicht gefährdet werden. Damit vermag der dem Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG zugrundeliegende Gesichtspunkt der Abwehr von Gefahren für die Erreichung der Vollzugsziele eine Einschränkung der aus dem Abstandsgebot herzuleitenden Privilegierung der Sicherungsverwahrten ebenso zu rechtfertigen wie der Gesichtspunkt der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3.4.2019 - 2 Ws 64/19, juris Rn. 22, juris; OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 - 2 Ws 681/15, juris Rn. 51).

Im Bereich des Strafvollzugs kann bei der Abwägung berücksichtigt werden, ob der betreffende Gegenstand der beruflichen Fortbildung oder allein der Freizeitbeschäftigung dient (vgl. BVerfG NStZ 1994, 453, juris Rn. 11 und 14; KG, Beschluss vom 28.12.2015 — 2 Ws 289/15 Vollz, juris Rn. 9). Demgemäß kann die Vollzugsanstalt gehalten sein, in größerem Ausmaß Kontrollen auf sich zu nehmen und auch ein gewisses Sicherheitsrisiko zu akzeptieren, wenn der Besitz eines Gegenstandes für die Persönlichkeitsentwicklung und Resozialisierung eines Gefangenen wichtig ist, etwa weil er ihn für eine Aus- oder Weiterbildung benötigt (vgl. BVerfG, NStZ 1994, 453, juris Rn. 11; KG, NStZ-RR 2004, 157, juris Rn. 10; KG, ZfStrVo 2004, 310, juris Rn. 6; KG, OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13, juris Rn. 20; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3.4.2019 — 2 Ws 64/19, juris Rn. 22; siehe hierzu auch BVerfG, NJW 2003, 2447, juris Rn. 11 f.). Dieser Maßstab kann auch bei der Anwendung und Auslegung des Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG berücksichtigt werden, sofern nicht die Besonderheiten der Sicherungsverwahrung entgegenstehen (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 - 2 Ws 681/15, juris Rn. 52, sowie - zu den diesen Regelungen entsprechenden Landesnormen in Baden-Württemberg und Berlin - OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3.4.2019 — 2 Ws 64/19, juris Rn. 22, und KG, OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13, juris Rn. 21). Hier kann es das Abstandsgebot erfordern, dass die Einrichtung auch bei Gegenständen, die der Verwahrte nicht unbedingt für eine Weiterbildung benötigt, deren Verwendung aber der Anpassung des Lebens im Maßregelvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse dient, einen höheren Kontrollaufwand auf sich nimmt (OLG Karlsruhe, a.a.O.; OLG Nürnberg, a.a.O.).

3. Dies zugrunde gelegt ist festzustellen, dass durch den Besitz und die Benutzung einer Soundanlage - von der Größe und dem Wert derjenigen des Antragstellers - grundsätzlich für sich allein weder die Sicherheit noch in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt oder das Erreichen der Vollzugsziele gefährdet werden. Vielmehr gehört diese zu den Gegenständen, deren Benutzung zur Angleichung an die Lebensverhältnisse in Freiheit grundsätzlich zu gestatten ist.

a) Die Antragsgegnerin stützt ihre Ablehnung im Wesentlichen auf den hohen Wert der Soundanlage, was die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen begünstige, auf die Größe der Anlage, die zu einer Überfrachtung des Verwahrungszimmers mit elektrischen Gegenständen führe, und auf deren Eignung als Versteck für unerlaubte oder gefährliche

Gegenstände. Keine dieser Begründungen rechtfertigt eine Versagung der Besitzerlaubnis.

aa) In Bezug auf den vorgeblich hohen Wert der Soundanlage hat die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid bereits nicht dargelegt, welches konkrete Ergebnis ihre Internetrecherchen erbracht haben, so dass es an einer belastbaren und nachprüf- baren Werteinschätzung fehlt.

Zudem räumt die Antragsgegnerin ein, dass ein anderer Sicherungsverwahrter eine Soundanlage besitzt, deren Gesamtwert augenscheinlich über der festgesetzten Wertgrenze von 300 € liege. Diese Musikanlage sei aber mit derjenigen des Antragstellers nicht vergleichbar, da sie aus mehreren Einzelteilen, die unabhängig voneinander genutzt werden könnten, selbst konfiguriert und zu einer Gesamtanlage zusammengefügt worden sei. Jeder einzelne Gegenstand bewege sich innerhalb der festgelegten Wertgrenze von 300 €.

Diese Begründung rechtfertigt die Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers nicht. Auch dessen Anlage besteht aus mehreren Einzelteilen. Der Umstand des Erwerbs dieser Einzelteile stellt kein tragfähiges Unterscheidungskriterium dar. Im Übrigen erscheint es wenig wahrscheinlich dass die Einzelteile der Musikanlage des anderen Sicherungsverwahrten unabhängig voneinander einsatzfähig sind (etwa ein CD-Player ohne Verstärker und Boxen). Sollte dieser in eine andere Einrichtung verlegt werden und die Anlage mitnehmen, stünde er vor der gleichen Situation wie der Beschwerdeführer, ohne dass sich die Wertfrage ändern würde. Dass der Beschwerdeführer seine Anlage als Gesamtpaket erworben hat, kann somit nicht zu dessen Nachteil berücksichtigt werden, zumal der Erwerb bereits im Februar 2014 während seines Aufenthalts in der JVA Schwalmstadt - Sicherungsverwahrungshaus - erfolgte und er diese dort auch im Besitz hatte.

bb) Soweit die Antragsgegnerin die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen aufgrund der Gefahr missbräuchlicher Verwendung der Soundanlage als Tauschgegenstand anführt, rechtfertigt dies ebenfalls nicht die Besitzversagung.

Allerdings birgt ein nach innen weitgehend geöffneter Vollzug, wie er in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung, die schon wegen des Abstandsgebotes ein Konzept größtmöglicher Bewegungsfreiheit verfolgen, praktiziert wird, grundsätzlich eine erhöhte Gefahr unkontrollierter subkultureller Aktivitäten. Aus diesem Grund hält der Gesetzgeber einen Erlaubnisvorbehalt bei der Annahme für ebenso wichtig wie bei der Abgabe von Gegenständen (vgl. LT-Drucks. 16/13834, Seite 36).

Es ist aber nicht ersichtlich, dass diese Gefahr beim Antragsteller höher ist als bei dem anderen Sicherungsverwahrten, der ebenfalls eine den Gesamtwert von 300 € weit übersteigende Anlage besitzt. Auch wenn Gegenstände von hohem Wert innerhalb von Justizvollzugsanstalten beliebte Tauschobjekte darstellen und demgemäß die Soundanlage dafür missbraucht werden könnte, Verbindlichkeiten gegenüber anderen Sicherungsverwahrten einzugehen, könnte ein eventueller Tausch mit anderen Verwahrten aufgrund der Größe der Anlage leicht überprüft und gegebenenfalls - wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat - durch eine Versagung der Erlaubnis der Abgabe oder Annahme verhindert werden. Die Gefahr eines

nicht zu verhindernden unkontrollierbaren Tauschhandels, wie sie bei Schmuckstücken, optischen Medien oder ähnlichen handlichen Gegenständen besteht, ist somit vorliegend nicht vorhanden.

cc) Auch die Begründung der Antragsgegnerin, dass die Aushändigung der Anlage zu einem erhöhten Kontrollbedarf führe, trägt die Versagung der Besitzerlaubnis nicht.

Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass die Anlage verplombt werden kann. Soweit die Antragsgegnerin die Versiegelung nicht für ausreichend erachtet und hierbei auf „den bekannten Fall der Manipulation eines Receivers zum Bau eines funktionsfähigen Computers in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung im August 2019“ verweist, genügt dies den Anforderungen nicht, die an die Begründung eines ablehnenden Bescheids zu stellen sind. Vor allem ist nicht ersichtlich, weshalb aus einem einzelnen Missbrauchsfall eines anderen Verwahrten eine Genehmigungsversagung für den Antragsteller abgeleitet werden kann, ohne näher darzulegen, dass ein Missbrauch bestimmter Geräte generell nicht verhindert werden kann.

Gleiches gilt für die Lautsprecherboxen. Diese weisen zwar üblicherweise Hohlräume auf, die als Versteck genutzt werden können, was aber grundsätzlich durch eine Versiegelung verhindert werden kann. Es wird deshalb regelmäßig nicht mehr zulässig sein, die Einbringung eines Gegenstandes (auch) deshalb zu untersagen, weil dessen Gehäuse als Versteck für verbotene Gegenstände dienen kann; der daraus resultierenden Missbrauchsmöglichkeit wird vielmehr durch Kontrollen und Verplombung zu begegnen sein, zumal es sich hierbei nicht um aufwändige Maßnahmen handelt, für die eine nicht ohne weiteres zu erlangende technische Qualifikation erforderlich ist (so - zum Computer - KG, OLGStStVollz § 70 Nr. 13, juris Rn. 28).

dd) Soweit die Antragsgegnerin anführt, der Beschwerdeführer verfüge bereits in seinem Zimmer über einen Converter, einen Receiver, einen Amplifier (also einen Vollverstärker) sowie Boxen, hat sie nicht berücksichtigt, dass er bereit ist, den in seinem Besitz befindlichen Verstärker, der zur Zeit an seinem TV-Gerät angeschlossen ist, mit den dazu gehörigen Boxen im Tausch für die Bose-Soundanlage abzugeben, so dass sich allenfalls wegen der Boxenanzahl (die Bose-Soundanlage verfügt über fünf Boxen und einen Subwoofer, die bisherige Anlage nur über zwei Boxen (vgl. die Aufstellung vom 5.12.2019 über den Nachweis der verwahrten Habe)), ein leicht erhöhter Kontrollaufwand ergibt. Insoweit trägt die Antragsgegnerin aber selbst vor, dass es den Sicherungsverwahrten in der Einrichtung grundsätzlich gestattet sei, auch Soundanlagen bis zu sechs Lautsprechern in ihrem Verwahrtenzimmer zu besitzen. Bei dem TV-Receiver handelt es sich zudem nicht um ein Element der Soundanlage.

ee) Soweit die Antragsgegnerin einwendet, der Beschwerdeführer habe eine Vielzahl an weiteren Küchen- und Freizeitgeräten im Besitz, und beanstandet, durch die Bose-Soundanlage werde das Zimmer überfrachtet, ist dies zwar grundsätzlich ein zulässiger, bereits in den Gesetzesmaterialien hervorgehobener Versagungsgrund. Danach darf das Zimmer nicht mit Gegenständen überfrachtet werden, wobei insbesondere die Belange des Brandschutzes - auch im Inter-

esse und zum Schutz der anderen Sicherungsverwahrten - zu wahren sind (LT-Drucks. 16/13834, Seite 36). Der Antragsteller weist aber zutreffend darauf hin, dass es sich hierbei im wesentlichen um Küchengeräte handelt, die er als Selbstversorger zur Speisenzubereitung benötige. Demgegenüber beschränken sich die der Freizeitbeschäftigung dienenden elektrischen Geräte auf ein TV-Gerät und einen Vollverstärker samt Boxen. Die Antragsgegnerin hat insoweit wiederum nicht berücksichtigt, dass der Antragsteller die Soundanlage nur im Austausch mit dem Vollverstärker und den zwei Boxen begehrt. Unabhängig hiervon hat sie eine Überfrachtung nicht hinreichend und nachprüfbar dargelegt und sich nicht dazu verhalten, welche konkreten Gefahren im Hinblick auf eine Überfrachtung durch die zusätzliche Ausstattung des Verwahrtenzimmers mit der Soundanlage drohen.

b) Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die von der Antragsgegnerin vorgebrachten Gründe auch keine Versagung der Besitzerlaubnis unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung des Erreichens der Vollzugsziele rechtfertigen.

Erforderlich für eine Versagung wegen Gefährdung der Vollzugsziele ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Resozialisierung des Einzelnen als Ergebnis einer persönlichkeitsbezogenen Prognose. Dies bedeutet, dass für eine Versagung des Besitzes regelmäßig ein innerer Zusammenhang zwischen dem Besitz des Gegenstandes und der Gefährdung des Behandlungserfolgs bestehen muss. Der Behandlungserfolg muss somit konkret durch den Besitz des Gegenstandes gefährdet sein (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3.4.2019 - 2 Ws 64/19, juris Rn. 10 m.w.N.). Der Versagungsgrund der Gefährdung des Erreichens der Vollzugsziele (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySvVollzG) soll nach dem Willen des Gesetzgebers beispielsweise dann eingreifen, wenn die Sicherungsverwahrten einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände - auch in Form von Bildern oder Schriften - in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Gleiches gelte für Sicherungsverwahrte, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung untergebracht und z. B. im Besitz von Bildern nackter Kinder sind; die aber nicht als strafrechtlich relevante Kinderpornografie zu bewerten sind (LT-Drucks. 16/13834, Seite 36). Eine konkrete Gefährdung des Vollzugsziels kann danach etwa angenommen werden, wenn ein Sexualstraftäter pornografische Medien, ein Gefangener aus der Anarchistenszene linksextremistische Schriften oder ein Gefangener mit rechtsradikaler Einstellung rechtsextremistische Schriften besitzen möchte (OLG Karlsruhe, a.a.O.; juris Rn. 11 m.w.N.; vgl. auch zum Besitz von DVD mit einer Altersfreigabe „FSK ab 18“ OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.7.2016 - 2 Ws 681/15, OLGStStVollzG § 2 Nr. 2). Derartige steht vorliegend nicht im Raum.

c) Im Rahmen der bei der Neubescheidung erforderlichen Abwägung wird grundsätzlich die Person des Verwahrten stärker in den Blick zu nehmen sein. Allerdings kann unabhängig von einer abstrakten Gefahr eine konkrete, individuell aus der Person des Gefangenen folgende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Vollzugsziele die Besitzversagung rechtfertigen (vgl. OLG Zweibrücken, ZfStrVo 1981, 124). Demgemäß darf die Anstalt bei der Entscheidung persönliche Gründe wie das Wohlverhalten des Unterbrachten berücksichtigen; denn bei einem Unterbrachten, dem

sie vertrauen kann, ist der Kontrollaufwand geringer. Dies macht es erforderlich, dass sich die Anstalt im Rahmen der Abwägung mit der Persönlichkeit des Sicherungsverwahrten und dem bisherigen Vollzugsverlauf auseinandersetzt (KG, OLGSt StVollzG § 70 Nr. 13, juris Rn. 30 u.w.N.).

Dies hat sie vorliegend nur lückenhaft getan. Sie hat im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass bei der ablehnenden Entscheidung begünstigend berücksichtigt wurde, dass der Antragsteller in der hiesigen Einrichtung noch nicht durch die Anwendung von Gewalt gegen Sachen oder Personen aufgefallen ist, wenngleich dennoch zu beachten sei, dass aufgrund seines Anlassdelikts (Anm.: mehrere Banküberfälle mit u.a. schwerer räuberischer Erpressung, Raub, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung) davon ausgegangen werden müsse, dass er hierzu durchaus in der Lage und hierzu auch bereit sei.

Da es sich bei der Soundanlage nicht um einen gefährlichen, als Waffe einsetzbaren Gegenstand handelt, kommt dieser Argumentation nur insoweit Gewicht zu, als in den Hohlräumen etwa der Lautsprecherboxen unerlaubte und möglicherweise auch gefährliche Gegenstände vor den Bediensteten der Einrichtung für Sicherungsverwahrung versteckt werden könnten, um diese sodann gegen diese einzusetzen, was die Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid als Begründung für die deutliche Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung anführt.

Zur Frage, ob der Antragsteller bereits hinsichtlich des Besitzes unerlaubter Gegenstände oder sonst disziplinarisch aufgefallen ist, verhält sich der Bescheid hingegen nicht: Insgesamt ist die Begründung der Versagung der Besitzerlaubnis durch die Antragsgegnerin in keiner Weise tragfähig. Der ablehnende Bescheid verletzt den Beschwerdeführer somit in seinen Rechten und ist daher aufzuheben.

Art. 17 BaySvVollzG

(Haltung eines Wellensittichs)

- 1. Der Besitz eines Wellensittichs stellt eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt dar. Im Rahmen der Ermessensausübung sind aber sowohl das Alter des Gefangenen, sein Vollzugsverhalten, die im Vordergrund stehende Eigengefährdung sowie tierschutzrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.**
- 2. Die Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Gesichtspunkte wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 20, Art. 72 Abs. 2 GG abschließend Gebrauch gemacht hat, da die bundesrechtlichen Regelungsinhalte als Maßstab bei der Ausfüllung von Generalklauseln Berücksichtigung auch in landesrechtlich geregelten Sachbereichen - hier dem Strafvollzug - finden können.**

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 12. Mai 2021 - 203 StObWs 154/21

Gründe:

I.

Der 1949 geborene Beschwerdegegner ist in der Justizvollzugsanstalt Straubing - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - untergebracht. Er beantragte am 22.5.2019 und 19.6.2019, ihm die Haltung eines Wellensittichs in seinem ca. 15 Quadratmeter großen Zimmer zu gestatten. Diese Anträge lehnte die Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 25.7.2019 ab. Die Entscheidung wird auf Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BaySvVollzG gestützt, wonach die Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen dann versagt werden darf, wenn der Besitz die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährden würde. Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass von dem Wellensittich Gefahren für die Gesundheit der Mitverwahrten und der Bediensteten der Anstalt ausgehen. Das Tier, dessen Käfig und das zur Versorgung des Tieres erforderliche Futter eigneten sich ferner als Versteckmöglichkeit, schließlich stünden Hygiene Gesichtspunkte und tierschutzrechtliche Gründe der Haltung eines Wellensittichs entgegen. Am 30.7.2019 beantragte der Beschwerdegegner gerichtliche Entscheidung gegen den Beschluss vom 25.7.2019. Nach Erholung eines arbeitsmedizinischen und veterinärmedizinischen Sachverständigengutachtens und Anhörung der Sachverständigen verpflichtete die Strafvollstreckungskammer die Beschwerdeführerin mit Beschluss vom 11.1.2021, dem Beschwerdegegner die Haltung eines auf Chlamydien, Psittakose und Salmonellen negativ getesteten Wellensittichs sowie den Besitz des dafür notwendigen Käfigs nebst Ausstattung zu gestatten. Geben diese ihr am 13.1.2021 zugestellte Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt Straubing - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - vom 3.2.2021, mit der die Aufhebung des Beschlusses vom 11.1.2021 und die Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 30.7.2019, hilfsweise die Aufhebung des Beschlusses und die Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer beantragt wird. Auf die Gründe des Beschlusses vom 11.1.2021, die Begründung der Rechtsbeschwerde, die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft sowie die Stellungnahme des Beschwerdegegners wird Bezug genommen.

II.

- 1.** Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht gem. § 118 StVollzG i.V. Art. 103 BaySvVollzG eingelegt. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG i.V. Art. 103 BaySvVollzG sind gegeben.
- 2.** Die Rechtsbeschwerde hat im Hilfsantrag Erfolg.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 Nr.1 BaySvVollzG darf dem Sicherungsverwahrten die Erlaubnis zum Besitz eines Gegenstandes, welcher der Ausstattung seines Zimmers in angemessenem Umfang dient, versagt werden, wenn der Besitz die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen würde. Gegenstände im Sinne des Art. 17 Abs. 1 BaySvVollzG sind auch Tiere (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., 2017, §;19 StVollzG, Rn. 9 m.w.N.).

Für die Versagung der Erlaubnis zum Besitz wegen Gefährdung der Anstaltssicherheit reicht dabei grundsätzlich eine dem begehrten Gegenstand innewohnende, vom Verhalten des einzelnen Sicherungsverwahrten unabhängig zu beurteilende abstrakte Gefährdung der Sicherheit der Anstalt aus, sofern konkrete Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren zusätzlichen zeitlichen Kontrollaufwand ausgeschlossen werden können (LG Regensburg, Beschl. v. 2.4.2019 - SR StVK 653/18, 4; BeckOK Strafvollzug Bayern/Krä/Nitsche, 14. Edition, 1.2.2021, BaySvVollzG Art. 17 Rn. 3).

Die von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen sind nicht geeignet, eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt abzulehnen, weil die Strafvollstreckungskammer den hohen Rang der Rechtsgüter Leben und Gesundheit unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung unzureichend gewürdigt hat (a) und die Gesundheitsgefährdung des Beschwerdegegners als unerheblich ansieht (b).

a) Die Strafvollstreckungskammer hat festgestellt, dass die - hypothetische - Gefahr von Allergien keine Gefährdung für die Sicherheit der Anstalt darstelle, weil es sich um eine eher fernliegende Gefahr geringfügiger Gesundheitsbeeinträchtigung handele, die dem Bereich des allgemeinen Lebensrisikos zuzurechnen sei (Seite 7, 8 des Beschlusses vom 11.1.2021). Dabei lässt die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerhaft unberücksichtigt, dass Sicherungsverwahrte unterschiedlichen Alters und Gesundheitszustandes typischerweise langfristig auf - trotz der Mindestgröße der einzelnen Zimmer von 15 Quadratmetern - engem Raum zusammenleben müssen und sie - anders als dies in anderen Einrichtungen wie Seniorenheimen der Fall ist - keine Möglichkeit haben, der Gefahr, an einer Allergie zu erkranken, auszuweichen. Unberücksichtigt bleibt bei den Überlegungen der Strafvollstreckungskammer weiter, dass auch die Bediensteten der Beschwerdeführerin bei den ihnen nach Art. 70 BaySvVollzG obliegenden Kontrollen des Zimmers dem Risiko, an einer Allergie zu erkranken, ausgesetzt sind, und die Beschwerdeführerin durch die Genehmigung des Besitzes eines Wellensittichs ihre -den Bediensteten gegenüber bestehende Fürsorgepflicht verletzen würde -(OLG Frankfurt, Beschl. v. 20.4.83, NStZ 1984, S. 239 zur Vogelhaltung im Strafvollzug).

b) Die Strafvollstreckungskammer stellt fest, dass der Beschwerdegegner, der sich dauerhaft in der unmittelbaren Nähe des-Wellensittichs aufhalten wird, der Gefahr ausgesetzt ist, schwerwiegend an einer „Vogelhalterlunge“ zu erkranken. Die damit verbundene Eigengefährdung des Beschwerdegegners habe die Beschwerdeführerin aber hinzunehmen (Seite 8 des Beschlusses vom 11.1.2021). Dabei übersieht die Strafvollstreckungskammer, dass der Beschwerdegegner als Sicherungsverwahrter gem. Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG i. V. Art. 58 Abs. 2 BayStVollzG verpflichtet ist, an seinem Gesundheitsschutz mitzuwirken (BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth 14. Ed., 1.2.2021, BayStVollzG Art. 58, Rn.-10). Wie wahrscheinlich die Erkrankung an einer „Vogelhalterlunge“ ist, ist angesichts der von der Strafvollstreckungskammer festgestellten Schwere dieser Erkrankung nicht von entscheidender Bedeutung.

3. Aufgrund der von der Strafvollstreckungskammer getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist somit davon auszu-

gehen, dass der Besitz eines Wellensittichs eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt. Der angefochtene Beschluss vom 11.1.2021 war deshalb aufzuheben. Die von der Beschwerdeführerin im Hauptantrag beantragte eigene Entscheidung des Senats über den Antrag des Beschwerdegegners auf :gerichtliche Entscheidung ist nicht möglich, da die Sache nicht spruchreif ist. Insoweit war die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Strafvollstreckungskammer, an die die Sache zur erneuten Entscheidung - auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens - zurückzuweisen war, wird vielmehr überprüfen, ob die Beschwerdeführerin im Bescheid vom 25.7.2019 das ihr zustehende Ermessen nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BaySvVollzG rechtsfehlerfrei ausgeübt und begründet hat; wobei bei der Ermessensausübung sowohl das Alter des Beschwerdegegners, sein Vollzugsverhalten, die im Vordergrund stehende Eigengefährdung sowie tierschutzrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden können. Dass der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 20, Art. 72 Abs. 2 GG abschließend Gebrauch gemacht hat, schließt nicht aus, dass die bundesrechtlichen Regelungsinhalte als Maßstab bei der Ausfüllung von Generalklauseln Berücksichtigung auch in landesrechtlich geregelten Sachbereichen - hier dem Strafvollzug - finden.

Art. 22 BaySvVollzG

(Art und Weise eines Tagesbesuchs)

1. Dem Sicherungsverwahrten steht nach Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 S. 1 BaySvVollzG kein Rechtsanspruch auf einen - ggf. nur teilweise - unüberwachten Tagesbesuch seiner Verlobten zu.

2. Der Sicherungsverwahrte einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung der Vollzugsanstalt bei der Auswahl und der Zuteilung eines Besuchsimmers auf der Grundlage der vorhandenen Raumkapazitäten unter Berücksichtigung des Gebotes menschenwürdiger Ausgestaltung eines Langzeitbesuches.

3. Der Sicherungsverwahrte einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung der Vollzugsanstalt über die Frage, ob er von ihm über die Anstalt bezogene Lebensmittel zu dem Besuch mitnehmen darf.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 4. November 2020 - 204 StObWs 420/20](#)

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Straubing, Einrichtung für Sicherungsverwahrung. Am 7.10.2019 hat er beantragt, ihm einen nur gelegentlich durch ein Fenster in der-Tür optisch kontrollierten Tagesbesuch

seiner verlobten Lebensgefährtin ohne sexuellen Charakter in einem gesonderten Raum mit Toilette und mit der Möglichkeit zum Essen und Trinken zu genehmigen.

Dieser Antrag ist von der Justizvollzugsanstalt Straubing am 23.10.2019 mit der Begründung abgelehnt worden, dass die vom Beschwerdeführer gewünschte Form des Besuches nach den Vorgaben des BaySvVollzG nicht vorgesehen sei.

Gegen diese Ablehnung hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28.10.2019, bei Gericht eingegangen am 30.10.2019, Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing (im Folgenden nur Strafvollstreckungskammer) gestellt. Nach Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt vom 13.11.2019 und 23.12.2019 hat der Beschwerdeführer jeweils durch Schreiben vom 2.12.2019 und 27.7.2020 seine Vorschläge zur Durchführung des beantragten Langzeitbesuchs konkretisiert. Er hat am 27.7.2020 weiter mitgeteilt, dass sein - von der Strafvollstreckungskammer entgegen seines Antrags vom 2.12.2019 nicht gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG, § 66c StGB beigeordneter - Rechtsanwalt Schäfer nicht mehr sein Vertrauen genieße und in anderen Verfahren von der Strafvollstreckungskammer gegen Rechtsanwalt Hölscher, Berlin, ausgetauscht worden sei.

Mit Beschluss vom 19.8.2020 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 28.10.2019 kostenpflichtig zurückgewiesen, ebenso den Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt H.

Dieser Beschluss ist dem Beschwerdeführer am 20.8.2020 zugestellt worden. Er hat daraufhin am 14.9.2020 den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing unter Hinweis auf den Fristablauf zur Protokollierung des Rechtsmittels angefordert. Aus dienstlichen Gründen war die Protokollierung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss vom 19.8.2020 erst am 23.9.2020 möglich.

Mit seiner Rechtsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen schuldloser Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist sowie die Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 19.8.2020 und Entscheidung gemäß seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, hilfsweise auf Zurückverweisung der Sache an das Landgericht Regensburg zur erneuten Entscheidung. Er rügt ohne nähere Begründung die Verletzung des formellen Rechts und erhebt die näher ausgeführte Sachrüge.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt mit Schreiben vom 29.9.2020 die Gewährung der beantragten Wiedereinsetzung sowie die kostenfällige Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unbegründet.

II.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 19.8.2020 ist aus den in der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft München vom 29.9.2020 genannten Gründen zulässig und begründet, Art. 103 BaySvVollzG,

§§ 130, 118 Abs. 1 S. 1, § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, §§ 44, 45 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 1 StPO.

III.

Die Rechtsbeschwerde vom 23.9.2020 ist – nach gewährter Wiedereinsetzung – gemäß Art. 103 BaySvVollzG, §§ 130, 116 Abs. 1, § 118 Abs. 1 bis 3 StVollzG i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 GG, insbesondere auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig.

IV.

Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des ablehnenden Bescheids der Justizvollzugsanstalt Straubing, Einrichtung für Sicherungsverwahrte, sowie zu deren Verpflichtung zur erneuten Verbescheidung des Beschwerdeführers.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing geht davon aus, dass in ihrer Einrichtung für Sicherungsverwahrte sogenannte Tagesbesuche gemäß Art. 22 Abs. 2 BaySvVollzG in räumlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht möglich sind und der Beschwerdeführer sowie seine verlobte Lebensgefährtin dafür grundsätzlich geeignet im Sinne dieser Vorschrift sind. Streitig ist somit nicht das „Ob“ solcher „Langzeitbesuche“, sondern das „Wie“, also die konkrete Ausgestaltung dieser Besuche.

Dem sicherungsverwahrten Beschwerdeführer steht nach Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 S. 1 BaySvVollzG kein Rechtsanspruch auf einen - ggf. nur teilweise - unüberwachten Tagesbesuch seiner Verlobten zu (BeckOK Strafvollzug Bayern / Krä / Schmid, 13. Ed. 1.5.2020, BaySvVollzG Art.-22 Rn. 6, Art. 24 Rn. 1; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 6.4.2016 - 2 Ws 68/16, juris Rn. 8; OLG Frankfurt, Beschluss vom 13.10.2016 - 3 Ws 410/16; KG, Beschluss vom 30.3.2000 - 5 Ws 146/00 Vollz, juris Rn. 9, 10). Auch die Gesetzesmaterialien zum BaySvVollzG gehen davon aus, dass Besuche nach Art. 22 Abs. 2 BaySvVollzG in der Regel entsprechend den Voraussetzungen in Art. 24 Abs. 1 S. 1 BaySvVollzG überwacht werden dürfen, ohne dass sich insoweit aus dem Abstandsgebot Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe (vgl. §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 1 S. 1 StVollzG) ergeben würden (Bayerischer Landtag, Drucksache 16/13834 zu Art. 24 BaySvVollzG-E, S. 38, 39). Ob jedenfalls verheirateten Gefangenen, die langjährige Freiheitsstrafen ohne die Möglichkeit von Vollzugslockerungen verbüßen, ein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Rechtsanspruch auf unüberwachten Langzeitbesuch des Ehegatten besteht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen (Stattgebender Kammerbeschluss vom 21.9.2018 - 2 BvR 1649/17, juris Rn. 40).

Eine Besuchsüberwachung ist nur aus den in Art. 24 Abs. 1 S. 1 BaySvVollzG abschließend aufgeführten Gründen zulässig, also bei einer Gefahr für die Behandlung des Beschwerdeführers oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt. Eine solche Gefahr kann in der Person des Sicherungsverwahrten und / oder des Besuchers begründet sein. Darüber hinaus können nach herrschender Meinung auch generelle anstaltsbezogene Gründe die Besuchsüberwachung rechtfertigen (OLG Saarbrücken, NStZ 1983, 94; vgl. auch BeckOK,

Strafvollzug Bund / Bosch, 18. Edition 1.8.2020, StVollzG § 27 Rn. 3; Dessecker / Schwind in: Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, StVollzG, 7. Auflage 2020, 9. Kapitel, Teil B. Rn. 73; Arloth / Krä, StVollzG, 4. Auflage 2017, § 27 Rn. 2; Laubenthal in: Laubenthal / Nestler / Neubacher / Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Abschnitt E. Rn. 39; Callies / Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage 2008, § 27 Rn. 2, jeweils m.w.N.). Stets müssen jedoch konkrete, gerichtlich nachprüfbare Anhaltspunkte für eine derartige Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen (vgl. KG NStZ-RR 2009, 388 m.w.N.).

Vorliegend stützt die Vollzugsanstalt das von ihr bejahte Erfordernis für eine uneingeschränkte optische Überwachung der Tagesbesuche auf den erheblichen Sicherheitsgrad der Einrichtung für Sicherungsverwahrte in Straubing, in der schwerste Gewalt- und Sexualstraftäter nach Vollverbüßung der verhängten Freiheitsstrafen aufgrund des Fortbestehens der von ihnen ausgehenden Gefährlichkeit untergebracht seien, sodass deshalb ein besonders großer Sicherheitsbedarf hinsichtlich der optischen Überwachung der Besuche bestehe. Die Einrichtung für Sicherungsverwahrte in Straubing ist nach der Art ihrer Insassen eine Vollzugsanstalt mit der denkbar höchsten Sicherheitsgefährdung.

Mit den vorgenannten anstaltsbezogenen Gründen ist der Ermächtigungsrahmen des Art. 24 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BaySvVollzG für eine Überwachung von Besuchen zwar grundsätzlich eröffnet. Es bleibt indes bereits unklar, worin und aufgrund welcher Umstände die Vollzugsanstalt die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch einen unüberwachten Besuch durch die Verlobte des Beschwerdeführers konkret gefährdet sieht. Darüber hinaus ist nach der Regelung in Art. 24 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BaySvVollzG zwingend auch zu prüfen, ob im gegebenen Einzelfall Erkenntnisse dafür vorliegen, dass es der Überwachung nicht bedarf. Eine derartige Einzelfallprüfung hat nach Sachlage überhaupt nicht stattgefunden.

Da die Vollzugsanstalt ihre Entscheidung ausschließlich auf generelle anstaltsbezogene Gründe ohne jeglichen Bezug zum Einzelfall gestützt hat, liegt der Entscheidung daher in Bezug auf Art. 24 Abs. 1 S. 1 Hs. 1. BaySvVollzG bereits ein unvollständig ermittelter Sachverhalt zu Grunde und in Bezug auf Art. 24 Abs. 1 Hs. 2 BaySvVollzG ein rechtsfehlerhafter Ermessensausfall. Beide Gesichtspunkte hat die Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung nicht beachtet.

Zwar hat der Beschwerdeführer keinen gesetzlich geregelten Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung eines Besuchsimmers im Rahmen eines Tagesbesuches nach Art. 22 Abs. 2 BaySvVollzG, hier konkret auf ein Besuchszimmer mit Toilette. Dennoch hat er insoweit einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung der Vollzugsanstalt bei der Auswahl und der Zuteilung eines Besuchsimmers auf der Grundlage der vorhandenen Raumkapazitäten unter Berücksichtigung des Gebotes menschenwürdiger Ausgestaltung eines Langzeitbesuches, (Laubenthal, Strafvollzug, 8. Auflage 2018, Rn. 523). Eine solche Ermessensentscheidung auf vollständig geklärteter Tatsachengrundlage liegt insoweit wiederum nicht vor.

Soweit der Beschwerdeführer während des Tagesbesuches die Möglichkeit zum Essen und Trinken mit von ihm selbst

gestellten Lebensmitteln und Getränken begehrt, gesteht ihm die Vollzugsanstalt die Mitnahme von über die Anstalt bezogenen Getränken zu. Streitig ist somit nur die Frage, ob der Beschwerdeführer von ihm über die Anstalt bezogene Lebensmittel zu dem Besuch mitnehmen darf. Es gibt zwar keinen gesetzlichen oder verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG ableitbaren Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf Erteilung einer solchen „Bewirtungserlaubnis“ für den Tagesbesuch. Er hat aber insoweit ebenfalls einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (KG, Beschluss vom 10.6.2009 - 2 Ws 510/08, NStZ-RR 2009, 388). Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Ermessensentscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zutreffend auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (Stellungnahme der Vollzugsanstalt vom 23.12.2019) abgestellt, auch wenn es sich um einen Verpflichtungsantrag handelt (BeckOK Strafvollzug Bund / Euler, 17. Ed. 1.2.2020 StVollzG §115 Rn.6).

Insoweit führt die Vollzugsanstalt aus, dass nach Art. 24 Abs. 5 BaySvVollzG die Erlaubnis zur Übergabe von Lebensmitteln während des Besuchs aus Sicherheitsgründen darauf beschränkt werden könne, dass die Gegenstände über Vermittlung der Anstalt bezogen werden müssen. Getränke, die im Besuch getrunken werden können, könnten über die Anstalt bezogen werden. Lebensmittel zum Verzehr seien während des Besuchs zur Verhinderung der Einbringung unerlaubter Gegenstände nicht zugelassen. Lebensmittel und Getränke könnten durch Bedienstete der Einrichtung nicht umfassend kontrolliert werden, ohne diese empfindlich zu beschädigen. Auf die unbeschränkte Mitnahme von Lebensmitteln und Getränken und deren Verzehr im Besuch bestehe somit kein Anspruch, dies könne im Rahmen des Ermessens ordnungsgemäß ausgeschlossen werden.

Auch hier liegt wiederum keine fehlerfreie nachvollziehbare Ermessensentscheidung der Vollzugsanstalt auf vollständig geklärteter Tatsachengrundlage vor. Die von der Vollzugsanstalt in Bezug genommene Vorschrift des Art. 24 Abs. 5 BaySvVollzG ist tatbestandlich nicht einschlägig. Sie bezieht sich - wie die gleichlautende Vorschrift des § 27 Abs. 4 S. 1 StVollzG - auf die Übergabe von durch Besucher in die Anstalt eingebrachte Gegenstände an den Sicherungsverwahrten (Dessecker / Schwind in: Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, StVollzG, 7. Auflage 2020, 9. Kapitel, Teil B Rn. 84; Laubenthal in: Laubenthal / Nestler / Neubacher / Verrel, a.a.O., Abschnitt E Rn. 46; Arloth / Krä, a.a.O., StVollzG § 27 Rn. 8; OLG Hamm, Entscheidung vom 12.10.1993 - 1 Vollz (Ws) 214/93). Vorliegend geht es aber um Bewirtung der Besucherin mit Lebensmitteln, die vom Beschwerdeführer zulässigerweise über die Anstalt bezogen werden sollen, ebenso wie die zugelassenen Getränke. Die Differenzierung bezüglich der Zulassung von über die Anstalt bezogenen Getränken und der Nichtzulassung von entsprechend bezogenen Lebensmitteln ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Im Übrigen fehlen jegliche tatsächlichen Feststellungen zu Anhaltspunkten für eine etwaige Missbrauchsgefahr durch den Beschwerdeführer oder seine Besucherin. Die fehlerhafte Ermessensausübung durch die Vollzugsanstalt unterfällt gemäß Art. 103 BaySvVollzG, §§ 130, 115 Abs 5 StVollzG der gerichtlichen Überprüfung. Die Strafvollstreckungskammer darf ihr Ermessen nicht an die Stelle desjenigen der Vollzugsanstalt setzen. Eine Ermessensreduzierung auf Null liegt mangels ausreichend

geklärter Tatsachengrundlagen nicht vor. Aufgrund der festgestellten Rechtsfehler hebt der Senat daher nicht nur den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, sondern auch den Ablehnungsbescheid der Justizvollzugsanstalt vom 23.10.2019 auf und verpflichtet sie, über den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Tagesbesuch der Verlobten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

Für die erneute Entscheidung über die Modalitäten des beantragten Tagesbesuches, insbesondere zu der Überwachungsfrage, wird die Vollzugsanstalt zunächst nähere Feststellungen zur Gefährdungslage zu treffen haben. Darüber hinaus wird auch in den Blick zu nehmen sein, ob hinsichtlich des Beschwerdeführers und seiner Verlobten bereits von einem gefestigten eheähnlichem Verhältnis auszugehen ist, das unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG, jedenfalls aber des Art. 2 Abs. 1 GG fällt und deshalb eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen ist mit der Folge, dass bei der Anordnung von Überwachungsmaßnahmen das Ermessen erheblich reduziert sein dürfte (BVerfG; Stattgebender Kammerbeschluss vom 21.9.2018 - 2 BvR 1649/17, juris Rn. 40; KG, Beschluss vom 10.6.2009 - 2 Ws 510/08, NStZ-RR 2009, 388; Beschluss vom 16.8.1999 - 1 AR 854/99 - 3 Ws 447/99, juris Rn. 4; BVerfG, Kammerbeschluss vom 31.8.1993 - 2 BvR 1479/93, juris Rn. 16).

Art. 24 BaySvVollzG

(Aufzeichnung von Gesprächsinhalten beim Besuch)

1. Es handelt sich nicht um eine Überwachung der Unterhaltung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BaySvVollzG, wenn Gesprächsteile zufällig in einem Zeitraum von nur etwa 2 Minuten bei einer Gesamtgesprächsdauer von fünf Stunden wahrgenommen werden.
2. Allerdings muss die Dokumentation des mitgehörten Gesprächsinhalts und die Aufnahme des Gesprächsinhalts in die Personalakte nach Art. 24 Abs. 1 S.1., 96 BaySvVollzG i.V. Art. 197 Abs. 7 BayStVollzG Bezug zur Behandlung des Gefangenen oder zur Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung haben.
3. Handelt es sich lediglich um Meinungsäußerungen über herrschende Praktiken in der Anstalt (etwa bei körperlichen Durchsuchungen) oder über deren Leitungspersonal, kann auch ein möglicherweise beleidigender Inhalt der Gesprächsteile die Protokollierung nicht rechtfertigen, da Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG dem Gefangenen bzw. Verwahrten nach der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Beschluss vom 17.03.2021 - 2 BvR 194/20 -, Rn. 32) einen Raum sichert, in dem er insbesondere gegenüber nahen Angehörigen ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor irgendwelchen Sanktionen seinen Gefühlen und Anschauungen Ausdruck verleihen darf.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 12. Mai 2021 - 203 StObWs 154/21

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Straubing untergebracht. Am 22.6.2019 erhielt er Besuch von seiner Mutter und Nichte. Der Besuch dauerte von 9:00 Uhr bis 11:15 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:45 Uhr und fand in der Cafeteria statt. Die Überwachung des Besuchs wurde durch den Hauptsekretär im Justizvollzugsdienst K. durchgeführt. Der später als Zeuge vernommene Hauptsekretär nahm während eines Zeitraums von etwa 2 Minuten Äußerungen des Beschwerdeführers wahr, die er dann in einer Meldung vom 22.6.2019 festhielt. Auf die Meldung wird Bezug genommen. Die Meldung vom 22.6.2019 reichte Hauptsekretär K. an die Leitung der Einrichtung weiter; sie wurde zur Personalakte des Beschwerdeführers genommen.

Mit an die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing gerichtetem Schreiben vom 14.7.2019 beantragte der Beschwerdeführer, festzustellen, dass die Protokollierung des privaten Familiengesprächs, welches unter dem besonderen Schutz staatlichen Handelns gemäß Art. 6 GG stehe, ohne einen vorherigen Hinweis rechtswidrig war.

Nach Beweiserhebung durch Vernehmung des Zeugen K. wies die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing mit Beschluss vom 17.2.2021 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig zurück. Zur Begründung führt sie aus, es habe sich nicht um eine gezielte Gesprächsüberwachung gehandelt, die Protokollierung und die Dokumentation in der Personalakte seien zulässig. Gegen diese ihm am 19.2.2021 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 19.3.2021 durch Anwaltschriftsatz eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde.-Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass allenfalls Teile ,des protokollierten Gesprächs Bezug zur Behandlung des Beschwerdeführers haben; im Übrigen stehe das Gespräch mit nahen Verwandten unter dem Schutz von Art. 6 GG. Die Generalstaatsanwaltschaft hält die Rechtsbeschwerde für unbegründet.

II.

Die zulässige, da form- und fristgerecht eingelegte und begründete (§ 118 StVollzG) und zur Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Senats erfordernde (§ 116 Abs. 1 StVollzG) Rechtsbeschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg.

a) Die Rechtmäßigkeit des Mithörens und schriftlichen Festhaltens von Teilen des vom Beschwerdeführer mit seinen Angehörigen geführten Gesprächs vom 22.6.2019 durch den Zeugen K. richtet sich nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1, 96 BaySvVollzG i.V. Art. 197 Abs. 8 BayStVollzG. Es handelt sich nicht um eine Überwachung der Unterhaltung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BaySvVollzG, da, wie die Strafvollstreckungskammer nach vollständiger Beweisaufnahme zutreffend festgestellt hat, der Zeuge K. die von ihm niedergeschriebenen Gesprächsteile zufällig in einem Zeitraum von nur etwa 2 Minuten bei einer Gesamtgesprächsdauer von fünf Stunden wahrgenommen hat (OLG Koblenz, Beschluss vom 30.9.1992, Az.: 3 Ws 457/92 - juris; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., 2017, § 27 StVollzG Rn. 6; Art. 30 BayStVollzG Rn. 2).

b) Der vollständigen Dokumentation des mitgehörten Gesprächsinhalts und der Aufnahme des Gesprächsinhalts in die Personalakte nach Art. 24 Abs. 1 S.1., 96 BaySvVollzG i.V. Art. 197 Abs. 8 BayStVollzG steht aber entgegen, dass die aufgezzeichneten Gesprächsteile keinen Bezug zur Behandlung des Beschwerdeführers und nur teilweise Bezug zur Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung haben.

Dies trifft auf die im Tenor genannten Teile der Meldung vom 22.6.2019 zu. Insoweit handelt es sich lediglich um Meinungsäußerungen des Beschwerdeführers über die in der Einrichtung herrschenden Methoden u.a. bei körperlichen Durchsuchungen und das Leitungspersonal der Einrichtung. Auch die Äußerung des Beschwerdeführers, es finde eine ständige Überwachung und Kontrolle durch Geheimdienste statt, hat keinen Bezug zur Behandlung und weist auf keine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung hin. Der möglicherweise beleidigende Inhalt der Gesprächsteile vermag die Protokollierung nicht zu rechtfertigen, da Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG dem Beschwerdeführer einen Raum sichern, in dem er ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor irgendwelchen Sanktionen seinen Gefühlen und Anschauungen insbesondere aber nicht ausschließlich gegenüber nahen Angehörigen Ausdruck geben darf (BVerfGE 90, S. 255; Beschluss v. 17.3.2021, Az.: 2 BvR 194/20, Rn. 32).

Der Beschluss vom 17.2.2021 war deshalb insoweit abzuändern, als er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 14.7.2019 auch bezüglich der im Tenor genannten Teile des Protokolls zurückwies.

c) Hinsichtlich des übrigen Inhalts des Protokolls vom 22.6.2019 war die im angefochtenen Beschluss erfolgte Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden. Die Äußerung des Beschwerdeführers, wonach einige Verwahrte als Dank für Auskunftserteilung über unlautere Geschäfte von den Krankenpflegern in illegaler Weise mehr Medikation als ärztlich verordnet erhalten, stellt einen konkreten Hinweis auf eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit der Einrichtung dar. Gleiches gilt für die Äußerung, irgendwann in naher Zukunft werde er jemanden der Leitung an die Gurgel gehen; und die gesamte Obrigkeit im SV-Haus werde geschlossen gestürmt werden, wobei sich viele Verwahrte zusammenschließen; er, der Beschwerdeführer, beabsichtige, sich in dieser Sache mit einem bestimmten Mitverwahrten, dessen Namen der Zeuge K. akustisch nicht verstanden hat, zusammenzuschließen.

§§ 63, 64 StGB

(Zulässigkeit der Organisationshaft)

1. Mit dem gesetzlich nicht vorgesehenen Begriff „Organisationshaft“ wird die problematische Tatsache umschrieben, dass der sich bis dahin in Untersuchungshaft befindende Gefangene ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils, in dem gegen ihn ausschließlich oder neben einer anschließend (§ 67 Abs. 1 StGB) zu vollziehenden Freiheitsstrafe auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 63, 64 StGB erkannt worden ist, entgegen dem richterlichen Er-

kenntnis zunächst zwangsläufig mindestens einige Tage oder Wochen in Strafhaft befindet.

2. Die „Organisationshaft“ verletzt nicht per se das Freiheitsgrundrecht des Verurteilten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.

3. Die Dauer einer zulässigen „Organisationshaft“ ist nicht generell, sondern im Einzelfall zu bestimmen.

4. Eine gesetzwidrige und dem zu vollstreckenden Urteil widersprechende Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge liegt vor, wenn die Vollstreckungsbehörde in Umsetzung des gerichtlichen Rechtsfolgenausspruchs nicht unverzüglich – unter Beachtung des auch sonst in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebotes – die Überstellung des Verurteilten in den Maßregelvollzug einleitet und herbeiführt.

5. Es ist zwar von Verfassungs wegen nicht geboten, dass bereits zum Zeitpunkt des im Einzelfall nicht voraussehbaren Vollstreckungsbeginns ein für den jeweiligen Verurteilten geeigneter Platz in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs vorgehalten wird, wohl aber geboten, dass die Vollstreckungsbehörden auf den konkreten, von der Rechtskraft des jeweiligen Urteils abhängigen Behandlungsbedarf unverzüglich reagieren und in beschleunigter Weise die Überstellung des Verurteilten in eine geeignete Einrichtung, welche sich unter Umständen auch außerhalb des jeweiligen Bundeslandes befinden kann, herbeiführen.

6. Erhält die Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon, dass – gegebenenfalls in einem anderen Bundesland – ein Therapieplatz für den Verurteilten derzeit nicht oder nicht binnen kurzer Zeit zur Verfügung steht, genügt das Abwarten des Freiwerdens eines Therapieplatzes nicht der gebotenen beschleunigten Herbeiführung der Überführung in den Maßregelvollzug.

7. Die Maßregeleinrichtung trifft die Pflicht, die eigenen (Verwaltungs-)Abläufe so zu organisieren, dass sie innerhalb kurzer Zeit auf das Aufnahmeseuchen antworten kann.

8. Die Exekutive (und damit auch der Haushaltsgesetzgeber) hat die zur Vollstreckung eines Urteils erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen. Kommt sie dieser Rechtspflicht nicht nach, darf dies dem Verurteilten nicht zum Nachteil gereichen.

9. Eine „Abwägung aller relevanten Aspekte“ wie etwa der Gefährlichkeit des Verurteilten findet bei der Beurteilung der Zulässigkeit der (weiteren) Vollstreckung der „Organisationshaft“ nicht statt.

10. Der Verbleib eines Verurteilten in der „Organisationshaft“ nach Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Urteils lässt sich dadurch vermeiden, dass der Tatrichter bei der gemäß § 268b Satz 1 StPO zu treffenden Entscheidung nicht den nach § 112 StPO erlassenen Haftbefehl aufrecht erhält, sondern ihn in einen Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO umwandelt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, und diesen vor Eintritt der Rechtskraft vollziehen lässt.

Kammergericht Berlin, Beschl. v. 10. Juni 2020 - 5 Ws 93/20 Vollz

Gründe:

I.

Das Landgericht Berlin – große Strafkammer – verurteilte den damaligen Angeklagten am (...) wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in vier Fällen, versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen, räuberischer Erpressung in drei Fällen, Diebstahls mit Waffen in Tateinheit mit Nötigung und wegen Diebstahls in Tateinheit mit Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten. Zugleich ordnete es unter anderem die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) an. Die sachverständig beratene Strafkammer stellte fest, dass bei ihm eine ausgeprägte Suchterkrankung in Bezug auf Cannabis, Kokain und Subutex vorliege, die abgeurteilten Taten sich sämtlich als infolge Suchtdrucks begangene Beschaffungsdelikte darstellten und der trotz Abstinenz in der Untersuchungshaft fortbestehende Hang des Angeklagten, Betäubungsmittel im Übermaß zu konsumieren, die Gefahr weiterer, mit den Anlasstaten vergleichbarer Straftaten begründe; der Angeklagte sei therapiebereit und nach seiner individuellen Befähigung in der Lage, den Anforderungen an eine Therapie zu genügen, deren Dauer mit voraussichtlich zwei Jahren zu veranschlagen sei. Eine Entscheidung nach § 67 Abs. 2 StGB traf die Strafkammer nicht. Für dieses Verfahren befand sich der Verurteilte nach seiner vorläufigen Festnahme am (...) seit dem Folgetag ununterbrochen in Untersuchungshaft. Das Urteil ist seit dem 26. September 2019 rechtskräftig.

Das Landgericht fertigte am 17. Dezember 2019 den Rechtskraftvermerk und übersandte die Akten mit Verfügung vom 6. Januar 2020 an die Staatsanwaltschaft, bei der sie am 9. Januar 2020 der zuständigen Rechtspflegerin vorgelegt wurden. Diese fertigte am selben Tag das Ersuchen um Aufnahme des Verurteilten in das Krankenhaus des Maßregelvollzugs sowie das Ersuchen um Überführung dorthin, um die er ausweislich eines Vermerks der Rechtspflegerin bereits am 26. November 2019 „gebeten“ hatte. Mit am selben Tag eingegangenem Schriftsatz vom 15. Januar 2020 beantragte der Verteidiger des Verurteilten die unverzügliche Übersendung des Aufnahmeersuchens an das Krankenhaus des Maßregelvollzugs. Unter dem 20. Januar 2020 teilte die Rechtspflegerin ihm mit, dass das Aufnahmeersuchen am 9. Januar 2020 gefertigt und an das Krankenhaus des Maßregelvollzugs abgesandt worden sei, dessen Aufnahmekapazitäten „derzeit weitestgehend ausgeschöpft“ seien. Nach dem Hinweis des Verteidigers vom 6. Februar 2020, dass das Aufnahmeersuchen noch immer nicht im Krankenhaus des Maßregelvollzugs, örtlicher Bereich Berlin-Buch, vorliege, bestätigte eine telefonische Nachfrage der Rechtspflegerin dort diese Tatsache, wobei, wie sich aus ihrem Vermerk vom 6. Februar 2020 ergibt, mitgeteilt wurde, die Übersendung eines solchen Ersuchens vom Standort in Berlin-R. könne erfahrungsgemäß „einige Wochen dauern“. In einem Vermerk vom 11. Februar 2020 verwies der zuständige Hauptabteilungsleiter (...) der Staatsanwaltschaft zur Belegungssituation des Krankenhauses des Maßregelvollzugs auf eine E-Mail des Aufsichtsrerferenten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 13. Dezember 2019 sowie eine „Warteliste“ der Vollzugseinrichtung. Es sei daher „vorliegend eine Erinnerung in Richtung des KMV nicht (mehr) erforderlich“,

die Aufnahmen würden dort „in der Reihenfolge des Eingangs der Überführungsersuchen sukzessive abgearbeitet“; der Verurteilte befinde sich noch nicht auf dieser Liste. Die „insgesamt unbefriedigende Situation“ sei „von hier aus bereits an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung berichtet worden“. Weiteres könne „derzeit von hiesiger Seite nicht veranlasst werden“ mit Ausnahme der am selben Tag an das Krankenhaus des Maßregelvollzugs gerichteten E-Mail. In dieser wies der Hauptabteilungsleiter unter anderem darauf hin, dass „die interne Organisation einer zeitnahen Aufnahme auf die Warteliste“ für die Staatsanwaltschaft „von hohem Interesse“ sei, und bat um Mitteilung, ob das Ersuchen vom 9. Januar 2020 dort [inzwischen] angekommen sei oder neu gestellt werden müsse. Am 9. März 2020 vermerkte die Rechtspflegerin, der Verurteilte stehe nach Eingang des Aufnahmeersuchens im Krankenhaus des Maßregelvollzugs nunmehr auf Platz 26 der Warteliste.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 13. März 2020, gerichtet an das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer –, beantragte der Verurteilte, die weitere Vollstreckung der „Organisationshaft“ für unzulässig zu erklären und seine sofortige Entlassung aus der Haft anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft erhielt von diesem Antrag am 16. März 2020 Kenntnis sowie nochmals durch den weiteren, ebenfalls mittels Fernkopie übermittelten Schriftsatz des Verteidigers vom 20. März 2020, in dem dieser mitteilte, der Verurteilte sei am 18. März 2020 in die Justizvollzugsanstalt X, Haus 2, verlegt worden, wo ihm von Mitgefangenen „sogleich Betäubungsmittel aller Art angeboten worden“ seien. Auf den in dem gleichfalls übermittelten Schriftsatz vom 13. März 2020 enthaltenen Antrag auf Akteneinsicht antwortete eine Rechtspflegerin mit Schreiben vom 26. März 2020. Unter dem 7. April 2020 vermerkte eine andere Rechtspflegerin, dass es im Krankenhaus des Maßregelvollzugs „momentan keine freien Betten“ gebe, die Situation dort sei aufgrund der Corona-Pandemie „sehr prekär“. Mit Verfügung vom 7. April 2020 nahm die Staatsanwaltschaft Stellung zu dem Antrag vom 13. März 2020 und beantragte, diesen abzulehnen. Es werde regelmäßig überprüft, ob der Verurteilte in den Maßregelvollzug überführt werden könne, dies sei wegen der derzeit prekären Situation dort aber nicht möglich. Die Akten gingen am 9. April 2020 bei der Eingangsgeschäftsstelle des Landgerichts Y und am 14. April 2020 bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer ein, die dem Verteidiger zunächst die beantragte Akteneinsicht gewährte. Nach Rückgabe der Akten am 20. April 2020 und Eingang eines weiteren Schriftsatzes des Verteidigers vom 21. April 2020, mit dem dieser eine Erklärung des Vaters des Verurteilten mit dem Inhalt vorlegte, sein Sohn könne sofort bei ihm wohnen und sich anmelden, übersandte der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer das Vollstreckungsheft mit Verfügung vom 23. April 2020 an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Stellungnahme zum Schriftsatz vom 21. April 2020 und zu einer Entscheidung nach § 455a StPO sowie um Mitteilung, ob nunmehr ein Platz für den Verurteilten im Krankenhaus des Maßregelvollzugs oder einer entsprechenden Einrichtung in einem anderen Bundesland zur Verfügung stehe. Nach Eingang der Akten am 28. April 2020 teilte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom Folgetag mit, dass „noch kein Platz für den VU zur Verlegung ins KMV oder eine andere Einrichtung vorhanden“ sei; die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 455a StPO

lägen nicht vor. Unter dem 4. Mai 2020 vermerkte die Rechtspflegerin, der Verurteilte stehe derzeit auf Platz 19 der Warteliste, und verfügte eine Wiedervorlage in vier Wochen. Das Vollstreckungsheft ging bei dem Landgericht am 7. Mai 2020 wieder ein.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer festgestellt, dass die weitere Vollstreckung einer Organisationshaft auf der Grundlage des Landgerichts Berlin vom 18. September 2019 unzulässig ist, und angeordnet, dass der Verurteilte aus der Haft zu entlassen ist. Sie hat unter Berücksichtigung der vorliegend einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und von Obergerichten im Wesentlichen ausgeführt, dass die von Verfassungs wegen noch vertretbare Organisationsfrist für die Überführung eines Verurteilten in den Maßregelvollzug im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen sei. Ein Verurteilter dürfe nur während der Zeit in Organisationshaft gehalten werden, die der technischen Durchführung der Maßregelvollstreckung nach unverzüglicher Vollstreckungseinleitung durch die Vollstreckungsbehörde diene, die – gleichfalls unverzüglich – die für den Vollzug notwendigen Maßnahmen treffe. Sobald feststehe, dass mangels eines zur Verfügung stehenden Therapieplatzes eine Überführung in den Maßregelvollzug jedenfalls nicht innerhalb der Regelzeitspanne von nicht mehr als sechs Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils möglich sei, stelle sich das bloße Zuwarten auf einen Therapieplatz als unzulässig vollzogene Organisationshaft dar. Vorliegend befinde sich der Verurteilte „jedenfalls seit Anfang Dezember 2019, zumindest aber Mitte Februar 2020“ zu Unrecht in Organisationshaft. Eine verspätete Übersendung der Urteilsakten hätte durch eine beschleunigte und überwachte Bearbeitung der Überstellung ausgeglichen werden müssen, die aber nicht erfolgt sei; die Vollstreckung in einem anderen Bundesland sei von der Staatsanwaltschaft nicht geprüft worden. Eine zeitnahe Überstellung sei nicht zu erwarten, weshalb der Verurteilte aus der Haft zu entlassen sei. Wegen der Begründung im Einzelnen nimmt der Senat Bezug auf den angefochtenen Beschluss.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 12. Mai 2020 sofortige Beschwerde eingelegt und diese mit Verfügung vom 13. Mai 2020 begründet. Sie trägt im Wesentlichen vor, die Vollstreckungsbehörde habe das ihrerseits Mögliche [hinsichtlich der Überstellung des Verurteilten] zeitnah veranlasst, es seien aber „allein maßregelvollzugsorganisatorische Gründe“, die außerhalb ihrer Einflussmöglichkeit begründet seien, die zur Verzögerung geführt hätten und führten. So sei, „trotz vielfacher Erörterung der Lage in der Aufnahmepraxis im Maßregelvollzug innerhalb zuständiger Stellen“, die „Verzögerung allein durch fehlende Aufnahmekapazitäten und nicht durch zögerliche Vollstreckungseinleitung oder -durchführung bedingt“. Unter Berücksichtigung dieser zentralen Umstände lasse die angefochtene Entscheidung die gebotene eingehende Auseinandersetzung mit der Frage vermissen, inwieweit eine Abwägung aller relevanten Aspekte, insbesondere auch des Umstandes, dass der Verurteilte wegen mehrerer besonders schwerer Straftaten verurteilt und seine hohe Gefährlichkeit dokumentiert worden sei, erforderlich sei. Die Strafvollstreckungskammer habe des Weiteren nicht berücksichtigt, dass aus einer Vielzahl anderer Verfahren bekannt sei, dass im Bundesland Brandenburg Plätze in Maßregelvollzugseinrichtungen „ebenfalls nicht in

hinreichender Menge zur Verfügung“ stünden; generell sei der Vollzug regelmäßig in der Nähe des Wohnortes durchzuführen. In die Abwägung sei ferner nicht einbezogen worden, dass angesichts der COVID-19-Pandemie Aufnahmen Verurteilter (auch) im Maßregelvollzug „generell anderen, weitaus mehr eingeschränkten Vorgaben“ unterlägen als zuvor, „so dass Verzögerungen jedenfalls seit Mitte März 2020 unabdingbar“, seien. Der Senat verweist wegen der Einzelheiten auf die Begründungsschrift und nimmt im Übrigen Bezug auf den aktenkundigen Vermerk des Hauptabteilungsleiters (...) vom 15. Mai 2020, in dem dieser zur Vollstreckung von Maßregeln gemäß § 64 StGB hinsichtlich der Aufnahmesituation im Krankenhaus des Maßregelvollzugs eine „Zusammenfassung der bisherigen Bemühungen der Vollstreckungsbehörde zur Beschleunigung der Unterbringung und Verkürzung der Organisationshaften“ niedergelegt hat.

Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2020 hat der Verteidiger des Verurteilten mitgeteilt, dieser werde im Fall seiner Entlassung aus der Organisationshaft bis zur Aufnahme im Krankenhaus des Maßregelvollzugs „suchtmedizinisch wöchentlich“ in der Praxis eines – namentlich benannten – Arztes betreut und könne weiterhin bei einer – näher bezeichneten – Suchtberatung wöchentlich Gespräche mit einer ihm bereits seit längerem bekannten Sozialarbeiterin führen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat in ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2020, eingegangen bei dem Senat am 8. Juni 2020, beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

II.

Die statthafte sofortige Beschwerde (§ 462 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 458 Abs. 1 StPO in entsprechender Anwendung) ist zulässig (kritisch zum Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und [wohl] behahend das Rechtsmittel der [einfachen] Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO: OLG Hamm, Beschluss vom 7. Mai 2019 – III-1 Ws 209/19 –, juris Rdnr. 8 f.), insbesondere fristgerecht (§ 311 Abs. 2 StPO) erhoben. Sie hat jedoch keinen Erfolg.

Hat das Tatgericht – wie im Fall des Verurteilten – nicht den Vorwegvollzug eines Teils der verhängten (Gesamt-)Freiheitsstrafe gemäß § 67 Abs. 2 StGB angeordnet, liegt eine gesetzeswidrige und dem zu vollstreckenden Urteil widersprechende Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge bei der „Organisationshaft“ vor, wenn die Vollstreckungsbehörde in Umsetzung des gerichtlichen Rechtsfolgenausspruchs nicht unverzüglich die Überstellung des Verurteilten in den Maßregelvollzug einleitet und herbeiführt (vgl. OLG Hamm, a. a. O., juris Rdnr. 30). Das ist vorliegend der Fall.

Wie die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung zutreffend dargelegt hat, bilden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die im Fall des Verurteilten vollstreckte „Organisationshaft“ Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 GG sowie Art. 104 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG die verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 26. September 2005 – 2 BvR 1019/01 –, juris Rdnr. 18 ff. m. w. Nachw.). Den sich daraus ergebenden Anforderungen genügt die Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft Berlin als zuständige Vollstreckungsbehörde

jedenfalls seit dem 11. Februar 2020 nicht. Die seither gleichwohl weiter vollzogene „Organisationshaft“ ist deshalb unzulässig.

1. a) Mit dem gesetzlich nicht vorgesehenen Begriff „Organisationshaft“ wird die problematische Tatsache umschrieben, dass der sich bis dahin in Untersuchungshaft befindende Gefangene ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils, in dem gegen ihn ausschließlich oder neben einer anschließend (§ 67 Abs. 1 StGB) zu vollziehenden Freiheitsstrafe auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 63, 64 StGB erkannt worden ist, entgegen dem richterlichen Erkenntnis zunächst – selbst bei bester Organisation und freien Kapazitäten der Maßregelvollzugseinrichtung zwangsläufig – mindestens einige Tage oder Wochen in Strafhaft befindet (vgl. Senat, Beschluss vom 16. Juli 2001 – 5 Ws 199/01 –, juris Rdnr. 5). Dies ist eine Folge der in der Strafprozessordnung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen angelegten – durch Anrechnung auf die Zeit der Freiheitsentziehung auszugleichenden (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. Juni 1997 – 2 BvR 2422/96 –, juris Rdnr. 10 f. und stattgebender Kammerbeschluss vom 26. September 2005, a. a. O., juris Rdnr. 27 f.) – zeitlichen Verzögerung der Vollstreckung eines Strafurteils (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 26. September 2005, a. a. O., juris Rdnr. 31). So bedarf es unter anderem eines verwaltungstechnischen Vollzugs der Überstellung des Verurteilten in die Maßregleinrichtung. Bei den hierfür erforderlichen Abläufen ist in Rechnung zu stellen, dass die Maßregleinrichtungen nicht der für die Strafvollstreckung zuständigen Justizverwaltung unterstellt sind (vgl. BVerfG, a. a. O., Rdnr. 31). In Berlin ist die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die für das Krankenhaus des Maßregelvollzugs zuständige Aufsichtsbehörde.

b) Die „Organisationshaft“ stellt sich danach zwar – im Hinblick auf die gesetzliche Vollstreckungsreihenfolge gemäß § 67 Abs. 1 StGB – als regelwidriger teilweiser Vorwegvollzug von Strafhaft dar (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. Juni 1997, a. a. O., juris Rdnr. 10), verletzt aber – wie sich aus dem vorstehend auszugsweise zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. September 2005 ergibt – nicht per se das Freiheitsgrundrecht des Verurteilten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Dass es für die „Organisationshaft“ als solche keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG gibt (vgl. OLG Hamm, Beschlüsse vom 7. Mai 2019 – III-1 Ws 209/19 –, juris Rdnr. 11, und 25. November 2003 – 4 Ws 537/03, 4 Ws 569/03 –, juris Rdnrn. 11, 16; OLG Celle, Beschluss vom 19. August 2002 – 1 Ws 203/02 –, juris Rdnr. 21; Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 8. Februar 2000 – 2 Ws 337/99 –, juris Rdnr. 13), steht dem nicht entgegen. Denn die „Organisationshaft“ dient (auch) vorbereitend der Durchführung der Maßregel (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 26. September 2005, a. a. O., juris Rdnr. 29) und ist (deshalb) grundsätzlich durch die richterliche Anordnung der Maßregel gedeckt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25. November 2003, a. a. O., juris Rdnr. 17).

c) Die Dauer einer zulässigen „Organisationshaft“ ist nicht generell, sondern im Einzelfall zu bestimmen (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 26. September 2005, a. a. O., juris Rdnr. 36; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. Juni 2019 – 3 Ws 258/19 –, juris Rdnr. 2; OLG Hamm, Beschlüsse vom 7. Mai

2019, a. a. O., juris Rdnr. 12, und 25. November 2003, a. a. O., juris Rdnr. 18; OLG Celle, a. a. O., juris Rdnr. 22; Brandenburgisches OLG, Beschlüsse vom 2. März 2000 – 2 Ws 24/00 –, juris Rdnr. 7, und 8. Februar 2000, a. a. O., Rdnr. 22).

aa) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Dauer der „Organisationshaft“ ist zu berücksichtigen, dass diese mit wachsender Dauer einer der Gesetzeslage und der richterlichen Anordnung widersprechenden Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge mit dem Risiko von deren Zweckverfehlung nahe kommen kann, da die durch Maßregelanordnung bezweckte, sowohl der Resozialisierung des Verurteilten als auch der Sicherheit der Allgemeinheit dienende Behandlung des Verurteilten (vgl. § 137 StVollzG) in der Justizvollzugsanstalt nicht gewährt werden kann (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 26. September 2005, a. a. O., juris Rdnr. 32; zu letzterem Aspekt auch Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 8. Februar 2000, a. a. O., juris Rdnr. 11; OLG Dresden, Beschluss vom 25. Mai 1993

– 2 Ws 186/93 –, NStZ 1993, 511). Eine solche gesetzeswidrige und dem zu vollstreckenden Urteil widersprechende Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge liegt dann vor, wenn die Vollstreckungsbehörde in Umsetzung des gerichtlichen Rechtsfolgenausspruchs nicht unverzüglich – unter Beachtung des auch sonst in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebotes – die Überstellung des Verurteilten in den Maßregelvollzug einleitet und herbeiführt (vgl. BVerfG, a. a. O., juris Rdnr. 30; OLG Karlsruhe, a. a. O., juris Rdnr. 2; OLG Hamm, Beschlüsse vom 7. Mai 2019, a. a. O., juris Rdnr. 12, und 25. November 2003, a. a. O., juris Rdnr. 17; OLG Celle, a. a. O., juris Rdnr. 23; Brandenburgisches OLG, Beschlüsse vom 2. März 2000, a. a. O., juris Rdnr. 7, und 8. Februar 2000, a. a. O., juris Rdnr. 22).

bb) Die Bestimmung einer konkreten Frist, mit deren Ablauf die weitere Vollstreckung der „Organisationshaft“ unzulässig wird, ist wegen der in jedem Einzelfall gesondert zu beachtenden, nicht sämtlich vorhersehbaren Umstände auch unter Berücksichtigung des Freiheitsgrundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG weder geboten noch tunlich. Soweit das Landgericht zwar von einer Einzelfallprüfung der zulässigen Dauer ausgegangen ist, dann jedoch für den Regelfall – sofern nicht besondere Umstände vorlägen – eine Frist von nicht mehr als sechs Wochen ab Rechtskraft des Urteils als zulässig benannt hat (so auch – allerdings letztlich offen gelassen – OLG Hamm, Beschluss vom 7. Mai 2019, a. a. O., juris Rdnr. 12 f.), vermag der Senat dem wegen der für jeden Einzelfall gesondert vorzunehmenden Prüfung, der die Festlegung einer „festen“ Frist zuwiderliefe, nicht zu folgen. Das gilt auch für die in der früheren obergerichtlichen Rechtsprechung benannte, inzwischen ausdrücklich nicht aufrecht erhaltene Höchstfrist von drei Monaten (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25. November 2003, a. a. O., juris Rdnr. 18; OLG Celle, a. a. O., juris Rdnr. 22).

cc) Da die Vollstreckung der Maßregel nur in einer dafür vorgesehenen Vollzugseinrichtung – im Land Berlin im Krankenhaus des Maßregelvollzugs – erfolgen darf, hat auf die Dauer der „Organisationshaft“ – wie der vorliegende Fall deutlich zeigt – insbesondere Einfluss, ob freie Kapazitäten in dieser Einrichtung vorhanden sind. Es ist zwar von Verfassungen wegen im Hinblick auf das Freiheitsgrundrecht aus

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nicht geboten, dass bereits zum Zeitpunkt des im Einzelfall nicht voraussehbaren Vollstreckungsbeginns ein für den jeweiligen Verurteilten geeigneter Platz in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs vorgehalten wird. Denn von den Vollstreckungsbehörden sowie der für die Maßregeleinrichtung zuständigen Verwaltung kann der auf den konkreten Einzelfall bezogene Behandlungsbedarf nicht ohne weiteres antizipiert werden (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 26. September 2005, a. a. O., juris Rdnr. 33). Es ist jedoch verfassungsrechtlich geboten, dass die Vollstreckungsbehörden auf den konkreten, von der Rechtskraft des jeweiligen Urteils abhängigen Behandlungsbedarf unverzüglich reagieren und in beschleunigter Weise die Überstellung des Verurteilten in eine geeignete Einrichtung, welche sich unter Umständen auch außerhalb des jeweiligen Bundeslandes befinden kann, herbeiführen (vgl. BVerfG, a. a. O., juris Rdnr. 34; OLG Karlsruhe, a. a. O.,

juris Rdnr. 2 f.; OLG Hamm, Beschlüsse vom 7. Mai 2019, a. a. O., juris Rdnr. 12, und 25. November 2003, a. a. O., juris Rdnr. 17 f.; OLG Celle, a. a. O., juris Rdnr. 23; Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 8. Februar 2000, a. a. O., juris Rdnr. 22; OLG Dresden NStZ 1993, 511 f.).

Unabhängig von dieser Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde besteht für die Exekutive (und den Haushaltsgesetzgeber) die Rechtspflicht, die zur Durchführung eines eindeutigen Gesetzesbefehls erforderlichen Mittel bereitzuhalten, d. h. die zur Vollstreckung eines Urteilspruchs erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 21. März 1979 – 2 StR 743/78 –, juris Rdnr. 9 = BGHSt 28, 327 ff. [betreffend die Anordnung einer Behandlung nach § 64 StGB]; BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 26. September 2005, a. a. O., juris Rdnr. 33; OLG Hamm, Beschluss vom 7. Mai 2019, a. a. O., juris Rdnr. 11; Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 8. Februar 2000, a. a. O., juris Rdnr. 22). Kommt sie dieser Rechtspflicht nicht nach, darf dies dem Verurteilten nicht zum Nachteil gereichen (vgl. Brandenburgisches OLG, a. a. O.)

dd) Erhält die Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon, dass – gegebenenfalls in einem anderen Bundesland – ein Therapieplatz für den Verurteilten derzeit nicht oder nicht binnen kurzer Zeit zur Verfügung steht, genügt das Abwarten des Freiwerdens eines Therapieplatzes nicht der gebotenen beschleunigten Herbeiführung der Überführung in den Maßregelvollzug (vgl. [jeweils zur Frist zwischen Kenntnis und [[voraussichtlichem]] Aufnahmetermin] OLG Karlsruhe, a. a. O., juris Rdnr. 3 [knapp zweieinhalb Monate]; OLG Hamm, Beschlüsse vom 7. Mai 2019, a. a. O., juris Rdnr. 15 [gut fünf Wochen], und 25. November 2003, a. a. O., juris Rdnr. 18 f. [etwa sechs Wochen]; Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 8. Februar 2000, a. a. O., juris Rdnr. 3, 10 [nicht absehbare Zeit – voraussichtlich mehr als drei Monate]). In diesem Zusammenhang ist von der Vollstreckungsbehörde auch zu überwachen, ob zeitnah zur Stellung ihrer Überführungs- und Aufnahmeersuchen eine Antwort der Maßregeleinrichtung eintrifft; gegebenenfalls hat sie dort nachzufragen. Denn auch die Einrichtung trifft die Pflicht, die eigenen (Verwaltungs-)Abläufe so zu organisieren, dass sie innerhalb kurzer Zeit auf das Aufnahmeersuchen antworten kann. Welche Frist dafür längstens als (noch) sachgerecht anzusehen ist (vgl. Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 2.

März 2000, a. a. O., Rdnr. 12, das eine Bearbeitungsdauer von drei Tagen nennt), bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung. Der Senat weist jedoch darauf hin, dass eine Frist von mehreren Wochen, die die Übersendung eines im Krankenhaus des Maßregelvollzugs am Standort in Berlin-R. zuständigkeitshalber eingegangenen Aufnahmeersuchens an den Standort in Berlin-B. „erfahrungsgemäß“ zumindest dauern kann – wie sich aus dem Vermerk der Rechtspflegerin vom 6. Februar 2020 ergibt –, den Anforderungen nicht entspricht und nicht hinnehmbar ist. Dies gilt umso mehr, als der Eingang des Aufnahmeersuchens am Standort Berlin-B. maßgeblich für die Eintragung des Verurteilten in die für diese Einrichtung geltende Warteliste ist.

d) Entgegen dem Beschwerdevorbringen kommt eine Abwägung „aller relevanten Aspekte“ bei der Beurteilung der Zulässigkeit der (weiteren) Vollstreckung der „Organisationshaft“ nicht in Betracht. Die gesetzliche Regelung des § 67 Abs. 1 StGB, die in Fällen wie dem vorliegenden zur Anwendung kommt, enthält einen eindeutigen Gesetzesbefehl – „(...) so wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen“ – und lässt eine solche Abwägung bereits ihrem Wortlaut nach nicht zu. Aus § 67 Abs. 3 Satz 1 StGB kann die Zulässigkeit oder gar das Erfordernis einer Abwägung der „relevanten Aspekte“ nicht hergeleitet werden. Denn nach dem wiederum eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift kommt eine nachträgliche Änderung der sich aus dem Urteil ergebenden Vollstreckungsreihenfolge durch (allein) dem Gericht vorbehalten Entscheidung nur in Betracht, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen. Diese Voraussetzung ist in Fällen wie dem vorliegenden, in dem es an freien Kapazitäten in der Maßregeleinrichtung mangelt, ersichtlich nicht erfüllt (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 8. Februar 2000, a. a. O., juris Rdnr. 20 m. w. Nachw.). Auch mit anderen Erwägungen – etwa dem Vorliegen eines übergesetzlichen Notstands (vgl. dazu [ablehnend] OLG Hamm, Beschluss vom 25. November 2003, a. a. O., juris Rdnr. 12 ff.; Brandenburgisches Oberlandesgericht, a. a. O., juris Rdnr. 18) – lässt sich die Zulässigkeit einer solchen Abwägung nicht begründen.

Der Senat verkennt nicht, dass der Verurteilte wegen schwerwiegender Straftaten schuldig gesprochen worden ist und von ihm nach den Feststellungen des sachverständig beratenen Tatgerichts wegen seines Hangs zum übermäßigen Konsum von Betäubungsmitteln die Gefahr der Begehung weiterer, vergleichbarer schwerwiegender Taten ausgeht. Durch die unverzügliche Einleitung und Herbeiführung der Vollstreckung der nach § 64 StGB angeordneten Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 61 Nr. 2 StGB) soll aber gerade der feststehenden Gefährlichkeit des Verurteilten entgegengewirkt sowie den sich aus dieser Gefährlichkeit ergebenden Belangen des Schutzes der Allgemeinheit sowie der Notwendigkeit der Sicherstellung der mit Verfassungsrang ausgestatteten staatlichen Pflicht zur effektiven Strafverfolgung (vgl. zu diesen Belangen Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 8. Februar 2000, a. a. O., Rdnr. 18) Rechnung getragen werden. Für die Fortdauer der „Organisationshaft“ über die – wie vorstehend dargelegt – aus rechtlichen und beachtlichen tatsächlichen, insbesondere (verwaltungs-)technischen (s. dazu auch OLG Hamm, Beschluss vom 7. Mai 2019, a. a. O., juris Rdnr. 12) Gründen erforderliche und deshalb zulässige Zeitspanne hinaus sind die genannten Belange aber rechtlich au-

ßer Betracht zu lassen (vgl. OLG Hamm, a. a. O., juris Rdnrn. 12 f., 15; Brandenburgisches OLG, a. a. O., juris Rdnr. 18 f.).

2. Ausgehend von den diesen Grundsätzen ist die gegen den Verurteilten vollstreckte „Organisationshaft“ jedenfalls seit dem 11. Februar 2020 unzulässig.

a) Zu einer ersten Verzögerung bei der Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde ist es gekommen, weil die Rechtspflegerin erst am 9. Januar 2020 aufgrund der Vorlage der Verfahrensakten, die am 6. Januar 2020 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen waren, das Überführungsersuchen an die Justizvollzugsanstalt Y, in der der Verurteilte damals noch inhaftiert war, und das Aufnahmeersuchen an das Krankenhaus des Maßregelvollzugs gefertigt und abgesandt hat. Zwar hat die Rechtspflegerin sofort und unter Beachtung der gebotenen besonderen Beschleunigung auf die Vorlage der Verfahrensakten reagiert. Es wäre jedoch angezeigt gewesen (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 26. September 2005, a. a. O., juris Rdnr. 36), dass die Staatsanwaltschaft bereits binnen weniger Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am 25. September 2019 bei dem Landgericht die Erkundigung darüber einholt hätte, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden ist oder nicht. Eine solche Anfrage hat die Staatsanwaltschaft nicht vorgenommen. Ob die Staatsanwaltschaft darüber hinaus gehalten war, zumindest zu versuchen, auf die beschleunigte Erteilung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung zur Einleitung der Vollstreckung (§ 451 Abs. 1 StPO) hinzuwirken, bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung.

Der Senat vermag, da ihm nur das Vollstreckungsheft, nicht aber die Verfahrensakten zur Entscheidung vorgelegt worden sind, nicht nachzuvollziehen, warum die Vollstreckbarkeitsbescheinigung (§ 451 Abs. 1 StPO) seitens der Geschäftsstelle des Landgerichts nicht bereits kurze Zeit nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils am 26. September 2019, sondern erst am 17. Dezember 2019 erteilt worden ist. Der Senat weist darauf hin, dass die beglaubigte Abschrift der Urteilsformel mit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung – unabhängig vom Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe (vgl. Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 2. März 2000, a. a. O., juris Rdnr. 9) – Voraussetzung für die Einleitung der Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft und ihre beschleunigte Erteilung deshalb (auch) für die Dauer der „Organisationshaft“ von besonderer Bedeutung ist. Zu der kurzfristigen Erteilung bestand vorliegend umso mehr Anlass, nachdem der Verurteilte, wie sich aus dem Vermerk der Rechtspflegerin vom 9. Januar 2020 ergibt, bei dem Landgericht am 26. November 2019 seine Überführung in das Krankenhaus des Maßregelvollzugs „erbeten“ hatte.

b) Es erscheint dem Senat bedenklich, dass die Rechtspflegerin nach Fertigung und Absendung des Überführungs- und des Aufnahmeersuchens keine deutlich kürzere als die von ihr verfügte Frist von einem Monat zur Wiedervorlage zwecks Überprüfung des Fortgangs der Vollstreckung gesetzt hat. Denn eine früher erfolgende Nachfrage bei dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs hätte – zumal im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt bekannten geringen Kapazitäten der Einrichtung für Neuaufnahmen – zu einem früheren Zeitpunkt als dem 6. Februar 2020 die Erkenntnis erbracht, dass das Aufnahmeersuchen in der vorliegend für die Unterbrin-

gung des Verurteilten nach § 64 StGB zuständigen Geschäftsstelle am Standort in Berlin-B. noch nicht eingegangen war.

c) Die in dem Vermerk vom 11. Februar 2020 niedergelegte Auffassung des Hauptabteilungsleiters (...) der Staatsanwaltschaft, „eine Erinnerung in Richtung des KVM [sei] nicht (mehr) erforderlich“ im Hinblick auf die Belegungssituation des Krankenhauses des Maßregelvollzugs sowie die dort geführte Warteliste, begegnet erheblichen Bedenken. Diese ergeben sich bereits daraus, dass der Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass der Verurteilte – mangels Eingangs des Aufnahmeersuchens im Standort Berlin-B. – noch gar nicht auf der Warteliste stand. Zwar hat sich der Hauptabteilungsleiter mit einer E-Mail vom selben Tag an die ärztliche Leiterin des Krankenhauses des Maßregelvollzugs gewandt mit der Bitte um Auskunft, ob das Ersuchen dort [inzwischen] angekommen sei oder neu gestellt werden müsse. Eine kurze Frist zur Überwachung hat er jedoch nicht gesetzt, sondern die (erneute) einmonatige Frist der Rechtspflegerin zur Wiedervorlage übernommen. Dementsprechend hat die Rechtspflegerin erst am 9. März 2020 vermerkt, dass der Verurteilte nunmehr auf Platz 26 der Warteliste des Krankenhauses des Maßregelvollzugs stehe; unter dem 11. März 2020 hat sie sodann wiederum die Wiedervorlage in einem Monat verfügt zwecks Überprüfung, ob der Verurteilte überführt und aufgenommen worden sei. Diese Verfahrensweise mit der Setzung einmonatiger Wiedervorlagefristen trägt dem Gebot der unverzüglichen Einleitung und Herbeiführung der Vollstreckung nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der in dem Vermerk vom 11. Februar 2020 in Bezug genommenen E-Mail des Aufsichtsreferenten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 13. Dezember 2019. Letztlich hat der Aufsichtsreferent dort unter Hinweis auf beabsichtigte, ab Januar 2020 wirksam werdende Steuerungsmaßnahmen sowie seitens des Krankenhauses des Maßregelvollzugs „angeregte Erledigungen“ – damit dürften insbesondere solche nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB gemeint sein – nur seine „gute Hoffnung“ ausgesprochen, dass es gelingen werde, „den gegenwärtig eingetretenen Engpass zu bewältigen, ohne dass es zu Entlassungen aus der Organisationshaft kommt“. Konkrete Aussichten auf eine vorzeitige Aufnahme einzelner Verurteilter lassen sich dem Schreiben nicht entnehmen, auch wenn der Aufsichtsreferent diesbezüglich ergänzend ausgeführt hat, „selbstverständlich wird ein so gearteter Fall sofort aufgenommen (werden müssen)“.

Auf eine solche „außerplanmäßige“ Aufnahme hat die Staatsanwaltschaft aber am 11. Februar 2020 nicht hingewirkt, obwohl ihr seit dem 6. Februar 2020 bekannt war, dass der Verurteilte sich – inzwischen etwa viereinhalb Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils – noch nicht einmal auf der Warteliste für den Standort in Berlin-B. befand, seine Aufnahme dort unter Berücksichtigung der geringen (freien) Kapazitäten mithin zeitlich völlig ungewiss war.

d) Auch im weiteren Verlauf stand die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft mit dem Gebot der beschleunigten Behandlung nicht in Einklang. Seit dem Eingang des Schriftsatzes des Verteidigers vom 13. März 2020, der (spätestens) am 16. März 2020 dem Hauptabteilungsleiter (...) und (spätestens) am 24. März 2020 dem zuständigen Dezernenten vor-

lag, hatte die Staatsanwaltschaft Kenntnis von dem Antrag des Verurteilten auf Feststellung der Unzulässigkeit der weiteren Vollstreckung der „Organisationshaft“ und sofortige Entlassung aus der Haft. Der zuständige Dezernent verfügte unter dem 24. März 2020 zwar die Wiedervorlage mit einer Genau-Frist von einer Woche und dem Zusatz „(Bescheid!)“, es ist dem Vollstreckungsheft jedoch nicht zu entnehmen, dass ihm dieses nach Ablauf der Frist wieder vorgelegt wurde. Die nächsten beachtlichen Tätigkeiten der Rechtspflegerin sind zum einen (erst) durch deren Verfügung vom 6. April 2020 dokumentiert, mit der sie die Wiedervorlage an den Dezernenten zur weiteren Veranlassung mit den Zusätzen „ggfls. hat ein Bericht an Herrn HAL zu erfolgen“ sowie „Der VU befindet sich seit über sechs Monaten in Organisationshaft“ anordnete, und zum anderen durch den Vermerk vom 7. April 2020 über die telefonische Rücksprache mit dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs, der zufolge es dort „momentan keine freien Betten“ gebe und die derzeitige Situation aufgrund der Corona-Pandemie „sehr prekär“ sei. Erst nach Wiedervorlage der Akten am 7. April 2020 nahm der zuständige Dezernent zu dem Antrag vom 13. März 2020 unter Hinweis darauf, dass die Überführung in das Krankenhaus des Maßregelvollzugs „regelmäßig“ überprüft werde und die Situation dort „prekär“ sei, ablehnend Stellung und verfügte die Übersendung des Vollstreckungsheftes an das Landgericht – Strafvollstreckungskammer –.

e) Die Staatsanwaltschaft hat betreffend den Verurteilten keine Versuche unternommen, ihn außerhalb des Landes Berlin in eine Maßregeleinrichtung zu überführen. Dieses Vorgehen ist hinsichtlich des Landes Brandenburg nachvollziehbar. Dem Vermerk des Hauptabteilungsleiters (...) vom 15. Mai 2020 ist zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft sich Ende des Jahres 2019 in einem anderen Vollstreckungsverfahren um die Aufnahme eines Verurteilten in eine Einrichtung im Land Brandenburg bemüht hatte, jedoch keine weiteren Anstrengungen, dort nach Unterbringungsmöglichkeiten zu forschen, unternommen hat, nachdem der Geschäftsleiter des Berliner Krankenhauses des Maßregelvollzugs mit E-Mail vom 23. Januar 2020 seine Erkenntnisse mitgeteilt hatte, dass nach Auskunft des zuständigen Dezernatsleiters des Brandenburger Amtes für Soziales und Versorgung vom 13. Januar 2020 „nunmehr gar keine Plätze für Berliner Patienten zur Verfügung“ stünden. Hinsichtlich der Unterbringung des Verurteilten in einem anderen Bundesland findet sich in dem Vermerk vom 15. Mai 2020 (lediglich) die Bemerkung, es sei dienstlich bekannt, dass „die Unterbringungssituation in anderen Bundesländern ebenfalls prekär“ sei. Der Senat vermag allein aufgrund dieser Angabe nicht nachzuvollziehen, seit wann die entsprechenden Erkenntnisse bei der Staatsanwaltschaft vorliegen und ob beispielsweise überhaupt (zumindest) in anderen Vollstreckungsverfahren mit welchem Ergebnis Bemühungen stattgefunden haben, Verurteilte in den Maßregelvollzug in einem anderen Bundesland als Berlin oder Brandenburg zu überführen. Darauf kommt es im hiesigen Fall jedoch auch nicht entscheidend an.

f) Für das vorliegende Verfahren ist gleichfalls nicht beachtlich, dass sich der Hauptabteilungsleiter (...) mit E-Mail vom 13. Mai 2020 (erneut) an den Aufsichtsreferenten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gewandt und darin hinsichtlich aller gegenwärtig auf der Warteliste stehenden Verurteilten darauf bestanden hat, dass

dieser eine Anweisung an das Krankenhaus des Maßregelvollzugs zur Umsetzung der in der E-Mail vom 13. Dezember 2019 zugesagten „sofortigen Aufnahme“ der ansonsten aus der „Organisationshaft“ zu entlassenden Verurteilten durch unverzügliche Aufnahme und Vorlage einer konkreten Zeitplanung erteile. Abgesehen davon, dass die „Organisationshaft“ des Verurteilten – wie dargelegt – jedenfalls seit dem 11. Februar 2020 unzulässig ist, hat das Krankenhaus des Maßregelvollzugs offenbar die bislang geübte Verfahrensweise nicht geändert. Der Senat hat auf telefonische Nachfrage bei der Geschäftsstelle im Standort Berlin-B. die Auskunft erhalten, dass der Verurteilte zurzeit auf Platz 15 der Warteliste stehe und ein Termin für seine Aufnahme „nicht absehbar“ sei; zuletzt seien Verurteilte aufgenommen worden, deren Aufnahmeersuchen im Oktober 2019 gefertigt/eingegangen seien.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Berlin zu verwerfen. Etwaige Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ab März 2020, wie sie mit der Beschwerdebegründung geltend gemacht worden sind, waren für die vorliegende Entscheidung nicht von Bedeutung.

3. Der Senat weist (erneut) darauf hin, dass sich der Verbleib eines Verurteilten in der „Organisationshaft“ nach Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Urteils dadurch vermeiden lässt, dass der Tatrichter, der auf eine Maßregel nach § 63 StGB oder § 64 StGB erkennt, bei der gemäß § 268b Satz 1 StPO zu treffenden Entscheidung nicht den nach § 112 StPO erlassenen Haftbefehl aufrecht erhält, sondern ihn in einen Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO umwandelt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, und diesen vor Eintritt der Rechtskraft vollziehen lässt (vgl. Senat, a. a. O., juris Rdnr. 6). Der Senat verkennt nicht, dass eine solche Vorgehensweise nicht das seit längerem bestehende Problem der mangelnden Kapazitäten im Maßregelvollzug des Landes Berlin löst und einstweilige Unterbringungen nach § 126a StPO (möglicherweise) Plätze im Krankenhaus des Maßregelvollzugs „blockieren“, die ansonsten für rechtskräftig Verurteilte zur Verfügung stünden. Die Anordnung der einstweiligen Unterbringung darf aber, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nicht mit Rücksicht auf insgesamt unzureichende Kapazitäten der Maßregeleinrichtung unterbleiben (vgl. BGH, Urteil vom 21. März 1979, a. a. O., juris Rdnr. 9 [zur Anordnung nach § 64 StGB]).

(Erledigung der Hauptsache)

1. Eine isolierte Kostenentscheidung nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kann grundsätzlich nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden.
2. Die Rechtsbeschwerde ist aber grundsätzlich statthaft, soweit die Strafvollstreckungskammer ausdrücklich oder konkludent die Erledigung der Hauptsache festgestellt und somit eine Hauptsacheentscheidung in Form einer Prozessentscheidung getroffen hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es an einer ausdrücklichen Erledigungserklärung des Antragstellers fehlt und dieser mit der Rechtsbeschwerde geltend macht, dass sich der Rechtsstreit in Wahrheit nicht erledigt habe oder dass die Annahme des Eintritts der Erledigung rechtsfehlerhaft sei.
3. Bei der vorübergehenden Überstellung des Gefangenen in ein anderes Bundesland handelt es sich wie bei der dauerhaften Verlegung dorthin um eine dreipolige Beziehung, nämlich zwischen dem Gefangenen einerseits und zwei voneinander unabhängigen staatlichen Hoheitsträgern andererseits. Begehrt der Gefangene die Zustimmung der Vollzugsbehörde zu einer Besuchsüberstellung in eine in einem anderen Bundesland gelegene Justizvollzugsanstalt, so stellt die ablehnende Bescheidung eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG dar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die verwahrende Anstalt konstitutiv an der Überstellung mitwirkt, indem sie die Angaben des Antragstellers prüft und erst nach Klärung der offenen Fragen an die aufnehmende Anstalt mit dem Überstellungsersuchen herantritt, worin der begehrte Zustimmungsakt liegt.
4. Die (mögliche) Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet über den Wortlaut der Vorschrift des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus einen weiteren besonderen Zulassungsgrund für die Rechtsbeschwerde.
5. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob tatsächlich Erledigung eingetreten ist.
6. Die Strafvollstreckungskammer „muss“ nicht von dem Sachverhalt ausgehen, den ein Verfahrensbeteiligter unwidersprochen vorträgt, sondern ist zur Nachprüfung berechtigt und im Zweifelsfalle auch verpflichtet, ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft. Sie darf auch den Sachverhalt, von dem die Justizvollzugsanstalt ausgegangen ist, nicht ohne weiteres ihrer Entscheidung zugrunde legen.

[Kammergericht Berlin, Beschl. v. 21. September 2020 - 5 Ws 115/19 Vollz](#)

Gründe :

I.

Der Gefangene verbüßt zurzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von vierzehn Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 9. Dezember 2014, durch das er wegen Totschlags in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe sowie wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden war. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 27. Januar 2028 notiert.

Am 6. Februar 2018 beantragte der Gefangene die Bewilligung einer Besuchsüberstellung in die Justizvollzugsanstalt W.

Nachdem über diesen Antrag zuvor nicht entschieden worden war, begehrte er mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. Juni 2018, die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt T. zu verpflichten, ihn in die Justizvollzugsanstalt W. zum Besuch zu überstellen. Die Überstellung gelte dem Besuch seiner am 19. Januar und 19. Februar 1945 geborenen Großeltern, denen eine Fahrt zur Justizvollzugsanstalt T. aufgrund der Entfernung zu ihrem Wohnort aus gesundheitlichen Gründen nicht zuzumuten sei.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 20. Juli 2018, den vorbenannten Antrag des Gefangenen als unzulässig zu verwerfen. Der Antrag sei zwar bisher versehentlich nicht bearbeitet worden. Auf die Sachstandsanfrage des Gefangenen vom 14. Juni 2018 habe die Gruppenleiterin ihm aber einen Termin angeboten, um die Regularien der Besuchsüberstellung zu besprechen. Dieses Angebot habe der Antragsteller abgelehnt. Der Vornahmeantrag sei daher zu einem Zeitpunkt gestellt worden als dem Gefangenen bereits verdeutlicht worden war, nunmehr entsprechend tätig zu werden. Zudem liege die Entscheidung über die Aufnahme des Antragstellers zum Zwecke der Besuchsüberstellung bei der Justizvollzugsanstalt W. Sie, die Antragsgegnerin, beschaffe lediglich vorbereitend alle erforderlichen Informationen und trage sodann den Antrag des Gefangenen an die aufnehmende Anstalt heran. Klärungsbedarf bestehe hinsichtlich der Geburtsdaten der Großeltern des Antragstellers, da er selbst 1964 geboren sei. Verweigere der Antragsteller ein diesbezügliches Gespräch, sei die Klärung nicht möglich.

Am 27. Juli 2018 erklärte der Gefangene (erneut) zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dass sein Großvater inzwischen verstorben sei. Die Gruppenleiterin mache aber auch weiterhin keine Anstalten, die Besuchsgenehmigung zu bewilligen. Diese Erklärung des Gefangenen ist zwar am 2. August 2018 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangen und auch foliiert worden, jedoch nicht zur Aktenheftung gelangt, sondern ausweislich eines richterlichen Vermerks am 8. Oktober 2019 während des Rechtsbeschwerdeverfahrens lose im hinteren Aktendeckel aufgefunden worden.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 teilte die Antragsgegnerin mit, dass der Gefangene gegenüber der zuständigen Gruppenleiterin taggleich angegeben habe, kein Interesse mehr an einer Besuchsüberstellung zu haben, sodass Erledigung eingetreten sei.

Am 3. August 2018 erklärte der Gefangene zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dass sein Großvater zwischenzeitlich verstorben sei und es ihm durch die Nichtbearbeitung des Antrages nicht mehr möglich gewesen sei, Abschied zu nehmen. Dadurch sei ihm ein nicht wieder gut zu machender emotionaler Schaden entstanden.

Ein am 8. August 2018 gefertigtes gerichtliches Schreiben vom 2. August 2018, mit dem dem Antragsteller die Stellungnahmen der Antragsgegnerin vom 20. und 31. Juli 2018 übersandt worden sind und das Einverständnis einer kostenfreien Verfahrenserledigung durch Weglegen der Sache erfragt wurde, ließ der Gefangene unbeantwortet. Am 14. Dezember

2018 bat er zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle um eine Sachstandsmitteilung des Gerichts und rügte die lange Verfahrensdauer, woraufhin ihm mitgeteilt wurde, dass das Verfahren weggelegt worden sei.

Mit weiterer Erklärung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 28. Dezember 2018 gab der Gefangene an, der formlosen und kostenfreien Weglegung der Sache nicht zugestimmt zu haben und verwies auf seine Mitteilung vom 27. Juli 2018, aus der sein Interesse an der Fortführung des Verfahrens eindeutig hervorgehe. Taggleich beantragte er zudem seine persönliche Anhörung, was mit gerichtlichem Schreiben vom 8. Januar 2019 abgelehnt wurde.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 13. Mai 2019, dem Gefangenen zugestellt am 17. Mai 2019, hat die Strafvollstreckungskammer (sinngemäß) festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, dem Gefangenen die Kosten des Verfahrens auferlegt und den Streitwert auf 1.500 Euro festgesetzt. Zur Begründung hat die Kammer bezüglich der Erledigung auf die Mitteilung der Justizvollzugsanstalt vom 31. Juli 2018 abgestellt und ausgeführt, dass der Antragsteller dieser Darlegung nicht entgegengetreten sei. Er habe lediglich mitgeteilt, dass sein Großvater zwischenzeitlich verstorben und ihm durch die Nichtbearbeitung seines Antrags ein emotionaler Schaden entstanden sei. Wegen des weiteren Inhalts verweist der Senat auf die vorbenannte Entscheidung.

Mit seiner am 14. Juni 2019 zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts W. erhobenen Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er beanstandet die Verletzung der Amtsermittlungspflicht, rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs und wendet sich gegen die Annahme des Erledigungseintritts. Aus seinen diversen Schriftsätzen zu diesem Verfahren gehe keinesfalls hervor, dass er seinen Antrag zurückgezogen oder kein Interesse mehr an einer Besuchsüberstellung habe. Zudem beanstandet der Beschwerdeführer das Unterbleiben der von ihm beantragten mündlichen Anhörung.

Er beantragt, den Beschluss vom 13. Mai 2019 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens verweist der Senat auf die Beschwerdebegründung vom 14. Juni 2019.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. Sie ist statthaft im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG. Zwar gilt der Grundsatz, dass eine isolierte Kostenentscheidung nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden kann (vgl. eingehend KG, Beschluss vom 18. Januar 2012 - 2 Ws 562/11 Vollz - m.w.N.). Die Rechtsbeschwerde ist aber grundsätzlich statthaft, soweit die Strafvollstreckungskammer ausdrücklich oder konkludent die Erledigung der Hauptsache festgestellt und somit eine Hauptsacheentscheidung in Form einer Prozessentscheidung getroffen hat (vgl. OLG Schleswig NStZ-RR 2007, 326; OLG Stuttgart NStZ 1992, 104; KG NStZ-RR 2002, 62; Senat,

Beschluss vom 25. Juli 2017 - 5 Ws 157/17 Vollz - juris Rn. 18). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es an einer ausdrücklichen Erledigungserklärung des Antragstellers fehlt (vgl. KG, Beschluss vom 18. Januar 2012 - 2 Ws 562/11 Vollz -) und dieser mit der Rechtsbeschwerde geltend macht, dass sich der Rechtsstreit in Wahrheit nicht erledigt habe (vgl. KG NStZ-RR 2002, 62; Beschluss vom 28. April 2009 - 2 Ws 180/09 Vollz -) oder dass die Annahme des Eintritts der Erledigung rechtsfehlerhaft sei (vgl. OLG Schleswig a.a.O.; Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 121 Rn. 3; Bachmann in LNNV, Strafvollzugsgesetz 12. Aufl., Abschnitt P Rn. 145).

Eine solche Konstellation ist hier gegeben. Die Strafvollstreckungskammer hat in dem angefochtenen Beschluss nicht nur eine Kosten- und Auslagenentscheidung getroffen, sondern auch festgestellt, dass die Hauptsache erledigt ist. Der Antragsteller hatte keine Erledigungserklärung abgegeben, sondern den Eintritt der Erledigung aus tatsächlichen Gründen in Frage gestellt, und wendet sich mit der Rechtsbeschwerde weiterhin gegen die Annahme der Erledigung.

2. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Gemäß § 118 Abs. 1 StVollzG ist die Rechtsbeschwerde binnen eines Monats nach Zustellung bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Nach § 118 Abs. 3 Alt. 2 StVollzG kann der Beschwerdeführer dies zur Niederschrift der Geschäftsstelle tun. Dabei ist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 299 Abs. 1 StPO bei einem Inhaftierten auch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Protokollierung berufen, in dessen Bezirk die Haftanstalt liegt. Gemäß § 299 Abs. 2 StPO ist die Frist gewahrt, wenn innerhalb dieser die Protokollierung des Rechtsmittels erfolgt (vgl. auch OLG Koblenz, Beschluss vom 14. März 2001 - 2 Ws 88/01 - juris Rn. 6). Daher genügt für die Einhaltung der Rechtsmittelfrist vorliegend die Protokollierung der Rechtsbeschwerde des Gefangenen binnen Monatsfrist durch den zuständigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts W., in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt T. liegt.

3. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war, was der Senat von Amts wegen zu prüfen hat (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 6. März 1989 - 1 Ws 34/89 StrVollz - juris Rn. 8; OLG Stuttgart NStZ 1986, 480; KG, Beschluss vom 14. März 2007 - 2/5 Ws 325/05 Vollz - juris Rn. 11), zulässig. Bei der vorübergehenden Überstellung des Gefangenen in ein anderes Bundesland handelt es sich wie bei der dauerhaften Verlegung dorthin um eine dreipolige Beziehung, nämlich zwischen dem Gefangenen einerseits und zwei voneinander unabhängigen staatlichen Hoheitsträgern andererseits (vgl. KG, Beschluss vom 23. November 2018 - 2 Ws 220/18 Vollz - juris Rn. 9). Das Verpflichtungsbegehren des Gefangenen war daher sachgerecht dahin auszulegen, dass er die Zustimmung der Berliner Vollzugsbehörde (vgl. KG, a.a.O., Rn. 7 ff.) zu einer Besuchsüberstellung in die im Land Brandenburg gelegene Justizvollzugsanstalt W. begehrte (vgl. KG, a.a.O.). Dessen ablehnende Bescheid stellt eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG dar, mithin eine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen. Dass die verwahrende Anstalt auch im konkreten Fall konstitutiv an der Überstellung mitwirkt, ergibt sich schon daraus, dass sie nach eigenem Vortrag die Angaben des Antragstellers prüft und erst nach Klärung der offenen Fragen an die aufnehmenden

de Anstalt mit dem Überstellungsersuchen herantritt, worin der begehrte Zustimmungsakt liegt (vgl. Thüringisches OLG, NStZ 1997, 455, 456). Zwar hatte die Vollzugsbehörde das Begehren des Gefangenen noch nicht abschlägig beschieden, seit Antragstellung waren aber bereits zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung mehr als drei Monate verstrichen (§ 113 Abs. 1 StVollzG), so dass der Gefangene sein Verpflichtungsbegehren auf die Untätigkeit der Vollzugsbehörde stützen durfte (vgl. Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 113 Rn. 1, m.w.N.). An dieser Beurteilung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Gefangene ein erstes Gesprächsangebot der Justizvollzugsanstalt T. zur Klärung offener Fragen am 14. Juni 2018 ausschlug. Dies hätte gegebenenfalls eine Fristsetzung durch die Strafvollstreckungskammer nach § 113 Abs. 2 Satz 1 StVollzG gerechtfertigt (vgl. OLG Celle, NStZ 1985, 576), zu einer Unzulässigkeit des dem Verpflichtungsantrag innewohnenden Vornahmebegehrens hat dies indes nicht geführt.

4. Die Verfahrensrüge der Verletzung rechtlichen Gehörs erfüllt zudem die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Mit ihr dringt der Beschwerdeführer auch in der Sache durch.

a) Die Verfahrensrüge ist ausreichend im Sinne des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG begründet worden und erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG.

aa) Bei einer Verfahrensrüge muss der Rechtsmittelführer die den Mangel enthaltenden Tatsachen so vollständig angeben, dass das Beschwerdegericht ohne Beiziehung anderer Akten oder Unterlagen eine Überprüfung vornehmen kann (ständ. Rspr., vgl. Senat, Beschlüsse vom 26. Mai 2020 – 5 Ws 228/19 Vollz – und 10. März 2017 – 5 Ws 51/17 Vollz – juris, jeweils m. w. N.; Arloth/Krä 4. Aufl., § 118 Rn. 4). Dabei ist indes zu beachten, dass an das Rügevorbringen zur Nichtbeachtung grundsätzlicher Verfahrensprinzipien, wozu auch die Gewährung rechtlichen Gehörs zählt, keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen, da dies der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zuwider liefe (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 18. März 2015 – 2 BvR 1111/13 – juris Rn. 49; Arloth/Krä 4. Aufl., § 118 Rn. 4).

Nach diesen Maßstäben hat der Beschwerdeverführer zu seiner Gehörsrüge ausreichend ausgeführt. Er hat geltend gemacht, dass sein Schreiben „vom 26. Juli 2018“ – gemeint ist ersichtlich: vom 27. Juli 2018 –, in dem er darauf eingehe, „dass die Gruppenleiterin ‚auch weiterhin keine Anstalten dazu [macht], das Verfahren abzukürzen und die Besuchsgenehmigung zu bewilligen“, durch die Strafvollstreckungskammer nicht gewürdigt worden sei. Aus diesem Schreiben gehe gerade nicht hervor, dass von der Bearbeitung seines Antrags abgesehen werden könne. Damit hat er auf ein konkretes Vorbringen im Verfahren Bezug genommen, das er in seiner Beschwerdebegründung inhaltlich hinreichend wiedergegeben und dessen Bedeutung für die Entscheidung über die Frage des Erledigungseintritts er verdeutlicht hat.

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus beanstandet, dass er trotz seines Antrages von der Strafvollstreckungskammer nicht persönlich angehört worden sei, genügt dieser Vortrag den Anforderungen an die Darlegung eines Gehörsverstoßes indes nicht. Denn gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 StVollzG

entscheidet das Gericht grundsätzlich ohne mündliche Anhörung. Nur wenn eine Sachaufklärung nicht anders möglich ist, ist es zu einer mündlichen Anhörung der Verfahrensbeteiligten verpflichtet (Arloth/Krä, a.a.O., § 118 Rn. 4). Warum dies hier der Fall gewesen sein soll, wird von dem Beschwerdeführer nicht vorgetragen und drängt sich auch sonst nicht auf.

bb) Die (mögliche) Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet über den Wortlaut der Vorschrift des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus auch einen weiteren besonderen Zulassungsgrund (OLG München, Beschluss vom 31. Juli 2012 – 4 Ws 133/12 (R) – juris Rn. 12; Senat, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – 5 Ws 165/18 Vollz – juris Rn. 9 m.w.N.), da der in zulässiger Weise geltend gemachte Verfahrensverstoß bei seinem Vorliegen einen besonders schweren Rechtsfehler darstellt (Senat, a.a.O., Rn. 9 m.w.N.; Spaniol in: AK-StVollzG 7. Aufl., § 116 Rn. 11).

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist im konkreten Fall tatsächlich verletzt, worauf die angefochtene Entscheidung auch beruht.

aa) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn dem Antragsteller nicht die Möglichkeit eingeräumt worden ist, sich zu allen entscheidungserheblichen und ihm nachteiligen Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern, oder wenn das Gericht zum Nachteil des Antragstellers zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen hat (ständ. Rspr., vgl. z. B. Senat, Beschlüsse vom 26. Mai 2020 – 5 Ws 228/19 Vollz – m.w.N. und 10. März 2017, a.a.O., Rn. 12 m.w.N.). Dabei muss das Gericht zwar nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich erwähnen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. September 2016 – 1 BvR 1311/16 – juris Rn. 3). Es muss aber die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. September 2016, a.a.O.; vgl. OLG München, Beschluss vom 31. Juli 2012 – 4 Ws 133/12 (R) – juris Rn. 12). Es fehlt bereits an der ersten dieser Anforderungen, wenn das Gericht ein in zulässiger Weise eingereichtes Vorbringen übersieht; auf ein Verschulden des Gerichts kommt es dabei nicht an (BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 1960 – 2 BvR 96/60 – juris Rn. 5; Senat, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – 5 Ws 165/18 Vollz – juris Rn. 11).

So liegt der Fall hier. Mit Blick auf die Abfolge des gehefteten Akteninhalts und die Gründe des angefochtenen Beschlusses ist davon auszugehen, dass die Strafvollstreckungskammer das Vorbringen des Gefangenen vom 27. Juli 2018 bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt hat. Auch aufgrund des richterlichen Vermerks im Rechtsmittelverfahren über den Fundort der Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 27. Juli 2018 ist vielmehr davon auszugehen, dass die zur Entscheidung berufene Einzelrichterin diesen Vortrag nicht zu Kenntnis genommen hat, wobei es auf die Gründe hierfür nicht ankommt.

bb) Der angegriffene Beschluss beruht zudem auf dem Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG, denn die Ausführungen des Gefangenen stehen in tatsächlichem und rechtlichem Zusammenhang mit der gerichtlichen Entscheidung zum Erledigungseintritt. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Strafvollstreckungskammer in Kenntnis des in Rede stehenden Vorbringens des Gefangenen dazu, dass die Gruppenleiterin trotz des zwischenzeitlichen Ablebens seines Großvaters

weiterhin „keine Anstalten“ mache, eine Besuchsüberstellung in die Justizvollzugsanstalt W. zu bewilligen, zu Gunsten des Gefangenen verwertet und in der Zusammenschau mit seinem weiteren Vorbringen vom Dezember 2018 zu einer gegenteiligen Auffassung hinsichtlich des Erledigungseintritts, gegebenenfalls nach weiterer Sachaufklärung (dazu sogleich unter 5.) gelangt wäre.

5. Mit der allgemeinen Sachrüge erfüllt der Beschwerdeführer im konkreten Fall die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 Alt. 2 StVollzG. Auch mit ihr hat die Rechtsbeschwerde (vorläufige) Erfolg.

a) Die Rechtsbeschwerde ist hinsichtlich der allgemeinen Sachrüge unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (dazu vgl. eingehend Senat, Beschluss vom 25. August 2016 – 5 Ws 64/16 Vollz – m.w.N.) zulässig. Die angefochtene Entscheidung lässt (auf einer anderen Rechtsauffassung, nicht auf einem anderen Sachverhalt beruhende) Abweichungen von der obergerichtlichen Rechtsprechung erkennen. Die Strafvollstreckungskammer hat sich nicht an die Rechtsgrundsätze zur Annahme der Erledigung der Hauptsache und zum Umfang der Aufklärungspflicht gehalten und diese daher rechtsfehlerhaft angewendet.

Es ist gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung, dass das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob tatsächlich Erledigung eingetreten ist (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 19. August 2014 – 1 Ws 213/14 – juris Rn. 38; OLG Stuttgart NStZ 1992, 104; OLG Hamm, Beschluss vom 18. September 2001 – 1 Vollz (Ws) 183/2001 – juris Rn. 6; Beschluss vom 11. Juni 2015 – 1 Vollz [Ws] 163/15 – juris Rn. 11; Senat, Beschluss vom 25. Juli 2017 – 5 Ws 157/17 Vollz – juris Rn. 23). Ferner ist obergerichtlich entschieden, dass die Strafvollstreckungskammer, für die der Untersuchungsgrundsatz gilt, nicht von dem Sachverhalt ausgehen „muss“, den ein Verfahrensbeteiligter unwidersprochen vorträgt, sondern zur Nachprüfung berechtigt und im Zweifelsfalle auch verpflichtet ist, ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft (vgl. OLG Hamm NStZ 1984, 574, 575; ZfStrVo SH 1979, 113; OLG Koblenz StV 1990, 169; KG, Beschluss vom 14. März 2007 – 2/5 Ws 325/05 Vollz – juris Rn. 22; Senat, Beschluss vom 25. Juli 2017, a.a.O.). Ebenso darf die Strafvollstreckungskammer den Sachverhalt, von dem die Justizvollzugsanstalt ausgegangen ist, nicht ohne weiteres ihrer Entscheidung zugrunde legen, sondern muss diesen prüfen und gegebenenfalls selbst Beweis erheben (vgl. OLG Stuttgart NStZ 1984, 528; OLG Naumburg bei Roth NStZ 2012, 437; OLG Hamm NStZ 2002, 224; OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 1979, 188; HansOLG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 39; OLG Koblenz a.a.O.; Senat, Beschluss vom 25. Juli 2017, a.a.O.). Die Annahme, es könne ohne weitere Sachverhaltsaufklärung von der Richtigkeit der behördlichen Darstellung ausgegangen werden, bedarf konkreter, auf die Umstände des Falles bezogener Gründe (vgl. BVerfG NStZ-RR 2009, 218). Der erforderliche Umfang der Aufklärung hängt von der Sachlage im konkreten Einzelfall ab (vgl. OLG Frankfurt am Main a.a.O.). Er bemisst sich unter anderem an dem Vorbringen der streitenden Parteien (Senat, Beschluss vom 25. Juli 2017, a.a.O. m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben durfte die Strafvollstreckungskammer ihrer Entscheidung den Tatsachenvortrag der Justizvollzugsanstalt T. vom 31. Juli 2018 nicht ungeprüft für die

Annahme des Erledigungseintritts zugrunde legen, denn der Gefangene hat sein Interesse an der Fortführung des gerichtlichen Verfahrens im Dezember 2018 deutlich zum Ausdruck gebracht und dabei insbesondere auf sein Vorbringen vom 27. Juli 2018 verwiesen. Zutreffend hat er zudem darauf hingewiesen, dass er einer formlosen Weglegung der Sache auf die offen formulierte Anfrage des Gerichts vom 2. August 2018 zu keinem Zeitpunkt zugestimmt hat. Sein bloßes Schweigen auf die gerichtliche Anfrage kann jedenfalls nicht als erledigende Prozessklärung ausgelegt werden. In Anbetracht dieser Umstände wäre die Strafvollstreckungskammer spätestens nach der ausdrücklichen Bitte des Gefangenen um Fortführung des Verfahrens vom 28. Dezember 2018 und seiner Bezugnahme auf die Erklärung vom 27. Juli 2018 gehalten gewesen, den Vortrag der Justizvollzugsanstalt vom 31. Juli 2018 inhaltlich zu überprüfen. Zudem hätte es nahegelegen, den Gefangenen um die Vorlage einer Kopie seines Vorbringens vom 27. Juli 2018 zu bitten, nachdem die Strafvollstreckungskammer ausweislich der in der Akte befindlichen Randnotizen auf der Niederschrift über die Erklärung des Gefangenen vom 28. Dezember 2018 erkannt hatte, dass ihr ein solches Schriftstück nicht geläufig ist. Denn schon der Inhalt der Erklärung vom 27. Juli 2018 war unter Berücksichtigung der Sachstandsanfrage vom Dezember 2018 geeignet, Zweifel an der Endgültigkeit der behaupteten Erklärung des Gefangenen vom 31. Juli 2018 zu begründen. Auf diese Ermittlungen durfte die Strafvollstreckungskammer auch nicht mit Blick auf die Angabe des Gefangenen vom 2. August 2018 verzichten. Weder das konkrete Vorbringen noch das dort mitgeteilte Ableben (nur) des Großvaters rechtfertigten die Annahme eines Erledigungseintritts ohne weitere Sachverhaltsaufklärung. Denn der Gefangene hatte die Besuchsüberstellung für ein Treffen mit beiden Großeltern, also auch der noch lebenden Großmutter, beantragt. Nur auf der Grundlage vollständiger Tatsachenkenntnis hätte die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerfrei im Rahmen einer Gesamtabwägung beurteilen können, ob der Beschwerdeführer am 31. August 2018 tatsächlich endgültig von seinem Begehren der Besuchsüberstellung Abstand genommen hat und seine Sachstandsanfrage vom Dezember 2018 lediglich Ausdruck eines neuen Antragsbegehrens war (mit dem er sich zunächst wieder an die Vollzugsanstalt hätte wenden müssen), oder ob er sein ursprüngliches Antragsbegehren gegenüber der Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt dauerhaft hatte aufgeben wollen.

b) Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer beruht auch auf der fehlerhaften Rechtsanwendung, da es möglich erscheint, dass die Kammer bei weiterer Sachaufklärung zu der Auffassung gelangt wäre, dass es an dem Eintritt eines erledigenden Ereignisses fehlt.

6. Aus den vorgenannten Gründen unterliegt der angefochtene Beschluss – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – der Aufhebung (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Mangels Spruchreife ist die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 StVollzG).

7. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:
Sollte die Strafvollstreckungskammer nach weiterer Sachver-

haltsaufklärung auf Grundlage aktueller Erkenntnisse erneut zu dem Schluss gelangen, dass der Verurteilte sein Antragsbegehren endgültig aufgegeben hat, dieser nach entsprechendem gerichtlichen Hinweis aber keine Erledigungserklärung abgeben, so darf sie nicht – wie geschehen – die Erledigung der Hauptsache feststellen, sondern hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen (ständ. Rspr., vgl. Senat, Beschluss vom 25. Juli 2017 – 5 Ws 157/17 Vollz – juris Rn. 28 m.w.N.).

§§ 109 ff StVollzG

(Erledigung der Hauptsache)

- 1. Die Einreichung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Vordrucks nach § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO darf nur dann ausnahmsweise durch die Bezugnahme auf einen früher vorgelegten Vordruck ersetzt werden, wenn der Antragsteller zugleich unmissverständlich mitteilt, dass seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seitdem unverändert geblieben sind.**
- 2. Eine Maßnahme ist erledigt, wenn sie nicht mehr unmittelbar fortwirkt; ebenso entfällt die Beschwer durch das Unterlassen der Vornahme einer vom Antragsteller begehrten Maßnahme, wenn sich die Versagung der begünstigenden Regelung nicht mehr auf den Gefangenen auswirkt.**
- 3. Im Falle der Verlegung eines Gefangenen kommt es für die Frage der Erledigung maßgeblich darauf an, ob er die Beschwer „in die aufnehmende Anstalt mitgenommen“ hat. Maßnahmen, die von den Verhältnissen der früheren Anstalt abhängen, erledigen sich, Maßnahmen die durch die Person des Gefangenen veranlasst sind, wirken in der Regel fort.**
- 4. Ein Übergang vom Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag zum Feststellungsantrag ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr möglich.**

Kammergericht Berlin, Beschl. v. 24. September 2020 - 5 Ws 164/20 Vollz

Gründe

I.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der zunächst in der Justizvollzugsanstalt H. und seit dem 8. April 2020 in der Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges Berlin einsitzende Beschwerdeführer sinngemäß die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt H. begehrt, ihm unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides der Antragsgegnerin vom 23. April 2018, ihm zugestellt am 4. Mai 2018, das Telefonieren zu marktüblichen Verbindungsentgelten zu ermöglichen. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – diesen Antrag als unzulässig verworfen. Zur Begründung ihrer Entscheidung hat die Kammer ausgeführt, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung verspätet, nämlich erst am 22. Mai 2018 gestellt worden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten verweist der Senat auf die Gründe des vorgenannten Beschlusses, gegen den sich

der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsbeschwerde wendet und die unzutreffende Behandlung seines Antrages als unzulässig rügt. Zugleich hat er einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt.

II.

1. Der Antrag des Gefangenen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, weil er bereits unzulässig ist. Es fehlt an der – auch bei Gefangenen erforderlichen – Vorlage der vorgeschriebenen Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem zwingend zu verwendenden amtlichen Formular sowie an der Vorlage der erforderlichen Belege (vgl. zu diesen Anforderungen [betreffend denselben Gefangenen] Senat, Beschlüsse vom 23. Januar 2020 – 5 Ws 231/19 Vollz –, 30. Januar 2020 – 5 Ws 225/19 Vollz – und 6. Februar 2020 – 5 Ws 1/20 – und – 5 Ws 2/20 –, jeweils m.w.N.). Deren Vorlage war hier nicht deshalb ausnahmsweise entbehrlich, weil der Antragsteller erstinstanzlich geltend gemacht hat, entsprechende Unterlagen zu einem anderen, bei der 99. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin unter dem Aktenzeichen 599 StVK 364/19 Vollz anhängigen strafvollzugsrechtlichen Verfahren übersandt zu haben. Die Einreichung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Vordrucks darf wegen der damit verbundenen Abweichung von den strengen gesetzlichen Formanforderungen nur dann ausnahmsweise durch die Bezugnahme auf einen früher vorgelegten Vordruck ersetzt werden, wenn der Antragsteller zugleich unmissverständlich mitteilt, dass seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seitdem unverändert geblieben sind (vgl. für den Zivilprozess BGH, Beschluss vom 12. Juni 2001 – XI ZR 161/01, NJW 2001, 2720 [2721], m. w. Nachw.). Erst recht ist sie zwingend erforderlich, wenn der Antragsteller – wie hier – lediglich auf einen Antrag verweist, den er zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt in einem anderen Verfahren gestellt hat (vgl. Senat, Beschluss vom 23. Januar 2020, a.a.O.). Hier hat der Antragsteller weder ausdrücklich erklärt, dass sich an seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen seit seinem Antrag in dem Verfahren 599 StVK 364/19 Vollz nichts geändert habe, noch lässt sich eine solche Mitteilung seinem Vorbringen anderweitig entnehmen. Die Unvollständigkeit seines Antrages war dem in strafvollzugsrechtlichen Verfahren gerichtserfahrenen Beschwerdeführer auch bewusst, was sich bereits aus den vorgenannten Entscheidungen des Senats vom 23. Januar 2020 (5 Ws 231/19 Vollz), 30. Januar 2020 (5 Ws 225/19 Vollz) und 6. Februar 2020 (5 Ws 1/20 und 5 Ws 2/20), mit denen jeweils Prozesskostenhilfeanträge aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen worden sind, ergibt.

2. Aus den nachfolgend unter III. genannten Gründen war der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe nach § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 StVollzG mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsbeschwerde zudem unbegründet.

3. Der Senat konnte bereits in der Hauptsache entscheiden. Eine Vorabentscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag war nicht angezeigt, da der Gefangene die gerichtliche Entscheidung nicht von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe abhängig gemacht, sondern die Rechtsbeschwerde bereits eingelegt und auch begründet hat (vgl. KG, Beschluss vom 7. Dezember 2012, - 2 Ws 540/12 Vollz – juris Rn. 9 m.w.N., FS 2013, 196).

III.

Dem zulässigen Rechtsmittel ist in der Sache der Erfolg versagt.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur gegen Sach-, sondern auch gegen Prozessentscheidungen der Strafvollstreckungskammern statthaft (vgl. Senat, Beschluss vom 22. Juli 2005 – 5 Ws 365/05 Vollz – juris Rn. 3 m.w.N.). Im konkreten Fall liegen neben ihrer fristgerechten Erhebung auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.

Die der Beanstandung des Erlasses eines Prozessurteils innewohnende Verfahrensrüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG, die auf der fehlenden Befassung mit dem Sachvortrag des Antragstellers fußt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 17. Mai 2018 – III-1 Vollz [Ws] 153-154/18 – juris Rn. 24 f.; vgl. KG Berlin, Beschluss vom 07. März 2019 – 5 Ws 81/18 Vollz – juris Rn. 53), ist ausreichend gemäß § 118 Abs. 2 StVollzG begründet und erfüllt die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG. Denn der geltend gemachte Verfahrensverstöß begründet über den Wortlaut der vorgenannten Norm hinaus einen weiteren Zulassungsgrund (OLG München, Beschluss vom 31. Juli 2012 – 4 Ws 133/12 (R) - juris Rn. 12; Senat, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – 5 Ws 165/18 Vollz – juris Rn. 9 m.w.N.), da es sich im Falle seines Vorliegens um einen besonders schwerwiegenden Verstoß handeln würde (Senat, a.a.O.; Spaniol in: AK-StVollzG 7. Aufl., § 116 Rn. 11).

2. Die Verfahrensrüge ist jedoch unbegründet, weil die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Ergebnis zu Recht als unzulässig zurückgewiesen und von einer Sachentscheidung abgesehen hat.

a) Zwar hält die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, der Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung sei verspätet angebracht worden und daher unzulässig, rechtlicher Überprüfung nicht stand. Nach § 112 Abs. 1 StVollzG muss der Antrag binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Entscheidend für die Fristwahrung bei einem schriftlichen Antrag, wie er hier gestellt wurde, ist allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgend der Eingang bei Gericht. Wann er auf der Geschäftsstelle der jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammer eingeht, ist hingegen unbeachtlich, da der Antragsteller auf die innergerichtlichen Abläufe (insbesondere Postlaufzeiten) keinen Einfluss hat und die zuständige Strafvollstreckungskammer bei Einlegung der Rechtsbeschwerde regelmäßig nicht kennt. Nach diesen Maßstäben ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung fristgemäß beim Landgericht eingegangen. Wie von der Strafvollstreckungskammer im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, endete der zweiwöchige Fristenlauf für den dem Gefangenen am 4. Mai 2018 zugestellten Bescheid gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i.V.m. 43 Abs. 1 StPO am Freitag, den 18. Mai 2018. An diesem Tag ist der Antrag des Gefangenen ausweislich der abgedruckten Fax-Sendedata auf der Antragschrift sowie der Bestätigung der Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2018 um 19:51 Uhr an das Landgericht Berlin übersandt worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Übertragung aus technischen Gründen erst am

22. Mai 2018, dem Tag des durch den Urkundsbeamten datierten Eingangs, abgeschlossen gewesen sein könnte, sind nicht ersichtlich. Zutreffend weist der Beschwerdeführer insoweit darauf hin, dass auf den 18. Mai 2018 das Pfingstwochenende folgte und eine Erstbearbeitung seines Antrags daher offenkundig erst am darauffolgenden Dienstag, dem 22. Mai 2018 erfolgte.

b) Auf dieser rechtsfehlerhaften Annahme der Fristversäumnis beruht die angefochtene Entscheidung jedoch nicht. Denn hinsichtlich des mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung geltend gemachten Verpflichtungsbegehrens des Beschwerdeführers ist mit seiner Verlegung von der Antragsgegnerin in die Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges Berlin am 8. April 2020 Erledigung eingetreten, was das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen hat (ständ. Rspr., vgl. Senat, Beschlüsse vom 30. Dezember 2019 – 5 Ws 50/19 Vollz – und 30. September 2005 – 5 Ws 362/05 Vollz – juris Rn. 2). Mit Erledigungseintritt ist die Beschwer des Gefangenen entfallen und sein ursprünglich zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor Erlass des angefochtenen Beschlusses unzulässig geworden.

aa) Eine Maßnahme ist erledigt, wenn sie nicht mehr unmittelbar fortwirkt (Spaniol in: AK-StVollzG 7. Aufl., § 115 Rn. 70). Ebenso entfällt die Beschwer durch das Unterlassen der Vornahme einer vom Antragsteller begehrten Maßnahme, wenn sich die Versagung der begünstigenden Regelung nicht mehr auf den Gefangenen auswirkt. Danach kommt es im Falle der Verlegung eines Gefangenen für die Frage der Erledigung maßgeblich darauf an, ob er die Beschwer „in die aufnehmende Anstalt mitgenommen“ hat (Spaniol, a.a.O., Rn. 71). Maßnahmen, die von den Verhältnissen der früheren Anstalt abhängen, erledigen sich, Maßnahmen die durch die Person des Gefangenen veranlasst sind, wirken in der Regel fort (Spaniol a.a.O.; Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 115 Rn. 9 m.w.N.). Hier hat der Beschwerdeführer die Absenkung von Telefonie-Verbindungsentgelten in der Justizvollzugsanstalt H. begehrt, mithin die Vornahme einer Maßnahme, die allein von den konkreten Verhältnissen in dieser Anstalt abhing. Denn die Telefentarife, die durch die jeweilige vertragliche Verbindung zu privaten Anbietern bestimmt werden, unterscheiden sich von Anstalt zu Anstalt.

bb) Die Strafvollstreckungskammer hatte nach dem Erledigungseintritt auch keine Sachentscheidung in Form einer Feststellung über die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids der Justizvollzugsanstalt H. vom 23. April 2018 zu treffen, da der gerichtserfahrene Beschwerdeführer der Strafvollstreckungskammer weder seine zwischenzeitliche Verlegung mitgeteilt, noch ihr gegenüber ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG geltend gemacht hat.

cc) Soweit der Beschwerdeführer erstmals mit der Rechtsbeschwerdeschrift unter bloßem Hinweis auf einen „geltend zu machenden“ Schadensersatzanspruch ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG formuliert, kann er damit nicht gehört werden. Ein Übergang vom Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag zum Feststellungsantrag ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr möglich (Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 24. Juni 2004 – 1 Ws 192/04 – juris Rn. 4 m.w.N.; OLG Hamm, Beschluss vom

23.05.1985 – 1 Vollz (Ws) 56/85 –, NStZ 1985, 576; vgl. auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 29. Dezember 2009 – 2 BvR 244/08 – juris Rn. 6 f. mit zahlreichen weiteren Nachweisen; OLG Nürnberg, Beschluss vom 19. August 2014 – 1 Ws 213/14 –, juris Rn. 26 [die Sachentscheidung des Beschwerdegerichts ausdrücklich für den Fall bejahend, dass bereits die erste Instanz mit dem Fortsetzungsfeststellungsbegehren befasst war]; vgl. Spaniol, a.a.O., Rn. 75; Arloth/Krä, a.a.O., Rn. 11). Die analoge Anwendung des § 115 Abs. 3 StVollzG auf das Rechtsbeschwerdeverfahren hätte zur Folge, dass das Rechtsbeschwerdegericht erstmals über die Zulässigkeit und Begründetheit des Feststellungsantrages befinden müsste. Das widerspräche der Aufgabe des Rechtsbeschwerdeverfahrens, das lediglich der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) dient. Auch die Ausgestaltung des Verfahrens steht der Zulassung eines Fortsetzungsfeststellungsantrages entgegen. Als nach Revisionsgrundsätzen entscheidendes Gericht wäre die Rechtsmittelinstanz häufig an einer Entscheidung gehindert, weil es tatsächliche Feststellungen zu dem erstmals darzulegenden berechtigten Interesse an einer Entscheidung nach § 115 Abs. 3 StVollzG nicht treffen darf (Thüringer Oberlandesgericht, a.a.O., Rn. 4 m.w.N.).

IV.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen (§ 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).

§ 121 StVollzG

(Kostenbeschwerde)

1. Bei einem Teilunterliegen des Antragstellers in Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem Strafvollzugsgesetz entsteht eine 1,0 Gebühr nach Nr. 3810 KV GKG; eine Ermäßigung der Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs des Obsiegens kommt aufgrund der abschließenden gesetzlichen Regelung zur Festsetzung von Gerichtsgebühren nicht in Betracht.

2. Bei der Bestimmung des Beschwerdewertes einer isolierten Kostenbeschwerde ist für die Beurteilung der Frage, ob der Antragsteller (teil-)unterlegen ist, grundsätzlich auf die Hauptsacheentscheidung des angegriffenen Beschlusses abzustellen, da sie Grundlage der durch den Kostenbeamten vorzunehmenden Gebührenfestsetzung ist.

3. Ob der Antragsteller vollumfänglich obsiegt hat oder mit seinem Rechtsschutzbegehren (teilweise) unterlegen ist, richtet sich nach dem Streitgegenstand. Im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz bestimmt der Antragsteller mit seinem Antrag und dem dazugehörigen Antragsvorbringen den Streitgegenstand mit bindender Wirkung für das Gericht und die anderen Verfahrensbeteiligten.

4. Unterliegt der Antragsteller mit seinem Verpflichtungsbegehren und wird ihm als ein Minus zu seinem ursprünglichen Antrag mangels Spruchreife lediglich Neubeschcheidung gewährt, ist die häufige Überbürdung der Verfahrenskosten

und seiner notwendigen Auslagen regelmäßig nicht zu beanstanden.

5. Bei der Prüfung der Kosten- und Auslagenentscheidung ist das Beschwerdegericht gemäß § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO an die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, gebunden. Daraus folgt auch, dass auf die isolierte Kosten- und Auslagenbeschwerde nicht geprüft wird, ob die nicht angefochtene Hauptsacheentscheidung richtig ist.

Kammergericht Berlin, Beschl. v. 24. Juli 2020 - 5 Ws 106/19 Vollz

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt zurzeit eine Restfreiheitsstrafe von ursprünglich vier Jahren und vier Monaten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Heroin) aus einem seit dem 9. November 2016 rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Berlin vom 30. Mai 2016. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 22. Dezember 2020 notiert.

Am 18. März 2020 erstellte die Justizvollzugsanstalt H. einen neuen Vollzugs- und Eingliederungsplan für den Beschwerdeführer, mit dem ihm die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung selbständiger Vollzugslockerungen versagt wurden. Daraufhin stellte der Beschwerdeführer am 31. März 2020 mit anwaltlichem Schriftsatz den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und beehrte,

„1. die Vollzugs- und Eingliederungsplanung vom 18. März 2020, ausgehändigt am 19. März 2020, bezüglich der Feststellung über die Unterbringung (keine Verlegung in den Offenen Vollzug), aufzuheben,

2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller neu zu verbescheiden mit dem Ergebnis, ihn in den offenen Vollzug zu verlegen,

hilfsweise,

3. die Vollzugs- und Eingliederungsplanung vom 18. März 2020, ausgehändigt am 19. März 2020, bezüglich der Feststellungen zu Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels, aufzuheben,

4. die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller neu zu verbescheiden mit dem Ergebnis ihn zu Lockerungen zuzulassen.“

Zur Begründung ließ er unter anderem ausführen, dass er für den offenen Vollzug geeignet sei und weder Missbrauchs- noch Fluchtgefahr vorliege. Allein der Verweis auf die bevorstehende Abschiebung rechtfertige die Bejahung von Fluchtgefahr nicht. In einer Gesamtwürdigung könne „die Antragsgegnerin nur zu dem Ergebnis kommen“, dass seine Flucht nicht zu befürchten sei.

Mit Beschluss vom 16. Juni 2020, zugestellt am 19. Juni 2020, hob die zuständige Strafvollstreckungskammer des

Landgerichts Berlin – 591 StVK 63/20 Vollz – den angegriffenen Vollzugs- und Eingliederungsplan auf und verpflichtete die Vollzugsanstalt, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Im Übrigen wies sie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Zugleich entschied sie, dass die Landeskasse von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Antragstellers die Hälfte zu tragen habe; der Antragsteller habe die Verfahrenskosten ebenfalls zur Hälfte zu tragen. Den Streitwert setzte sie auf 3.000,00 Euro fest.

Zur Begründung der Hauptsacheentscheidung führte die Kammer im Wesentlichen aus, dass das bloße Abstellen auf eine drohende Abschiebung nicht zur Bejahung der Fluchtgefahr ausreiche, die Vollzugsanstalt aber maßgeblich hierauf abgestellt habe, ohne dabei weitere wichtige Aspekte in den Blick zu nehmen. Soweit der Antragsteller die Gewährung von Lockerungen und die Verlegung in den offenen Vollzug begehrt habe, sei sein Antrag zurückzuweisen, weil eine Reduzierung des Ermessens „auf null“ nicht gegeben sei. Die Wahlmöglichkeiten für die Gestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen seien noch nicht derart verdichtet, dass nur noch bestimmte Maßnahmen zwingend zu gewähren seien.

Ihre Kostenentscheidung begründete die Kammer damit, dass mit der tenorierten Neubescheidung lediglich ein „Weniger“ zu der beantragten Gewährung von Vollzugslockerungen bzw. der Zulassung zum offenen Vollzug erreicht worden sei und nicht feststehe, dass bei einer erneuten Prüfung und umfassenden Abwägung aller maßgeblichen Umstände durch die Antragsgegnerin nicht – nunmehr rechtmäßig – das Vorliegen von Fluchtgefahr mit der erforderlichen Begründungstiefe werde dargelegt werden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweist der Senat auf die Gründe des vorgenannten Beschlusses, gegen dessen Kostenentscheidung der Antragsteller mit anwaltlichem Schriftsatz am 25. Juni 2020 sofortige Beschwerde erhoben hat. Zur Begründung seines Rechtsmittels lässt er im Wesentlichen vortragen, dass er vollständig obsiegt und das Landgericht antragsgemäß entschieden habe. Einen über die Verpflichtung zur Neubescheidung hinausgehenden Antrag auf Gewährung von Vollzugslockerungen bzw. die Zulassung zum offenen Vollzug durch das Gericht habe er nicht gestellt.

Die Hauptsacheentscheidung hat der Beschwerdeführer nicht angegriffen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 16. Juni 2020 ist zulässig. Sie ist gemäß § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO statthaft und innerhalb der Frist des § 311 Abs. 2 StPO eingelegt worden. Zudem übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes die sich aus § 121 Abs. 4 StVollzG, § 304 Abs. 3 StPO ergebende Wertgrenze von 200,00 Euro. Der Beschwerdewert ergibt sich aus den hälftigen Gerichtskosten und der hälftigen Anwaltsvergütung, da der Beschwerdeführer in diesem Umfang mit einer Kostentragungspflicht belegt wurde.

a) Für das erstinstanzliche Verfahren ist gemäß § 34 Abs. 1 GKG i.V.m. Anlage 2 GKG unter Zugrundelegung des festge-

setzten Streitwertes von 3.000,00 Euro eine Gerichtsgebühr von 108,00 Euro (1,0 Gebühr nach Nr. 3810 KV GKG) angefallen.

aa) Nach Nr. 3810 KV GKG entsteht in Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem Strafvollzugsgesetz eine 1,0 Gebühr, wenn der Antrag zurückgewiesen wird. Wird dem Antrag des Gefangenen stattgegeben, ist das Verfahren gebührenfrei (Klahr in: BeckOK, Kostenrecht 30. Edition 1. Juni 2020, GKG § 60 Rn. 9; Schneider in: Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht 2. Aufl., GKG § 60 Rn. 3). Bei einem Teilunterliegen des Antragstellers entsteht die Gebühr ebenfalls in voller Höhe, denn eine Ermäßigung der Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs des Unterliegens bzw. Obsiegens kommt aufgrund der abschließenden gesetzlichen Regelung zur Festsetzung von Gerichtsgebühren (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 GKG) nicht in Betracht. Ein vollständiges Entfallen der Gebühr bei bloßem Teilobsiegen stünde dem Sinn und Zweck der gebührenrechtlichen Regelung entgegen. Ziel des Gesetzgebers war dem Rechtsgedanken des § 2 Abs. 1, Abs. 5 GKG (siehe dazu Dörndorfer in: BeckOK, Kostenrecht a.a.O., GKG § 2 Rn. 1; Volpert/Köpf in: Schneider/Volpert/Fölsch, a.a.O., GKG § 2 Rn. 3 m.w.N.) folgend ersichtlich die Vermeidung von Gebührenerhebungen, hinsichtlich derer die Staatskasse als einziger Kostenschuldner ohnehin von der Zahlung befreit wäre, nicht hingegen die Entbindung des teilunterliegenden Antragstellers von jeglicher Kostenlast.

bb) Bei der Bestimmung des Beschwerdewertes einer isolierten Kostenbeschwerde bei unangefochtener Hauptsacheentscheidung ist für die Beurteilung der Frage, ob die 1,0-Gerichtsgebühr entstanden ist, d.h. ob der Antragsteller (teil-)unterlegen ist, grundsätzlich auf die Hauptsacheentscheidung des angegriffenen Beschlusses abzustellen, da sie Grundlage der durch den Kostenbeamten vorzunehmenden Gebührenfestsetzung ist (vgl. BFH, Beschluss vom 25. August 1995 – V E 2/95 – juris Rn. 7 m.w.N.). Danach ist für die Ermittlung des Beschwerdewertes vorliegend von einer die 1,0-Gerichtsgebühr auslösenden Teilabweisung des Antragsbehrens auszugehen.

b) Die Anwaltsgebühr beläuft sich auf 261,30 Euro (1,3 Gebühr nach Nr. 3100 VV RVG, § 13 Abs. 1 RVG). Zuzüglich der Post- und Telekommunikationspauschale von 20,00 Euro (Nr. 7002 VV RVG) und der Umsatzsteuer von – im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung, der für den Steuersatz maßgebend ist (vgl. Schmitt in Hartmann/Toussaint, Kostenrecht 50. Aufl., VV 7008 RVG Rn. 8) – 19% (Nr. 7008 VV RVG) ergibt sich eine Anwaltsvergütung von insgesamt 334,75 Euro.

Bei jeweils hälftigem Ansatz der Gerichts- und Anwaltskosten führt dies zu einem Beschwerdewert von 221,38 Euro.

2. Das Rechtsmittel ist indes unbegründet, da die von der Strafvollstreckungskammer getroffene Kosten- und Auslagenentscheidung nicht zu beanstanden ist.

a) Gemäß § 121 Abs. 2, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse zur Last, soweit der Antragsteller obsiegt. Soweit er unterliegt, hat er die Verfahrenskosten und seine notwendigen Auslagen selbst zu

tragen. Ob der Antragsteller vollumfänglich obsiegt hat oder mit seinem Rechtsschutzbegehren (teilweise) unterlegen ist, bestimmt sich nach dem Streitgegenstand. Im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz gilt dabei nicht die strafprozessuale *Offizialmaxime*, sondern der Verfügungsgrundsatz (*Dispositionsmaxime*), d.h. der Antragsteller bestimmt mit seinem Antrag und dem dazugehörigen Antragsvorbringen den Streitgegenstand mit bindender Wirkung für das Gericht und die anderen Verfahrensbeteiligten (Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 7. Aufl., Rechtsbehelfe Rn. 67; KG, Beschluss vom 7. September 2017 – 2 Ws 122/17 Vollz – juris Rn. 11; OLG Nürnberg, Beschluss vom 19. August 2014 – 1 Ws 213/14 – juris Rn. 38; OLG München, Beschluss vom 8. September 2014 – 4a Ws 28/14 – juris Rn. 15; m.w.N.). Für eine den Interessen des Gefangenen Rechnung tragende Auslegung seines Vorbringens ist dabei kein Raum, wenn der Gefangene seinen Willen in eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht hat (OLG Koblenz, Beschluss vom 20. April 1993 – 3 Ws 134/93 – juris).

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat ausweislich seines eindeutig formulierten Antrags, gestützt durch sein weiteres Antragsvorbringen, die Verpflichtung der Behörde begehrt, ihn in den offenen Vollzug zu verlegen oder hilfsweise zu Lockerungen zuzulassen. Damit hat der Beschwerdeführer – anders als er meint – das im Rahmen einer Verpflichtungsklage maximal mögliche Rechtsschutzziel verfolgt. Denn im Gegensatz zu dem mit Gestaltungswirkung ausgestatteten Anfechtungsantrag erlässt das Gericht bei einem Verpflichtungsantrag nicht selbst die begehrte Entscheidung; es verpflichtet vielmehr die Behörde, in dem beantragten Sinn tätig zu werden. Die Veränderung der Rechtslage tritt erst dann ein, wenn die Behörde die beantragte Amtshandlung vollzogen hat (vgl. Schübel-Pfister in: Eyermann/Schübel-Pfister, VwGO 15. Aufl. 2019, § 113 Rn. 43). Mehr als die von ihm begehrte Verpflichtung der Vollzugsanstalt zur Gewährung von Lockerungen bzw. die Verlegung in den offenen Vollzug konnte der Beschwerdeführer in dem angestregten Verfahren demnach nicht erreichen. Eine die begehrten Lockerungen unmittelbar gewährende gerichtliche Entscheidung wäre unzulässig gewesen.

Mit ihrer Entscheidung vom 16. Juni 2020 ist die Strafvollstreckungskammer indes hinter dem Verpflichtungsbegehren des Beschwerdeführers zurückgeblieben, indem sie die Vollzugsanstalt unter Aufhebung des angegriffenen Vollzugs- und Eingliederungsplans lediglich zur Neubescheidung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet hat. Eine Verpflichtung der Behörde, dem Antragsteller die begehrten Lockerungen zu gewähren oder ihn in den offenen Vollzug zu verlegen, hat sie nicht ausgesprochen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass die Vollzugsanstalt erneut zu einer Entscheidung gelangt, mit der sie dem Antragsteller die begehrten Vollzugslockerungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug (dann rechtmäßig) versagt. Folgerichtig hat die Strafvollstreckungskammer eine Teilabweisung tenoriert (vgl. Schübel-Pfister a.a.O., § 113 Rn. 51).

b) Ob das Landgericht zu Recht hinter dem Verpflichtungsbegehren des Beschwerdeführers zurückgeblieben ist, ist der Überprüfung durch den Senat entzogen. Bei der Kontrolle der Kosten- und Auslagenentscheidung ist das Beschwerde-

gericht gemäß § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO an die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, gebunden. Daraus folgt auch, dass auf die isolierte Kosten- und Auslagenbeschwerde nicht geprüft wird, ob die nicht angefochtene Hauptsacheentscheidung richtig ist (OLG Hamm, Beschluss vom 27. Juli 1982 – 5 Ws 148/82 – juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. Januar 1983 – 3 Ws 14/83 – juris (Ls.), MDR 1984, 512; Senat, Beschluss vom 15. Mai 2018 – 5 Ws 68/18 Vollz –; Schmitt in: Meyer-Gofner/Schmitt, StPO 63. Aufl., § 464 Rn. 24). Die Bindung des Beschwerdegerichts soll verhindern, dass die tatsächlichen Grundlagen der Sachentscheidung in der Hauptsache wegen einer Kosten- und Auslagenfrage erneut geprüft und möglicherweise abweichend beurteilt werden, so dass es im selben Verfahren zu sich widersprechenden (rechtskräftigen) Entscheidungen kommt (KG, Beschluss vom 6. Februar 2019 – 4 Ws 1/19 – m.w.N.).

c) Gegen die durch das Landgericht gemäß § 121 Abs. 2, Abs. 4 StVollzG i.V.m. §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO vorgenommene Kostenquotelung bestehen aus den zutreffenden Erwägungen der angegriffenen Entscheidung keine Bedenken. Unterliegt der Antragsteller mit seinem Verpflichtungsbegehren und wird ihm als ein Minus zu seinem ursprünglichen Antrag mangels Spruchreife lediglich Neubescheidung gewährt, ist die hälftige Überbürdung der Verfahrenskosten und seiner notwendigen Auslagen regelmäßig nicht zu beanstanden (vgl. VG Berlin, Urteil vom 28. September 2017 – 28 K 33.17 – juris; VG Aachen, Urteil vom 13. März 2011 – 6 K 557/11 – juris; Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 06. Mai 1993 – Bf VII 10/93 – juris Rn. 70; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Dezember 2019 – 4 S 473/19 – juris).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

§ 9 Abs. 5 Satz 1 StVollzG Bln

(Beteiligung externer Therapeuten an Vollzugsplankonferenz)

1. Das RDG gilt – anders als das frühere RBERG – nur für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Maßgebend für die Vertretung eines Antragstellers im vollzugsrechtlichen Verfahren sind danach die für das Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften, namentlich die über die Verweisungsnorm des § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG entsprechend anwendbaren Vorschriften der StPO.

2. Bei der Prüfung nach § 16 Abs. 2 StVollzG Bln; ob ein Gefangener den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und ob im Einzelfall Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt, steht der Anstalt ein – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender – Beurteilungsspielraum zu.

3. Ein Psychotherapeuten der PTB ist über seine Erkenntnisse, die er von einem Gefangenen anlässlich der psychotherapeutischen Behandlung (auch) betreffend dessen Auseinandersetzung mit seinen Straftaten erlangt, gegenüber der Voll-

zugsbehörde grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist außer der Gefangene entbindet ihn davon. Daher ist er auch nicht zwingend, an der in § 9 Abs. 5 Satz 1 StVollzG Bln genannten Vollzugsplankonferenz zu beteiligen.

Kammergericht Berlin, Beschl. v. 19. Mai 2020 - 5 Ws 113/19 Vollz

Gründe:

I.

Der Gefangene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Tegel zurzeit den Rest einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, die das Amtsgericht Tiergarten gegen ihn mit Urteil vom 27. Januar 2014 wegen Betruges in 51 Fällen unter Einbeziehung der Strafen aus einem weiteren Urteil desselben Gerichts, in dem er wegen Betruges in 41 Fällen schuldig gesprochen war, verhängt hatte. Das Strafende ist derzeit notiert auf den 25. August 2020 (TE).

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18. Dezember 2018 beehrte der Gefangene die Aufhebung des von der Vollzugsbehörde unter dem 12. Dezember 2018 erstellten Vollzugs- und Eingliederungsplans, soweit in diesem mit der Begründung, es bestehe Flucht- und Missbrauchsgefahr, seine Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt und die Gewährung von Lockerungen versagt worden waren.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht — Strafvollstreckungskammer – den Vollzugs- und Eingliederungsplan insoweit aufgehoben und die Justizvollzugsanstalt Tegel verpflichtet, den Gefangenen neu zu bescheiden. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es stehe zu befürchten, dass die Vollzugsbehörde hinsichtlich der von ihr für die Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr im Sinne der §§ 16 Abs. 2 und 42 Abs. 2 StVollzG Bln als maßgeblicher Umstand bewerteten Auseinandersetzung des Gefangenen mit seinen Straftaten nicht von einem umfassend und zutreffend ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei. Obwohl der Gefangene keine strafataufarbeitenden Gespräche mit dem Gruppenleiter geführt habe, hätten „ausreichend konkrete Hinweise“ dafür vorgelegen, dass er sich in seinen seit dem 4. Juni 2018 geführten Gesprächen mit einem Psychologen der Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsstelle (PTB) in einer „über das üblicherweise geforderte Maß“ hinausgehenden Weise der Auseinandersetzung mit seinen Straftaten gewidmet habe. Die Vollzugsbehörde sei deshalb verpflichtet gewesen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sich der Gefangene bei der PTB tatsächlich mit seinen Straftaten auseinandergesetzt habe. Dazu habe sie den Gefangenen zunächst um die Abgabe einer Erklärung zur Entbindung des behandelnden Psychologen von seiner Schweigepflicht „bitten“ müssen, um sodann Erkenntnisse zu seiner Straftataufarbeitung zu erlangen. Der Gefangene habe im gerichtlichen Verfahren „angedeutet“, dass er eine solche [auf entsprechende Anfrage] erteilen werde. Es sei eine psychologische Stellungnahme einzuholen; die von dem behandelnden Psychologen entweder schriftlich oder mündlich in der Vollzugsplankonferenz abzugeben sei. Wegen der weiteren Begründung verweist der Senat auf den angefochtenen Beschluss.

Die Justizvollzugsbehörde beehrt mit ihrer Rechtsbeschwerde vom 14. Juni 2019 die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, soweit sie verpflichtet worden ist, über die Verlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug neu zu entscheiden. Sie rügt zum einen die Verletzung materiellen Rechts und trägt insoweit vor, die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung sei zur Fortbildung des Rechts geboten, namentlich zur Klärung der Frage, ob die Vollzugsbehörde vor der Entscheidung nach § 16 Abs. 2 StVollzG Bln bei Gefangenen, die sich in psychotherapeutischer Behandlung bei der PTB befänden, verpflichtet sei zu prüfen, ob und in welchem Umfang im Rahmen dieser Behandlung eine Straftataufarbeitung stattgefunden habe. Zum anderen rügt sie die Verletzung formellen Rechts mit der Begründung, das Landgericht habe den Antrag, den Gefangenen G. im vorliegenden Verfahren als Bevollmächtigten des Antragstellers auszuschließen, nicht berücksichtigt. Wegen der Begründung im Einzelnen nimmt der Senat Bezug auf den Schriftsatz vom 14. Juni 2019.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 116 Abs. 1 StVollzG), insbesondere form- und fristgerecht erhoben (§ 118 Abs. 1 StVollzG). Sie ist mit der erhobenen Verfahrensrüge unzulässig (nachfolgend 1.) und hat mit der zulässig erhobenen Sachrüge (vorläufig) Erfolg (nachfolgend 2.).

Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist allein die zu der Verlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug (§ 16 Abs. 2 StVollzG Bln) getroffene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Denn nur insoweit hat die Vollzugsbehörde den Beschluss vom 15. Mai 2019 angegriffen, wie sich aus der Rechtsbeschwerde ergibt. Nach dem das Verfahren der §§ 109 ff. StVollzG bestimmenden Verfügungsgrundsatz ist das Gericht an die konkreten Anträge der Beteiligten, die allein den Streitgegenstand bestimmen, gebunden (ständ. Rspr., vgl. z. B. Senat, Beschluss vom 9. November 2018 — 5 Ws 128/18 Vollz — m. w. Nachw.).

1. a) Die Beschwerdeführerin erhebt mit ihrem Vorbringen, das Landgericht habe in seinem Beschluss „den Aspekt (...) berücksichtigen und bewerten müssen“, dass sie mit Stellungnahme vom 28. März 2019 den Ausschluss des Gefangenen G. als Bevollmächtigter aus dem Verfahren begehrt habe, die Verfahrensrüge der Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 20 Abs. 3 GG) und der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Diese Verfahrensrüge ist unzulässig. Sie erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

Bei einer Verfahrensrüge müssen die den Mangel begründenden Tatsachen so vollständig und genau angegeben werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift — ohne Rückgriff auf die Akten oder sonstige Unterlagen — prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen zuträfen (ständ. Rspr., z. B. Senat, Beschlüsse vom 27. Juni 2019 — 5 Ws 55/19 Vollz — und 19. Dezember 2018 — 5 Ws 165/18 Vollz —, juris Rdnr. 6, jeweils m. w. Nachw.).

Daran fehlt es vorliegend im Wesentlichen. Denn die Beschwerdeführerin teilt weder den genauen Inhalt ihres Antrages mit noch stellt sie dar, welche konkreten Tätigkeiten der

Gefangene G. im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer ausgeübt hat; zudem gibt sie den Inhalt der erwähnten „selbst erstellten Vollmacht“ nicht wieder.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin gibt dem Senat Anlass, auf Folgendes hinzuweisen:

Das Kammergericht hat bereits entschieden (KG, Beschluss vom 4. Januar 2018 – 2 Ws 210/17 Vollz —; Senat, Beschluss vom 24. November 2017 – 5 Ws 213/17 Vollz —, juris Rdnr. 16), dass das RDG — anders als das frühere RBERG — nur für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen gilt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RDG). Die gerichtliche Vertretung bestimmt sich allein nach den verschiedenen verfahrensrechtlichen Vorschriften. Um eine solche handelt es sich, wenn der Adressat der von dem Bevollmächtigten entfaltenen Tätigkeiten jeweils das Gericht war. Als außergerichtlich sind nur Tätigkeiten anzusehen, die nicht gegenüber einem Gericht vorzunehmen sind; hierzu gehören auch solche, die lediglich im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren stehen; wie etwa die bloße Beratung über die Erfolgsaussichten eines Verfahrens (vgl. Senat, a. a. O., m. w. Nachw.).

Maßgebend für die Vertretung eines Antragstellers im vollzugsrechtlichen Verfahren sind danach die für das Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften, namentlich die über die Verweisungsnorm des § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG entsprechend anwendbaren Vorschriften der StPO. Neben § 138 Abs. 2 StPO, der die Zulassung anderer (von § 138 Abs. 1 StPO nicht erfasster) Personen als Verteidiger regelt, sind insoweit die allgemeinen Grundsätze zur Vertretung durch sonstige Bevollmächtigte zu beachten (vgl. Senat, a. a. O., juris Rdnr. 17 m. w. Nachw.).

2. Die Sachrüge ist zulässig und begründet. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 erste Alt. StVollzG).

a) Zur Fortbildung des Rechts ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde dann geboten, wenn der Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (ständ. Rspr., vgl. z. B. BGH, Beschluss vom 12. November 1970 — 1 StR 263/70 —, juris Rdnr. 30 = BGHSt 24, 15, 21; Senat, Beschluss vom 27. Juni 2019, a. a. O., m. w. Nachw.). Das ist vorliegend der Fall hinsichtlich der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Vollzugsbehörde anlässlich einer Entscheidung nach den §§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, 16 Abs. 2 StVollzG Bln unter dem Aspekt der umfassenden und zutreffenden Sachverhaltsermittlung verpflichtet ist, sich um die Erlangung von Erkenntnissen, die sich im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung eines Gefangenen durch einen Psychotherapeuten der PTB hinsichtlich seiner (etwaigen) Auseinandersetzung mit seinen Straftaten und den diesen (möglicherweise) zugrunde liegenden persönlichkeitsimmanenten Faktoren ergeben haben, zu bemühen, insbesondere durch Beteiligung des in der PTB tätigen Psychotherapeuten an einer Konferenz zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

b) aa) Es ist nach dem Inkrafttreten des StVollzG Bln durch das Kammergericht bereits entschieden worden, dass der Vollzugsbehörde bei der Prüfung nach § 16 Abs. 2 StVollzG

Bln; ob ein Gefangener den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und ob im Einzelfall Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt, ein — verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender — Beurteilungsspielraum zusteht, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind. Die Einhaltung des Beurteilungsspielraums ist nur nach den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar (ständ. Rspr., vgl. z. B. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 21. September 2018 — 2 BvR 1649/17 —, juris Rdnr. 28; BGH, Beschluss vom 22. Dezember 1981 — 5 AR [Vs] 32/81 —, juris Rdnr. 8 ff. = BGHSt 30, 320 ff. [zu § 3 Abs. 1 StVollzG]; KG, Beschluss vom 29. Januar 2019 — 2 Ws 203/18 Vollz —; Senat, Beschlüsse vom 19. November 2018 — 5 Ws 193/18 Vollz —, 29. Oktober 2018 — 5 Ws 124/18 Vollz —, 12. September 2017 — 5 Ws 177/17 Vollz — und 1. September 2017 — 5 Ws 12/17 Vollz —; jeweils m. w. Nachw.). Hiernach haben sich die Gerichte auf die Prüfung zu beschränken, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den rechtlich richtig ausgelegten Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (ständ. Rspr., vgl. z. B. BVerfG, a. a. O., juris Rdnr. 28; BGH, a. a. O., juris Rdnr. 11; Senat, jeweils a. a. O.; jeweils m. w. Nachw.). Auch die gerichtliche Nachprüfung des von der Vollzugsbehörde gefundenen konkreten Ergebnisses der Planung ist aufgrund des ihr zustehenden Ermessens nur eingeschränkt nach den Grundsätzen des § 115 Abs. 5 StVollzG möglich (vgl. Senat, jeweils a. a. O., m. w. Nachw.). bb) Es ist durch das Kammergericht auch geklärt, dass die Grundsätze, wie sie die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung betreffend § 10 Abs. 1 StVollzG zur Auslegung und Anwendung des Begriffs, dass der Gefangene den Anforderungen des offenen Vollzugs genügt, entwickelt hat, auf die Regelung in § 16 Abs. 2 StVollzG Bln übertragbar sind (vgl. Senat, jeweils a. a. O.).

Der Senat hat ferner entschieden, dass sich aus der Regelung in § 2 Satz 1 StVollzG Bln keine inhaltliche Änderung der Voraussetzungen der Eignung für den offenen Vollzug ergibt, soweit das definierte alleinige Vollzugsziel, die Resozialisierung der Gefangenen, nach dem Willen des Gesetzgebers als „Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug“ wirken und „deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Gefangenen, insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes (...) stets mit zu bedenken“ sein soll (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 17/2442, S. 188 f. zu § 2 StVollzG Bln). Denn auch nach § 2 Satz 1 StVollzG kam dem dort wörtlich übereinstimmend definierten alleinigen Vollzugsziel die Priorität vor allen anderen Aufgaben beim Vollzug der Freiheitsstrafe zu und war es dementsprechend auch bei der Prüfung der Eignung des Gefangenen zu berücksichtigen (vgl. Senat, Beschluss vom 19. November 2018, a. a. O., m. w. Nachw.). Dies trägt dem Grundsatz Rechnung, dass der Strafvollzug von Verfassungen wegen auf das Resozialisierungsziel auszurichten ist (ständ. Rspr., vgl. z. B. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. März 2020 — 2 BvR 1362/19 —, juris Rdnr. 2 m. w. Nachw.). Danach gilt im Wesentlichen:

aaa) Die Eignung eines Gefangenen ist grundlegend von seiner Persönlichkeit abhängig. Es sind aber auch sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht

der Taten, die Tatmotive sowie sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug zu berücksichtigen (ständ. Rspr., vgl. z. B. Senat, Beschlüsse vom 7. Juni 2019 und 19. November 2018; jeweils a. a. O., m. w. Nachw.). Er muss zudem bereit zu einem Leben in sozialer Verantwortung (§ 2 StVollzG Bln) und willens sein, sich in ein System einordnen zu lassen, das auch auf der Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewusstsein des Gefangenen beruht. Ferner muss er ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit und Verträglichkeit mitbringen, gewillt sein, sich in die soziale Gemeinschaft des offenen Vollzugs einzugliedern, dem Wechselspiel zwischen Haft und Freiheit gewachsen sowie gegenüber Behandlungskonzepten aufgeschlossen sein und das Bewusstsein haben, sich selbst aktiv bemühen zu müssen (vgl. Senat, jeweils a. a. O., m. w. Nachw.).

§ 29 StVollzG Bln

(Beschränkende Maßnahmen in der Pandemie)

1. Die Vollzugsbehörden müssen angesichts der Covid-19-Pandemie umfassende Maßnahmen ergreifen, um ihrer besonderen Fürsorgepflicht für alle Gefangenen gerecht zu werden und diese nach Möglichkeit vor einer Infektion mit dem Coronavirus und den damit verbundenen erheblichen Gefahren für Gesundheit und Leben zu schützen. Dabei sind auch Einschränkungen bei der Durchführung von Besuchen zulässig und geboten.

2. Bei der Ermessensausübung mit Blick auf Langzeitbesuche sind – gleich ob nach § 29 Abs. 4 oder § 30 Nr. 1 StVollzG Bln – die Erfordernisse des Strafvollzuges, zu denen auch der Schutzauftrag der Vollzugsbehörden für Leben und Gesundheit aller Gefangenen zählt, im Einzelfall mit der staatlichen Pflicht zum Schutz von Ehe und Familie abzuwägen.

3. Zwar besteht von Verfassungs wegen noch kein Anspruch auf die Ermöglichung von Langzeitbesuchen. Sieht der Gesetzgeber diese Besuchsform jedoch – wie in § 29 Abs. 4 StVollzG Bln – grundsätzlich vor, so handelt die Vollzugsbehörde ermessensfehlerhaft, wenn sie die Durchführung derartiger Besuche auf unabsehbare Dauer allen Gefangenen versagt, auch wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

[Kammergericht Berlin, Beschl. v. 31. Mai 2021 - 5 Ws 64/21 Vollz](#)

Gründe:

I.

1. Der Gefangene verbüßt derzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von vierzehn Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 9. Dezember 2014, durch das er wegen Totschlags in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe sowie wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden war. Das Strafende ist auf den 27. Januar 2028 notiert. Mit Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 6. November 2020 wurde der Beschwerdeführer zu Langzeitbesuchen mit seiner Verlobten und seinen drei Söhnen

zugelassen. Am 16. November 2020 beantragte er bei der Justizvollzugsanstalt die Durchführung eines Langzeitbesuchs mit den vorgenannten Personen. Dabei erklärte er sich bereit, bei diesen auf eigene Kosten eine vorherige Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu veranlassen und sich nach dem Besuch freiwillig in eine Quarantäne zu begeben, wie sie etwa bei Gefangenen angeordnet werde, die bei einem Regelbesuch gegen Hygienevorschriften verstoßen hatten. Die Anstalt lehnte den Antrag ab und beschied den Gefangenen am 25. November 2020 dahingehend, dass „derzeit aufgrund der aktuellen Pandemie“ die Besuchs- und Zutrittsregeln modifiziert worden und die Durchführung von Langzeitsprechstunden nicht gestattet sei. Der Vorschlag des Gefangenen, sich in Quarantäne zu begeben, sei im Hinblick auf das nicht absehbare Infektionsgeschehen und die damit verbundenen Kapazitäten nicht umsetzbar. Der Gefangene habe allerdings die Möglichkeit, einen (einfachen) Besuchstermin oder einen über elektronische Kommunikationsmittel („Skype“) durchgeführten Termin zu beantragen.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 1. Dezember 2020, den er mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbunden hat, hat der Beschwerdeführer begehrt, die Anstalt zu verpflichten, ihm zeitnah Langzeitbesuche mit seiner Verlobten sowie seinen drei Söhnen zu gewähren. Letztere lebten außerhalb Berlins, so dass eine Anfahrt zu einem Regelbesuch von nur 30 Minuten für sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeute. Zuletzt habe er sie vor nahezu drei Jahren zum Langzeitbesuch empfangen können; seither habe die Anstalt ihnen und auch seiner Verlobten den Zugang zu Langzeitbesuchen in rechtswidriger Weise verwehrt. Die Corona-Pandemie rechtfertige keine derartige Verkürzung seines Besuchsrechts, zumal sich die Bediensteten der Anstalt im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen privat mit anderen Personen treffen dürften.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 hat die Justizvollzugsanstalt Tegel die Hintergründe der getroffenen Besuchsregelung erläutert. Sie hat ausgeführt, seit der Einstufung des Covid-19-Ausbruchs als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation im März 2020 habe die Anstalt umfangreiche Maßnahmen zur Kontrolle des Infektionsgeschehens und zur Begrenzung der Krankheits- und Sterbefälle ergriffen. In die Justizvollzugsanstalt Tegel würden Gefangene erst nach einer Quarantänezeit verlegt, so dass ein Infektionsrisiko vor allem durch Bedienstete oder Besucher bestehe. Zugleich seien in der Anstalt zahlreiche Gefangene mit einem aufgrund ihres Alters oder durch Vorerkrankungen bedingten höheren Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs inhaftiert. Für hochvulnerable Gefangene sei ein besonderer „Umkehr“-Quarantänebereich eingerichtet worden, in welchem diese zu ihrem Schutz vor einer Infektion untergebracht würden. Im Verdachtsfall könnten Gefangene in einer Isolierstation abgesondert werden. Diese Maßnahmen bänden zusätzliche personelle Ressourcen. Entsprechend den allgemein geltenden Regelungen zur Kontaktbeschränkung habe auch der Besuch von Gefangenen neu geregelt werden müssen. Dabei seien Langzeitbesuche – wie in allen Berliner Justizvollzugsanstalten – ausgesetzt worden. Für den Regelbesuch sei die Zahl der Besucher auf eine erwachsene Person pro Gefangenen begrenzt worden. Bei den Besuchen seien außerdem Abstands- und Hygienevorgaben umzusetzen.

Deren Einhaltung sei bei – nach der gesetzlichen Definition unbeaufsichtigten – Langzeitsprechstunden nicht zu überwachen, so dass das Übertragungsrisiko insoweit erheblich erhöht sei. Das Angebot des Beschwerdeführers, sich nach dem Besuch freiwillig in Quarantäne zu begeben, sei wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht umsetzbar. Solange eine Infektion bei dem Gefangenen nicht ausgeschlossen sei, dürfe das Anstaltspersonal den Haftraum nur in Vollschutz betreten; außerdem sei der Gefangene stets von allen anderen Gefangenen zu trennen, wie etwa in Freistunden und beim Duschen. Dies sei nicht zu leisten, zumal aus Gleichbehandlungsgründen auch anderen Gefangenen Langzeitsprechstunden zu gewähren wären. Anders als die Quarantäne nach Hygieneverstößen sei der Aufwand bei Langzeitbesuchen durch deren Aussetzung vermeidbar. Eine extramurale Testung der Besucher sei nicht hinreichend zuverlässig; eine Testung unmittelbar vor dem Besuch sei nicht durchführbar. Im Rahmen des der Anstalt eingeräumten Ermessens trete bei einer Abwägung das Interesse des Gefangenen zurück, zumal dieser im Rahmen von Kurzbesuchen oder über Videotelefonie Kontakt zu seiner Familie halten könne.

Nach Ablehnung des Eilantrags am 23. Dezember 2020 hat das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – mit dem hier angefochtenen Beschluss den Antrag des Gefangenen auch in der Hauptsache zurückgewiesen. Es hat im Wesentlichen ausgeführt, die Gewährung von Langzeitbesuchen stehe im Ermessen der Anstalt; ein Anspruch bestehe insoweit nicht. Von ihrem Ermessen habe die Anstalt fehlerfrei Gebrauch gemacht. Ihre Entscheidung habe sie zutreffend und nachvollziehbar begründet. Dabei habe sie die Belange des Gefangenen sachgerecht mit den Aspekten des Gesundheitsschutzes für Insassen und Mitarbeiter abgewogen und letzteren angesichts des hohen Rangs der Gesundheit und der erheblichen Gefahren in der aktuellen Hochphase der Pandemie nachvollziehbar den Vorrang gegeben. Wegen der Einzelheiten nimmt der Senat Bezug auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses.

Gegen den Beschluss hat der Gefangene am 23. Februar 2021 Rechtsbeschwerde zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt. Er rügt der Sache nach die Verletzung materiellen Rechts, insbesondere seines Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG, und macht geltend, persönliche Kontakte seien für Gefangene von zentraler Bedeutung. Aufgrund der Besuchsregelung der Justizvollzugsanstalt könne er während der unabsehbaren Dauer der Pandemie seine Familie nur durch eine Trennscheibe oder über eine Videoschaltung sehen. Damit werde er gegenüber Menschen in Freiheit und insbesondere gegenüber Bediensteten der Anstalt benachteiligt. Mangelnde Kapazitäten könnten die Einschränkungen nicht rechtfertigen. Wegen der Einzelheiten verweist der Senat auf die Ausführungen in der Rechtsbeschwerde. Der Beschwerdeführer beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Außerdem begehrt er die „Feststellung rechtswidriger, grundrechtseingreifender Maßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG durch die Justizvollzugsanstalt Tegel“ sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin S.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Die innerhalb der Frist des § 118 Abs. 1 StVollzG sowie unter Einhaltung der Formerfordernisse nach § 118 Abs. 3 StVollzG erhobene Rechtsbeschwerde des Gefangenen erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

a) Die Zulassung nach § 116 Abs. 1 2. Alt. StVollzG setzt voraus, dass von der Entscheidung eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ausgeht. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Strafvollstreckungskammer von der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Rechtsprechung nicht nur in einem besonderen Einzelfall abweicht, sondern die Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern abweicht. Abweichungen sind insoweit jedoch nur beachtlich, wenn sie auf einer anderen Rechtsauffassung und nicht lediglich auf einem anderen Sachverhalt beruhen (st. Rspr., vgl. nur Senat, Beschluss vom 11. November 2020 – 5 Ws 179-180/20 Vollz –, juris Rn. 19, m. w. Nachw.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

b) Mit der Bestätigung der Versagung von Langzeitbesuchen ist die Strafvollstreckungskammer von den in der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben (s. dazu sogleich unten aa) in entscheidungserheblicher Weise abgewichen (unten bb)).

aa) Die Maßstäbe für die Bewilligung von Langzeitbesuchen von Familienangehörigen wie auch für ihre Versagung aus Gründen der Sicherheit der Anstalt sind – soweit sie für den hier zu beurteilenden Sachverhalt von Bedeutung sind – in der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt. Danach gilt Folgendes:

(1) Nach § 29 Abs. 1 StVollzG Bln dürfen Gefangene in dem in der Vorschrift näher geregelten Umfang regelmäßig Besuch empfangen. Darüber hinaus kann die Anstalt mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder diesen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind (§ 29 Abs. 4 StVollzG Bln). Für Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sieht § 29 Abs. 2 StVollzG Bln außerdem eine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt vor, diese besonders zu unterstützen; damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Familienmitglieder unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden und dass die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen durch die Haft beeinträchtigt wird (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/2442, S. 215; s. dazu Senat, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 5 Ws 39/20 Vollz –, betreffend den Beschwerdeführer).

Nach § 30 Nr. 1 StVollzG Bln können Besuche untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Auf die Vorschrift sind die zu der weitgehend identischen Bestimmung des § 25 Nr. 1 StVollzG (Bund) entwi-

ckelten Grundsätze zu übertragen und weiterhin anzuwenden (vgl. Senat, Beschluss vom 14. Dezember 2018 – 5 Ws 202/18 Vollz –). Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stellt dabei einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. Senat, a. a. O., m. w. Nachw.; KG, Beschluss vom 16. März 2005 – 5 Ws 72/05 Vollz –, juris Rn. 3). Die Sicherheit der Anstalt ist etwa dann gefährdet, wenn der Besucher unter einer ansteckenden Krankheit leidet (vgl. Feest/Wegner in: Feest/Lesting/Lindemann, AK-StVollzG 7. Aufl., Teil II § 27 Rn. 4).

Der Vollzugsbehörde obliegt mit Blick auf die Gesundheit aller Gefangenen eine besondere Fürsorgepflicht. Diese hat ihre Ursache darin, dass Gefangene der Obhut der Anstalt anvertraut sind; zugleich trägt sie dem Umstand Rechnung, dass die Gefangenen aufgrund des Freiheitsentzuges nicht in gleicher Weise wie freie Bürger Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit begegnen können. Ihrer Verpflichtung kommt die Vollzugsbehörde durch Einrichtung und Unterhaltung der ärztlichen Versorgung und durch Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge nach (vgl. Senat, Beschlüsse vom 5. Juli 2018 – 5 Ws 86/18 Vollz – und vom 17. April 2018 – 5 Ws 35/18 Vollz –). Damit wird zugleich der staatlichen Schutzpflicht zugunsten des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit Genüge getan (vgl. Senat, a. a. O.).

Das der Vollzugsanstalt nach § 29 Abs. 4 ebenso wie nach § 30 Nr. 1 StVollzG Bln auf der Rechtsfolgenseite eingeräumte Ermessen unterliegt der gerichtlichen Überprüfung nur nach Maßgabe des § 115 Abs. 5 StVollzG. Eine Ermessensausübung ist insbesondere dann fehlerhaft, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen tatsächlichen Grundlagen beruht oder wenn nicht alle für die Abwägung relevanten Aspekte einbezogen werden (vgl. Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 115 StVollzG Rn. 15). Insoweit ist sowohl in Anfechtungsfällen als auch bei Verpflichtungsanträgen auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen (vgl. nur Senat, Beschluss vom 22. Februar 2017 – 5 Ws 210/16 Vollz –, juris Rn. 13, m. w. Nachw.).

(2) Bei der Ausfüllung des ihr in Bezug auf Langzeitbesuche von Gefangenen eingeräumten Ermessens hat die Justizvollzugsanstalt insbesondere Bedeutung und Tragweite des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. September 2018 – 2 BvR 1649/17 –, juris Rn. 37; OLG Celle, Beschluss vom 29. Mai 2008 – 1 Ws 220/08 –, juris Rn. 9). Dieses gewährleistet, dass Strafgefangenen in angemessenem Umfang der Kontakt zu ihren Familienangehörigen ermöglicht wird, wobei auch das Verhältnis von Eltern zu ihren erwachsenen Kindern vom Schutzbereich erfasst ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 36, sowie Beschluss vom 5. Mai 2008 – 2 BvR 2111/06 –, juris Rn. 17). Haft von längerer Dauer stellt für die Beziehungen des Gefangenen zu seiner Familie regelmäßig eine erhebliche Belastung dar und kann zu dauerhafter Entfremdung beitragen. Wenngleich es in der Natur des Freiheitsentzugs liegt, dass Besuchskontakte zwischen Gefangenen und außerhalb der Anstalt lebenden Personen nur mit Einschränkungen möglich sind, ist es doch Aufgabe des Staates, unter angemessener Beachtung der Belange der Allgemeinheit solche nachteiligen Auswirkungen

des Freiheitsentzugs im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen (BVerfG, Beschluss vom 21. September 2018, a. a. O., Rn. 37, m. w. Nachw.). Bei besuchsbezogenen vollzuglichen Entscheidungen ist besonders die Bedeutung der jeweiligen Familienbeziehung und der Möglichkeit, diese auch in der Haft zu pflegen, für die Vermeidung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs und für die Wiedereingliederungschancen des Inhaftierten zu berücksichtigen (BVerfG, a. a. O.).

Allerdings stehen die Pflicht des Staates, Ehe und Familie auch im Strafvollzug zu schützen, und die Erfordernisse des Strafvollzugs in einem Verhältnis wechselseitiger Beschränkung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 1993 – 2 BvR 736/90 –, juris Rn. 23). Insoweit sind für die Bestimmung der zulässigen Einschränkungen auch die räumliche und personelle Ausstattung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und die sich daraus ergebenden Grenzen für die Möglichkeit der Durchführung von Besuchen in Betracht zu ziehen; der Gefangene kann nicht verlangen, dass unbegrenzt personelle und sonstige Mittel aufgewendet werden, um Beschränkungen seiner grundrechtlichen Freiheiten zu vermeiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2008, a. a. O., Rn. 19). Andererseits bestehen die Grundrechte nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Einrichtungen im Haftvollzug tatsächlich oder üblicherweise vorhanden ist; vielmehr ist der Staat verpflichtet, Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten (BVerfG, a. a. O.). Sind vorhandene Vollzugseinrichtungen und deren Ausstattung so beschaffen, dass Rechte der Gefangenen nicht gewahrt werden können, ohne dass dadurch Rechte anderer Gefangener oder sonstige Belange von vergleichbarem Gewicht beeinträchtigt werden, so folgt auch hieraus nicht, dass die insoweit auf der einen oder anderen Seite unvermeidlichen Beeinträchtigungen ohne weiteres und unabhängig von laufenden Bemühungen um kurzfristige Abhilfe als rechtmäßig hinzunehmen wären (BVerfG, a. a. O.). Die Frage, wie mit Engpässen oder Notsituationen umzugehen ist, stellt sich zudem erst, wenn feststeht, dass eine auch mit besonderem Einsatz nicht vermeidbare Notsituation tatsächlich besteht. Drohen aufgrund unzureichender Ausstattung von Haftanstalten Beeinträchtigungen, die normalerweise von Rechts wegen nicht hinnehmbar sind, so sind den Anstalten und ihren Trägern besondere Anstrengungen zum Ausgleich des Mangels und zur zügigen Abhilfe abzuverlangen (BVerfG, a. a. O., Rn. 20). Die hiernach entscheidungserheblichen Umstände haben die Gerichte aufzuklären (BVerfG, a. a. O., Rn. 21).

bb) Von diesen Maßstäben sind die Strafvollstreckungskammer und die Justizvollzugsanstalt nicht nur aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls in entscheidungserheblicher Weise zum Nachteil des Beschwerdeführers abgewichen.

Allerdings gehen sie im Ausgangspunkt zutreffend davon aus, dass die Vollzugsbehörden angesichts der Covid-19-Pandemie umfassende Maßnahmen ergreifen müssen, um ihrer besonderen Fürsorgepflicht für alle Gefangenen gerecht zu werden und diese nach Möglichkeit vor einer Infektion mit dem Coronavirus und den damit verbundenen erheblichen Gefahren für Gesundheit und Leben zu schützen. Dabei sind zweifellos auch Einschränkungen bei der Durchführung von Besuchen zulässig und geboten. Diese können etwa von Abstands- und Hygienevorgaben und einer dahingehenden en-

geren Überwachung der Besuche über Beschränkungen der Besucherzahl und der Termine bis hin zu einer Untersagung von Besuchen bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder bei konkretem Verdacht einer Infektion reichen. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme auch in anderen Lebensbereichen – etwa in Pflegeheimen – angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der hochrangigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit vorübergehend erheblich eingeschränkt sind. Bei alledem sind jedoch die sich aus der wertsetzenden Bedeutung des Art. 6 Abs. 1 GG ergebenden Maßgaben für die Ermöglichung von Besuchen Familienangehöriger nicht außer Kraft gesetzt. Vielmehr bleibt es dabei, dass bei der Ermessensausübung mit Blick auf Langzeitbesuche – gleich ob nach § 29 Abs. 4 oder § 30 Nr. 1 StVollzG Bln – die Erfordernisse des Strafvollzuges, zu denen auch der Schutzauftrag der Vollzugsbehörden für Leben und Gesundheit aller Gefangenen zählt, im Einzelfall mit der staatlichen Pflicht zum Schutz von Ehe und Familie abzuwägen sind.

Dem ist die Justizvollzugsanstalt bei ihrer Entscheidung, generell keine Langzeitbesuche zuzulassen, nicht in vollem Umfang gerecht geworden. Zwar hat sie zutreffend das hohe Gewicht der mit Blick auf die Covid-19-Pandemie zu schützenden Rechtsgüter erwogen und nachvollziehbar dargelegt, welche Maßnahmen sie insoweit bei der Durchführung von Besuchen für geboten erachtet, um das Risiko einer Infektion zu minimieren. Auch hat sie im Ausgangspunkt anerkannt, dass durch die Maßnahme das Interesse des Beschwerdeführers an der Pflege von Besuchskontakten mit seinen Angehörigen in schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist. Ihre Erwägungen bleiben insoweit jedoch abstrakt und berücksichtigen nicht hinreichend die konkreten Umstände des Einzelfalls. Mit Blick auf die Verlobte des Beschwerdeführers bleibt außer Acht, dass den Partnern mit der bestehenden Besuchsregelung – die Langzeitbesuche gänzlich untersagt, bei Regelbesuchen einen Mindestabstand vorschreibt und ansonsten auf die Möglichkeit der Videotelefonie verweist – jeglicher körperliche Kontakt verwehrt wird, was eine besonders empfindliche Beeinträchtigung ihrer Begegnung darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 1993, a. a. O., Rn. 28, betreffend den Einsatz einer Trennscheibe bei Ehegattenbesuchen). Soweit es die Söhne des Beschwerdeführers betrifft, ist nicht gewürdigt worden, dass ihnen unter den gegebenen Umständen ein Besuch nicht in zumutbarer Weise möglich ist, weil für sie – jedenfalls nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Beschwerdeführers – eine Anreise für einen nur 30-minütigen Besuch angesichts der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und der Justizvollzugsanstalt einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Vor allem aber erweist sich die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt als unverhältnismäßig und damit ermessenfehlerhaft, weil sie den zeitlichen Aspekt der Beschränkungen nicht erkennbar in Betracht gezogen hat. Insoweit hat der Beschwerdeführer zum einen – ebenfalls unwidersprochen (und mit Blick auf den diesbezüglich ergangenen Beschluss des Senats vom 4. Mai 2020 [5 Ws 39/20 Vollz]) auch nicht völlig fernliegend – geltend gemacht, dass ihm die Zulassung zu Langzeitbesuchen seit nahezu drei Jahren in rechtswidriger Weise verwehrt worden sei. Zum anderen fällt erheblich ins Gewicht, dass nach den Ausführungen der Anstalt gänzlich ungewiss bleibt, in welchem zeitlichen Rahmen beabsichtigt ist, Lang-

zeitbesuche wieder zu ermöglichen (vgl. zum Fehlen einer Änderungsperspektive etwa BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2008, a. a. O., Rn. 23). Zwar sind konkrete Planungen naturgemäß dadurch erschwert, dass die weitere Entwicklung der Pandemie kaum vorhersehbar ist. Jedoch ging auch die Vollzugsbehörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung erkennbar davon aus, dass durchaus konkrete Maßnahmen zur Verfügung stehen, mittels derer sich das Risiko, eine Infektion mit dem Coronavirus in die Anstalt zu tragen, in einer Weise minimieren lässt, welche die Durchführung von Langzeitbesuchen als vertretbar erscheinen lässt. So hat die Anstalt der von dem Beschwerdeführer in den Raum gestellten nachträglichen Quarantäne nicht etwa die Wirksamkeit abgesprochen, sondern sie wegen des damit verbundenen Aufwands für nicht umsetzbar erklärt. Zugleich sieht sie eine solche Quarantäne jedoch für bestimmte Gefangene vor – zumal gerade für solche, denen bei einem Regelbesuch ein Verstoß gegen Hygienevorschriften zur Last liegt. Damit betrifft die Zulassung von Langzeitbesuchen letztlich eine Kapazitätsfrage. Indem die Vollzugsbehörde diese pauschal und ohne zeitliche Begrenzung durch den vollständigen Ausschluss aller Langzeitbesuche beantwortet hat, hat sie die Bedeutung dieser Besuchsform gerade für Langzeitgefangene und damit zugleich die wertsetzende Bedeutung des insoweit betroffenen Familiengrundrechts verkannt. Zwar besteht von Verfassungs wegen noch kein Anspruch auf die Ermöglichung von Langzeitbesuchen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. März 2001 – 2 BvR 11/01 –, juris Rn. 2). Sieht der Gesetzgeber diese Besuchsform jedoch – wie in § 29 Abs. 4 StVollzG Bln – grundsätzlich vor, so handelt die Vollzugsbehörde ermessensfehlerhaft, wenn sie die Durchführung derartiger Besuche auf unabsehbare Dauer allen Gefangenen versagt, auch wenn diese – wie der Beschwerdeführer – die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Denn dies lässt unberücksichtigt, dass es nach den vorgenannten Maßstäben Aufgabe der Vollzugsbehörde ist, auch in schwierigen Situationen jedenfalls Anstrengungen zum Ausgleich des Mangels und zur zügigen Abhilfe zu unternehmen (vgl. nochmals BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2008, a. a. O., Rn. 20).

Indem sie die Ermessensausübung der Justizvollzugsanstalt unbeanstandet gelassen hat, hat die Strafvollstreckungskammer die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 6 Abs. 1 GG ebenfalls verletzt. Zudem hat die Kammer auch die Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung nicht hinreichend beachtet. So wäre es geboten gewesen, zunächst nachzuforschen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Justizvollzugsanstalt ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um Langzeitbesuche alsbald wieder möglich zu machen. So erschließt sich jedenfalls ohne nähere Darlegung nicht, weshalb nicht zumindest einzelne der im Zusammenhang mit Regelbesuchen vorgehaltenen Quarantäneplätze stattdessen für Gefangene herangezogen werden, die – wie der Beschwerdeführer – bereit sind, sich nach einem Langzeitbesuch freiwillig in Quarantäne zu begeben. Auch der Hinweis, aus Gleichbehandlungsgründen seien auch anderen Gefangenen Langzeitsprechstunden zu gewähren, verfängt nicht; denn es ist nicht dargelegt, in welchem Umfang überhaupt Gefangene unter der Bedingung einer nachträglichen Quarantäne einen Langzeitbesuch wahrnehmen würden. Ebenso wenig hat die Strafvollstreckungskammer aufgeklärt, wie viele Quarantäneplätze zur Verfügung stehen oder zumutbarerweise bereitgestellt werden könnten. Soweit es um die vorherige Testung von Besuchern geht, ist zwar die

Einschätzung der Anstalt nachvollziehbar, dass eine extramurale Testung nicht hinreichend zuverlässig sei. Jedoch ist nicht tragfähig begründet worden, weshalb eine Schnelltestung in der Anstalt unmittelbar vor dem Besuch nicht durchführbar oder nicht ausreichend ist, zumal es sich nur um eine flankierende Maßnahme handelt, soweit Besucher nur einzeln zugelassen werden und der Gefangene sich nach dem Besuch in Quarantäne begibt (vgl. zur Notwendigkeit fundierter Feststellungen bzgl. der Unvermeidbarkeit einer Beeinträchtigung auch unter der Berücksichtigung der erforderlichen Anstrengungen BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2008, a. a. O., Rn. 23; s. außerdem OLG München, Beschluss vom 19. November 2008 – 4 Ws 141/08 (R) –, juris Rn. 11).

2. Die Rechtsbeschwerde erweist sich aus den dargelegten Gründen auch als begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die zugrundeliegende Entscheidung der Vollzugsbehörde vom 25. November 2020 kann ebenfalls keinen Bestand haben.

Einer Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG) bedarf es nicht. Die Sache ist – auch wenn der Senat keine endgültige Sachentscheidung treffen kann – im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG spruchreif. Spruchreife im Sinne dieser Vorschrift ist auch in den Fällen gegeben, in denen der Senat die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aussprechen kann, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG; vgl. Senat, Beschlüsse vom 23. Januar 2018 – 5 Ws 231/17 Vollz – und vom 31. Januar 2019 – 5 Ws 149/18 Vollz –, juris Rn. 45; jeweils m. w. Nachw.). Dies ist hier bei entsprechender Auslegung des Begehrens des Gefangenen der Fall. Einer endgültigen Sachentscheidung steht entgegen, dass der Vollzugsbehörde Gelegenheit zu geben ist, die ihre zu treffende Kapazitätsentscheidung stützenden Tatsachen vollständig zu ermitteln und auf dieser Grundlage über das Begehren des Antragstellers im Rahmen des ihr zustehenden Spielraums erneut zu entscheiden (vgl. Senat, Beschluss vom 10. Oktober 2014 – 5 Ws 21/14 Vollz –).

§ 53 Satz 2 SächsSVVollzG

(Zulassung eines Computers)

Eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch den Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines der Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung dienenden Geräts kann allein aufgrund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendung bejaht werden, sofern eine derartige Verwendung nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden kann. Dies ist bei einem Laptop der Fall.

Oberlandesgericht Dresden, Beschl. v. 10. März 2020 – 2 Ws 584/19

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 05. März 2019 hat der untergebrachte Antragsteller die Genehmigung zum Kauf und Besitz eines eigenen Computers („Laptop oder Rechner als Komplettpaket“) beantragt. Mit Verfügung vom 07. Mai 2019 hat die Antragsgegnerin diesen Antrag abgelehnt. Hiergegen hat der Antragsteller am 20. Mai 2019 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, mit dem er beantragt hat, die Verfügung der Antragsgegnerin vom 07. Mai 2019 aufzuheben, soweit es um die Nichtgenehmigung eines eigenen Rechners (Laptop oder PC) zur freien Verfügbarkeit und Nutzung im Haftraum geht, die Anstalt zu verpflichten, die begehrte Genehmigung zu erteilen oder bei Vorliegen der Spruchreife in der Sache selbst zu entscheiden, „die in Rede stehenden Probleme unter ausdrücklicher Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben, wie es mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit unter Heranziehung der artspezifischen Eigenheiten der Sicherungsverwahrung nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts [...] geboten bzw., erforderlich“ sei, zu klären und ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin ist diesen Anträgen mit Schreiben vom 03. Juli 2019 entgegengetreten. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2019 hat die Strafvollstreckungskammer den Verpflichtungsantrag als unzulässig und den Antrag auf Aufhebung der Verfügung der Antragsgegnerin vom 07. Mai 2019 als unbegründet zurückgewiesen. Gleichzeitig hat es den Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers abgelehnt.

Gegen diesen, ihm am 29. Oktober 2019 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 04. Dezember 2019 Rechtsbeschwerde durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben, nachdem er bereits am 21. November 2019 beantragt hatte, ihn zur Geschäftsstelle vorführen zu lassen. Er beantragt, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zu gewähren, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und festzustellen, dass die Abweisung seines Antrags rechtswidrig sei, die über seinen Antrag vom 20. Mai 2019 zu entscheiden, hilfsweise die Sache zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen und ihm Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren zu bewilligen.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Es hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig, hilfsweise für unbegründet.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist zulässig

Er hat die Rechtsbeschwerde zwar am 04. Dezember 2019 verspätet eingelegt, weil die Monatsfrist zur Einlegung gemäß §§ 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, 110 Satz 2 SächsSVVollzG bereits am 29. November 2019 abgelaufen war. Dem Antragsteller war jedoch auf seinen zulässigen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. §§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, 110 Satz 2 SächsSVVollzG zu gewähren, weil er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert war. Denn obwohl er bereits noch innerhalb der Monatsfrist – am 21. November 2019 – be-

antrag hatte, ihn rechtzeitig zur Geschäftsstelle des Amtsgerichts vorzuführen, um seine Rechtsbeschwerde einzulegen, erfolgte die Vorführung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen erst am 04. Dezember 2019.

Die Rechtsbeschwerde ist auch gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 110 Satz 2 SächsSVVollzG zulässig, weil die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Freistaat Sachsen geboten ist. Die letzte Entscheidung des Senats zur Frage der Nutzung eines eigenen Laptops im Haftraum datiert vom 06. August 2014 (2 Ws 170/14). Sie betrifft darüber hinaus nicht die allgemeine Frage der Genehmigung des Kaufes und Besitzes eines eigenen Rechners. Jüngere Entscheidungen anderer Obergerichte zur Frage des Anspruchs auf einen eigenen Computer (z.B. OLG Nürnberg, Beschluss vom 21. September 2018, 1 Ws 173/18, juris) betreffen keine Sicherungsverwahrten, sondern Strafgefangene. Vor diesem Hintergrund ist eine Senatsentscheidung zur Frage der Genehmigung des Kaufes und Besitzes eines eigenen Computers und Nutzung desselben in einem Haftraum der Sicherungsverwahrung veranlasst.

2. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist jedoch unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge des Verurteilten zurückgewiesen.

a) Die Verfügung der Justizvollzugsanstalt vom 07. Mai 2019, mit der sie den Kauf und Besitz eines eigenen Computers zur Nutzung im eigenen Zimmer des Untergebrachten abgelehnt hat, ist nicht zu beanstanden. Soweit die Antragsgegnerin die Ablehnung damit begründet hat, dass Computer generell geeignet seien, die Sicherheit in der Anstalt zu gefährden und dieser Gefahr für die Sicherheit der Anstalt mit Kontrollen durch die Antragsgegnerin nicht ausreichend begegnet werden kann, entspricht dies der bereits zitierten Rechtsprechung des Senats sowie des Oberlandesgerichts Nürnberg (a.a.O.) sowie der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe Beschluss vom 27.03.2010, 2 BvR 2268/18, NJW 2019, 1738, 1739). Danach kann eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch den Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines der Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung dienenden Geräts allein aufgrund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendung bejaht werden, sofern eine derartige Verwendung nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden kann. Gegen die generelle fachgerichtliche Beurteilung der Eignung eines Laptops, aber auch einer privaten Nutzung anstaltseigener Computer für eine sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendung im dargelegten Sinne bestehen in diesem Zusammenhang keine verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe BVerfG a.a.O., Rdnrn. 4 und 6). Zur Prüfung, ob den auch durch Verplombung oder Einhausung des Geräts nicht ausschließbaren erheblichen Sicherheitsgefahren mit ausreichenden Kontrollen seitens der Justizvollzugsanstalt begegnet werden kann, können sich die Fachgerichte auf eine generalisierende Betrachtungsweise stützen (BVerfG, a.a.O., Rdnrn. 8 und 9). Selbst wenn - wie der Antragsteller ausführt - Missbrauchsmöglichkeiten hinsichtlich der Datenübermittlung auf den Computer und der Datenweiterleitung vom Computer aus durch technische Modifikationen, insbesondere den Ausbau einzelner Module, die Verplombung oder die Einhausung des Gerätes auf

ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau reduziert werden könnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Datenspeicher des Computers sicherheitsgefährdende Textinhalte eingegeben werden (Erkenntnisse über Fluchtwege, verbotene Außenkontakte, Aufstellungen über die Abgabe von Betäubungsmitteln an Mituntergebrachte oder Gefangene und andere verbotene Beziehungen zwischen den Anstaltsinsassen (vgl. OLG Nürnberg, a.a.O., Rdnr. 5; BVerfG, a.a.O., Rdnr. 6). Würde man jedem Sicherungsverwahrten sowie jedem Strafgefangenen in der Anstalt den Kauf und die Nutzung eines eigenen Computers im Haftraum gestatten, wären die zur Eindämmung der geschilderten, von den Geräten ausgehenden abstrakten Gefahren notwendigen Kontrollen sowohl vom personellen Aufwand als auch vom technischen Wissen der Vollzugsmitarbeiter her nicht leistbar. Dies hat die Antragsgegnerin in ihrer Verfügung vom 07. Mai 2019 nachvollziehbar ausgeführt. Ebenso wenig könnte verhindert werden, dass andere Untergebrachte das Gerät des Antragstellers nutzen und auf gespeicherte Daten zugreifen, weil Zimmertüren im Rahmen des Unterbringungsbereiches grundsätzlich nicht verschlossen sind. Dies würde zusätzliche Sicherheitsgefahren nach sich ziehen.

Der Antragsteller kann auch nicht mit dem Argument durchdringen, dass die bereits in den Wohngruppen untergebrachten vorhandenen Gemeinschaftsrechner hinreichend sicher seien und keine Gefährdung für die Sicherheit in der Anstalt darstellten. Denn die Justizvollzugsanstalt hat in ihrer Stellungnahme vom 03. Juli 2019 darauf hingewiesen, bei Kontrollen sei aufgefallen, dass Untergebrachte mit eigenen Cleaningprogrammen die Nachkontrolle von Verläufen an dem Gemeinschafts-PC erheblich manipuliert bzw. erschwert hatten. Es sei festgestellt worden, dass zusammen mit dem Gemeinschaftscomputer ein illegales Handy und illegale Speichermedien genutzt worden seien und es nicht ausgeschlossen werden könne, dass über den Gemeinschaftscomputer eine Vervielfältigung von unerlaubten Daten - möglicherweise auch aus dem Internet - erfolgt sei. Diese Gefahr würde sich noch deutlich erhöhen, wenn dem Antragsteller und anderen Untergebrachten die Nutzung eines eigenen Computers im Unterbringungsraum erlaubt werden würde.

Auch das Abstandsgebot (vgl. dazu u.a. BVerfG, 2 BvR 233/08 oder 2 BvR 571/10) gibt zu einer abweichenden Bewertung keinen Anlass. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, dass das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen ist. Es hat diese Forderung jedoch unter dem Vorbehalt gestellt, dass Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Letzteres ist nach den oben genannten Ausführungen vorliegend jedoch der Fall.

Nach § 53 Satz 2 SächsSVVollzG konnte die Antragsgegnerin die Nutzung eines eigenen Laptops oder PC im Zimmer des Untergebrachten ebenfalls versagen. Danach dürfen Gegenstände, welche geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gefährden, nicht in das Zimmer der Untergebrachten eingebracht werden. Diese Regelung berücksichtigt die verfassungsgerichtliche Wertung, dass das Abstandsgebot nur insoweit einzuhalten ist, als Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen.

Nach alledem kann die Entscheidung der Antragsgegnerin, den Kauf und Besitz sowie die Nutzung eines eigenen Com-

puters im Zimmer des Untergebrachten zu versagen, Bestand haben. Eine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Genehmigung des Kaufes und Besitzes sowie der Nutzung eines eigenen Computers kommt ebenfalls nicht in Betracht, so dass der diesbezügliche Verpflichtungsantrag des Antragstellers jedenfalls unbegründet ist.

§ 20 HSVVollzG

(Genehmigung einer Soundbar)

1. Bei der Rücknahme einer einmal, wenn auch rechtswidrig, erteilten Genehmigung hat der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht außer Acht zu bleiben, sondern ist bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe der § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG heranzuziehen.

2. § 20 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG räumt kein Ermessen ein und die unbestimmten Rechtsbegriffe, „angemessener Umfang“ und „Gefährdung von Sicherheit und Ordnung“ eröffnen keinen Beurteilungsspielraum.

[Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschl. v. 12. Januar 2021 - 3 Ws 736/20 \(StVollz\)](#)

Gründe

I.

Der in Sicherungsverwahrung Untergebrachte hat am 27. Oktober 2019 bei der JVA [...] einen Antrag auf Einbringung mehrerer Gegenstände gestellt.

Diesbezüglich heißt es in den Gründen des angefochtenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer Marburg vom 03. September 2020:

„Unter dem 27. Oktober 2019 beantragte der Antragsteller die Einbringung einer Soundbar, die ihm am 01. November 2019 von der Antragsgegnerin genehmigt wurde. Daraufhin erwarb der Antragsteller eine Soundbar, die sowohl über eine Bluetooth- als auch über eine WLAN-Funktion verfügt. Die Aushändigung derselben wurde von der Antragsgegnerin mit der Begründung abgelehnt, sie habe anstatt des als „Soundbar“ bezeichneten Gegenstandes den Begriff „Sammelbox“ gelesen und den Antrag dahingehend verstanden.

Der Antragsteller hat vor der Strafvollstreckungskammer sinngemäß beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die genehmigte Soundbar auszuhändigen.

Die Antragsgegnerin hat vor der Strafvollstreckungskammer beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Der Antragsteller könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil der Besitz einer Soundbar wegen einer hierdurch entstehenden Gefährdung der Sicherheit der Anstalt allen Untergebrachten ausnahmslos verboten sei.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit ihrem Beschluss vom 03. September 2020 den „angefochtenen Widerruf der Genehmigung zur Einbringung einer Soundbar“ aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antrag des Antragstellers vom 27. Oktober 2019 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Gegen diesen am 14. September 2020 zugestellten Beschluss hat die JVA [...] mit Schriftsatz vom selben Tag Rechtsbeschwerde eingelegt. Der angefochtene Beschluss gehe unzutreffend davon aus, dass eine „Soundbar“ genehmigt worden sei. Sie verweist insoweit auf ihre Darstellung in früheren Schriftsätzen und auf deren Anlagen. Jedenfalls lasse der Beschluss nicht erkennen, wie er zu dieser Auslegung gelange. Im Übrigen räume § 20 Abs. 2 Satz 2 HSVVollzG kein Ermessen ein. Dass eine „Soundbar“ mit WLAN- und Bluetoothfunktion nicht genehmigungsfähig sei, habe der Untergebrachte schon angesichts des Merkblatts zur Zimmerausstattung, einer Anlage zu den Hessischen Verwaltungsvorschriften zum Sicherheitsverwahrungsvollzugsgesetz, erkennen können. Hinsichtlich von nichtgenehmigungsfähigen Geräten könne sich der Untergebrachte nicht auf Vertrauensschutz berufen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist hier deshalb zulässig, weil die tatsächlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 StVollzG nicht überprüfen kann (vgl. Senat, Beschluss vom 11. Februar 2021 - 3 Ws 687/20 (StVollz); Beschluss vom 08. August 2019 - 3 Ws 532/19 (StVollzG); Senat ZfStrVo 1979, 591; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. 2017, § 116 Rn. 4, § 115 Rn. 2 m. w. N.). Denn die von der Kammer erörterten Rechtsfragen sind nur dann entscheidungserheblich (vgl. dazu Arloth/Krä a. a. O. Rn. 3), wenn die Justizvollzugsanstalt am 01. November 2019 tatsächlich eine „Soundbar“ und nicht etwa nur eine „Sammelbox“ genehmigt hat. Nur dann stellen sich die von der Kammer erörterten Fragen des Widerrufs bzw. der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts. Hier legt die Strafvollstreckungskammer zwar zu Grunde, dass tatsächlich eine „Soundbar“ genehmigt wurde. Angesichts des in den Beschlussgründen mitgeteilten, auch vom Untergebrachten nicht in Abrede gestellten Umstands, dass die JVA [...] und der Untergebrachte die Genehmigung unterschiedlich verstanden haben, hätte es aber einer näheren Darlegung seitens der Kammer bedurft, weshalb sie als Sachverhalt zu Grunde legt, dass am 01. November 2020 keine „Sammelbox“, sondern eine „Soundbar“ genehmigt wurde. Da insoweit nicht auf die subjektive Sicht des Untergebrachten abzustellen ist, wie die Kammer möglicherweise annimmt, sondern auf den objektiven Empfängerhorizont des Untergebrachten als des Empfängers der Genehmigung, hätte dargelegt werden müssen, dass die Genehmigung des handschriftlichen Antrags von einem objektiven Dritten tatsächlich als Genehmigung einer „Soundbar“ und nicht etwa einer „Sammelbox“ verstanden werden muss und aus welchen tatsächlichen Umständen dies ggf. folgt.

Dieser Mangel der Beschlussgründe ist bereits auf die Rüge materiellen Rechts hin zu beachten. Wegen der revisionsrechtlichen Ausgestaltung des Rechtsbeschwerdeverfahrens muss der Beschluss der Strafvollstreckungskammer den An-

forderungen nach § 120 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 267 StPO entsprechen und alle entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte enthalten (vgl. Senat Zf-StrVo 2001, 53; Arloth/Krä a. a. O. § 115 Rn. 6). Dazu zählen auch, möglicherweise knappe, aber ausreichende, Darlegungen, aus denen sich entnehmen lässt, ob die von der Strafvollstreckungskammer zu Grunde gelegten Tatsachen auf einer nachvollziehbaren Tatsachenermittlung beruhen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die von der JVA [...] außerdem erhobene Verfahrensrüge nicht hinreichend im Sinne von § 119 Abs. 2 StVollzG ausgeführt ist.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und die Sache an das Landgericht, Strafvollstreckungskammer, zurückzuverweisen.

Für die neue Entscheidung weist der Senat vorsorglich auf Folgendes hin:

Die Auffassung der Kammer, dass es dann, wenn erstmals über die Einbringung eines Gegenstands zu entscheiden ist, grundsätzlich nicht auf das Vorliegen einer konkreten, individuell aus der Person des Betroffenen folgenden Gefahr ankommt, entspricht der Rechtsprechung des Senats (vgl. für das HStVollzG Senat, Beschluss vom 13. Juni 2020 - 3 Ws 29/19; Beschluss vom 19. Mai 2011 - 3 Ws 345/11).

Sollte die Kammer wieder dazu gelangen, dass die JVA eine Soundbar genehmigt hat, ist gegen ihre Beurteilung, dass im Rahmen der dann gebotenen Entscheidung auch Aspekte des Vertrauensschutzes nicht außer Acht bleiben können, nichts zu erinnern. Zwar weist die JVA zutreffend darauf hin, dass der Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 2 HSVVollzG auf den ersten Blick anders zu verstehen sein könnte. Die von der Kammer vertretene Auffassung, dass bei der Rücknahme einer einmal, wenn auch rechtswidrig, erteilten Genehmigung der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht außer Acht zu bleiben hat, sondern bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe der § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG heranzuziehen ist, trägt aber der verfassungsmäßigen Bedeutung des Vertrauensschutzes Rechnung. Sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Widerruf einer Besitzerlaubnis im Strafvollzug, nach der eine Abwägung von Verfassungs wegen auch dann geboten ist, wenn die einmal gewährte Rechtsposition zu Unrecht eingeräumt worden ist (BVerfG NStZ 1994, 100f) und steht im Einklang mit der Senatsrechtsprechung zum HStVollzG (Beschluss vom 13. Juni 2019 - 3 Ws 29/19) und der diesbezüglich veröffentlichten Literatur (Kunze in BeckOK Strafvollzugsrecht Hessen, HSVVollzG, § 20 Rn. 14a). Aus den Materialien zum HSVVollzG (HessLT-Drucksache 19-2058, S. 22, 31) lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Gegen die Auffassung der Kammer, dass in einer solchen besonderen Konstellation bei der Entscheidung auch Aspekte des Vertrauensschutzes mit herangezogen werden können, ist also nichts zu erinnern. Freilich dürfte der Aspekt des Vertrauensschutzes dann deutlich geringer wiegen, wenn die JVA dem Untergebrachten anbietet, den Kaufpreis gegen die Übereignung des Geräts zu erstatten (vgl. § 48 Abs. 3 VwVfG). Bedenken bestehen jedoch gegen die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, dass es deshalb mangels Spruchreife im Sinne von § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG einer neuen Entscheidung der JVA bedürfte. Da § 20 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 20

Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG kein Ermessen einräumt und bislang anerkannt ist, dass unbestimmte Rechtsbegriffe, wie sie zuvor in § 19 und 79 StVollzG verwendet wurden, insbesondere die Begriffe „angemessener Umfang“ und „Gefährdung von Sicherheit und Ordnung“ keinen Beurteilungsspielraum eröffnen (vgl. OLG Celle NStZ 1983, 190f; OLG Stuttgart NStZ 1988, 574; OLG Hamm NStZ 1990, 151; OLG Karlsruhe NStZ 2002, 612; KG, Beschluss vom 20. Januar 2005 BeckRS 2005, 02120; Arloth/Krä a. a. O. § 19 StVollzG Rn. 10; Laubenthal in Schwind/ Böhmer/Jehle/Laubenthal, StVollzGe, 7. Aufl. 2019, Kap. 2F Rn. 9; einschränkend KG NStZ 2019, 51 Rn. 39, 42f), liegt es nahe, dass die Strafvollstreckungskammer in einer Konstellation wie der von ihr angenommenen, die geforderte Abwägung, nach Aufklärung der diesbezüglich relevanten Tatsachen, selbst durchzuführen hat.

§ 30 HStVollzG

(Bezug und Aufbewahrung von Zeitungen und Zeitschriften)

- 1. Die vorliegend von der JVA vorgenommene Beschränkung der Anzahl von Abonnements, die der Strafgefangene auf eigene Kosten unterhalten darf, um die betreffenden Zeitungen oder Zeitschriften im Haftraum zu lesen, auf zehn ist nicht zu beanstanden.**
- 2. Wenn der Gefangene mehr als drei Abonnements unterhält, ist ihm die gleichzeitige Aufbewahrung von sieben Zeitungen oder Zeitschriften im Haftraum zu gestatten.**

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschl. v. 11. März 2021 - 3 Ws 806/20 (StVollz)

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wurde mit seit dem 13. Februar 2019 rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 26. Februar 2018 wegen Betruges in sieben Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Er verbüßt die Straftat derzeit in der JVA [...]. Der Zweidritteltermin steht am 19. Juli 2022 an. Der Endstraftermin ist für den 19. Mai 2024 notiert. Mit Anliegen aus März und April 2020 beehrte der Beschwerdeführer von der JVA [...] als Antragsgegnerin den „ungehinderten Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen“ und machte hierzu eine Aufstellung von 15 - 20 Periodika. Mit schriftlichem Bescheid vom 29. April 2020 teilte die Antragsgegnerin dem Beschwerdeführer mit, dass er nicht mehr als fünf Zeitungen/Zeitschriften aus einem Abo von maximal zehn über die Vermittlung der Anstalt beschafften Zeitungen/ Zeitschriften in seinem Haftraum aufbewahren dürfe. Sie berief sich dabei auf eine Anlage zur Hausordnung der JVA.

Mit Schreiben vom 05. Mai 2020, bei Gericht eingegangen am 11. Mai 2020 beehrte der Beschwerdeführer gerichtliche Entscheidung; er vertritt die Auffassung, dass er einen grund-

rechtlich geschützten Anspruch darauf habe, mehr als nur zehn Periodika zu beziehen und mehr als nur fünf Zeitungs- bzw. Zeitschriftenexemplare in seinem Haftraum aufzubewahren. Er meint, dass es angemessen sei, dass er ca. 15 Abonnements, circa fünf privat, ca. zehn beruflich, beziehen dürfe und dass es der Anstaltsgegnerin zumutbar sei, wenn er 50 bis 60 Zeitungen oder Zeitschriften im Haftraum aufbewahre.

Mit dem Beschwerdeführer am 21. Oktober 2020 zugestelltem Beschluss vom 15. Oktober 2020 hat das Landgericht Fulda die Anträge des Beschwerdeführers teilweise als unbegründet und im Übrigen als unzulässig verworfen.

Soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wende, dass es ihm mit Bescheid der JVA vom 29. April 2020 versagt worden sei, mehr als fünf Zeitungen und Zeitschriften aus insgesamt zehn Abonnements in seinem Haftraum aufzubewahren, sei der Antrag zulässig, aber unbegründet. Die getroffene Entscheidung sei angemessen. Im Übrigen seien die gestellten Anträge unzulässig.

Mit seiner am 20. November 2020 eingegangenen Rechtsbeschwerde vom selben Tag wendet sich der Beschwerdeführer gegen den ergangenen Beschluss und beantragt, den Beschluss in allen Punkten aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragssteller antragsgemäß zu bescheiden, hilfsweise ihn neu zu bescheiden.

Das Hessische Ministerium der Justiz vertritt die Auffassung, dass die Rechtsbeschwerde unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, denn sie ist zur Fortbildung des Rechts erforderlich. Der Senat hat sich bislang weder zum „angemessenen Umfang“ im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG noch dazu geäußert, welche Zahl von gleichzeitig aufbewahrten Zeitungen und Zeitschriften den Umfang des Angemessenen im Sinne von § 19 Abs. 1 HStVollzG überschreitet.

Die Rechtsbeschwerde erzielt nur einen geringen Teilerfolg.

Die Anträge des in erster Instanz noch nicht anwaltlich vertretenen Strafgefangenen waren unter Berücksichtigung seines seinem Vorbringen zu entnehmenden tatsächlichen Anliegens sachdienlich auszulegen (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. 2017, § 109 StVollzG Rn. 5). Diese Auslegung der vom Strafgefangenen gestellten Anträge ergibt, dass er begehrt, dass ihm unter Aufhebung des Bescheids vom 29. April 2020 gestattet wird, 15 Periodika zur Lektüre im Haftraum zu beziehen und zeitgleich 50 bis 60 Zeitungen bzw. Zeitschriften aus diesen Abonnements in seinem Haftraum aufzubewahren. Weitergehende Anträge sind dem Begehren des Strafgefangenen unbeschadet der von ihm gewählten Formulierungen nicht zu entnehmen.

Dieser vom Strafgefangenen gestellte Antrag ist als Verpflichtungsantrag im Sinne von § 115 Abs. 4 StVollzG zulässig. Zutreffend weist die Strafvollstreckungskammer darauf hin, dass die Frist des § 112 StVollzG gewahrt ist. In der Sache ist der vom Strafgefangenen gestellte Verpflichtungsantrag zu einem geringen Teil begründet, im Übrigen ist er unbegründet.

Der mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochtene Bescheid der JVA hat Bestand soweit er die Zahl der auf eigene Kosten durch Vermittlung der Anstalt zu beziehenden Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements betrifft. Soweit der angefochtene Bescheid die Anzahl der Zeitungen bzw. Zeitschriften betrifft, die zeitgleich im Haftraum aufbewahrt werden dürfen, bedarf er der Aufhebung und einer geringfügigen Korrektur: Die Zahl dieser Zeitungen und Zeitschriften darf vorliegend nicht auf fünf beschränkt werden. Der Strafgefangene hat allerdings auch keinen Anspruch auf die zeitgleiche Aufbewahrung von 50 - 60 Zeitungen oder Zeitschriften. Ihm ist jedoch dann, wenn er mehr als drei Abonnements unterhält, die gleichzeitige Aufbewahrung von sieben Zeitungen oder Zeitschriften im Haftraum zu gestatten. Insoweit besteht Entscheidungsreife im Sinne von § 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG.

Im Einzelnen:

Die vorliegend von der JVA vorgenommene Beschränkung der Anzahl von Abonnements, die der Strafgefangene auf eigene Kosten unterhalten darf, um die betreffenden Zeitungen oder Zeitschriften im Haftraum zu lesen, auf zehn ist nicht zu beanstanden. Diesbezüglich stellt die Strafvollstreckungskammer im Ausgangspunkt zutreffend darauf ab, dass § 30 HStVollzG den hessischen Strafgefangenen das Recht einräumt, auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. § 19 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG gilt insoweit entsprechend. Die Auslegung dieser Vorschrift hat dem besonderen grundrechtlichen Schutz der Informationsfreiheit „aus allgemein zugänglichen Quellen“ durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG Rechnung zu tragen (HessLT-Drs. 18/1396, 95; BeckOK Strafvollzug Hessen/El Duwaik § 30 Rn. 9), darf aber auch die besonderen räumlichen, organisatorischen und personellen Verhältnisse der Anstalt berücksichtigen (Arloth/Krä, a. a. O. § 30 HStVollzG Rn. 2; § 68 StVollzG Rn. 2; Goldberg in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl. 2020, 5. Kap. B Rn. 11). Insoweit folgt der Senat der anerkannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der jedenfalls eine Beschränkung auf acht Zeitschriften (je vier Wochen- und Monatsschriften) nicht zu beanstanden ist (BVerfG NStZ 1982, 132). Aber auch der Rechtsprechung des OLG Hamm NStZ-RR 1987, 248, nach der eine Beschränkung der Abonnements auf insgesamt fünf Zeitungen und Zeitschriften (grundsätzlich nach Wahl des Strafgefangenen; die Zeitschriften aus weiteren Abonnements sind zur Habe zu nehmen) zulässig ist, ist für den Regelfall zu folgen (vgl. Arloth/Krä a. a. O. § 68 StVollzG Rn. 2; etwas weitergehend - fünf bis sieben - Goldberg in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl. 2020, 5. Kap. B Rn. 11). Demgegenüber wird jedenfalls eine Beschränkung auf die Abonnements von drei Zeitschriften oder Zeitungen dem Grundrecht auf Informationsfreiheit im Regelfall nicht mehr gerecht (Arloth/Krä a. a. O.). Auch die seit den 80er Jahren veränderten Kommunikationsbedingungen und die gestiegene Bedeutung papierloser Medien rechtfertigen zusätzliche Beschränkungen schon deshalb nicht, weil zwar die Regelungen zum Besitz von Fernsehgeräten in § 30 Abs. 4 HStVollzG über die Regelung des § 69 StVollzG hinausgehen (vgl. dazu Arloth/Krä a. a. O. § 30 HStVollzG Rn. 3), der Zugang der Strafgefangenen zum Internet aber allenfalls begrenzt - aus wichtigen Gründen und nur unter Aufsicht - eingeräumt ist, (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG; Esser, Internet für Strafgefangene NStZ 2018, 121 ff.).

Aber auch eine Ausweitung ist gegenüber dem seit den 80er Jahren anerkannten Standard nicht geboten.

Wenn die JVA vorliegend sogar zehn Abonnements genehmigt hat, ist dagegen grundsätzlich also nichts zu erinnern. Keinen ganz uneingeschränkten Bestand haben kann der Bescheid der JVA vom 29. April 2020 hingegen insoweit als er die Zahl der im Haftraum aufzubewahrenden Zeitschriften betrifft.

Auch insoweit stellen die Strafvollstreckungskammer und die JVA im Ausgangspunkt zutreffend darauf ab, dass zwischen der Anzahl der Abonnements und der Anzahl der aufzubewahrenden Zeitungs- und Zeitschriftenexemplare zu unterscheiden ist und dass für die Entscheidung über die Anzahl der aufzubewahrenden Exemplare §§ 30 Abs. 4, 19 Abs. 1 HStVollzG einschlägig sind. Danach dürfen Strafgefangene ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Übersichtlichkeit des Haftraums darf nicht behindert und Kontrollen nach § 46 Abs. 1 dürfen nicht unzumutbar erschwert werden. Zutreffend stellt die StVK weiter darauf ab, dass diese Vorschriften keinen Beurteilungsspielraum eröffnen, sondern dass die auf §§ 30 Abs. 4, 19 Abs. 1 HStVollzG gestützte Entscheidung der JVA der vollen Überprüfung durch das Gericht zugänglich ist (vgl. OLG Hamm NStZ 1990, 151 m. w. N.; Arloth/Krä a. a. O. § 19 StVollzG Rn. 10 m. w. N.; BeckOK Strafvollzug Hessen/Setton § 19 HStVollzG Rn. 3). Diese Überprüfung ergibt hier, dass eine Beschränkung der gleichzeitigen Aufbewahrung von Zeitungen und Zeitschriften auf nur fünf Exemplare etwas zu weit geht und Art. 5 Abs. 1 GG nicht ausreichend Rechnung trägt. Wenn ein Strafgefangener (erlaubtermaßen) mehr als drei Abonnements unterhält, ist es ihm regelmäßig zu gestatten, jedenfalls bis zu sieben Exemplare der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften im Haftraum aufzubewahren. Eine Beschränkung auf fünf Zeitungen und Zeitschriften würde den Strafgefangenen schon daran hindern, die neue Tageszeitung oder die neue Fachzeitschrift dann entgegenzunehmen, wenn er das vorangegangene Exemplar noch nicht im Papiermüll entsorgt oder bei der, wohl nur wöchentlich möglichen, Vorsprache auf der Kammer nicht zur Habe gegeben hat. Zwar steht es dem Strafgefangenen nicht frei, alte Zeitungen oder Zeitschriften im Haftraum quasi zu „horten“. Im Hinblick auf den angemessenen Umfang von im Haftraum aufbewahrten Gegenständen ist es ihm zuzumuten, insbesondere gelesene Tageszeitungen regelmäßig im Papiermüll zu entsorgen oder (Wochen-) Zeitungen und Zeitschriften oder Fachzeitungen; die er nach der Lektüre nicht entsorgen will, in überschaubaren Abständen zur Habe zu geben (Goldberg a. a. O.). Das Justizministerium weist in diesem Zusammenhang zutreffend daraufhin, dass dies auch deshalb zumutbar ist, weil es dem Strafgefangenen freisteht, einzelne Artikel auszuschneiden und gesondert aufzubewahren oder später zu lesen: Die Erwägung der Verteidigung, dass der Strafgefangene zumindest so viele Tageszeitungen im Haftraum aufbewahren können müsse, wie sie sich ansammeln, bis er sie das nächste Mal zur Habe geben kann, geht deshalb fehl. In begrenztem Umfang kann es ihm zugemutet werden, Tageszeitungen zeitnah zu lesen und dann im Papiermüll zu entsorgen. Insoweit kann auch die Feststellung der Strafvollstreckungskammer, nach der die Kontrolle einer einzigen Zeitschrift im Rahmen einer Haftraumkontrolle etwa eine Minute in Anspruch nehme, herangezogen werden. Wenn es aber, wie dies zu Recht allgemein anerkannt

ist, das Grundrecht auf Informationsfreiheit erlaubt, dass ein Strafgefangener jedenfalls fünf Zeitungen und Zeitschriften abonniert, dann gebietet es dieses Recht auch, ihm zumindest in begrenztem Umfang zu gestatten, die letzte Zeitung oder Zeitschrift noch aufzubewahren, auch wenn er bereits ein weiteres Exemplar aus demselben Abonnement erhält. Denn es unterfällt dem Schutzbereich der Informationsfreiheit auch, den ein oder anderen Teil der Zeitung erst einige Tage später zu lesen, eine Wochenzeitschrift erst in der nächsten Woche auszulesen oder einzelne Teile einer Fachzeitschrift erst dann auszulesen, wenn bereits das nächste Exemplar eingetroffen ist. Dieses legitime Interesse ist abzuwägen gegen die Beeinträchtigungen der Übersichtlichkeit des Haftraums, die mit der Aufbewahrung jeder zusätzlichen Zeitschrift im Haftraum verbunden sind. Deshalb muss einerseits dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es gelegentlich gewichtige Gründe dafür gibt, eine Zeitschrift noch nicht entsorgt oder zur Habe gegeben zu haben, wenn bereits das Folgeexemplar eintrifft. Dergleichen liegt dann, wenn etwa ein Fortsetzungsartikel in einer Fachzeitschrift erscheint, besonders nahe, aber auch sonst darf die Zeit, in der ein Strafgefangener eine Zeitung oder Zeitschrift vorhalten darf, ohne dass ihm die Aushändigung des Folgeexemplars versagt wird, nicht zu knapp bemessen werden. Andererseits ist es dem Strafgefangenen in der Regel zuzumuten, dann, wenn er eine alte Zeitschrift noch länger lesen will, die neue erst zur Habe nehmen zu lassen oder die alte Zeitschrift zur Habe zu geben und sich erst später wieder aushändigen zu lassen. Unter Abwägung der genannten Gesichtspunkte erscheint es daher geboten, dem Strafgefangenen mit der Hausordnung der JVA grundsätzlich die Aufbewahrung von fünf Zeitschriften im Haftraum zu genehmigen; wenn er aber mehr als drei Abonnements unterhält, ist ihm die gleichzeitige Aufbewahrung von sieben Zeitschriften zu genehmigen. Dies erlaubt es demjenigen, der tatsächlich die Zahl an Abonnements ausschöpft, die ihm nach der Rechtsprechung mindestens zu gewähren sind, zwei Zeitschriften noch im Haftraum aufzubewahren, obwohl bereits das Folgeexemplar eingetroffen ist. Damit ist seinem legitimen Anspruch aus Art. 5 GG unter Berücksichtigung der Bedingungen des Strafvollzugs im Regelfall ausreichend Genüge getan. Wird ihm, wie hier, erlaubt, eine größere Anzahl von Abonnements als fünf zu unterhalten, zwingt dies nicht dazu, auch die Zahl der gleichzeitig im Haftraum aufzubewahrenden Zeitschriften zu erhöhen. Denn dem Strafgefangenen ist es je größer die Zahl der von ihm abonnierten Zeitungen und Zeitschriften ist, grundsätzlich zuzumuten, im Interesse der Übersichtlichkeit des Haftraums stärkere Kompromisse einzugehen. Während es aber noch angemessen erscheint, demjenigen, der nur ein oder zwei Abonnements unterhält, zuzumuten, dass er gleichzeitig nicht mehr als fünf Zeitungen oder Zeitschriften im Haftraum aufbewahrt, ist es bei denjenigen Strafgefangenen, die tatsächlich mehr als drei Abonnements unterhalten, angemessen, ihnen im Regelfall zumindest die Aufbewahrung von sieben Zeitungen und Zeitschriften zu erlauben. Eine maßvolle Differenzierung zwischen denjenigen, die ausschließlich der Zahl der von ihnen unterhaltenen Abonnements hinsichtlich von Fach- und anderen Zeitschriften ein besonders großes Informationsbedürfnis haben denen, die, sei es auch nur aus finanziellen Gründen, nur weniger Abonnements unterhalten, ist auch deshalb zumutbar, weil die Abonnements ohnehin grundsätzlich nur denjenigen offenstehen, die sie auf eigene Kosten unterhalten.

Soweit der Tenor der vorliegenden Entscheidung geringfügig von der Hausordnung der JVA [...] ihrer bisherigen Fassung abweicht, steht dies der getroffenen Entscheidung nicht entgegen, weil die Hausordnung im Rahmen eines Verpflichtungsantrags nach § 109 ff. StVollzG inzident gerichtlich zu überprüfen und am HStVollzG und Art 5 GG zu messen ist (vgl. Arloth/Krä, a. a. O. § 161 StVollzG Rn. 2).

Besonderheiten, die vorliegend nur die Aufbewahrung einer niedrigeren Zahl von Zeitungen oder Zeitschriften gestatten würden, sind ebenfalls weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ob in Justizvollzugsanstalten der höchsten Sicherheitsstufe unter Umständen etwas Anderes gelten könnte, ist nicht zu entscheiden; weil die JVA [...] hierzu nicht zählt.

§ 15 NRW StVollzG

(Anspruch auf Zurverfügungstellung einer orthopädischen Matratze)

Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung einer orthopädischen Matratze kann sich auch aus § 15 NRW StVollzG ergeben.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 16. Dezember 2020 - III-1 Vollz (Ws) 443/20

Gründe:

I.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 26. Juli 2020 und 02. September 2020 hat der an Rückenbeschwerden leidende Betroffene begehrt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm auf seine Kosten eine mindestens 2,20 m lange - hilfsweise eine mit den Haftraumbetten kompatible - und belegbar nach dem Stand der Technik für den Körper des Antragstellers optimierte Schlafunterlage zur Verfügung zu stellen. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 14. September 2020 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Krefeld den Antrag und den Hilfsantrag als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, ein Anspruch ergebe sich nicht aus § 45 Abs. 1 StVollzG NRW, weil es nach dem eingeholten Gutachten nebst Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Prof. Dr. med K an einer medizinischen Indikation für die Zurverfügungstellung einer optimierten Schlafunterlage fehle. Aus § 15 Abs. 2 StVollzG lasse sich ein Anspruch des Betroffenen nicht herleiten, weil dieser nicht anwendbar sei, wenn - wie hier - nicht die Ergänzung der vorhandenen Grundmöblierung des Haftraums durch einen Gegenstand zur Steigerung des Wohnkomforts begehrt werde, sondern deren Austausch. Im Übrigen habe der Betroffene sein Begehren ausschließlich mit seinen Rückenbeschwerden begründet; insofern sei § 45 StVollzG NRW die speziellere Norm.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitige Rechtsbeschwerde des Betroffenen, die das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen mangels Zulassungsgrund für unzulässig erachtet.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist - sofern der Betroffene einen Anspruch auf medizinische Leistungen nach § 45 Abs. 1 StVollzG NRW geltend macht unzulässig, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG).

Sofern der Betroffene einen Anspruch auf Zurverfügungstellung einer orthopädischen Matratze „auf eigene Kosten“ (auch) aus § 15 Abs. 2 StVollzG NRW herleiten möchte, ist die gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ebenfalls unzulässig. Zwar teilt der Senat nicht die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, dass § 15 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW vorliegend nicht anwendbar ist, weil es sich bei der von dem Betroffenen begehrten Matratze nicht um einen Ausstattungsgegenstand im Sinne der Vorschrift handele. Dass „eigene Sachen“ zur Ausstattung des Haftraumes i.S.v. § 15 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW nur bzw. im Wesentlichen solche Gegenstände sind, die von persönlichem Wert für den Antragsteller sind und die von der Anstalt überlassene Grundmöblierung lediglich ergänzen (und nicht austauschen), lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut noch den Gesetzesmaterialien entnehmen. In der Gesetzesbegründung zu § 15 StVollzG NRW heißt es (vgl. LT-Drs. 16/5413, S. 99): „Die Vorschrift konkretisiert den in den Behandlungsgrundsätzen formulierten Angleichungsgrundsatz und räumt den Gefangenen in Anlehnung an die in §§ 19, 20 und § 83 StVollzG enthaltenen Regelungen Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Privatsphäre ein.“ (...) Absatz 2 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 1 StVollzG und gestattet es den Gefangenen, die Hafträume nach ihren Vorstellungen in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten. Hiervon erfasst sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Dekorationsstücke, aber auch Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert. (...)“. Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden danach einschränkungslos von der Vorschrift erfasst. Für dieses Verständnis spricht auch der Hinweis des Gesetzgebers darauf, die Vorschrift konkretisiere den Angleichungsgrundsatz. Dieser besagt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist (§ 2 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW). Der Angleichungsgedanke beruht letztlich darauf, dass die Strafe im Freiheitsentzug selbst besteht und nicht in der Art und Weise ihres Vollzuges. Da der Strafvollzug nur Freiheitsentzug sein soll, müssen Eingriffe in die individuelle Lebensführung möglichst unterbleiben (vgl. Feest/ Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., § 3 Rn. 23, 25). Für eine einschränkende Auslegung des Gesetzeswortlauts besteht schließlich auch unter Berücksichtigung der Belange der Vollzugsanstalt kein Bedürfnis, denn diesen kann durch § 15 Abs. 2 S. 2 und S. 3 StVollzG NRW hinreichend Rechnung getragen werden.

Dementsprechend hat auch der Senat bereits in einer früheren Entscheidung die Ablehnung des Antrags auf Überlassung einer eigenen Kaltschaum- bzw. Latexmatratze mit Lattenrost an der - vor Inkrafttreten des StVollzG NRW insofern maßgeblichen und mit § 15 Abs. 2 StVollzG NRW im Wesentlichen inhaltsgleichen - Vorschrift des § 19 StVollzG des Bundes gemessen (vgl. Senat, Beschluss vom 01. Februar 2011 - III-1 Vollz (Ws) 807/10 -, juris).

Jedoch fehlt es vorliegend im Hinblick auf einen etwaigen Anspruch aus § 15 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW an einem zulässigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welcher zu den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen des Rechtsbeschwerdeverfahrens gehört, deren Vorliegen der Senat von Amts wegen zu überprüfen hat. Im Hinblick auf den in § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW normierten Erlaubnisvorbehalt und die in § 15 Abs. 2 S. 3 StVollzG normierten Beschränkungen hätte der Betroffene sowohl in seinem Antrag an die Justizvollzugsanstalt als auch in seinem gerichtlichen Antrag weitere konkrete Angaben zu der von ihm begehrten Matratze (Benennung der Bezugsquelle, des Fabrikats und des Typs) machen müssen, weil der Vollzugsanstalt ohne diese Angaben eine individuelle Prüfung der Erlaubnisfähigkeit des begehrten Gegenstandes, insbesondere der Verträglichkeit mit den Sicherheitsstandards des Hauses, nicht möglich ist (vgl. Senat, Beschluss vom 01. Februar 2011 — III-1 Vollz(Ws) 807/10 -, Rn. 14, juris, m.w.N.).

§ 17 NRW StVollzG

(Bezug über Anstaltskaufmann)

1. Soweit Gefangene hinsichtlich des Erwerbs der in § 17 Abs. 3 StVollzG NRW genannten Gegenstände auf einen Bezug über den Anstaltskaufmann verwiesen werden, ist eine marktgerechte Preisgestaltung – also im Verhältnis zum Versandhandel zu zumindest im Wesentlichen gleichen Konditionen – zu gewährleisten.

2. Dies ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn der an den Anstaltskaufmann für eine identische bzw. baugleiche Ware zu entrichtende Preis den unter Einbeziehung der eventuellen zusätzlichen Versandkosten zu ermittelnden Durchschnittspreis von zumindest drei Anbietern aus dem Versandhandel um mehr als 20 % übersteigt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 9. September 2020 – III-1-Vollz (Ws) 276/20

Die Rechtsbeschwerde wird als unzulässig verworfen, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG).

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens fallen dem Betroffenen zur Last (§ 121 Abs. 2 StVollzG).

Ergänzend bemerkt der Senat:

Bezüglich des für das vorliegende Verfahren aus Sicht des Betroffenen maßgeblichen Streitpunktes, nämlich der für die Strafgefangenen vorhandenen Einkaufskonditionen, wird für die weitere Entscheidung der JVA auf Folgendes hingewiesen:

In den Gesetzesmaterialien zu der den Einkauf der Gefangenen für den täglichen Lebensbedarf (namentlich Nahrungs-

und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege) regelnden Vorschrift des § 17 Abs. 1 StVollzG NRW (Lt. Drucksache 16/5413 S. 100) ist u.a. folgendes ausgeführt:

„Absatz 1 Satz 1 entspricht § 22 Absatz 1 Satz 1 StVollzG und verpflichtet die Anstalt aus Gründen der Fürsorge (vgl. Calles/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage 2008, § 22 Rn. 1), die Gefangenen – über die Verpflegung nach § 16 hinaus – mit den erforderlichen Gegenständen des täglichen Lebensbedarfs auszustatten. Die Anstalt ist gehalten, für ein entsprechendes Einkaufsangebot Sorge zu tragen, das nach Satz 2 die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen angemessen zu berücksichtigen hat. Hierbei werden das Warensortiment und die marktgerechte Preisgestaltung (Unterstreichung durch den Senat) eine wesentliche Rolle spielen. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden, wird dadurch nicht geschaffen.“

Zu den weiteren Einkaufsmöglichkeiten (betreffend andere Gegenstände, welche die Gefangenen gemäß § 15 Abs. 2 StVollzG NRW in Besitz haben dürfen) heißt es:

„Absatz 3 erweitert die Einkaufsmöglichkeiten gegenüber der bisherigen Regelung im Strafvollzugsgesetz und erlaubt im Einzelfall den Einkauf anderer als in Absatz 1 genannter Gegenstände über sichere Bezugsquellen, etwa im Versandhandel.“

Soweit die Justizvollzugsanstalt erwägt, Gefangene hinsichtlich des Erwerbs der in § 17 Abs. 3 StVollzG NRW genannten Gegenstände auf einen Bezug über den Anstaltskaufmann zu verweisen, kann eine solche Handhabung unabhängig von der insoweit ohnehin jeweils gebotenen Ausübung fehlerfreien Ermessens nur dann in Betracht kommen, wenn entsprechend den zu § 17 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW bestimmenden Gesetzesmaterialien und gemäß der Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08. November 2017 – 2 BvR 2221/16 – juris) ebenfalls dafür Sorge getragen ist, dass eine „marktgerechte Preisgestaltung“ gewährleistet ist. Mit Rücksicht auf die regelmäßig begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Strafgefangenen und den Angleichungsgrundsatz gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW kann eine solche marktgerechte Preisgestaltung lediglich dann angenommen werden, wenn der Bezug über den Anstaltskaufmann im Verhältnis zum Versandhandel zu zumindest im Wesentlichen gleichen Konditionen gewährleistet ist. Diese Voraussetzung ist nach Bewertung des Senats jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn der an den Anstaltskaufmann für eine identische bzw. baugleiche Ware zu entrichtende Preis den unter Einbeziehung der eventuellen zusätzlichen Versandkosten zu ermittelnden Durchschnittspreis von zumindest drei Anbietern aus dem Versandhandel um mehr als 20 % übersteigt.

§ 25 NRW StVollzG

(Besuchererlaubnis für Journalisten)

1. Bei dem Begriff der „Behinderung der Eingliederung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dem die Vollzugsbehörde keinen Beurteilungsspielraum hat und der daher der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.
2. Der Rechtsbegriff der Behinderung der Eingliederung des Gefangenen in § 25 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG NRW umfasst alle Einflussnahmen, die den Bemühungen entgegenstehen, dass der Gefangene sich nach der Entlassung in seine Familie, seinen Beruf, seine wirtschaftlichen Beziehungen und weitere in Betracht kommende Bereiche wieder einordnet.
3. Es gibt keinen Erfahrungssatz, nach dem die Eingliederung eines Gefangenen durch den Besuch eines Journalisten behindert wird.
4. Die Anstalt trägt die Beweislast dafür, dass der Besuch und das anlässlich des Besuches geplante Interview die Eingliederung des Betroffenen behindert.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 17. Juni 2020 – III-1-Vollz (Ws) 95/20

Gründe:

I.

Der Betroffene befindet sich seit dem 12. Dezember 1979 wegen verschiedener Verurteilungen in Haft, aus der er in den Jahren 1981, 1983 sowie 1986 bis 1988 dreimal geflohen war. Aktuell verbüßt er aufgrund des Urteils des Landgerichts Essen vom 22. März 1991 (22a Ks 26/88 = 70 Js 515/88 = 70 VRs 42/92 StA Essen) eine lebenslange Freiheitsstrafe mit anschließend angeordneter Sicherungsverwahrung u.a. wegen versuchten Mordes und erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit Geiselnahme, jeweils mit Todesfolge. Angesichts der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld wurde die Mindestverbüßungsdauer auf 26 Jahre festgesetzt, die am 28. Juni 2016 verbüßt waren. Seit dem 27. Juni 2013 befindet sich der Betroffene in der Justizvollzugsanstalt wo er auf der Abteilung für Strafgefangene mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

Der Verurteilung zugrunde liegt ein im August 1988 in Gladbeck begangener Banküberfall mit anschließend tödlich verlaufender Geiselnahme, dessen Tatumstände als „Gladbecker Geiseldrama“ allgemein bekannt sind. Das begangene Verbrechen mit mehreren Todesopfern erlangte insbesondere auch deshalb eine immer noch andauernde Medienpräsenz, weil das gesamte Tatgeschehen über mehrere Tage journalistisch begleitet wurde. In den im Internet öffentlich abrufbaren Gründen des Urteils des Landgerichts Essen vom 22. März 1991 (<https://gladbeck.rnd.de/wp-content/uploads/2018/08/Gesamturteil-Geiselnahme-von-Gladbeck.pdf>) wird u.a. ausgeführt, dass der Betroffene und seine Mittäter während der Geiselnahme und auf der anschließenden Flucht mehrfach Interviews mit Pressevertretern geführt hätten, wobei auch die Geiseln durch die Pressevertreter hätten befragt werden können. Weiter heißt es in den Urteilsgründen, dass die Pres-

severtreter die Distanz zum Geschehen, insbesondere zu der Zwangslage der Geiseln, verloren hätten und der Betroffene die Medien dazu genutzt habe, die Polizei von einem Eingreifen abzuhalten. Außerdem habe er versucht, über die Medien sein Verhalten zu rechtfertigen, indem er darauf verwiesen habe, dass man sich angesichts der Verfolgung durch die Polizei in einer „Notsituation“ befinde.

Die Aufarbeitung dieser medial bekannt gewordenen Straftaten des Betroffenen und seiner damaligen Mittäter erfolgte anschließend auch im Rahmen eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. In dem Bericht des Untersuchungsausschusses heißt es unter anderem, dass die wohl gravierendste Besonderheit des Gladbecker Geiseldramas die massive Einflussnahme von Medienvertretern und Öffentlichkeit auf das Tatgeschehen gewesen sei.

Unter dem 24. Juni 2019 beantragte die Bild-GmbH, näher konkretisiert durch Schreiben vom 07. August 2019, den Betroffenen in der Justizvollzugsanstalt besuchen zu dürfen, um mit ihm ein Interview führen zu können. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Bild TV an einer neuen Reportage-Reihe mit dem Arbeitstitel „Bild-Reporter erzählen ...“ arbeite. In dieser würden Reporter in jeder Folge auf ein Ereignis zurückblicken und erzählen, wie sie dieses damals erlebt hätten. In einer Folge solle das als „Gladbecker Geiseldrama“ bekannte Verbrechen aus dem Jahr 1988 thematisiert werden. Zu Wort kämen unter anderem zwei involvierte Bild-Reporter sowie ein Vertreter des damaligen Untersuchungsausschusses. Thematisch gehe es darum, wie das Ereignis damals aus unterschiedlichen Blickwinkeln erlebt worden sei, aber auch, inwieweit es 30 Jahre später noch immer das Leben der Protagonisten beeinflusse.

Die Interviewanfrage wurde in einem psychologischen Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem zuständigen Anstaltspsychologen erörtert. In dessen fachdienstlicher Stellungnahme vom 25. Juli 2019 heißt es unter anderem, dass aus seiner Sicht der Kontakt zur Presse für die weitere Entwicklung des Betroffenen weder förderlich noch zielführend sei. Zielführend und erstrebenswert sei vielmehr, dass der Betroffene möglichst wenig in der Öffentlichkeit erscheine und (analog zum Verlauf bei seinem Mittäter D.) als Privatperson und nicht als Person des öffentlichen Lebens auf eine mögliche Entlassung hinarbeite. Abschließend führt der zuständige Anstaltspsychologe in seiner Stellungnahme aus, dass die Auswirkungen, die ein solches Interview auf den Behandlungsverlauf des Betroffenen nehmen könnten; grundsätzlich schwer einzuschätzen seien. Es sei aus seiner Sicht jedoch zu befürchten, dass durch die Behandlung herbeigeführte erkennbare Fortschritte konterkariert werden könnten. Es könne zu Verzerrungen bzw. der Verstärkung vorhandener Verzerrungen bezüglich der Persönlichkeit, des Tatanteils und der grundsätzlichen Problematik des Betroffenen kommen, da dieser durch das Interview mit einer Vielzahl von Einflüssen konfrontiert würde.

Den an die Bild-GmbH gerichteten, ihren Besuchsantrag zurückweisenden Bescheid vom 22. August 2019 erhielt der Betroffene zur Kenntnis. Ihm wurde mitgeteilt, dass der Besuch der Pressevertreter der Bild-GmbH bzw. Bild TV in der Justizvollzugsanstalt zur Durchführung eines Interviews mit seiner Person gemäß § 25 Nr. 2 StVollzG NRW zu untersagen

gewesen sei. Bezüglich der Begründung wurde auf den, auch dem Betroffenen bekannt gemachten Bescheid verwiesen.

In der Begründung ihres Bescheids hat die Anstaltsleiterin im Wesentlichen ausgeführt, der Besuch sei gemäß § 25 Nr. 2 Alt. 2 Strafvollzugsgesetz NRW wegen der Befürchtung zu untersagen gewesen, dass der Kontakt mit Medienvertretern zur Durchführung von Interviews die Wiedereingliederung des Betroffenen erheblich behindere. Die Auswirkungen, die das von Bild TV beantragte Interview sowie die möglichen anschließenden Folgeerscheinungen aufgrund der erneuten Medienpräsenz auf den Behandlungsverlauf des Betroffenen nehmen könnten, seien grundsätzlich nur schwer einschätzbar. Es sei - entsprechend der fachdienstlichen Stellungnahme des Anstaltspsychologen - insoweit jedoch zu befürchten, dass durch die Behandlung herbeigeführte erkennbare Fortschritte zunichtegemacht werden könnten. Zuletzt habe der Betroffene anlässlich des 30-jährigen Jahrestages der Geiselnahme von Gladbeck ein schriftliches Interview gegeben. Eine Behinderung der Eingliederung bestehe insbesondere darin, dass der Betroffene im Nachgang zu dem schriftlichen Interview im Jahr 2018 durch das nun geplante Fernsehinterview die Gelegenheit erhalten würde, seine Vorstellungen und Beweggründe darzulegen, zu entwickeln und zu festigen, was seiner Stabilisierung und Resozialisierung in höchstem Maße abträglich sei. Es sei vielmehr nötig, dass der Betroffene sich ausschließlich auf sich und seine Problematik konzentriere und den Kontakt zu den Medien vollumfänglich vermeide. Zur Erreichung dieses Ziels komme ein milderer Mittel als die Untersagung des Besuchs nicht in Betracht. So sei es etwa nicht ausreichend, den Besuch zu beschränken, indem beispielsweise lediglich die Bildaufnahme des Inhaftierten untersagt würde, um eine Identifizierung des Inhaftierten zu unterbinden.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 30. August 2019 richtet sich der Betroffene zum einen gegen die Ablehnung des Besuchsantrags der Bild-GmbH; darüber hinaus beantragt er, ihm (generell) Besuche von Medienvertretern zur Durchführung von Interviews zu gestatten. Es gehe ihm - so der Betroffene - nicht um eine Instrumentalisierung von Medienvertretern. Er wolle das Interview, nachdem ein gerichtlicher Unterlassungsantrag erfolglos gewesen sei, auch für eine eventuelle Gegendarstellung angesichts der unlängst erfolgten „Gladbeck“-Verfilmung nutzen, die in weiten Teilen unrichtig gewesen und unter vollständiger Nennung seines Namens erfolgt sei.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen hat das Antragsbegehren des Betroffenen durch den angefochtenen Beschluss (insgesamt) als unbegründet zurückgewiesen. Die Justizvollzugsanstalt habe zu Recht und ohne Ermessensfehler den Besuch des Betroffenen durch Pressevertreter von Bild TV zur Durchführung des anvisierten Interviews untersagt. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen.

Gegen den am 14. Januar 2020 zugestellten Beschluss hat der Betroffene durch anwaltlichen Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 14. Februar 2020 Rechtsbeschwerde eingelegt, die am selben Tag beim Landgericht Aachen einging. Unter Erhebung der Rüge der Verletzung materiellen Rechts wendet er sich gegen den angefochtenen - den Be-

suchsantrag der Bild-GmbH ablehnenden - Beschluss und hält an seinem Antragsbegehren, die Leiterin der JVA [...] zu verpflichten, ihm (generell) Besuche von Medienvertretern zur Durchführung von Interviews zu gestatten, fest.

Das Ministerium der Justiz NRW hat unter dem 01. April 2020 Stellung genommen und beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen. Der Betroffene und sein Verfahrensbevollmächtigter hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

II.

Soweit mit der Rechtsbeschwerde die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses betreffend die Ablehnungsentscheidung durch die Antragsgegnerin vom 22. August 2019 begehrt wird, hat sie Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist insoweit zulässig.

Sie ist form- und fristgerecht gemäß § 118 StVollzG des Bundes (im Weiteren: StVollzG) angebracht worden

Soweit der Betroffene sich gegen die Ablehnung des Besuchsantrags der Bild-GmbH wendet, liegt die erforderliche Rechtsbeschwerdebefugnis vor. Denn obwohl er den abgelehnten Antrag nicht selbst gestellt hat, ist der Betroffene, der mit dem beantragten Besuch einverstanden war, durch die Ablehnung desselben in seinen eigenen Rechten betroffen. Infolgedessen muss sein Begehren nach denselben Maßstäben beurteilt werden, die gelten würden, wenn er den abgelehnten Antrag selbst gestellt hätte (vgl. Senatsbeschluss vom 13. Juli 1978 - 1 Vollz (Ws) 33/79 -, juris, Rn. 14).

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen war sowohl - in Fortführung der Entscheidung des Senats vom 13. Juli 1978 zu 1 Vollz (Ws) 33/78 - zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung hinsichtlich der nachfolgend erörterten Rechtsfragen gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zuzulassen.

Der vorliegende Einzelfall gibt Anlass, Leitsätze für die Auslegung der Vorschriften der §§ 18 Abs. 1, 19, 25 Nr. 2 StVollzG NRW aufzustellen, nämlich inwieweit das Gesetz einer Justizvollzugsanstalt einen Beurteilungsspielraum bei der Prüfung der Frage einräumt, ob die in § 25 StVollzG normierten Tatbestandsvoraussetzungen für die Verhängung eines Besuchsverbots vorliegen. Sie dient auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, da vermieden werden soll, dass Unterschiede in der Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage entstehen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist, soweit damit die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses betreffend die Ablehnungsentscheidung durch die Antragsgegnerin vom 22. August 2019 begehrt wird, auch begründet.

a. Die Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss im Anschluss an die Ausführungen der Leiterin der JVA in ihrem Bescheid vom 22. August 2019 rechtfertigen die Ablehnung des seitens der Bild-GmbH beantragten Besuchs nicht. Denn die Voraussetzungen für ein Besuchsverbot nach § 25 Nr. 2 StVollzG NRW lagen nicht vor.

Rechtsgrundlage für den Antrag auf Erteilung der erbetenen Besuchserlaubnis bilden die §§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 19 StVollzG NRW. Diese Vorschriften gewähren dem Gefangenen nicht nur die Möglichkeit zum Empfang von Besuchen überhaupt, sondern überlassen ihm grundsätzlich auch die Auswahl der Besucher. Weder beschränkt das StVollzG NRW den Kreis der möglichen Besucher von Gefangenen auf nahestehende Personen, noch schließt es Journalisten als Vertreter von Publikationsorganen ausdrücklich oder generell aus (vgl. Senatsbeschluss vom 13. Juli 1978 - 1 Vollz (Ws) 33/78 -, juris, Rn. 14). Die Voraussetzungen, unter denen Anstaltsleiter einen Besuch verbieten können, sind in § 25 StVollzG NRW abschließend genannt. Vorliegend hat sich die Anstaltsleiterin zur Begründung ihrer Entscheidung, die Erteilung der beantragten Besuchserlaubnis abzulehnen, allein auf die zweite Alternative des § 25 Nr. 2 StVollzG NRW gestützt, so dass sich die gerichtliche Überprüfung nur hierauf zu erstrecken hat.

Gemäß § 25 Nr. 2 StVollzG NRW können Besuche untersagt werden, wenn im Einzelfall zu befürchten ist, dass der Kontakt mit Personen, die nicht Angehörige im Sinne des StGB sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat (Alt. 1) oder ihre Eingliederung behindert (Alt. 2). Bei dem Einschränkungsgrund der „Behinderung der Eingliederung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff und bei der Regelung des § 25 Nr. 2 StVollzG NRW insgesamt um einen Mischtatbestand, der unbestimmte Rechtsbegriffe, bei denen die Vollzugsbehörde keinen Beurteilungsspielraum hat und die daher der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegen, mit Handlungsermessen auf der Rechtsfolgenseite verknüpft. Daraus folgt, dass nur, wenn die Voraussetzungen des unbestimmten Rechtsbegriffs vorliegen, der Anstalt ein Handlungsermessen auf der Rechtsfolgenseite gegeben ist (Senatsbeschluss vom 13. Juli 1978 - 1 Vollz (Ws) 33/78 -, juris, Rn. 21; OLG Nürnberg, Beschluss vom 06. September 1983 - Ws 628/83 -, NStZ 1984, S. 93; OLG München, Beschluss vom 28. Januar 2013 - 4 Ws 202/12 (R) -, juris, Rn. 32).

Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer bzw. der Antragsgegnerin lagen die Voraussetzungen für eine Ablehnung der von der Bild-GmbH begehrten Besuchserlaubnis nach § 25 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG NRW im Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht vor.

Der Rechtsbegriff der Behinderung der Eingliederung des Gefangenen in § 25 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG NRW umfasst nach den Vorstellungen des Gesetzgebers alle Einflussnahmen, die den Bemühungen entgegenstehen, dass der Gefangene sich nach der Entlassung in seine Familie, seinen Beruf, seine wirtschaftlichen Beziehungen und weitere in Betracht kommende Bereiche wieder einordnet (vgl. KG, Beschluss vom 12. Mai 1998 - 5 Ws 189/98 Vollz -, juris, Rn. 8; Calliess/Müller-Dietz, § 25 StVollzG Rn. 2; Schwind, § 25 StVollzG Rn. 9; BT-Dr. 7/918 S. 58; Arloth in Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. § 25 Rn. 5). So kann es z.B. die Eingliederung eines (politischen bzw. extremistischen) Überzeugungstäters behindern, wenn ihm Gelegenheit gegeben wird, sich gegenüber einem Besucher, der eine Veröffentlichung plant, zu äußern und so an die Öffentlichkeit zu treten, weil er sich dadurch in der Richtigkeit seiner Anschauung und Überzeugung bestätigt fühlen kann (OLG Celle, Beschluss vom 05. Oktober 1989 - 1 Ws 294/89 (StVollz) -, juris). Im Übrigen kommt es insbesondere auf die Person des Besuchers, den Zweck des Besuchs und die per-

sönlichen Eigenschaften des zu besuchenden Gefangenen an (OLG München, Beschluss vom 28. Januar 2013 - 4 Ws 202/12 (R) -, juris, Rn. 44).

Da § 25 StVollzG NRW das Besuchsrecht des Gefangenen erheblich einschränkt, kann es nicht auf die rein subjektive und gefühlsmäßig begründete Befürchtung des Anstaltsleiters ankommen. Die weite Fassung des Begriffs der Behinderung der Eingliederung macht es aus rechtsstaatlichen Gründen unabdingbar, dass konkrete, objektiv fassbare Anhaltspunkte die Befürchtung einer Behinderung der Eingliederung begründen, weil anderenfalls die Entscheidung des Anstaltsleiters einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr in dem gebotenen Maße zugänglich ist (Senatsbeschluss vom 13. Juli 1978 - 1 Vollz (Ws) 33/78 -, juris, Rn. 22; OLG München, Beschluss vom 28. Januar 2013 - 4 Ws 202/12 (R) -, juris, Rn. 32; KG, Beschluss vom 12. Mai 1998 - 5 Ws 189/98 Vollz -, juris, Rn. 8; OLG Nürnberg ZfStrVO 1988, 187, 188 zum Versagungsgrund des schädlichen Einflusses).

Derartige objektive Anhaltspunkte, die geeignet waren, die Versagung der Besuchserlaubnis durch die Antragsgegnerin ausreichend zu stützen, sind hier nicht erkennbar.

Zunächst gibt es keinen Erfahrungssatz, nach dem die Eingliederung eines Gefangenen durch den Besuch eines Journalisten behindert wird (OLG München, Beschluss vom 28. Januar 2013 - 4 Ws 202/12 (R) -, juris, Rn. 50; KG, Beschluss vom 12. Mai 1998 - 5 Ws 189/98 Vollz -, juris, Rn. 9; vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, § 25 StVollzG Rn. 3 m. Nachw.; Arloth in Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. § 25 Rn. 5). Insbesondere besteht auch kein Erfahrungssatz des Inhalts, dass es der Eingliederung eines Gefangenen stets und ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalls abträglich ist, wenn über von ihm begangene Straftaten einer breiten Öffentlichkeit mit voller Namensnennung und Bildern, die auch das Gesicht deutlich erkennen lassen, berichtet wird, auch wenn diese Befürchtung häufig begründet sein mag (Senatsbeschluss vom 13. Juli 1978 - 1 Vollz (Ws) 33/78 -, juris, Rn. 26). Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die Ermöglichung eines Presseinterviews zu einer negativen Persönlichkeitsentwicklung eines Gefangenen beitragen kann. Denn der Stabilisierung und Resozialisierung eines Gefangenen kann es abträglich sein, wenn er sich durch die Situation des Interviews dazu veranlasst oder sogar herausgefordert fühlt, seine Straftat zu erklären und zu rechtfertigen (vgl. Nehm, Der Untersuchungshäftling als Interviewpartner, in NStZ 1997, 305, 311). Ob die Dinge im Einzelfall so liegen, hängt aber von der gesamten jeweiligen Situation ab (vgl. KG, Beschluss vom 12. Mai 1998 - 5 Ws 189/98 Vollz -, juris, Rn. 9).

Den Anlass für das beabsichtigte Interview bildet hier erkennbar das nach wie vor auch noch nach über 30 Jahren bestehende mediale Interesse an dem Tatgeschehen. Der Betroffene beabsichtigte nach seinen nicht zu widerlegenden Angaben, die sich ihm durch ein Interview bietende Möglichkeit auch dazu zu nutzen, sich zu dem unter dem Titel „Gladbeck“ unlängst verfilmten Geschehen zu äußern. Denn die Verfilmung sei, so der Betroffene, in weiten Teilen falsch gewesen, was im Hinblick auf seine vollständige Namensnennung zu einem „Recht auf Gegendarstellung“ führe, welches ihm nun durch die Ablehnung des beantragten Besuchs verwehrt bleibe. Dieses Begehren, das Interview mit Vertretern

der Bild-GmbH zur Darstellung des Tatgeschehens aus seiner Sicht zu nutzen, ist unter Berücksichtigung seines Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) nachvollziehbar, zumal nicht ersichtlich ist, dass er die Verfilmung gefördert hat, sondern im Gegenteil sogar noch versucht hat, diese gerichtlich untersagen zu lassen, und - für sich genommen - gerade nicht geeignet, seine Eingliederung zu behindern.

Dem stehen die Ausführungen der Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt auf Grundlage der anstaltspsychologischen Gespräche nicht entgegen, zumal sie mögliche Folgeerscheinungen auf den Behandlungsverlauf des Betroffenen aufgrund der erneuten Medienpräsenz lediglich als „grundsätzlich nur schwer einschätzbar“ beurteilt, aber letztlich keine konkreten (durchgreifenden) Tatsachen für solche negativen Folgeerscheinungen nennt. Soweit die Strafvollstreckungskammer im Anschluss an die Anstaltsleiterin ausführt, es sei zu befürchten, dass durch die Behandlung herbeigeführte erkennbare Fortschritte zunichtegemacht werden könnten, da der Betroffene mit einer Vielzahl von Einflüssen konfrontiert werden könne, die zu - weiteren - Verzerrungen im Hinblick auf seine Persönlichkeit, seinen Tatanteil und seine grundsätzliche Problematik führen könnten bzw. er erhalte im Nachgang zu dem schriftlichen Interview im Jahr 2018 durch das nun beabsichtigte Interview Gelegenheit, seine Vorstellungen und Beweggründe darzulegen, zu entwickeln und zu festigen, wird schon nicht dargestellt, worin die bei dem Betroffenen erreichten Behandlungserfolge liegen und warum diese durch die Durchführung des Interviews gefährdet sein sollten. Die Befürchtung, dass es im Hinblick auf seine - nicht näher dargestellte - Persönlichkeit und seinen Tatanteil zu - gleichfalls nicht näher erläuterten - „Verzerrungen“ kommen könne, ist nicht ausreichend belegt.

Dies gilt nach Auffassung des Senats umso mehr, als dass auch keine negativen Folgen aufgrund des mit dem Betroffenen anlässlich des 30-jährigen Jahrestages der Geiselnahme in Gladbeck durchgeführten schriftlichen Interviews im Jahr 2018 bekannt geworden oder erkennbar sind. Insbesondere liegt eine eventuelle - die Wiedereingliederung gefährdende - Stigmatisierung des Betroffenen durch die Durchführung des Interviews schon deshalb nicht nahe, weil sowohl das Tatgeschehen, als auch der Name des Betroffenen noch immer allgemein präsent und bekannt sind.

Es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass es sich bei dem Betroffenen um einen sogenannten „Überzeugungstäter“, also jemanden handelt, der sich zu seinen Taten aufgrund bestimmter Überzeugungen berechtigt oder verpflichtet fühlt.

Auch die von der Leiterin der Justizvollzugsanstalt angeführte Erwartung des Betroffenen, er könne durch das entsprechende Vorgehen die öffentliche Meinung beeinflussen, um so einen gewissen Druck auf das zuständige Gericht bzw. auf die für ihn zuständigen Richter aufzubauen, der schlussendlich zu seiner Entlassung führe, reicht zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals der „Behinderung der Eingliederung“ i.S.d. § 25 Nr. 2 StVOllzG NRW nicht aus. Dieses Motiv ist — für sich gesehen — bereits derart unrealistisch, dass es objektiv nicht geeignet ist, die Eingliederung des Betroffenen zu behindern. Es könnte überhaupt nur dann insoweit eine Rolle spielen, wenn konkret zu befürchten wäre, dass der

Betroffene aufgrund dessen seine Bereitschaft zur behandelnden Mitarbeit im Vollzug verringerte bzw. gänzlich einstellte. Dafür sind indes nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss im Anschluss an die Ausführungen der Anstaltsleiterin in dem Bescheid vom 22. August 2019 keine Anhaltspunkte gegeben. Überdies sind angesichts des Formats der beabsichtigten Interview-Reihe keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Bild-GmbH dem Betroffenen bereitwillig ein Forum dafür bieten würde, die seiner Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten zu rechtfertigen oder zu bagatellisieren. Die Möglichkeit, dass dies gleichwohl - wie der Anstaltspsychologe dies befürchtet - geschieht, ist gerade angesichts des bereits dargestellten berechtigten Interesses des Betroffenen an dem Interview (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) nicht mit konkreten Tatsachen unterfüttert. In diesem Zusammenhang gewinnt insbesondere das Grundrecht des Betroffenen auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) an Gewicht, das auch die Wahl des Mittels einer Meinungsäußerung schützt (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. Juli 1995 - 2 BvR 1439/95 juris). Der Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats des BVerfG, die einer Verfassungsbeschwerde des in deutscher Auslieferungshaft sitzenden britischen Staatsangehörigen stattgegeben hatte, dem untersagt worden war, mit einem Journalisten ein umfangreiches Interview zu führen, hat deutlich klargestellt, dass den Möglichkeiten des Eingriffs in die Grundrechte durch Anwendung des für Auslieferungshäftlinge wie für Untersuchungsgefangene einschlägigen § 119 Abs. 3 StPO Grenzen gesetzt sind (vgl. Tolmein, Interviews mit Strafgefangenen, ZRP 1997, 246). Entsprechend sind auch bei Strafgefangenen deren Grundrechte bei der Ausgestaltung und Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Behinderung der Eingliederung“ zu berücksichtigen und der sonst fast unbegrenzt weite Rechtsbegriff ist im Lichte der Grundrechte auszulegen (LG Regensburg, Beschluss vom 02. September 2008 - StVK 232/08 -, StV 20100, S. 376, 377; LG Oldenburg, Beschluss vom 07. April 2017 - 50 StVK 13/17 -, juris, Rn. 14).

Diesem Maßstab wird die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht gerecht. Zwar hat sie — allerdings systematisch unzutreffend im Rahmen ihrer Erwägungen zu einem möglichen Ermessensfehlgebrauch — ausgeführt, dass demjenigen, dessen Angelegenheiten in den Medien öffentlich erörtert werden, ein Anspruch darauf eingeräumt wird, an gleicher Stelle, mit derselben Publizität und vor demselben Forum mit einer eigenen Gegendarstellung zu Wort zu kommen, und dieser Anspruch von der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst werde. Dabei wird allerdings verkannt, dass die hohe Bedeutung insbesondere der Meinungsfreiheit eben nicht erst im Rahmen des Ermessens, sondern bereits bei der Auslegung der einschränkenden Bestimmung des § 25 Nr. 2 StVOllzG NRW auf Tatbestandsseite zu berücksichtigen ist und vorliegend die nicht näher dargestellte Befürchtung einer Bagatellisierung oder Rechtfertigung der begangenen Straftaten im Rahmen des Interviews mit der Bild GmbH zur Bejahung einer „Behinderung der Eingliederung“ des Betroffenen nicht ausreicht.

Schließlich führen auch die Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss im Anschluss an den Bescheid der Anstaltsleiterin zu ihrer Besorgnis, der Betroffene werde durch das In-

terview die bestehende mediale Präsenz fördern, wohingegen es für seine Eingliederung aus vollzoglicher Sicht unbedingt erforderlich sei, ihn aus dem Fokus der Öffentlichkeit herauszunehmen, nicht zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals der „Behinderung der Eingliederung“ i.S.d. § 25 Nr. 2 StVollzG NRW. Denn insoweit sind hier die Besonderheiten der nunmehr mehr als 30-jährigen Vollziehung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe vor dem Hintergrund der nach wie vor aktuellen Medienpräsenz des Tatgeschehens zu berücksichtigen, zumal die mediale Präsenz auch unabhängig von dem Zutun des Betroffenen über Jahrzehnte hinweg bestand und bis heute immer noch besteht, wobei insbesondere — wie bereits ausgeführt — der Gesichtspunkt einer der Eingliederung abträglichen Stigmatisierung des Betroffenen gerade durch das seitens der Bild-GmbH beabsichtigte Interview ausscheidet. Sowohl der Name des Betroffenen als auch das Tatgeschehen sind (ohnehin) präsent und es ist nicht ersichtlich, dass sich daran angesichts der im Internet ständigen Verfügbarkeit der Informationen etwas ändert. Zudem berücksichtigt die Strafvollstreckungskammer - wie ausgeführt - nur unzureichend den durch die ablehnende Entscheidung bestehenden Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen.

Die - insoweit die Beweislast tragende (vgl. Feest in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Auflage 2017, wolterskluwer-online, § 27 Rn. 5) - Leiterin der Justizvollzugsanstalt hat damit weder vorgetragen noch konkret belegt, dass der Besuch und das anlässlich des Besuches geplante Interview die Eingliederung des Betroffenen behindert. Gleiches gilt für die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss, die im Anschluss an die Begründung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt keine ausreichend konkreten Tatsachen für eine Behinderung der Eingliederung des Betroffenen darlegt.

Damit durfte die Ablehnung des Besuchsanspruchs der Bild-GmbH vom 24. Juni/ 07. August 2019 von der Antragsgegnerin nicht wegen Vorliegens des Tatbestandsmerkmals der „Behinderung der Eingliederung“ i.S.d. § 25 Nr. 2 StVollzG NRW erfolgen.

b. In Bezug auf das Anfechtungsbegehren betreffend die Ablehnung des Besuchsanspruchs der Bild-GmbH ist — in Ermangelung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzung „Behinderung der Eingliederung“ — auf der Tatbestandsseite somit Entscheidungsreife i.S.d. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG gegeben. Denn insoweit kam wegen der im Anschluss an die Fehlerhaftigkeit der Ablehnungsentscheidung der Antragsgegnerin gegebenen Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Beschlusses allein dessen Aufhebung in Betracht. Daher bedurfte es keiner Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen.

c. Da die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Besuchsverbot - jedenfalls - nach § 25 Nr. 2 StVollzG NRW nach den Ausführungen der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht vorlagen, war der damit begründete ablehnende Bescheid vom 22. August 2019 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

III.

Im Hinblick auf das Verpflichtungsbegehren des Betroffenen, ihm generell Besuche von Medienvertretern zur Durchführung von Interviews zu gestatten, kann dahinstehen, ob es schon an dem für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehlt, weil der Betroffene sich zuvor nicht mit dem identischen Antrag an die Vollzugsbehörde gewandt hat (vgl. Arloth in Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 109 Rn. 11). Denn die Rechtsbeschwerde ist insoweit jedenfalls unbegründet.

Angesichts des Wortlauts „sollen“ in § 19 Abs. 3 StVollzG NRW besteht - auch bei Nichtvorliegen eines Versagungsgrundes - kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Besuchszulassung (Arloth in Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. § 19 StVollzG NRW, Rn. 2), sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung eines entsprechenden Antrags, über den im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden ist.

§ 35 NRW StVollzG

(Gewährung von Taschengeld bei Zurückstellung der Strafvollstreckung)

Ein Gefangener muss jedenfalls am Ende des für die Bedürftigkeitsprüfung maßgeblichen Zeitraums, für den er Taschengeld beantragt, noch (fortlaufend) inhaftiert sein, was im Falle der Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG nicht mehr der Fall ist.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 10. März 2021 - III-1 Vollz (Ws) 543/20

Gründe:

I.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen (im Weiteren: Strafvollstreckungskammer) in dem angefochtenen Beschluss befand sich der Betroffene u.a. vom 01. April 2020 bis zum 20. April 2020 zur Verbüßung einer Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von vier Jahren und vier Monaten in der Justizvollzugsanstalt X, bevor die Vollstreckung der Strafe ab dem 21. April 2020 auf Grundlage des § 35 BtMG zurückgestellt wurde. Seit dem 03. Juli 2020 wird die vorgenannte Strafe in der JVA weiter vollstreckt.

Am 21. Juli 2020 beantragte der unstreitig bedürftige Betroffene die Auszahlung von anteiligem Taschengeld für den Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 20. April 2020. Gegen die ablehnende Entscheidung der Leiterin der JVA vom 23. Juli 2020 wandte er sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. Juli 2020.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer die ablehnende Entscheidung der Leiterin der JVA aufgehoben und sie zur Auszahlung von anteiligem Taschengeld für den Monat April 2020 in Höhe von 23,10 € verpflichtet.

Gegen den ihr am 05. November 2020 formlos zugegangenen Beschluss hat die Leiterin der JVA unter dem 04. Dezember 2020 Rechtsbeschwerde eingelegt und unter Erhebung der Sachrüge mit näheren Ausführungen die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beantragt.

Das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen hat sich der Rechtsbeschwerde unter dem 28. Januar 2021 angeschlossen. Der Betroffene hatte Gelegenheit zur Gegenäußerung.

II.

1. Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde war zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG Bund (im Folgenden: StVollzG) zuzulassen,

Zur Fortbildung des Rechts wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, wenn der Fall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften des materiellen oder des formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (vgl. Senat, Beschluss vom 21. August 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 332/18 m.w.N.).

Dies ist der Fall. Zu der Frage, wie das Tatbestandsmerkmal „während des Vollzuges der Strafe“ in der Zusammenschau mit dem Tatbestandsmerkmal „rückwirkend“ des mit dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (im Weiteren: StVollzG NRW) am 27. Januar 2015 in Kraft getretenen § 35 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, der den vormals in Geltung befindlichen § 46 StVollzG abgelöst hat, auszulegen ist, hat sich der landesweit für Strafvollzugssachen zuständige Senat bisher nicht (ausdrücklich) geäußert.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. Senat; Beschlüsse vom 24. August 2017 zu III-1 Vollz(Ws) 288/17, vom 30. August 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 325/18 sowie vom 04. September 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 376/18).

Diese Voraussetzung liegt vor. Es ist zu besorgen, dass die Strafvollstreckungskammer bei der Entscheidung über das Verpflichtungsbegehren des Betroffenen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW in ihrem Zusammenspiel verkannt hat, was die Gefahr der Wiederholung und schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung birgt.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Auf die erhobene Sachrüge war der angefochtene Beschluss aufzuheben und der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG als unbegründet zurückzuweisen.

Entgegen der von der Strafvollstreckungskammer vertretenen Auffassung steht dem Betroffenen kein anteiliger Anspruch auf Taschengeld für den Monat April 2020 zu. Vielmehr hat die Strafvollstreckungskammer die Regelungs-

systematik, die dem § 35 StVollzG NRW innewohnt, nicht konsequent zu Ende geführt, indem sie die Verpflichtung der Leiterin der JVA ausgesprochen hat, dem Betroffenen für den Monat April 2020 ein anteiliges Taschengeld auszuzahlen, obwohl der Vollzug der Strafe ab dem 21. April 2020 auf Grundlage des § 35 BtMG zurückgestellt war und damit nicht fortgeführt wurde.

Gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW wird „Gefangenen (...) während des Vollzuges der Strafe rückwirkend auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie ohne ihr Verschulden bedürftig sind“. In Abs. 1 S. 2 der Vorschrift ist die Höhe des Taschengeldes geregelt; die - vorliegend unstreitige - Bedürftigkeit ist in Abs. 2 definiert; Abs. 3 des § 35 StVollzG NRW enthält die Regelung einer Vorschusszahlung.

Wie der Senat bereits im Rahmen einer früheren Entscheidung ausgeführt hat, wird durch die Formulierung „rückwirkend“ ausweislich der Gesetzesbegründung zum einen klargestellt, dass (auf Antrag) Taschengeld nur ausgezahlt werden kann, während der Gefangene inhaftiert ist (Senat, Beschluss vom 29. März 2016 zu 1 Vollz(Ws) 453/14, veröffentlicht bei BeckRS 2016, 18541 Rn. 12; LT-Drs. 16/5413, S. 117). Zum anderen wird damit klargestellt, dass Taschengeld - schon aus praktischen Gründen - nur für den der Antragstellung vorausgehenden Zeitraum gewährt werden kann (vgl. LT-Drs. 16/5413, S. 117). Denn erst an dessen Ende kann die Bedürftigkeit abschließend beurteilt werden, die besteht, wenn dem Gefangenen in dem Monat, für den er „rückwirkend“ Taschengeld beantragt, aus den seinem Hausgeldkonto gutgeschriebenen Bezügen sowie aus seinem Eigengeld ein Betrag in Höhe des Taschengeldes nicht zur Verfügung gestanden hat und er - in Durchbrechung des Zuflussprinzips - eine Vergütung nach § 32 StVollzG NRW nicht beanspruchen kann (LT-Drs. 16/5413, S. 118). Denn es besteht, worauf das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen in seiner dem Betroffenen bekannt gemachten Stellungnahme vom 28. Januar 2021 zutreffend hingewiesen hat, stets die Möglichkeit, dass ein Gefangener im Laufe eines Monats noch Gelder erhält, die im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen bzw. anzurechnen sind. Die Bedürftigkeitsprüfung ist damit gleichsam „in der Rückschau“ durchzuführen.

Diese Regelung führt im Ergebnis dazu, dass auch derjenige Gefangene, der zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr bedürftig ist, es aber in dem der Antragstellung vorausgegangenen Monat war, auf Antrag für den Zeitraum der Bedürftigkeit ein (evtl. anteiliges) Taschengeld erhält (vgl. LT-Drs. 16/5413, S. 118).

Gleichzeitig ist indes zu berücksichtigen, dass - wie der Senat ebenfalls bereits mit dem o.a. Beschluss vom 29. März 2016 zu 1 Vollz(Ws) 453/14 (BeckRS 2016, 18541 Rn. 16) ausgeführt hat - der Sinn und Zweck der Vorschrift darin liegt, dem schuldlos mittellosen Strafgefangenen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe (bzw. nach neuer Rechtslage entsprechender staatlicher Unterstützungsleistungen) durch ein Taschengeld eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die jeweilige JVA hinausgeht. Das Taschengeld sichert dem Gefangenen in der Anstalt damit das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum (LT-Drs. 16/5413,

S. 111 mit Verweis auf BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18. Juli 2012). In Anlehnung an den Rechtsgedanken der Sozialhilfe (bzw. vergleichbarer Ansprüche auf staatliche Unterstützungsleistungen) ist damit die aktuelle Bedarfsdeckung „während des Vollzuges der Strafe“ (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW) gemeint, die sich indes - wie oben ausgeführt - auf Grundlage der „in der Rückschau“ durchzuführenden Bedürftigkeitsprüfung beurteilt. Nach Beendigung des Strafvollzuges richten sich etwaige Ansprüche des entlassenen bedürftigen Strafgefangenen nach den Vorschriften der §§ 27 ff. SGB XII betreffend die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Daraus folgt nach Auffassung des Senats, dass der Betroffene jedenfalls am Ende des für die Bedürftigkeitsprüfung maßgeblichen Zeitraums, für den er Taschengeld beantragt (hier: Monat April 2020), noch (fortlaufend) inhaftiert sein muss, was im Falle des Betroffenen infolge der Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG ab dem 21. April 2020 nicht mehr der Fall war. Nach der aufgezeigten Gesetzessystematik führt damit jeder „Bruch“ bzw. jede Beendigung der (fortlaufenden) Inhaftierung, d.h. jede Haftentlassung, die nicht von vorneherein auf eine spätere Fortsetzung des Vollzuges der Strafe angelegt ist (wie z.B. ein vorübergehender Strafausstand, §§ 455a, 456 StPO), zum Fortfall des Zwecks des Taschengeldes, namentlich der aktuellen Bedarfsdeckung „während des Vollzuges der Strafe“, mit der Folge, dass auch im Fall der erneuten Inhaftierung ein etwaiges Wiederaufleben von Taschengeldansprüchen für Zeiträume während der früheren Inhaftierung nicht in Betracht kommt. Eine solche nicht auf eine spätere Fortsetzung des Vollzuges gerichtete Beendigung der Haft liegt im Fall einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG vor, da diese ungeachtet des in der Praxis häufigen Misslingens der therapeutischen Bemühungen mit der daraus resultierenden Folge eines Widerrufs der Zurückstellung grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, unter Anrechnung der Therapiezeiten die verbleibende Reststrafe zur Bewährung auszusetzen, § 36 Abs. 1 BtMG.

3. Lediglich ergänzend weist der Senat aus Gründen der Klarstellung darauf hin, dass seine Ausführungen in dem Senatsbeschluss vom 29. März 2016 zu 1 Vollz(Ws) 453/14, auf den sich die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung ausdrücklich bezogen hat, dem Vorgesagten nicht entgegenstehen. Denn soweit der Senat in dieser Entscheidung ausgeführt hat, bei „derartigen Ansprüchen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt entstehen oder sich auf bestimmte Zeiträume beziehen, folgt der zeitliche Bezugspunkt für die gerichtliche Überprüfung ohne weiteres aus dem Gesetz“ (vgl. bei BeckRS 2016, 18541 Rn. 13), bezog sich dies ausdrücklich auf die anwendbare Rechtslage, namentlich die Frage, ob (noch) § 46 StVollzG oder der zwischenzeitlich in Kraft getretene § 35 StVollzG NRW der damaligen gerichtlichen Überprüfung zugrunde zu legen war, traf indes keine dem Vorgesagten widersprechende Aussage in Bezug auf die Regelungssystematik des § 35 StVollzG NRW.

§ 43 NRW StVollzG

(Anspruch auf Medikamente zur Selbsttötung)

Aus § 43 Abs. 1 S. 1 NRW StVollzG ergibt sich keine Verpflichtung zur bzw. kein Anspruch des Betroffenen auf „Ermöglichung“ der Beschaffung und Aushändigung der für seine Selbsttötung erforderlichen Medikamente.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 12. April 2021 - III-1 Vollz (Ws) 524/20

Gründe:

I.

Senatsbekannt befindet sich der Betroffene seit dem 01. September 1986 ununterbrochen in Unfreiheit, derzeit in der JVA [...]. Gegen ihn sind aus zwei Verurteilungen zwei lebenslange Freiheitsstrafen zu vollstrecken.

Der Betroffene wendet sich gegen den Beschluss der 2. kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve (im Weiteren: Strafvollstreckungskammer) vom 06. November 2020, mit dem sein ursprünglich gemäß § 113 StVollzG als Vornahmeantrag gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12. April 2020, den die Strafvollstreckungskammer nach zwischenzeitlich durch den Leiter der JVA [...] am 26. Mai 2020 erfolgter (ablehnender) Bescheidung des Antrags des Betroffenen vom 08. März 2020, ihm auf eigene Kosten die Beschaffung der für seine Selbsttötung erforderlichen Medikamente zu ermöglichen, als Verpflichtungsantrag für zulässig erachtet hat, in Ermangelung eines Anspruchs des Betroffenen auf bzw. einer Verpflichtung des Leiters der JVA zur „Beihilfe zur Selbsttötung“ als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Der Beschluss ist dem Betroffenen am 16. November 2020 zugestellt worden. Am 03. Dezember 2020 hat er dagegen zu Protokoll des Rechtspflegers bei der Auswärtigen Rechtsantragsstelle der JVA [...] Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beantragt und unter Erhebung der Rüge der Verletzung materiellen Rechts sein erstinstanzliches Verpflichtungsbegehren weiterverfolgt. Zur Begründung hat er unter Hinweis auf das bereits erstinstanzlich in Bezug genommene Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 (2 BvR 2347/15 u.a., veröffentlicht bei juris) betreffend die Verfassungswidrigkeit des am 10. Dezember 2015 in Kraft getretenen § 217 StGB („Geschäftsmäßige Förderung der Suizidhilfe“) im Wesentlichen ausgeführt, er begehre lediglich die bloße Genehmigung zur Beschaffung bzw. Aushändigung der zur Selbsttötung erforderlichen Medikamente und damit keine Beihilfe im Sinne eines irgendwie gearteten aktiven Tuns seitens des Leiters der JVA.

Das Ministerium der Justiz hat unter dem 23. Februar 2021 Stellung genommen und beantragt, wie beschlossen. Der Betroffene hat sich dazu privatschriftlich unter dem 20. März 2021 geäußert.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, hat aber in Sache keinen Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 118 Strafvollzugsgesetz des Bundes (im Folgenden: StVollzG) zulässig, also form- und fristgerecht angebracht und mit einer Begründung versehen, sowie gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen.

Der vorliegende Einzelfall gibt in der Zusammenschau mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 betreffend die Verfassungswidrigkeit des am 10. Dezember 2015 in Kraft getretenen § 217 StGB vor dem Hintergrund des vom Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung anerkannten Rechts auf selbstbestimmtes Sterben zwar keinen Anlass, Leitsätze für die Auslegung der Vorschriften der §§ 43 Abs. 1 S. 2, 45 StVollzG NRW aufzustellen. Denn auch unter Berücksichtigung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben betrifft der S. 2 des § 43 Abs. 1 StVollzG (weiterhin) die damit gerade nicht in Zusammenhang stehende Verpflichtung der Vollzugsanstalt, den Gefangenen die Bedeutung einer gesunden Ernährung und Lebensführung zu vermitteln. In Bezug auf § 45 StVollzG, der den Anspruch der Gefangenen auf die notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung regelt, die grundsätzlich im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet ist (§ 45 Abs. 1 S. 3 StVollzG NRW), bleibt es auch in Ansehung der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dabei, dass insoweit lediglich Heilbehandlungen und Früherkennungs- sowie Vorsorgeleistungen nach Maßgabe des § 11 SBG V umfasst sind, wozu der Bereich des selbstbestimmten Sterbens schon begrifflich ersichtlich nicht gehört. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des am 08. Dezember 2015 in Kraft getretenen Hospiz- und Palliativgesetzes (HPG), durch das die palliative Versorgung Teil der Krankenbehandlung i.R.d. gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. § 27 Abs. 3 S. 1 SGB V) und die Sterbebegleitung Teil des von der gesetzlichen Pflegeversicherung abgedeckten Leistungsspektrums geworden ist (vgl. § 28 Abs. 4 SGB XI). Denn es geht weder um eine palliativmedizinische Behandlung des Betroffenen noch um dessen „Sterbebegleitung“, die ein minus zu der (straflosen) indirekten Sterbehilfe darstellt und bereits begrifflich voraussetzt, dass der Sterbevorgang bereits begonnen hat.

Ein solcher Anlass zur Aufstellung von Leitsätzen ergibt sich in der Zusammenschau mit dem genannten Bundesverfassungsgerichtsurteil indes in Bezug auf die Vorschrift des § 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, so dass die Rechtsbeschwerde vor diesem Hintergrund zur Fortbildung des Rechts gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zuzulassen ist. Nach dieser Vorschrift ist seitens der Vollzugsanstalt für „das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen“ zu sorgen; in der Zusammenschau mit dem vorgenannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist indes nicht geklärt, ob zu der insoweit sehr weit gefassten (Für-)Sorge für das (insbesondere seelische) Wohlergehen der Gefangenen die „Ermöglichung“ der Durchführung eines eigenverantwortlichen Selbsttötungsentschlusses eines Gefangenen und damit die Verwirklichung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben - und sei es auch bereits im Sinne eines tatsächlichen bloßen Duldens - gehört.

2. Die Rechtsbeschwerde ist allerdings nicht begründet. Die Verletzung eines Rechts des Betroffenen ist nicht gegeben. Die Strafvollstreckungskammer hat im Anschluss an den Leiter der JVA in rechtlich nicht zu beanstandender Weise dessen Verpflichtung zur bzw. einen Anspruch des Betroffenen auf „Ermöglichung“ der Beschaffung und Aushändigung der für seine Selbsttötung erforderlichen Medikamente in Ermangelung einer Rechtsgrundlage verneint. Aus dem einzig in Betracht kommenden § 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW ergibt sich auch in der Zusammenschau mit dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts kein entsprechender Anspruch des Betroffenen bzw. keine entsprechende Verpflichtung der Vollzugsanstalt.

a. In seinem Urteil vom 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht zwar ausdrücklich als Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) in Zusammenschau mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) das Recht eines jeden Einzelnen anerkannt, selbstbestimmt die Entscheidung zu treffen, sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt zu beenden (BVerfG, a.a.O., zitiert nach juris Rn. 203 ff.), und zwar unabhängig von sog. fremddefinierten Situationen, also insbesondere (auch) gänzlich ohne palliativen bzw. hospizgeprägten Hintergrund und unabhängig von bestimmten Lebens- und Krankheitsphasen (BVerfG, a.a.O., zitiert nach juris Rn. 210). Dabei hat es zudem ausgesprochen, dass das von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht, sich selbst zu töten, auch die Freiheit umfasst, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe in Anspruch zu nehmen, allerdings nur, „soweit sie angeboten wird“ (BVerfG, a.a.O., zitiert nach juris Rn. 212 f.). In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht deutlich ausgesprochen, dass es eine „Verpflichtung zur Suizidhilfe nicht geben darf“ (BVerfG, a.a.O., zitiert nach juris Rn. 342) und sich aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben (gerade) kein Anspruch der sterbewilligen Person gegenüber Dritten darauf ableitet, „bei einem Selbsttötungsvorhaben unterstützt zu werden“ (BVerfG, a.a.O., zitiert nach juris Rn. 289). Vielmehr ist die Entscheidung des Dritten als Gewissensentscheidung nach Art. 4 Abs. 1 GG gleichfalls verfassungsrechtlich geschützt (BVerfG, a.a.O., zitiert nach juris Rn. 299 - ausdrücklich zur ärztlichen Gewissensfreiheit).

Unter Berücksichtigung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ergibt sich somit, dass die im Rahmen seines Organisationsermessens getroffene und von Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Entscheidung des Leiters der JVA Kleve, dem Betroffenen seitens der Anstalt nicht bei einer Selbsttötung zu assistieren, d.h. ungeachtet des strafrechtlichen Begriffs der „Beihilfe“ i.S.d. § 27 StGB die Durchführung der Selbsttötung auf irgendeine Art (aktiv) zu unterstützen, auch in der Zusammenschau mit dem nunmehr vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht zu beanstanden ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht angesichts der vom Betroffenen in der Rechtsbeschwerdebegründung vorgetragenen Ansicht, er begehre gerade keine (aktive) helfende Tätigkeit seitens der Justizvollzugsanstalt, sondern gleichsam lediglich die „Ermöglichung“ der Durchführung seines Selbsttötungsentschlusses im Sinne einer bloßen Duldung.

Dabei kann zunächst dahinstehen, ob unter die (Für-)Sorge für das Wohlergehen der Gefangenen i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1

StVollzG NRW begrifflich überhaupt die bloß (passive) Duldung eigenverantwortlich vorgenommener Handlungen des Gefangenen fallen kann, was nicht von vorneherein ausgeschlossen erscheint. Darauf kommt es namentlich mit Blick auf die besonderen Umstände der Vollzugssituation allerdings nicht an. Denn im Rahmen des besonderen Vollzugsverhältnisses ist bereits mit Blick auf die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt stets eine irgendwie geartete Mitwirkung bzw. Begleithandlung seitens der Vollzugsanstalt nötig (z.B. Genehmigung des Gewahrsams an den todbringenden Präparaten gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW bzw. im Falle der Aushändigung Beaufsichtigung und Kontrolle des Gefangenen bei der Einnahme der Präparate zur Verhinderung etwaiger Missbräuche), die über eine bloße Duldung hinausgeht und unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gerade nicht erzwungen werden darf.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht deshalb, weil dem Betroffenen die Verwirklichung seines grundrechtlich geschützten Rechts auf selbstbestimmtes Sterben faktisch unmöglich wäre. Es ist weder vom Betroffenen vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass ihm die Durchführung seiner eigenverantwortlichen Selbsttötung gerade angesichts der ablehnenden (Einzelfall-)Entscheidung des Leiters der JVA da u e r h a f t (absolut) unmöglich wäre. Insoweit übersieht der Senat nicht, dass der Betroffene infolge seiner Stellung als Strafgefangener im Verhältnis zu in Freiheit befindlichen Personen zusätzlich auf die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht erzwingbare Unterstützungsbereitschaft vollzuglicher Entscheidungsträger angewiesen sein wird. Dies resultiert jedoch ausschließlich reflexartig aus den seine Freiheit im Rahmen der zu vollziehenden Freiheitsstrafen anderweitig einschränkenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes NRW, die für sich genommen jedoch gerade nicht etwa den eigenständigen Zweck verfolgen, die Möglichkeiten des Betroffenen auf ein selbstbestimmtes Sterben einzuschränken (vgl. dazu BVerfG, a.a.O., zitiert nach juris Rn. 217).

§ 53 NRW StVollzG

(Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit)

- 1. Der Begriff des „langjährig inhaftierten“ Gefangenen im Sinne des § 53 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW erfordert eine Betrachtung unter zwei verschiedenen sich ergänzenden Komponenten. Zunächst ist in erster Linie darauf abzustellen, wie lange der konkrete Vollzug bereits währt. Zudem ist gleichzeitig jedoch auch in den Blick zu nehmen, wie lang die zu verbüßende Haftstrafe sich insgesamt darstellt.**
- 2. Bei langjährigen zeitigen Freiheitsstrafen sind in der Regel ab einer ununterbrochenen Haftdauer von fünf Jahren Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu prüfen.**
- 3. Bei lebenslangen Freiheitsstrafen sind in der Regel ab einer ununterbrochenen Haftdauer von vier Jahren Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu prüfen.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 4. November 2020 – III-1-Vollz(Ws) 258/20

Gründe:

I.

Der Betroffene befindet sich seit dem 04. Februar 2016 in Haft und verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe aufgrund eines Urteils vom 12. April 2017.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg auf entsprechenden Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung die Justizvollzugsanstalt Werl verpflichtet, dem Betroffenen gemäß § 53 Abs. 3 StVollzG NRW eine unter dem 15. November 2019 beantragte Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit für das Jahr 2020 zu gewähren und hierzu ausgeführt, aus dem Resozialisierungsrecht des Betroffenen folge auch ohne Anzeichen haftbedingter Schädigungen und Einschränkungen in lebenspraktischen Fähigkeiten ein Anspruch auf Gewährung einer Ausführung, welche nach der Dauer der bisherigen Freiheitsentziehung von immerhin vier Jahren erforderlich sei, um die bestehende Lebenstüchtigkeit weiterhin zu erhalten und im Hinblick auf die Länge der noch ausstehenden Haft schädlichen Einwirkungen vorzubeugen. Dafür, dass die zur Sicherung der Ausführung erforderlichen Maßnahmen deren Zweck gefährden würden, sei von der JVA nichts vorgebracht worden.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Werl, welcher das Ministerium der Justiz mit näherer Begründung beigetreten ist.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war zunächst gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, da eine Rechtsprechung des in Nordrhein-Westfalen landesweit für die Entscheidungen in Strafvollzugssachen zuständigen Senats zu der Frage, wie der Begriff der „langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen“ im Sinne des § 53 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW unter Berücksichtigung der in jüngerer Zeit zur Frage der Notwendigkeit der Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 18. September 2019 — 2 BvR 1165/19 —, juris; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 18. September 2019 — 2 BvR 681/19 —, juris) konkret auszufüllen ist, bisher nicht vorliegt.

Darüber hinaus war die Rechtsbeschwerde auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, da die Strafvollstreckungskammer im Hinblick auf eventuell den Zweck einer Ausführung gefährdende notwendige Sicherungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW die Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG nicht hinreichend beachtet und in unzulässiger Weise ihr eigenes Ermessen anstelle dessen der JVA gesetzt hat.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache lediglich insoweit Erfolg, als die Verpflichtung der JVA zur unmittelbaren Gewährung der begehrten Ausführung entfällt und sie den Betrof-

fenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden hat.

Im Hinblick auf die seitens der Strafvollstreckungskammer ausgesprochene grundsätzliche Verpflichtung, dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bereits nach einer Haftdauer von vier Jahren Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren, ist die Rechtsbeschwerde unbegründet.

1. Der Senat hat zu einer Fallkonstellation seitens einer Justizvollzugsanstalt nicht gewährter Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit mit Beschluss vom 09. Januar 2020 (III-1 Vollz(Ws) 582+583/19, zitiert nach juris, dort Rn. 22-24) zu den maßgeblichen grundsätzlichen Erwägungen folgendes ausgeführt:

„Angesichts der eindeutigen Formulierung des die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung aufgreifenden Gesetzeswortlauts des § 53 Abs. 3 Satz 1 StVollzG NRW, wonach Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit „zu gewähren sind“, sind die Vollzugsanstalten verpflichtet, im Hinblick auf das Grundrecht der Gefangenen auf Resozialisierung (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 18. September 2019 zu 2 BvR 1165/19, NStZ-RR 2019, 391; BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 zu 2 BvR 650/19, zitiert nach juris Rn. 17) schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig im Rahmen des Möglichen zu begegnen und die Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen (Senat, Beschluss vom 04. Dezember 2017 zu III-1 Vollz(Ws) 441/17, zitiert nach juris Rn. 15 - st. Rspr.; vgl. auch Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 53 StVollzG NRW Rn. 4). Das Gebot, die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu erhalten und zu festigen, greift nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht erst dann ein, wenn der Gefangene Anzeichen einer haftbedingten Depravation aufweist, die sich bereits als Einschränkungen seiner Lebenstüchtigkeit unter den Verhältnissen der Haft bemerkbar machen (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2011 zu 2 BvR 1539/09, BeckRS 2011, 56243 Ziff. 16 mit weiteren Nachweisen). Dementsprechend verpflichtet die Regelung die Vollzugsanstalten, den betroffenen Gefangenen bereits dann Ausführungen zu gewähren, wenn Maßnahmen nach Abs. 2 Nummer 2 bis 4 des § 53 Abs. 3 StVollzG NRW noch nicht verantwortet werden können und Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit „nur drohen“ (LT-Drs. 16/5413, S. 129; Senat, Beschluss vom 04. Dezember 2017 zu III-1 Vollz(Ws) 441/17, zitiert nach juris Rn. 15 a.E.). Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht in einer aktuellen, die Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit nach § 53 Abs. 3 Satz 1 StVollzG NRW betreffenden Entscheidung nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass es eine Verkenning des Grundrechts auf Resozialisierung darstellt, wenn ein durch (konkrete) Anzeichen (konkret) drohender Verlust der Lebenstüchtigkeit im Sinne bereits bemerkbarer Defizite, z.B. festgestellt anhand von Prognosekriterien im Sinne der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation, als Voraussetzung für die Gewährung von Ausführungen i.S.d. § 53 Abs. 3 Satz 1 StVollzG NRW angesehen wird, da dies bereits konkret vorliegende haftbedingte Defizite/Schädigungen darstellt, die es durch die Gewährung der Ausführungen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 StVollzG NRW gerade zu vermeiden gilt (BVerfG, Beschluss vom 18. September 2019 zu 2 BvR 1165/19, NStZ-RR 2019, 391, 392; vgl. ergänzend auch BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 zu 2 BvR 650/19, zitiert nach juris Rn. 21 und Beschluss

vom 18. September 2019 zu 2 BvR 681/19, zitiert nach juris Rn. 25). Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt (BVerfG, Beschluss vom 18. September 2019 zu 2 BvR 1165/19, NStZ-RR 2019, 391, 392):

„Auch wenn ein langjährig inhaftierter Strafgefangener, wie der Beschwerdeführer, noch keine Anzeichen haftbedingter Schädigungen und keine Einschränkung in lebenspraktischen Fähigkeiten unter den Bedingungen der Haft zeigt, folgt aus dem Resozialisierungsgrundrecht, dass ihm Ausführungen zu gewähren sind, es sei denn, einer konkret und durch aktuelle Tatsachen belegten Missbrauchs- oder Fluchtgefahr kann durch die Begleitung von Bediensteten und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Weisungen und Auflagen wie etwa der verhältnismäßigen Anordnung einer (verdeckten) Fesselung nicht hinreichend begegnet werden.“

Diese Maßgabe wird die Antragsgegnerin bei der Neubewertung des Antrags des Betroffenen vom 23. Oktober 2018 auf monatliche Ausführungen zu gewärtigen haben.“

Nach Maßgabe des Vorstehenden ist davon auszugehen, dass für die Entscheidung über die (insbesondere) langjährig inhaftierten Gefangenen zu gewährenden Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit gesonderte Feststellungen zu etwaigen konkreten Anzeichen eines tatsächlichen „Drohens“ etwaiger Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit einerseits nicht erforderlich und andererseits aber auch hinsichtlich eines etwaigen Ausschlusses entsprechender Gefahren letztlich praktisch nicht zulässig sind. Insoweit ist die Strafvollstreckungskammer entgegen dem Vorbringen der Justizvollzugsanstalt, im vorliegenden Fall seien aufgrund der konkreten persönlichen Fähigkeiten des Betroffenen und des bei ihm zu beobachtenden Verhaltens in der Haft zumindest derzeit „schädliche Folgen des Freiheitsentzuges ... in keiner Weise erkennbar“, zutreffend davon ausgegangen, dass sich das Recht auf Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit allein aus dem Resozialisierungsrecht des Gefangenen herleitet, ohne dass es zusätzlich weiterer konkreter anspruchsbegründender Voraussetzungen bedarf. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und der insoweit weit gefassten Formulierung „Auch wenn ein langjährig inhaftierter Strafgefangener, wie der Beschwerdeführer, noch keine Anzeichen haftbedingter Schädigungen und keine Einschränkung in lebenspraktischen Fähigkeiten unter den Bedingungen der Haft zeigt, folgt aus dem Resozialisierungsgrundrecht, dass ihm Ausführungen zu gewähren sind, ...“ ist im Sinne einer unwiderlegbaren Vermutung davon auszugehen, dass im Fall langjähriger Inhaftierung stets mit einem daraus folgenden Anspruch auf die Gewährung von Ausführungen Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit drohen. Soweit demgegenüber das Ministerium der Justiz im Rahmen seiner Stellungnahme zur Rechtsbeschwerde die Auffassung vertritt, „allein aus der Dauer der Freiheitsentziehung“ könne „ohnehin nicht automatisch bzw. schematisch darauf geschlossen werden, dass Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit „drohen“, ... entscheidend seien „stets die Umstände des Einzelfalls“, vermag der Senat dem mithin angesichts der insoweit eindeutig gegenteiligen Formulierung in den verfassungsgerichtlichen Entscheidungen nicht zu folgen. Besondere konkrete Umstände des Einzelfalles können allenfalls dazu führen, den Zeitpunkt zu gewählender Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu verzögern.

Eine nähere Definition, ab welcher Haftdauer ein Gefangener als „langjährig inhaftiert“ anzusehen ist und ihm mithin letztlich ohne weitere Vorbedingungen aus Resozialisierungsgründen Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren sind, hat das Bundesverfassungsgericht indes nicht vorgenommen. Der Entscheidung BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 18. September 2019 — 2 BvR 1165/19 —, juris, lag eine Fallkonstellation zugrunde, in welcher der Betroffene von einer 12-jährigen Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der ablehnenden Entscheidungen ca. 7 Jahre verbüßt hatte. Daraus folgt, dass nach der Vorstellung der Verfassungsrichter zumindest eine Haftdauer von 7 Jahren der Vorgabe „langjährig inhaftiert“ entspricht.

Der Begriff des „langjährig inhaftierten“ Gefangenen im Sinne des § 53 Abs. 3 S. 1 StVOllzG NRW erfordert nach Auffassung des Senats eine Betrachtung unter zwei verschiedenen sich ergänzenden Komponenten. Zunächst ist in erster Linie darauf abzustellen, wie lange der konkrete Vollzug bereits währt. Zudem ist gleichzeitig jedoch auch in den Blick zu nehmen, wie lang die zu verbüßende Haftstrafe sich insgesamt darstellt. Insoweit ist nach Bewertung des Senats in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Strafvollstreckungskammer davon auszugehen, dass sich die Gefahr haftbedingter Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit mit zunehmender Haftdauer verstärkt. Dies folgt unter Berücksichtigung sowohl objektiver als auch subjektiver in der Person des Gefangenen liegender Umstände. Einerseits ist insoweit zu beachten, dass die objektive Länge der zu verbüßenden Strafe und das damit einhergehende zunehmende Ausmaß der Veränderung der allgemeinen Lebensverhältnisse die Gefahr haftbedingter Anpassungsschwierigkeiten im Fall der Entlassung im gleichen Umfang ansteigen lassen wird. Zudem ist gerade bei Gefangenen, die sehr lange Haftstrafen zu verbüßen haben, schon in Anbetracht des in weiter Ferne liegenden eventuellen Entlassungszeitpunktes in erhöhtem Maß zu besorgen, dass eine subjektiv empfundene Perspektivlosigkeit schon frühzeitige Hospitalisierungstendenzen begünstigt, welche auch unabhängig vom Wandel der allgemeinen Lebensverhältnisse die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zusätzlich herabsetzen. Dies hat nach Auffassung des Senats in der Konsequenz die Folge, dass auch abhängig von der Länge der verhängten Haftstrafe sowohl frühzeitigere als auch zunehmend häufigere Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren sein werden.

In Anbetracht des gebotenen Ausschlusses auch drohender Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit ist der Zeitpunkt für die Notwendigkeit von Ausführungen nicht danach zu bemessen, nach welchen Haftzeiten regelmäßig entsprechende Auffälligkeiten zu beobachten sein können, sondern so kurz anzusetzen, dass auch im Rahmen der anzunehmenden bzw. erwartbaren unterschiedlichen Zeitspannen bis zum Eintreten eventueller haftbedingter Einschränkungen der Gefangenen schon die Gefahr entsprechender Schädigungen ausgeschlossen werden kann.

Hierzu liegen indes belastbare wissenschaftliche Untersuchungen nach dem Erkenntnisstand des Senats nicht vor. Letztlich ist auch nicht allein entscheidend, ab welcher Dauer einer Haft der Begriff „langjährig“ nach allgemeinem Sprachgebrauch als zutreffend anzusehen ist. Da nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung aus dem Resozialisierungs-

recht eines jeden Gefangenen ein Anspruch auf Vermeidung haftbedingter Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen der Lebenstüchtigkeit folgt, ist schon zur Vermeidung des Drohens von etwaigen Einschränkungen ein zeitlicher „Puffer“ einzuarbeiten, der auch das Spektrum der aufgrund ihrer Persönlichkeit im Hinblick auf schädliche Auswirkungen des Freiheitsentzuges empfindlicheren Gefangenen abzudecken geeignet ist. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass auch nach der gesetzlichen Regelung des § 53 Abs. 3 StVOllzG NRW nicht ausschließlich, sondern insbesondere langjährig inhaftierten Gefangenen Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren sind.

Nach den in Nordrhein-Westfalen nunmehr neu gefassten und in der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz in Bezug genommenen Richtlinien für die Gewährung und Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit (RV d. JM vom 14.06.2017 (4511 - IV. 28) in der Fassung vom 10.07.2020) heißt es zu Ziff. 1.2.: „Bei Gefangenen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinden, ist die Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung mindestens einmal jährlich zu prüfen und dort zu dokumentieren. Die Nichtgewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bedarf einer besonderen Begründung.“

Danach ist davon auszugehen, dass nach den die Vollzugsanstalten bindenden Richtlinien unabhängig von der Gesamtdauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe grundsätzlich nach einer jeweiligen Haftdauer von fünf Jahren Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren sind.

Dies entspricht in der Grundstruktur auch z.B. den ausdrücklichen landesrechtlichen Regelungen in Hamburg und Schleswig-Holstein, nach denen jeweils Gefangenen, die sich fünf Jahre ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinden haben, jährlich mindestens zwei Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit gewährt werden, vgl. § 12 Abs. 1 S. 3 HmbStVOllzG, § 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 LStVOllzG SH.

Diese allein auf die tatsächliche Zeit der Inhaftierung abstellende Regelung in den Richtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen wird der gebotenen Berücksichtigung sowohl der bisherigen Haftdauer als auch der Länge der verhängten Haftstrafe nicht vollumfänglich gerecht.

Der Senat erachtet allerdings einerseits bei vorläufiger Bewertung diese Regelung dem Grunde nach als hinreichend und geeignet, um der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung in der Praxis für die in der Vollzugspraxis überwiegen den langjährigen zeitigen Freiheitsstrafen (mit einer regelmäßigen Entlassungsperspektive nach 10 Jahren) Geltung zu verschaffen, so dass grundsätzlich in diesen Fällen gegen eine entsprechende zukünftige Handhabung durch die Vollzugsanstalten nichts zu erinnern sein dürfte.

Andererseits hat schon die Strafvollstreckungskammer zutreffend darauf hingewiesen, dass nach der gesetzlichen Regelung durch Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegen gewirkt werden soll und mit zunehmender Haftdauer zu besorgen ist, dass die schädlichen Auswirkungen

der Freiheitsentziehung fortlaufend zunehmen. Da gleichzeitig — wie vorstehend bereits dargelegt — auch die Länge der zu verbüßenden Haftstrafe in den Blick zu nehmen ist, muss in diesem Zusammenhang besonders berücksichtigt werden, dass der Betroffene zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt ist und mithin insgesamt zumindest 15 Jahre Freiheitsstrafe mit auch danach nicht gesicherter Entlassungsperspektive zu verbüßen haben wird, wodurch sich die potentielle Gefahr tatsächlich eintretender Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit im Verhältnis zu auch längeren zeitigen Freiheitsstrafen nach Einschätzung des Senats deutlich erhöht. Gemessen daran, dass entsprechend den obigen Ausführungen mit zunehmender Länge der zu verbüßenden Haftstrafe sowohl frühzeitigere als auch zunehmend häufigere Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren sind, ist mangels Vorliegen gegenteiliger wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Frage des Zeitpunktes regelmäßigen Drohens von Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit die Bewertung der Strafvollstreckungskammer, dass bei einem — wie vorliegend — zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgebotes und der hierzu ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bereits nach Vollstreckung von vier Jahren Freiheitsstrafe zu gewähren sind, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Dementsprechend besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Vollzugsanstalt, dem Betroffenen bereits jetzt Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren, mit der Folge, dass die Rechtsbeschwerde insoweit unbegründet ist.

2. Die Rechtsbeschwerde hat jedoch insoweit Erfolg, als die Strafvollstreckungskammer im Hinblick auf eventuell dem Zweck einer Ausführung entgegenstehende notwendige Sicherungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW mit der Erwägung, Gründe, welche für das Unterbleiben der Ausführung sprechen würden, habe die Vollzugsanstalt nicht ansatzweise vorgetragen, letztlich eine Ermessensreduzierung auf Null angenommen hat. Da sich die angefochtene Entscheidung der JVA allein darauf stützte, dass bereits die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW nicht gegeben seien, verhielt sie sich im Rahmen der insoweit zweistufigen Prüfung der Gewährung von Ausführungen zur Lebenstüchtigkeit überhaupt nicht zur Frage eventuell dem Zweck entgegenstehender notwendiger Sicherungsmaßnahmen. Dies war auch nicht erforderlich, und zwar auch nicht etwa hilfsweise für den Fall eines hiergegen gerichteten Antrags auf gerichtliche Entscheidung, mit der Folge, dass die JVA ungeachtet der auch nach Auffassung des Senats bereits jetzt gegebenen grundsätzlichen Verpflichtung zur Gewährung von Ausführungen zur Lebenstüchtigkeit berechtigt und verpflichtet ist, hierüber im Rahmen des ihr insoweit gesetzlich zustehenden Ermessens zu befinden.

§ 63 NRW StVollzG

(Ablösung vom Wohngruppenvollzug)

1. Die Vollzugsbehörde überschreitet die Grenzen ihres im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG eingeschränkt gerichtlich überprüfbaren Ermessens, wenn sie eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gegen den Nichtstörer richtet, obwohl eine (ebenso) erfolgsversprechende Maßnahme gegen den Störer gleichfalls in Betracht gekommen wäre oder sogar nahegelegen hätte.

2. Auch bei einem Störer wäre eine Auswahlentscheidung dahingehend zu treffen, wer durch den Widerruf bzw. die Ablösung in Anspruch genommen werden soll, denn die Vollzugsbehörde hat die Pflicht, ermessensgerecht unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte zwischen den in Betracht kommenden Störern auszuwählen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 16. September 2020 - III-1-Vollz (Ws) 198/20

Gründe:

I.

Gegen den seit dem 14. Juni 2011 in Haft befindlichen Betroffenen wird aufgrund des Urteils des Landgerichts Essen vom 05. Juli 2012 wegen Mordes eine lebenslange Freiheitsstrafe in der JVA [...] vollstreckt. Mit seiner Rechtsbeschwerde wendet sich der Betroffene gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg vom 06. April 2020, durch den sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 05. Februar 2020, der auf Aufhebung der Entscheidung, ihn vom Wohngruppenvollzug auf der Abteilung E 1, Pädagogisches Zentrum, und damit einhergehend vom Schulbesuch abzulösen, sowie auf Rückverlegung und Ermöglichung des Schulbesuchs gerichtet war, zurückgewiesen worden ist.

Hintergrund der angegriffenen Anordnung war, dass der Betroffene sich zunächst zur Absolvierung einer schulischen Bildungsmaßnahme (Abitur) auf der Abteilung E 1, Pädagogisches Zentrum befand, wo die Unterbringung in Wohngruppen erfolgt. Auch sein Bruder und der Mitgefangene X waren dort untergebracht. Nachdem es auf dem Abteilungsflur E 1 am 30. Januar 2020 zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Betroffenen und seinem Bruder einerseits und dem Mitgefangenen X andererseits gekommen war, durch die alle drei derart verletzt wurden, dass eine ambulante medizinische Versorgung, in Bezug auf den Mitgefangenen X im JVK Fröndenberg, erfolgen musste, widerrief der Leiter der JVA die Eignung des Betroffenen für den Wohngruppenvollzug, womit einherging, dass ihm die Präsenz-Teilnahme an der schulischen Maßnahme untersagt wurde. Auch gegen den Bruder des Betroffenen und den Mitgefangenen X ergingen gleichartige Entscheidungen. Der Betroffene wurde auf eine gesicherte Abteilung verlegt. Die weiteren Unterrichtsmaterialien zur autodidaktischen Bearbeitung nebst Korrektur durch die Lehrer wurden ihm zur Verfügung gestellt, zudem wurde ihm im Falle des Verzichts auf die diesjährigen Prüfungen die Teilnahme an den Abiturvorklausuren und den Abiturprüfungen bzw. eine Wiederholung des fünften und sechsten Semesters im nächsten Abiturskurs ermöglicht.

In den Gründen des angefochtenen Beschlusses hat die Strafvollstreckungskammer zunächst u.a. dargestellt, der Betroffene habe vorgetragen, der Mitgefangene X habe die körperliche Auseinandersetzung unvermittelt begonnen, er selbst - der Betroffene - habe sich lediglich gewehrt, wobei sein Bruder ihm zur Hilfe gekommen sei. Weiter wird in den Gründen des angefochtenen Beschlusses dargestellt, der Antragsgegner habe für seine Ablösungsentscheidung in Bezug auf den Betroffenen nicht für entscheidend gehalten, wer die Auseinandersetzung begonnen habe, sondern die Verwicklung des Betroffenen in die körperliche Auseinandersetzung an sich ausreichen lassen. Zur Begründung ihrer zurückweisenden Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer sodann ausgeführt, der Antragsgegner habe ermessensfehlerfrei auf Grundlage des § 83 Abs. 3 StVollzG NRW die Eignung des Betroffenen für den Wohngruppenvollzug (womit die Ablösung von der Präsenz-Teilnahme am Schulunterricht einhergehend) widerrufen. Zwar sei der genaue Hergang der Auseinandersetzung nach den Aussagen der Streitbeteiligten und mehrerer namentlich bezeichneter Zeugen streitig, wobei die Strafvollstreckungskammer unter Hinweis auf die jeweiligen Blattzahlen auf die entsprechenden Niederschriften bzw. Vermerke betreffend die Aussagen Bezug nimmt, das Interesse an der Aufhebung der Maßnahme überwiege indes den Vertrauensschutz des Betroffenen an deren Fortbestehen, zumal er nach seinen eigenen Ausführungen an einer massiven körperlichen Auseinandersetzung beteiligt gewesen und die Erforderlichkeit der massiven körperlichen Übergriffe auf den X zur Verteidigung „nicht nachvollziehbar vorgetragen“ sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Gegen den seiner Verfahrensbevollmächtigten am 15. April 2020 zugestellten Beschluss hat der Betroffene durch am 14. Mai 2020 beim Landgericht Arnsberg eingegangenen Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 13. Mai 2020 Rechtsbeschwerde eingelegt, die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie Zurückverweisung an das Landgericht Arnsberg beantragt und die Rüge der Verletzung materiellen Rechts erhoben.

Das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen hat unter dem 24. August 2020 ebenfalls beantragt, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen. Der Betroffene und seine Verfahrensbevollmächtigte hatten Gelegenheit zur Stellungnahme, wobei der Senat die insoweit eingeräumte Frist angesichts des Erfolgs der Rechtsbeschwerde (vgl. nachfolgend unter II.) nicht hat verstreichen lassen.

II.

Die gemäß § 118 Strafvollzugsgesetz des Bundes (im Weiteren: StVollzG) form- und fristgerecht eingelegte und mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) und auch zuzulassen, weil die tatsächlichen Feststellungen bzw. rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass der Senat als Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG bzw. nicht überprüfen kann, ob der angefochtene Beschluss auf einer Rechtsver-

letzung beruht (vgl. Senat, Beschlüsse vom 12. Januar 2017 zu III-1 Vollz (Ws) 527/16 m.w.N.; vom 28. Oktober 2014 zu III-1 Vollz (Ws) 497/14, zitiert nach juris Rn. 4 und vom 27. September 2018 zu III-1 Vollz (Ws) 353/18 m.w.N.; vgl. auch Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rn. 4 m.w.N.; Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., Teil IV § 116 StVollzG Rn. 10 und § 115 StVollzG Rn. 78, jeweils m.w.N.).

Der über die in § 116 Abs. 1 StVollzG ausdrücklich geregelten Zulassungsgründe hinausgehende Zulassungsgrund der unvollständigen Sachverhaltsdarstellung ist bereits mangels inhaltlicher Darstellung des Inhalts der in Bezug genommenen Aussagen der Streitbeteiligten und der namentlich bezeichneten Zeugen gegeben.

§ 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG bestimmt, dass der Sach- und Streitstand im Beschluss jedenfalls seinem wesentlichen Inhalt nach in gedrängter Form darzustellen ist. Denn nur bei Wiedergabe der entscheidungserheblichen Tatsachen und der tragenden rechtlichen Erwägungen ist dem Rechtsbeschwerdegericht eine Überprüfung im vorgenannten Sinne möglich, da ihm das Heranziehen von Erkenntnisgrundlagen außerhalb der Feststellungen der Strafvollstreckungskammer als einziger und letzter Tatsacheninstanz wegen der Revisionsähnlichkeit der Rechtsbeschwerde verwehrt ist (Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., Teil IV § 115 Rn. 78 m.w.N.). Soweit § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG die Möglichkeit der Verweisung auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke ermöglicht, ist dies indes bereits nach dem Gesetzeswortlaut „nur wegen der Einzelheiten“ und zudem nur durch den Verweis auf „nach Herkunft und Datum“ genau zu bezeichnende Schriftstücke zulässig. Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Beschluss indes nicht. Vielmehr erschöpft sich die Darstellung sämtlicher Aussagen in der bloßen Bezugnahme, ohne dass der jeweilige Inhalt auch nur im Ansatz geschildert wird. Darüber hinaus werden jeweils ausschließlich Blattzahlen („Bl. 48 d.A.“ bzw. „Bl. 64 ff. d.A.“) angegeben, wobei eine nach Herkunft und Datum genau bezeichnete Angabe gänzlich fehlt.

Eine entsprechende inhaltliche Darstellung der jeweiligen Aussagen war indes unerlässlich, um dem Senat die Überprüfung einer Rechtsverletzung zu ermöglichen.

Dies gilt schon im Hinblick auf die Erforderlichkeit der gegenüber dem Betroffenen getroffenen Ablösungs- bzw. Widerrufentscheidung des Antragsgegners, für deren Beurteilung der genaue Ablauf der Tötlichkeiten einschließlich des jeweiligen Verhaltens der Beteiligten relevant ist. Denn ungeachtet dessen, dass die Strafvollstreckungskammer das Vorbringen des Betroffenen zum Ablauf der Tötlichkeiten als „nicht nachvollziehbar“ bewertet, eine Notwehrlage verneint und (auch) auf dieser Grundlage die Ablösungsentscheidung als nicht zu beanstanden beurteilt hat (obwohl ein Widerruf nach § 83 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG NRW einen durch konkrete Tatsachen begründeten Verdacht einer Straftat voraussetzt, was gleichfalls eine inhaltliche Darlegung der Aussagen nötig gemacht hätte), ergibt sich aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses, dass der Antragsgegner demgegenüber die Frage, wer die körperliche Auseinandersetzung begonnen bzw. ausgelöst hat, für nicht entscheidungserheblich erachtet, sondern bereits die Verwicklung des Betroffenen in die tätliche Auseinandersetzung an sich unabhängig ei-

ner etwaigen Notwehrlage hat ausreichen lassen. Dies hat die Strafvollstreckungskammer unter Außerachtlassung der vom Senat entwickelten Anforderungen, unter denen die Justizvollzugsanstalt Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen einen Nichtstörer richten darf, nicht beanstandet, was die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung in sich birgt. Denn die Erforderlichkeit der jeweiligen Maßnahme kann nicht unabhängig von dem Grad der Vorwerfbarkeit des jeweiligen Tuns beurteilt werden.

Die Ablösung aus dem Wohngruppenvollzug und der Präsenz-Teilnahme am Schulunterricht erfolgte ersichtlich aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und damit aus Gründen der Gefahrenabwehr. Insoweit hat die Justizvollzugsanstalt die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Anordnung der Verlegung des Betroffenen als generalpräventive Maßnahme am Maßstab des § 63 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW ausgerichtet, wie sich aus der in der Rechtsbeschwerdebegründung inhaltlich wiedergegebenen Stellungnahme des Antragsgegners vom 17. Februar 2020 ergibt. Danach trifft die Anstalt die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit (§ 6 StVollzG NRW) zu gewährleisten. Die Ablösung des Betroffenen vom Wohngruppenvollzug bzw. von der Präsenz-Teilnahme am Schulunterricht setzt danach voraus, dass diese Maßnahme aus Gründen der Sicherheit erforderlich war. Durch die Ablösung des Betroffenen wird die Sicherheit und Ordnung der Anstalt aufrechterhalten, indem weitere körperliche Auseinandersetzungen zwischen dem Betroffenen und dem Mitgefangenen X vermieden werden. Sollte der Betroffene allerdings die Tätlichkeiten nicht ausgelöst bzw. sich ausschließlich passiv verhalten oder lediglich angemessen gewehrt haben, wäre er Nichtstörer, so dass sich die Frage stellte, ob als milderer, gleichgeeignetes Mittel nicht die (ausschließliche) Ablösung des Mitgefangenen [...] (bzw. des Bruders des Betroffenen) in Betracht zu ziehen wäre.

Mit Beschluss von 10. Januar 2013 (Az.: III-1 Vollz (Ws) 695/12 - veröffentlicht bei juris) hat der Senat auf Grundlage des damals in Geltung befindlichen § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG, der für Maßnahmen der Gefahrenabwehr (1) die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung und (2) die Unerlässlichkeit der Beschränkung vorsah, betreffend gegen Nichtstörer gerichtete Maßnahmen Folgendes ausgeführt:

„Bei der Frage, gegen wen die Justizvollzugsanstalt eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme richtet, steht ihr grundsätzlich ein Ermessen zu, dass nur im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich überprüfbar ist. Danach ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht wurde.

Richtet die Vollzugsbehörde ihre Gefahrenabwehrmaßnahme gegen den Nichtstörer, obwohl — nach derzeitigem Stand — eine erfolversprechende Maßnahme gegen den bzw. die Störer ebenfalls in Betracht kommt, überschreitet sie die Grenzen ihres Ermessens. Es ist mit den Grundsätzen rechtsstaatlicher Zurechnung nicht vereinbar, wenn die Gefahr, dass bestimmte Personen sich in rechtswidriger Weise verhalten, nicht im Regelfall vorrangig diesen Personen zugerechnet und nach Möglichkeit durch ihnen gegenüber zu ergreifende Maßnahmen abgewehrt wird, sondern ohne weiteres Dritte oder gar die potentiellen Opfer des drohenden rechtswidrigen Verhaltens zum Objekt eingreifender

Maßnahmen der Gefahrenabwehr gemacht werden. Rechtsstaatliche Zurechnung muss darauf ausgerichtet sein, nicht rechtswidriges, sondern rechtmäßiges Verhalten zu begünstigen. Dem läuft es grundsätzlich zuwider, wenn Maßnahmen zur Abwehr drohenden rechtswidrigen Verhaltens nicht vorrangig gegen den oder die Störer, sondern ohne weiteres — und in Grundrechte eingreifend — gegen den von solchem rechtswidrigen Verhalten potentiell Betroffenen ergriffen werden (BVerfG, Beschl. v. 22.07.2010 — 2 BvR 1528/10 = BeckRS 2010, 51320; OLG Celle NStZ 2011, 704; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 — 1 BvR 233/81 u.a. — juris). (...)

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass (auch) Maßnahmen gegen den Betroffenen gerichtet werden können, wenn dies das einzige Mittel („unerlässlich“) ist, ihn hinreichend schützen zu können. Bloße Zweifel der Strafvollstreckungskammer an gegen den bzw. die Störer gerichtete Maßnahmen reichen aber nicht, um dies anzunehmen.“

Diese Grundsätze gelten - nachdem mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen am 27. Januar 2015 gemäß § 121 StVollzG NRW die bis dahin geltenden Vorschriften des StVollzG mit Ausnahme einiger enumerativ aufgeführter Vorschriften, zu denen § 4 StVollzG nicht gehört, ersetzt worden sind - auch für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem StVollzG NRW. Daraus folgt, dass die Vollzugsbehörde die Grenzen ihres im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG eingeschränkt gerichtlich überprüfbaren Ermessens überschreitet, wenn sie eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gegen den Nichtstörer richtet, obwohl - nach derzeitigem Stand - eine ebenso erfolversprechende Maßnahme gegen den Störer gleichfalls in Betracht gekommen wäre oder sogar nahegelegen hätte.

Auch unterstellt, der Betroffene sei nicht Nichtstörer, sondern neben dem Mitgefangenen X (und ggfls. seinem Bruder) Störer, so wäre eine Auswahlentscheidung dahingehend zu treffen, wer durch den Widerruf bzw. die Ablösung in Anspruch genommen werden soll, denn die Vollzugsbehörde hat die Pflicht, ermessensgerecht unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte zwischen den in Betracht kommenden Störern auszuwählen (vgl. dazu Senatsbeschluss vom 20. April 2020 zu III-1 Vollz (Ws) 18/20).

III.

Da dem Senat somit eine hinreichende Überprüfung der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf die Ablösungs- bzw. Widerrufsentscheidung mangels ausreichender Sachverhaltsdarstellung nicht möglich ist und die Strafvollstreckungskammer die Grundsätze der Inanspruchnahme von Nichtstörern bzw. der Auswahl des in Anspruch zu nehmenden Störers unter mehreren Störern nicht beachtet hat, hat die Rechtsbeschwerde insoweit auch in der Sache Erfolg und führt in diesem Umfang zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG). Diese wird auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu befinden haben, deren (endgültiger) Erfolg noch nicht feststeht.

§ 63 NRW StVollzG

(Verlegung in eine andere Abteilung)

1. Die Verlegung des Gefangenen in eine andere Abteilung der JVA stellt eine anfechtbare Maßnahme i.S.v. § 109 StVollzG dar.
2. Die materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung der Verlegung des Betroffenen als generalpräventive Maßnahme orientiert sich am Maßstab des § 63 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW.
3. Die Vollzugsbehörde überschreitet die Grenzen ihres im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG eingeschränkt gerichtlich überprüfbaren Ermessens, wenn sie eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gegen den Nichtstörer richtet, obwohl eine (ebenso) erfolgversprechende Maßnahme gegen den Störer gleichfalls in Betracht gekommen wäre oder sogar nahegelegen hätte.
4. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 2 StPO analog ist in Verfahren nach den §§ 109 StVollzG von vornherein nicht möglich.
5. Die die Ablehnung einer Beiordnung kann regelmäßig nicht angefochten werden.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 22. April 2020 – III-1-Vollz(Ws) 18/20

Gründe:

I.

Gegen den Betroffenen wird aufgrund einer in dem angefochtenen Beschluss nicht näher bezeichneten Verurteilung wegen versuchten Totschlags eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren in der JVA [...] vollzogen. Die anschließende Sicherungsverwahrung ist angeordnet. Mit seiner Rechtsbeschwerde wendet sich der Betroffene gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg vom 30. Oktober 2019, durch den sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18. Juni 2019, der auf Aufhebung der Entscheidung, ihn vorübergehend auf eine Regelvollzugsabteilung zu verlegen, und auf Rückverlegung auf die Motivations- und Behandlungsabteilung für Strafgefangene mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung (MoBASS) gerichtet war, zurückgewiesen worden ist. Hintergrund der Verlegungsanordnung war, dass der Betroffene sich zunächst, wie auch der Mitgefangene [...], auf der MoBASS befand. Nach dem Auftreten persönlicher Differenzen mit dem Mitgefangenen wurde er zwecks Trennung von dem Mitgefangenen ab dem 13. Juni 2019 vorübergehend in einem Einzelhafttraum auf einer Regelvollzugsabteilung untergebracht.

Zur Begründung ihrer zurückweisenden Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, dass es sich bei der Verlegung in einen anderen Bereich der Anstalt schon nicht um eine Maßnahme mit Regelungswirkung, sondern um eine interne Verfügung handele. Es liege auch keine Verletzung von § 66c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB vor. Trotz der Verlegung erhalte der Antragsteller weiterhin alle erforderlichen

Behandlungen. Die Antragstellerin sei zudem gemäß § 63 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Da der Anstalt ein Ermessensspielraum eingeräumt werde, könne das Gericht ihre Entscheidung nur auf Ermessensfehler hin untersuchen. Solche seien hier nicht ersichtlich. In den Tagen vor Erlass der Maßnahme sei es wiederholt zu verbalen Eskalationen zwischen dem Antragsteller und Herrn [...] gekommen. Da der Antragsteller verurteilter Gewaltstraftäter sei, habe die Befürchtung nahegelegen, dass es im Zuge dieses Konflikts auch zu körperlichen Übergriffen habe kommen können. Bei der Verlegung in eine andere Abteilung der Anstalt handele es sich auch um das mildeste mögliche Mittel, da bei einem Verbleib auf der Abteilung viel weitreichendere Sicherungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Gegen den ihm am 14. November 2019 zugestellten Beschluss hat der Betroffene zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Werl am 10. Dezember 2019 Rechtsbeschwerde eingelegt, die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beantragt und die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts erhoben.

Das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen hat unter dem 6. April 2019 beantragt, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.

II.

Die gemäß § 118 Strafvollzugsgesetz des Bundes (im Weiteren: StVollzG) form- und fristgerecht eingelegte und mit der Sach- und Verfahrensrüge begründete Rechtsbeschwerde war zuzulassen.

Eine Maßnahme mit Regelungswirkung i. S. d. § 109 StVollzG liegt vor. Die von dem Betroffenen beanstandete Verlegung stellt eine Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar, wirkt auf die Lebensverhältnisse des Betroffenen ein und ist geeignet, ihn in seinen Persönlichkeitsrechten zu verletzen, zumal der Betroffene nicht lediglich in einen anderen Haftraum, sondern auf eine andere Abteilung verlegt worden ist. Die Anordnung unterliegt daher der gerichtlichen Nachprüfung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 8. August 1989 - 1 Vollz (Ws) 82/89 -, NStZ 1989, 592; OLG Frankfurt, Beschluss vom 18. Juli 2003 - 3 Ws 578/03 -, juris).

Über die in § 116 StVollzG ausdrücklich geregelten Zulassungsgründe hinaus ist die Rechtsbeschwerde nach allgemeiner Auffassung und der ständigen Rechtsprechung des Senats auch dann zuzulassen, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG bzw. nicht überprüfen kann, ob der angefochtene Beschluss auf einer Rechtsverletzung beruht (vgl. Senat, Beschlüsse vom 12. Januar 2017 zu III-1 Vollz (Ws) 527/16 m.w.N.; vom 28. Oktober 2014 zu III-1 Vollz (Ws) 497/14, juris und vom 27. September 2018 zu III-1 Vollz (Ws) 353/18 m.w.N.; vgl. auch Arloth in Arloth/Krä, StVollzG,

4. Aufl., § 116 Rn. 4 m.w.N.; Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., Teil IV § 116 StVollzG Rn. 10 und § 115 StVollzG Rn. 78, jeweils m.w.N.).

Um eine Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht zu ermöglichen, müssen in den Gründen des angefochtenen Beschlusses die entscheidungserheblichen Tatsachen und die tragenden rechtlichen Erwägungen wiedergegeben werden. § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG bestimmt deshalb, dass der Sach- und Streitstand im Beschluss jedenfalls seinem wesentlichen Inhalt nach in gedrängter Form darzustellen ist.

Diesen Anforderungen an die Sachverhaltsdarstellung genügt der angefochtene Beschluss nicht.

Die Verlegung erfolgte nicht aus disziplinarischen Gründen, sondern - wovon auch die Strafvollstreckungskammer ausgegangen ist - aus Gründen der Sicherheit der Anstalt und damit aus Gründen der Gefahrenabwehr. Insoweit hat sie im Ausgangspunkt zutreffend die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Anordnung der Verlegung des Betroffenen als generalpräventive Maßnahme am Maßstab des § 63 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW ausgerichtet. Danach trifft die Anstalt die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit (§ 6 StVollzG NRW) zu gewährleisten. Die - vorübergehende - Verlegung des Betroffenen von der MoBASS auf die Regelvollzugsabteilung setzt danach voraus, dass sie aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

Den Gründen des angefochtenen Beschlusses lässt sich zwar entnehmen, dass die Verlegung erfolgte, weil es zuvor wiederholt zu verbalen Eskalationen zwischen dem Betroffenen und dem Mitgefangenen [...] gekommen sei und die Befürchtung körperlicher Übergriffe nahegelegen habe. Allerdings fehlt es darüber hinaus an einer hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts, der zu der anstaltsinternen Verlegung des Betroffenen geführt hat. Es wird schon nicht mitgeteilt, von wem die Eskalationen ausgingen bzw. ob sie gegenseitig oder einseitig waren. Die Befürchtung körperlicher Übergriffe wird damit begründet, dass der Betroffene verurteilter Gewaltstraftäter sei. Insoweit wird jedoch lediglich mitgeteilt, dass der Betroffene eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren wegen versuchten Totschlags verbüßt und die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Einzelheiten zu dem Anlassdelikt, zu weiteren Vorverurteilungen oder zur Persönlichkeit des Betroffenen, welche gegebenenfalls einen Rückschluss auf eine allgemein erhöhte Gewaltbereitschaft zumindest nachvollziehbar bzw. vertretbar erscheinen lassen, werden nicht mitgeteilt. Entsprechende Angaben fehlen im Übrigen insoweit auch bezüglich des Mitgefangenen Plaßmann. Aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses ist insbesondere nicht erkennbar, dass die Maßnahme erforderlich war. Als milderer, gleichgeeignetes Mittel kam jedenfalls grundsätzlich auch die Möglichkeit in Betracht, Maßnahmen gegen den Mitgefangenen Plaßmann zu ergreifen. In dem Beschluss wird jedoch nicht mitgeteilt, weshalb der Betroffene verlegt wurde und der Mitgefangene [...] auf der MoBASS verbleiben durfte. Ob dieses Vorgehen seitens der Anstalt überhaupt erwogen wurde bzw. aus welchen Gründen dies nicht möglich gewesen sein soll oder nicht in Betracht kam, erschließt sich aus den Gründen des Beschlusses nicht.

Eine entsprechende Darlegung wäre indes angesichts der Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme erforderlich gewesen, um dem Senat die Überprüfung einer Rechtsverletzung zu ermöglichen.

Mit Beschluss von 10. Januar 2013 (Az.: III-1 Vollz (Ws) 695/12 - veröffentlicht bei juris) hat der Senat auf Grundlage des damals in Geltung befindlichen § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG, der für Maßnahmen der Gefahrenabwehr (1) die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung und (2) die Unerlässlichkeit der Beschränkung vorsah, betreffend gegen Nichtstörer gerichtete Maßnahmen Folgendes ausgeführt:

„Bei der Frage, gegen wen die Justizvollzugsanstalt eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme richtet, steht ihr grundsätzlich ein Ermessen zu, dass nur im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich überprüfbar ist. Danach ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht wurde. Richtet die Vollzugsbehörde ihre Gefahrenabwehrmaßnahme gegen den Nichtstörer, obwohl - nach derzeitigem Stand - eine erfolgsversprechende Maßnahme gegen den bzw. die Störer ebenfalls in Betracht kommt, überschreitet sie die Grenzen ihres Ermessens. Es ist mit den Grundsätzen rechtsstaatlicher Zurechnung nicht vereinbar, wenn die Gefahr, dass bestimmte Personen sich in rechtswidriger Weise verhalten, nicht im Regelfall vorrangig diesen Personen zugerechnet und nach Möglichkeit durch ihnen gegenüber zu ergreifende Maßnahmen abgewehrt wird, sondern ohne weiteres Dritte oder gar die potentiellen Opfer des drohenden rechtswidrigen Verhaltens zum Objekt eingreifender Maßnahmen der Gefahrenabwehr gemacht werden. Rechtsstaatliche Zurechnung muss darauf ausgerichtet sein, nicht rechtswidriges, sondern rechtmäßiges Verhalten zu begünstigen. Dem läuft es grundsätzlich zuwider, wenn Maßnahmen zur Abwehr drohenden rechtswidrigen Verhaltens nicht vorrangig gegen den oder die Störer, sondern ohne weiteres - und in Grundrechte eingreifend - gegen den von solchem rechtswidrigen Verhalten potentiell Betroffenen ergriffen werden (BVerfG, Beschl. v. 22.07.2010 - 2 BvR 1528/10 = BeckRS 2010, 51320; OLG Celle NStZ 2011, 704; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 - 1 BvR 233/81 u.a. - juris). Es ist auch unter Berücksichtigung des in § 2 StVollzG normierten Vollzugszieles nicht förderlich, wenn in dem Strafgefangenen, von dem eine Auseinandersetzung mit den von ihm begangenen Straftaten verlangt wird, durch solche - nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht nachvollziehbaren - allein gegen das Opfer gerichteten Maßnahmen, der Eindruck erweckt wird, das Opfer trage die Verantwortung für gegen seine Person gerichtete verbale oder tätliche Übergriffe.“

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass (auch) Maßnahmen gegen den Betroffenen gerichtet werden können, wenn dies das einzige Mittel („unerlässlich“) ist, ihn hinreichend schützen zu können. Bloße Zweifel der Strafvollstreckungskammer an gegen den bzw. die Störer gerichtete Maßnahmen reichen aber nicht, um dies anzunehmen.“

Diese Grundsätze gelten - nachdem mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen am 27. Januar 2015 gemäß § 121 StVollzG NRW die bis dahin geltenden Vorschriften des StVollzG mit Ausnahme einiger enumerativ aufgeführter Vorschriften, zu denen § 4 StVollzG nicht gehört, ersetzt worden sind - auch für Maßnahmen der Gefah-

renabwehr nach dem StVollzG NRW. Daraus folgt, dass die Vollzugsbehörde die Grenzen ihres im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG eingeschränkt gerichtlich überprüfbaren Ermessens überschreitet, wenn sie eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gegen den Nichtstörer richtet, obwohl - nach derzeitigem Stand - eine (ebenso) erfolgversprechende Maßnahme gegen den Störer gleichfalls in Betracht gekommen wäre oder sogar nahegelegen hätte.

Auch unterstellt, der Betroffene sei nicht Nichtstörer, sondern neben dem Mitgefangenen [...] Störer, so wäre eine Auswahlentscheidung dahingehend zu treffen, wer in Anspruch genommen werden soll. Die Vollzugsbehörde hat die Pflicht, ermessensgerecht unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte zwischen den in Betracht kommenden Störern auszuwählen. Zu der Möglichkeit der Verlegung des in den Konflikt involvierten Mitgefangenen von der MoBASS auf die Regelvollzugsabteilung entsprechend den vom Senat aufgestellten Grundsätzen und dazu, aus welchen Gründen dies gegebenenfalls nicht ebenso geeignet zur Gefahrenabwehr gewesen wäre, verhält sich der angefochtene Beschluss - wie ausgeführt - jedoch nicht.

Dem Senat ist auf Grundlage des lediglich lückenhaft mitgeteilten Sachverhalts in dem angefochtenen Beschluss die Überprüfung nicht möglich, ob dieser - auch unter Berücksichtigung des nach § 115 Abs. 5 StVollzG für die Strafvollstreckungskammer geltenden lediglich eingeschränkten Überprüfungsmaßstabs - auf einer Rechtsverletzung beruht.

III.

Da dem Senat somit eine hinreichende Überprüfung der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf die Sicherungsmaßnahme schon mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen nicht möglich ist, hat die Rechtsbeschwerde insoweit auch in der Sache Erfolg und führt in diesem Umfang zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

IV.

Die mit der Rechtsbeschwerde vom 10. Dezember 2019 gleichzeitig eingelegte Beschwerde des Betroffenen gegen die Zurückweisung des Antrags auf Beiordnung eines Rechtsanwalts war zurückzuweisen.

Zwar hat der Betroffene nicht ausdrücklich Beschwerde gegen die Zurückweisung seines unter Bezugnahme auf § 109 Abs. 3 StVollzG gestellten Antrags auf Beiordnung eines Rechtsanwalts eingelegt, jedoch hat er bei Einlegung der Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, dass er die Entscheidung „insgesamt“ anfechte und im ersten Satz der Begründung ausgeführt, dass das Gericht gegen einen effektiven Rechtsschutz verstoßen habe, da er eindeutig seinen Anspruch gem. § 109 Abs. 3 StVollzG auf einen Rechtsanwalt geschildert habe. Insofern war die Eingabe des Betroffenen vom 10. Dezember 2019 als Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ausulegen.

Die nach § 120 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 304 StPO statthafte und zulässige Beschwerde des Betroffenen ist unbegründet. Die Strafvollstreckungskammer hat im Ergebnis zu Recht die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt.

In Vollzugssachen, die Sicherungsverwahrte betreffen, ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach Maßgabe unterschiedlicher Rechtsgrundlagen möglich. Insoweit muss zwischen der Beiordnung nach § 109 Abs. 3 StVollzG und der Beiordnung nach § 120 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO, also auf Grundlage eines erfolgreichen Prozesskostenhilfeantrages, differenziert werden (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 19. Januar 2016 - 2 Ws 15/16 Vollz -, juris; OLG Hamm NStZ-RR 2014, 294). Hingegen ist eine - wie von der Strafvollstreckungskammer grundsätzlich für möglich erachtete, letztlich aber abgelehnte - „Beiordnung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 2 StPO analog“ in Verfahren nach den §§ 109 StVollzG von vornherein nicht möglich. Denn die Beiordnung von Rechtsanwälten ist im StVollzG in den § 120 Abs. 2 und § 109 Abs. 3 abschließend geregelt, so dass es an einer für eine Analogie erforderlichen Regelungslücke fehlt (Arloth in Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 120 Rn. 4 m.w.N.).

Gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG ist dem Antragsteller grundsätzlich dann ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn die begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB im Vollzug der Sicherungsverwahrung dient. Dies ist hier nicht der Fall. Die angefochtene Verlegung auf eine andere Abteilung gründet sich auf einen Sachverhalt, der ausschließlich Umstände erfasst, die mit der spezifischen Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung oder mit der Umsetzung des Abstandsgebotes nichts zu tun haben. Denn er ist als Maßnahme der Gefahrenabwehr aufgrund verbaler Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen verhängt worden. Bei der Frage der Rechtmäßigkeit der Verlegung als Sicherungsmaßnahme geht es nicht um die Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB.

Mit Blick auf eine denkbare Beiordnung nach § 120 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass die Ablehnung einer Beiordnung regelmäßig nicht angefochten werden kann (vgl. Arloth in Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 120 Rn. 7).

§ 69 NRW StVollzG

(Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum)

1. Ein schutzwürdiges Interesse an einer mit der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme verbundenen Rehabilitation ist selbst bei einer zwischenzeitlichen Verlegung des Betroffenen insbesondere bei einem schwerwiegenden Grundrechtseingriff vorhanden, der zumindest bei Sicherungsmaßnahme der Unterbringung in einem Beobachtungsraum mit - dauerhafter - Videoüberwachung im Sinne des § 69 Abs. 1 und 2 Nr. 2 StVollzG NW ohne Weiteres anzunehmen ist.

2. Bei der Feststellung, ob in erhöhtem Maße die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung vorliegt, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 24. März 2021 - III-1-Vollz (Ws) 525/20

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen dreifachen Mordes. Er befindet sich seit dem 20. März 2012 in der JVA [...]. Am 08. März 2020 beantragte er unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 (2 BvR 2347/15) bei dem Leiter der JVA (im Folgenden: Antragsgegner), ihm die Möglichkeit zu verschaffen, sich auf eigene Kosten Medikamente zur Verwirklichung eines Suizids zu beschaffen. Der Antragsgegner wies den Antrag am 26. Mai 2020 zurück und ordnete am selben Tag Sicherungsmaßnahmen zur Suizidprävention an, weil nach seiner Einschätzung nach dem Verhalten des Betroffenen Grund zu der Besorgnis bestand, dass der Betroffene nach Eröffnung des negativen Bescheids dem Wunsch, seinem Leben ein selbstbestimmtes, würdevolles Ende zu setzen, anderweitig verwirklichen werde. Der Betroffene wurde in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und für die Dauer der Maßnahmen von Freizeitaktivitäten und der Arbeit ausgeschlossen. Nach durchgeführter psychologischer Exploration und Vorliegen einer psychologischen Stellungnahme zur Suizidprophylaxe vom 03. Juni 2020 hob der Antragsgegner die Maßnahmen am 04. Juni 2020 wieder auf.

Der Betroffene beantragte unter dem 28. Mai 2020 die einstweilige Aussetzung der Vollziehung der Sicherungsmaßnahmen nach § 114 StVollzG. Unter dem 01. Juni 2020 beantragte er zudem die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angeordneten Maßnahmen, die er mangels Vorliegen einer Suizidgefahr für nicht erforderlich und zudem für unverhältnismäßig hält.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 06. November 2020 hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge des Betroffenen zurückgewiesen. Hinsichtlich des Feststellungsantrages, der allein Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist, hat sie zur Begründung ausgeführt, dass dieser Antrag mangels Feststellungsinteresse bereits unzulässig sei. Es seien

weder besonders schwere Eingriffe in Grundrechte des Betroffenen ersichtlich, noch eine Wiederholungsgefahr. Angesichts der zwischenzeitlichen Aufhebung der Maßnahme sei der Betroffene auch nicht mehr beeinträchtigt und es bestehe auch kein Rehabilitationsinteresse, da die angeordneten Maßnahmen keinen Schuldvorwurf gegenüber dem Betroffenen enthielten. Jedenfalls sei der Antrag aber unbegründet. Die angeordneten Maßnahmen seien nach §§ 69, 70 StVollzG NRW zulässig. Der Antragsgegner habe im Rahmen des ihm zustehenden Prognosespielraums von einer Selbstmordgefahr beim Antragsteller ausgehen dürfen.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde vom 03. Dezember 2020, mit der er sein erstinstanzliches Vorbringen aufrechterhält.

Das Ministerium der Justiz hat beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, da die Strafvollstreckungskammer die Anforderungen an die Annahme eines hinreichenden Feststellungsinteresses an einer Feststellung der Rechtswidrigkeit angeordneter Sicherungsmaßnahmen nach deren Erledigung abweichend von der Rechtsprechung des in Vollzugsachen in Nordrhein-Westfalen landesweit zuständigen Senats überspannt hat und zu besorgen ist, dass sich dieser Fehler zukünftig auch über den vorliegenden Einzelfall hinausgehend im Rahmen anderer Entscheidungen fortsetzen könnte. Im Hinblick auf ein Feststellungsinteresse bei der Erledigung angeordneter Sicherungsmaßnahmen (dort zugrundeliegend die dreitägige Unterbringung in einem visuell kontrollierten bzw. videoüberwachten Haftraum) hat der Senat mit Beschluss vom 15. August 2017 (III-1 Vollz(Ws) 346/17, Rn. 5, zitiert nach juris) unter anderem ausgeführt:

„Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (vgl. Senatsbeschluss vom 04.09.2014 - III-1 Vollz(Ws) 227/14 -; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 8; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 115 Rn. 17 m.w.N.). Hierbei ist ein schutzwürdiges Interesse an einer mit der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme verbundenen Rehabilitation selbst bei einer zwischenzeitlichen Verlegung des Betroffenen (vgl. Senatsbeschluss vom 22.12.2016 - III-1 Vollz(Ws) 508/16 -) insbesondere bei einem schwerwiegenden Grundrechtseingriff vorhanden (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., m.w.N.), der zumindest bei der im Beschluss dargelegten Sicherungsmaßnahme der Unterbringung in einem Beobachtungsraum mit - dauerhafter - Videoüberwachung im Sinne des § 69 Abs. 1 und 2 Nr. 2 StVollzG NW ohne Weiteres anzunehmen ist (zum Feststellungsinteresse bei besonderen Sicherungsmaßnahmen vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 88 Rn. 13, § 115 Rn. 8, m.w.N.). Inso-

weit bedurfte es auch keiner weiteren Darlegung des berechtigten Interesses an der Feststellung durch den Betroffenen. Dieses lag angesichts der vollzogenen Sicherungsmaßnahme vielmehr auf der Hand. Das Feststellungsinteresse in solchen Fällen lediglich auf die Fälle menschenunwürdiger Unterbringung zu beschränken, würde einen effektiven Rechtsschutz deutlich erschweren. Eine prinzipiell statthafte Anfechtungsklage und auch einstweiliger Rechtsschutz gehen in Fällen des Vollzuges besonderer Sicherungsmaßnahmen vielfach ins Leere, weil diese meist beendet sind, bevor der Gefangene das Gericht anrufen kann oder aber die Maßnahme während des laufenden Verfahrens beendet wird. Ein effektiver Rechtsschutz kann in solchen Fällen in der Regel nur über einen Feststellungsantrag im Sinne des § 115 StVollzG erreicht werden.“

Vorliegend liegt in Anbetracht von Art (Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, Ausschluss von Freizeitaktivitäten und der Arbeit) und Dauer (neun Tage) der getroffenen Maßnahmen und der damit verbundenen Einschränkungen der physischen Bewegungsfreiheit und der sozialen Kontakte des Betroffenen, die deutlich über die mit der Inhaftierung als solcher verbundenen Einschränkungen hinausgehen, die Annahme eines tiefgreifenden Grundrechtseingriffs und ein damit verbundenes Rehabilitationsinteresse nach der Bewertung des Senats ebenfalls auf der Hand, weshalb es dazu im Hinblick auf die gebotene Gewährung effektiven Rechtsschutzes auch keines gesonderten Vortrages des Betroffenen bedurfte bzw. bedarf. Insofern kommt es auch nicht mehr darauf an, dass der Betroffene selbst in der - von dem Senat von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmenden - Antragschrift vom 28. Mai 2020 sogar von einer „Isolationshaft“ spricht, was für eine vollständige Absonderung des Betroffenen von anderen Gefangenen gem. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW sprechen könnte.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Anordnung der Unterbringung des Betroffenen in einem besonders gesicherten Haftraum unter Ausschluss von Freizeitaktivitäten und der Arbeit am 26. Mai 2020 war rechtswidrig, weil sich nicht feststellen lässt, dass diese Maßnahmen zur Suizidprävention erforderlich waren.

Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer die Rechtsgrundlage für die angeordneten Sicherungsmaßnahmen in § 69 StVollzG NRW gesehen. Gemäß § 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StVollzG NRW kann gegen einen Gefangenen die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände - und damit einhergehend der Ausschluss von Freizeitaktivitäten und der Arbeit - angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht. Bei der Feststellung, ob in erhöhtem Maße die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung vorliegt, steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, da es sich um eine Prognoseentscheidung handelt. Die Prognoseentscheidung ist in entsprechender Anwendung des § 115 Abs. 5 StVollzG nur darauf zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden oder vollständigen Sachverhalt ausgegangen ist und ihrer Entscheidung den richtigen Begriff der Eingriffsvoraussetzung zugrunde gelegt und die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. Senat, Beschluss vom 16. Juni 2011 - III-1 Vollz(Ws) 216/11 -, Rn. 13 zitiert nach juris, m.w.N.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist es rechtlich (noch) nicht zu beanstanden, dass die Strafvollstreckungskammer zu dem Ergebnis gelangt ist, der Antragsgegner habe im Rahmen des ihm zustehenden Prognosespielraums von einer Selbstmordgefahr des Betroffenen ausgehen dürfen. Denn die Einschätzung des Antragsgegners, der Betroffene könne sich unmittelbar nach Eröffnung der negativen Bescheidung seines auf Suizidbeihilfe gerichteten Antrags vom 08. März 2020 mit anderen Mitteln das Leben nehmen, ist vor dem Hintergrund des von dem Betroffenen geäußerten Suizidwunsches und unter Berücksichtigung der in einem solchen Fall gebotenen besonderen Vorsicht und gesteigerten Fürsorgepflicht der Vollzugsanstalt (noch) hinreichend konkret begründet und nachvollziehbar, wobei der Senat davon ausgeht, dass dem Antragsgegner im Vorfeld der Anordnung auch bereits bekannt war, dass der Betroffene in subjektiv erlebten Belastungssituationen zu erheblichen Stimmungsschwankungen neigt, wie es in der in den Beschlussgründen insoweit wiedergegebenen psychologischen Stellungnahme zur Suizidprophylaxe vom 03. Juni 2020 niedergelegt ist.

Gleichwohl erweist sich die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen am 26. Mai 2020 unmittelbar nach Bekanntgabe den Antrag des Betroffenen vom 08. März 2020 ablehnenden Entscheidung als rechtswidrig, weil sich nicht feststellen lässt, dass diese Maßnahmen zur Suizidprävention erforderlich waren. Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung von Sicherungsmaßnahmen ist aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die Grundrechte des Gefangenen stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 70 Abs. 3 StVollzG NRW) zu wahren. Dieser gebietet es, besondere Sicherungsmaßnahmen nur dann anzuordnen, wenn dies für die Erreichung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist. Daran fehlt es hier. Denn es erschließt sich dem Senat angesichts der zeitlichen Abläufe bereits nicht, wieso der Antragsgegner den Betroffenen nicht schon im Vorfeld der Bekanntgabe seiner ablehnenden Entscheidung, über deren Zeitpunkt er bestimmen konnte, eine psychologische Stellungnahme zur Suizidprophylaxe eingeholt hat, um den Suizidwunsch des Betroffenen abzuklären. Jedenfalls hätte aber angesichts der (allein) auf das für ihn unwägbare Verhalten des Betroffenen bei Verkündung einer als negativ empfundenen Entscheidung gegründeten Gefahrenprognose des Antragsgegners spätestens am Tag der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung ein Psychologe hinzugezogen werden können und müssen, um die Frage einer akuten Suizidgefahr des Betroffenen unmittelbar abzuklären.

Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben, soweit mit ihm der Feststellungsantrag des Betroffenen zurückgewiesen worden ist. Da die Sache spruchreif ist und weitergehende Feststellungen nicht zu erwarten sind, konnte der Senat in der Sache selbst entscheiden (§§ 119 Abs. 4 S. 2, 115 Abs. 3 StVollzG).

§ 79 NRW StVollzG

(Disziplinarmaßnahme bei Auseinandersetzung)

1. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Rechtsbeschwerde und auch für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ergibt sich bereits daraus, dass die Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme bei zukünftigen Prognoseentscheidungen und bei der Festsetzung eventueller künftiger derartiger Maßnahmen von Bedeutung sein kann.

2. Nicht jede - jedenfalls nicht jede verbale - Auseinandersetzung zwischen Gefangenen stellt einen Verstoß gegen § 63 Abs. 2 Satz 3 StVollzG NRW (§ 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG) dar. Insoweit bedarf es für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme der Feststellung und näheren Darlegung, inwieweit das geordnete Zusammenleben in der Anstalt durch die Auseinandersetzung gestört war.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 11. November 2020 - III-1-Vollz (Ws) 418/20

Gründe:

I.

Am 14. Januar 2020 verhängte die Antragsgegnerin gegen den Betroffenen eine 10-tägige Umschluss-, Freizeit- und TV-Sperre wegen einer stattgehabten Auseinandersetzung mit dem Mitgefangenen X.

Den dagegen gerichteten undatierten Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der am 17. Januar 2020 beim Landgericht Wuppertal einging und in dem der Betroffene lediglich eine verbale Auseinandersetzung eingeräumt, aber eine körperliche Auseinandersetzung mit näheren Ausführungen bestritten hat, hat die 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Wuppertal (im Folgenden: Strafvollstreckungskammer) durch Beschluss vom 13. Februar 2020 als unbegründet zurückgewiesen und den Streitwert auf 500 Euro festgesetzt. Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat der Senat mit Beschluss vom 07. Mai 2020 (III-1 Vollz (Ws) 88/20) den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 13. Februar 2020 aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Zur Begründung hat der Senat u.a. ausgeführt, dass die Strafvollstreckungskammer ersichtlich nach einer eigenen Subsumtion des Sachverhalts unter §§ 79 Abs. 1 Satz 1, 80 Abs. 1 und 3, 63 Abs. 2 Satz 3 StVollzG NRW die seitens der Vollzugsanstalt angeordnete Disziplinarmaßnahme für rechtmäßig gehalten habe, ohne (etwaige) Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin einer Prüfung im Rahmen des § 115 StVollzG zu unterziehen. Insbesondere habe sie es aufgrund eigener Ermessenserwägungen als nicht entscheidungserheblich dahinstehen lassen, ob es zu einer körperlichen oder (lediglich) verbalen Auseinandersetzung des Betroffenen mit dem Mitgefangenen X gekommen sei.

Nachdem der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 06. Juli 2020 mitgeteilt hat, der Akte sei zu entnehmen, dass die Disziplinarmaßnahme vollstreckt worden sei, so

dass nunmehr deren Rechtswidrigkeit festzustellen sei, hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss vom 24. Juli 2020 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wiederum zurückgewiesen und den Streitwert auf 5.000 Euro festgesetzt.

Dabei hat sie unter Hinweis auf ein durch den Betroffenen nicht vorgetragenes Feststellungsinteresse offengelassen, ob der Antrag bereits unzulässig sei und zur Begründung ihrer ablehnenden Entscheidung ausgeführt, dass sie - auf Grundlage einer selbst vorgenommenen Beweiswürdigung - davon überzeugt sei, die verbale Auseinandersetzung sei in eine körperliche umgeschlagen. Die insoweit bestreitende Einlassung des Betroffenen, es sei nicht zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen, was auch ca. 15 andere Mithäftlinge schriftlich beim Bereichsleiter zu Protokoll gegeben hätten, sei widerlegt, da davon auszugehen sei, dass die Antragsgegnerin entsprechend ihrer Pflicht gemäß § 81 Abs. 1 StVollzG NRW den Sachverhalt ermittelt habe und insbesondere etwaige brauchbare anderslautende Aussagen berücksichtigt hätte. Von einer vorsätzlichen körperlichen Auseinandersetzung im Sinne des § 223 StGB ausgehend kommt die Strafvollstreckungskammer damit zu der Bewertung, dass die Begründung der Disziplinarmaßnahme keine Ermessensfehler erkennen lasse und verhältnismäßig sei. Gleichzeitig teilt die Strafvollstreckungskammer in den Beschlussgründen jedoch mit, dass die Antragsgegnerin selbst die Anordnung der von ihr verhängten Disziplinarmaßnahme damit begründet habe, dass der Betroffene eine lautstarke Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen gehabt und dadurch das geordnete Miteinander in der Anstalt erheblich gestört hätte. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Nach Zustellung des Beschlusses am 31. August 2020 hat der Betroffene durch am 25. September 2020 beim Landgericht Wuppertal eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 24. September 2020 Rechtsbeschwerde eingelegt, die Rüge der Verletzung materiellen Rechts erhoben und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme vom 14. Januar 2020 beantragt. Durch weiteren anwaltlichen Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 24. September 2020 hat der Betroffene zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das gesamte Verfahren, hilfsweise für das Rechtsbeschwerdeverfahren unter Beordnung von Rechtsanwältin Oster in Essen beantragt.

Das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen hat unter dem 22. Oktober 2020 Stellung genommen und beantragt, die Rechtsbeschwerde in Ermangelung eines Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen. Der Betroffene und seine Verfahrensbevollmächtigte hatten Gelegenheit zur Gegenäußerung.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG und hat auch in der Sache vorläufig Erfolg.

Der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde steht nicht entgegen, dass die Disziplinarmaßnahme schon vollstreckt ist. Ein

Rechtsschutzbedürfnis für die Rechtsbeschwerde und auch für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung - was der Senat auf die erhobene Sachrüge hin von Amts wegen zu prüfen hat - ergibt sich insoweit bereits daraus, dass die Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme bei zukünftigen Prognoseentscheidungen und bei der Festsetzung eventueller künftiger derartiger Maßnahmen von Bedeutung sein kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2006 - 2 BvR 30/06 -, juris, Rn. 18 m.w.N., Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl. 2020, 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung, Rn. 26; Senatsbeschluss vom 2. Juli 1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91 -, juris, Rn. 15). Auf den Gesichtspunkt, dass der Betroffene nicht vorgetragen hat, worin sein spezifisches Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme zu erblicken ist und auch keine konkret durch die angefochtene Disziplinarmaßnahme bedingten Nachteile benennt, kommt es daher nicht an.

Die Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. Senatsbeschlüsse vom 24. August 2017 zu III-1 Vollz (Ws) 288/17, vom 30. August 2018 zu I-1 Vollz (Ws) 325/18 und vom 04. September 2018 zu III-1 Vollz (Ws) 376/18).

Zwar sind in dem angefochtenen Beschluss grundsätzlich zutreffend die rechtlichen Voraussetzungen der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gem. § 79 Abs. 1 StVollzG NRW i.V.m. der Verhaltensvorschrift des § 63 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW dargestellt worden. Soweit die Strafvollstreckungskammer jedoch abweichend von dem von der Justizvollzugsanstalt im Rahmen ihrer Disziplinentatscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt (lautstarke verbale Auseinandersetzung) von einem anderen Sachverhalt (vorsätzliche körperliche Auseinandersetzung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB) ausgeht und die Rechtmäßigkeit der verhängten Disziplinarmaßnahme damit unter Auswechslung der von der Anstalt angeführten Gründe für den angenommenen Pflichtverstoß prüft und bestätigt, ist zu besorgen, dass die Strafvollstreckungskammer den Inhalt und den Umfang der ihr nach § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO obliegenden Aufklärungspflicht verkannt hat, was angesichts der erheblichen Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung birgt.

Der angefochtene Beschluss beruht auf einer unzutreffenden Annahme des der gerichtlichen Überprüfung zugrunde zu legenden allein entscheidungserheblichen Sachverhalts. Die Strafvollstreckungskammer durfte die Rechtmäßigkeit der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht unter Auswechslung der von der Anstalt angeführten Gründe für die angenommene Pflichtwidrigkeit des sanktionierten Verhaltens bestätigen, sondern hatte die Maßnahme lediglich auf der Grundlage des von der Anstalt erhobenen Vorwurfes der lautstarken (verbalen) Auseinandersetzung zu prüfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2006 - 2 BA 30/06 -, juris, Rn. 28). Indem die Strafvollstreckungskammer unter Auswechslung der von der Anstalt in ihrer Disziplinent-

scheidung ausgeführten Gründe die Ermessensausübung sodann „prüft“ und für ermessensfehlerfrei sowie verhältnismäßig befindet, setzt sie zudem wiederum in unzulässiger Weise ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde (vgl. Senatsbeschluss vom 07. Mai 2020 zu III-1 Vollz (Ws) 88/20). Insoweit lassen die Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss befürchten, dass die Strafvollstreckungskammer entgegen der dazu ergangenen Senatsrechtsprechung den nach § 115 Abs. 5 StVollzG nur eingeschränkten Überprüfungsmaßstab verkannt hat und sich für befugt hält, auf eigene auf einem anderen Sachverhalt beruhende Ermessenserwägungen anstelle derjenigen der Vollzugsbehörde abzustellen, zumal wiederum eine Mitteilung, welche konkreten Umstände die Vollzugsanstalt im Rahmen eines etwaig ausgeübten Ermessens ihrer Entscheidung zur Anordnung der angegriffenen Disziplinarmaßnahme zugrunde gelegt und mit welchem Gewicht sie diese berücksichtigt hat, nach wie vor nicht erfolgt ist (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 07. Mai 2020 zu III-1 Vollz (Ws) 88/20).

2. Die Rechtsbeschwerde hat aus den vorgenannten Gründen - zumindest vorläufig - auch in der Sache Erfolg.

Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Beschluss gemäß § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG aufzuheben. Da die Sache indes nicht spruchreif ist, ist dem Senat eine eigene Sachentscheidung nicht möglich (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Vielmehr ist die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Wuppertal zurückzuverweisen, die auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu befinden haben wird, deren (endgültiger) Erfolg (noch) nicht feststeht.

3. Dem Betroffenen war Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren zu gewähren (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO). Der weitergehende Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das gesamte Verfahren war zurückzuweisen. Das Rechtsbeschwerdegericht ist im Verfahren nach dem StVollzG keine zur Überprüfung der Erfolgsaussichten berufene Tatsacheninstanz und hat damit auch nicht die Erfolgsaussichten eines Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz zu prüfen (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 17. November 2008 — 3 Vollz (Ws) 64/08 —, juris, Rn. 8 NStZ-RR 2009, 127; Arloth, in Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. § 120 Rdnr 7, jew. m.w.N.; Senatsbeschluss vom 13. Dezember 2012 zu III-1 Vollz (Ws) 681/12; OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09. September 2003 - 1 Ws 275/03 -, juris).

4. Der Senat hat den Gegenstandswert von Amts wegen (§ 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG) geändert und gemäß §§ 65, 60, 52 GKG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des beschwerdeführenden Betroffenen, der Bedeutung der Sache für ihn sowie des Spannungsverhältnisses, das sich daraus ergibt, dass das mit der Festsetzung hoher Gegenstandswerte verbundene Kostenrisiko sich einerseits als Zugangshürde erweisen kann, andererseits die Inanspruchnahme qualifizierter anwaltlicher Hilfe nur bei der Festsetzung von Gegenstandswerten gewährleistet erscheint, aus denen sich ein kostendeckender Gebührenanspruch des Anwalts ergibt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18. Mai 2004 - 1 Vollz (Ws) 75/04 -, juris, Rn. 4; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04. September 2014 - 1 Ws 91/14 -, juris, Rn. 26) auf 1.000 Euro fest-

gesetzt. Der in § 52 Abs. 2 GKG genannte Betrag von 5.000 Euro hat regelmäßig außer Betracht zu bleiben, da er nur ein subsidiärer Ausnahmewert ist (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 30. März 2007 - 2 Ws 151/07 Vollz -, juris, Rn.14).

III.

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin: Die verhängte Disziplinarmaßnahme ist allein auf der Grundlage des von der Anstalt erhobenen Vorwurfes der lautstarken (verbalen) Auseinandersetzung zu prüfen, wobei es auch im Hinblick darauf, dass Disziplinarmaßnahmen dem strengen Gesetzesvorbehalt des Art. 103 Abs. 2 GG unterliegen und insoweit nicht jede - jedenfalls nicht jede verbale - Auseinandersetzung zwischen Gefangenen einen Verstoß gegen § 63 Abs. 2 Satz 3 StVollzG NRW (§ 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG) darstellt, der Feststellung und näheren Darlegung bedarf, inwieweit das geordnete Zusammenleben in der Anstalt durch die Auseinandersetzung gestört war (vgl. Senatsbeschluss vom 09. September 2014 -III-1 Vollz (Ws) 356/14 -, juris, Rn. 10), was sowohl für die Tatbestands- als auch bei der Rechtsfolgenzumessung (vgl. Arloth in Arloth/Krä, StVollzG, § 82, Rn. 3) von Bedeutung und voll gerichtlich überprüfbar ist (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 80 StVollzG NRW Rn. 2 i.V.m. § 103 StVollzG Rn. 4). In dem vorgenannten Beschluss hat der Senat u.a. ausgeführt:

„Die Strafvollstreckungskammer geht zu Unrecht davon aus, dass die Beteiligung eines Strafgefangenen an nicht näher beschriebenen wiederholten verbalen Auseinandersetzungen mit anderen Strafgefangenen ein disziplinarwürdiges Vergehen i. S. v. § 102 StVollzG ist. Diese Vorschrift setzt einen schuldhaften Verstoß eines Gefangenen gegen Pflichten, die ihm durch das oder aufgrund des StVollzG auferlegt worden sind, voraus. Dabei gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Disziplinarmaßnahmen dem strengen Gesetzesvorbehalt des Art. 103 Abs. 2 GG unterliegen; sie dürfen nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung verhängt werden, die das disziplinarisch zu ahndende Verhalten in für die Normadressaten vorhersehbarer Weise vorab bestimmt (BVerfG, Beschl. v. 22.03.2011 — 2 BvR 983/09 = BeckRS 2011, 49813). Dies ist bei der Sanktionierung von nicht näher beschriebenen verbalen Auseinandersetzungen nicht mehr gegeben. Gegen das Störungsverbot des § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG wird erst verstoßen, wenn ausdrücklich normierte Verhaltensgebote verletzt werden oder der Einzelverstoß gegen den üblichen Verhaltenskodex eine solche Dimension erreicht, dass er nicht nur die einzelne zwischenmenschliche Beziehung stören kann, sondern den Gesamtzusammenhang des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Nicht jeder Verstoß gegen wünschenswerte Umgangsformen erreicht diese Dimension (Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 82 Rdn. 3). Ob die erforderliche Dimension erreicht ist, ergibt der angefochtene Beschluss nicht. Ist sie nicht erreicht, würde eine Sanktionierung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen, denn der Strafgefangene könnte dann nicht mehr ersehen, ab welchem Grad einer verbalen Auseinandersetzung, die vom bloßen freundlichen Äußern einer anderen Meinung bis zu aggressivem, ggf. Straftatbestände (z.B. §§ 185, 241 StGB) verwirklichendem Verhalten gehen kann, er sich der Gefahr einer Sanktionierung aussetzt. Es wäre auch nachgerade kontraproduktiv, Gefangenen, die befähigt werden sollen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern und ein Leben ohne Straftaten zu führen (§§ 2 f. StVollzG) einfache, auch im Leben in Freiheit vorkommende Formen verbaler Auseinandersetzung zu un-

tersagen, so lange nicht dadurch die Abläufe in der Anstalt, wie etwa der Produktionsprozess im Anstaltsbetrieb, oder die Sicherheit (etwa aufgrund der Gefahr von Zusammenrottung anderer Gefangener und Bildung verfeindeter Gruppen) gestört werden.“ Insoweit sind hier noch weitere Feststellungen möglich und geboten. So kann es zum Beispiel sein, dass die verbalen Auseinandersetzungen deswegen ein nicht mehr hinnehmbares Maß erreicht haben, weil es fast zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen wäre (was bisher nicht festgestellt, sondern nur in Form einer Möglichkeit mitgeteilt wird).“

Danach dürfte vorliegend von Bedeutung sein, ob das Verhalten des Betroffenen entsprechend seinem Vorbringen tatsächlich von dem Ansinnen geprägt war, einen vorhandenen Streit zwischen anderen Mitgefangenen zu schlichten; insoweit ist auch zu bedenken, dass lautstarkes verbales Vorbringen gegebenenfalls auch ein geeignetes Mittel sein kann, um drohende körperliche Auseinandersetzungen gerade zu verhindern. Dass hierzu — was naheliegender gewesen wäre — etwa die Mitgefangenen gehört worden sind, ist bisher nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Strafvollstreckungskammer entgegen den Ausführungen im angefochtenen Beschluss nicht zu der Annahme befugt ist, aus der Vorschrift des § 81 Abs. 1 StVollzG NRW und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung lasse sich stets eine zutreffende bzw. hinreichende Sachverhaltsermittlung der JVA herleiten.

Weiter wird festzustellen sein, welche konkreten Umstände die Vollzugsanstalt im Rahmen eines etwaig ausgeübten Ermessens ihrer Entscheidung zur Anordnung der angegriffenen Disziplinarmaßnahme zugrunde gelegt und mit welchem Gewicht sie diese berücksichtigt hat. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Strafvollstreckungskammer die angefochtene Maßnahme der Vollzugsbehörde nur auf Ermessensüberschreitung oder Ermessensfehlergebrauch, § 115 Abs. 5 StVollzG, überprüft, wobei Ermessensfehlerhaftigkeit auch dann vorliegt, wenn die Vollzugsbehörde von ihrem Ermessen überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat (Ermessensnichtgebrauch) oder eine Ermessensunterschreitung gegeben ist (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020, 12. Kapitel Rechtsbehelfe, juris, Rn. 20 m.w.N.). Auch in diesem Zusammenhang drängt sich eine weitere Sachverhaltsaufklärung auf, wobei nach dem bisher mitgeteilten Sachverhalt die Annahme naheliegt, dass die JVA die vom Betroffenen vorgebrachte Motivation zur Streitschlichtung gar nicht berücksichtigt hat.

§ 26 NRW SVVollzG

(Gewährung von Taschengeld bei Zurückstellung der Strafvollstreckung)

1. Die Zulassung von Telefonkontakten der Untergebrachten über ein anstaltseigenes Telekommunikationssystem steht danach stets unter der Bedingung, dass diese ihre Einwilligung in eine zufällige Überwachung der von ihnen geführten Gespräche erklären.

2. Dies gilt auch im Hinblick auf solche Telefongespräche, die gem. §§ 26, 28 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 NRW SVVollzG einer Überwachung durch die Anstalt entzogen sind.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 11. Februar 2021 – III-1 Vollz (Ws) 481/20

Gründe

I.

Der Betroffene befindet sich in der Unterbringung der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt X. Er nimmt dort an dem von der Anstalt eingerichteten Telekommunikationssystem teil. Am 07. Dezember 2019 beantragte der Betroffene die Freischaltung von 12 im einzelnen benannten Telefonnummern von Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwaltskanzleien mit der Begründung, er benötige die Freischaltung der Rufnummern, um einen Rechtsbeistand in dem beim Landgericht Arnsberg geführten Verfahren V-1 StVK 165/19 zu finden. Eine Überwachung der Gespräche lehnte er ausdrücklich ab. Der Antragsgegner lehnte eine Freischaltung der Telefonnummern am 13. Dezember 2019 mündlich ab und begründete dies damit, der Betroffene habe nicht in die Überwachung der Telefonate eingewilligt und keine den Rechtsanwälten erteilte Vollmacht vorgelegt.

Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene zunächst die Verpflichtung des Antragsgegners zur Freischaltung der Telefonnummern begehrt. Nachdem ihm in dem Verfahren V-1 StVK 165/19 (LG Arnsberg) ein Rechtsbeistand beigeordnet worden war, hat er sein Begehren umgestellt und die Feststellung beantragt, dass es rechtswidrig gewesen sei, dass der Antragsgegner die Freischaltung der Telefonnummern abgelehnt habe.

Diesem Antrag hat die Strafvollstreckungskammer entsprochen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Antragsgegner habe die Freischaltung der Telefonnummern der Rechtsanwälte nicht von dem Bestehen eines Mandatsverhältnisses abhängig machen dürfen. Der Schutz des Verteidigungsverhältnisses erstreckte sich auch auf die Phase der Anbahnung, weil eine sachlich angemessene Verteidigerwahl nur dann möglich sei, „wenn die Sachkunde des Verteidigers gerade im Bereich der sehr spezifischen Verteidigung der Sicherungsverwahrung durch ein vertrauliches Gespräch überprüft werden“ könne. Daher sei auch der Inhalt des Anbahnungsgesprächs einer Überwachung entzogen.

Gegen den Beschluss wendet sich der Leiter der Justizvollzugsanstalt mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Rüge

der Verletzung rechtlichen Gehörs und die allgemeine Sachrüge erhebt, und zu letzterer ausführt, die Strafvollstreckungskammer habe §§ 26, 28 SVVollzG NRW rechtsfehlerhaft ausgelegt. Der Gesetzgeber habe die Privilegien der Verteidigung bezüglich der Überwachung der Kontakte bzw. der Absehung von ebendieser erst ab einer entsprechenden Bevollmächtigung oder Beiordnung vorgesehen, was sich der amtlichen Gesetzesbegründung zum SVVollzG NRW entnehmen lasse.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Rechtsbeschwerde unter näheren Ausführungen beigegetreten. Der Betroffene hatte Gelegenheit zur Gegenäußerung.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war zur Fortbildung des Rechts zuzulassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG), da der Fall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften aufzustellen. Die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen einem Sicherungsverwahrten, der an dem Telekommunikationssystem der Anstalt teilnimmt, ein Anspruch auf Freischaltung der Rufnummern von Rechtsanwälten ohne diesbezügliche Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des § 26 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG NRW, namentlich des Erfordernisses der Einwilligung des Sicherungsverwahrten in eine unregelmäßige Überwachung der Telekommunikation, zustehen kann, hat der Senat bislang nicht entschieden.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Der Antragsgegner hat die von dem Betroffenen begehrte Freischaltung der Telefonnummern von 12 Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwaltskanzleien zu Recht unter Hinweis auf die fehlende Einwilligung des Betroffenen in die unregelmäßige Überwachung der unter Verwendung dieser Rufnummern angebahnten Gespräche abgelehnt. Dabei ergibt sich die Rechtmäßigkeit der ablehnenden Entscheidung des Antragsgegners (allein) aus den Besonderheiten der Teilnahme des Betroffenen an dem von der Vollzugsanstalt eingerichteten Telekommunikationssystem gem. § 26 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG NRW. Die Frage, ob die Privilegierung der §§ 26, 28 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 SVVollzG NRW, wonach Telefongespräche mit Verteidigerinnen und Verteidigern nicht überwacht werden, nur für gerichtlich beigeordnete oder bevollmächtigte Verteidiger gilt oder ob bereits ein sog. Anbahnungsverhältnis von der Privilegierung erfasst wird, bedarf hingegen keiner Beantwortung und lässt der Senat ausdrücklich offen.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG NRW kann Untergebrachten die Teilnahme an einem von der Vollzugsanstalt eingerichteten Telekommunikationssystem gestattet werden, soweit diese und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in eine unregelmäßige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Zulassung von Telefonkontakten der Untergebrachten über ein anstaltseigenes Telekommunikationssystem steht danach stets unter der Bedingung, dass diese ihre Einwilligung in eine zufällige Überwachung der von ihnen geführten Gespräche erklären. Erklärt ein Untergebrachter seine Einwilligung nicht oder schließt er bestimmte

Rufnummern, deren Freischaltung er im Rahmen seiner Teilnahme an dem Telekommunikationssystem beantragt, von seiner Einwilligung aus, so liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gestattung seiner Teilnahme an dem System bzw. für eine Freischaltung der von seiner Einwilligung nicht umfassten Rufnummern nicht vor.

So liegt der Fall hier. Denn der Betroffene hat mit der im Rahmen seiner Teilnahme an dem Telekommunikationssystem der Justizvollzugsanstalt beantragten Freischaltung der 12 Telefonnummern von Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwaltskanzleien zugleich erklärt, dass er eine Überwachung der unter Verwendung dieser Rufnummern geführten Gespräche ablehne.

Einen Anspruch des Betroffenen, eine Ausnahme von den gesetzlich normierten Teilnahmebedingungen des Telekommunikationssystems zuzulassen, sieht der Senat nicht. Insbesondere rechtfertigt die (ungeprüfte) Behauptung des Betroffenen, er wolle unter Verwendung der von seinem Antrag umfassten Rufnummern Anbahnungsgespräche mit Rechtsanwälten im Hinblick auf die Übernahme der Verteidigung in dem beim Landgericht Arnsberg geführten Verfahren V-1 StVK 165/19 führen, keine Ausnahme von dem in § 26 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG NRW normierten Einwilligungserfordernis in eine unregelmäßige Überwachung. Vielmehr stellt sich das Begehren des Betroffenen als mit den Bedingungen seiner Teilnahme an dem Telekommunikationssystem unvereinbar dar. Im Einzelnen:

Es besteht schon generell kein Bedürfnis dafür, Telefonkontakte des Betroffenen, für welche die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG NRW nicht erfüllt sind, unter Nutzung des von der Anstalt eingerichteten Telekommunikationssystems zuzulassen. Zum einen handelt es sich bei diesem System um eine über die grundsätzlich den Anspruch auf Telekommunikation regelnden Vorschriften des § 26 Abs. 1 und 2 SVVollzG NRW hinausgehende und von vornherein nur fakultative Möglichkeit einer vereinfachten Abwicklung des Telefonverkehrs, zu deren Bereitstellung die Vollzugsanstalt einerseits und zu deren Inanspruchnahme der Betroffene andererseits nicht verpflichtet ist und auch nicht verpflichtet werden kann (vgl. Senat, Beschluss vom 16. September 2014 - III-1 Vollz(Ws) 446/14 - und Beschluss vom 06. September 2018 - III-1 Vollz(Ws) 337/18 -, jeweils veröffentlicht bei juris). Zum anderen bleibt es dem Betroffenen trotz seiner Teilnahme an dem Telekommunikationssystem unbenommen, Telefongespräche, für die die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG NRW nicht vorliegen, gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 SVVollzG NRW durch Vermittlung der Einrichtung zu führen. Der Senat hat diese Frage bislang offen gelassen (vgl. Beschluss vom 16. September 2014 - III-1 Vollz(Ws) 446/14 -, juris) und beantwortet sie nunmehr im vorgenannten Sinne. Dass Sicherungsverwahrte berechtigt sind, hinsichtlich einzelner Gesprächspartner das Telekommunikationssystem und im Übrigen weiterhin die Vermittlung der Anstalt in Anspruch zu nehmen, ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut des § 26 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG NRW, wenn es dort heißt: „Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann Untergebrachten die Teilnahme daran gestattet werden, soweit [Unterstreichung durch den Senat] diese und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in eine unregelmäßige Überwachung der Telekommunikation einwilligen“.

Dies gilt auch im Hinblick auf solche Telefongespräche, die gem. §§ 26, 28 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 SVVollzG NRW einer Überwachung durch die Anstalt entzogen sind, ungeachtet der Frage, ob dies vorliegend der Fall gewesen ist. Aus dem Gesetzeswortlaut des § 26 Abs. 5 SVVollzG NRW, wonach § 26 Abs. 2 Satz 1 SVVollzG NRW „für Telefongespräche“ entsprechend gilt, und aus den Gesetzesmaterialien zu dieser Vorschrift (vgl. NRWLT-Drs. 16/1435, S. 80) folgt insofern nichts anderes. Daraus ergibt sich lediglich, dass Telefongespräche mit Verteidigerinnen und Verteidigern nicht überwacht werden. Ein Anspruch der Untergebrachten, die nicht überwachten Gespräche über den besonderen Kommunikationsweg des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW führen zu können, lässt sich daraus nicht ableiten, zumal der Grundsatz der freien Verteidigung durch den Verweis auf § 26 Abs. 1 Satz 1 SVVollzG NRW nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt wird. Vielmehr haben Untergebrachte nach §§ 26, 28 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 SVVollzG einen Anspruch auf von der Vollzugsbehörde vermittelten, unüberwachten Kontakt zu ihrem Verteidiger (vgl. Senat, Beschluss vom 06. September 2018 - III-1 Vollz (Ws) 337/18 -, juris).

Schließlich wird mit dem in § 26 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG NRW normiertem Erfordernis der Einwilligung in eine unregelmäßige Überwachung der Gespräche den berechtigten Sicherheitsinteressen der Anstalt Rechnung getragen und es sind im vorliegenden Fall keine Gründe für ein Zurücktreten dieser Interessen ersichtlich.

Ein Untergebrachter, der an dem anstaltseigenen Telekommunikationssystem teilnehmen darf, beantragt die Freischaltung einer individuellen Rufnummernliste, diese wird nach einem zustimmenden Votum der Vollzugskonferenz und der anschließenden positiven Entscheidung der Einrichtung freigeschaltet (vgl. NRWLT-Drs. 16/1435, S. 80; Goers in BeckOK Strafvollzug NRW, 13. Ed. 10.7.2020, SVVollzG NRW § 26 Rn. 31). Ihm ist es danach möglich, nach eigenem Ermessen telefonische Kontakte über die freigeschalteten Rufnummern aufzubauen, ohne dass die Vollzugsanstalt hiervon Kenntnis erlangt. Da mit der Schaffung dieses Freiraums naturgemäß die Gefahr eines Missbrauchs einhergeht, erfordert es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, dieses System auf Missbrauch überprüfen zu können. Dies geschieht durch die zufällige und unerwartete Überwachung der geführten Telefongespräche.

Der auch bei Freischaltung der Rufnummern von Rechtsanwälten grundsätzlich bestehenden Gefahr eines Missbrauchs könnte seitens der Vollzugsanstalt in keiner Weise mehr begegnet werden, wenn sog. Anbahnungsgespräche - was der Senat ausdrücklich offen lässt - nicht überwacht werden dürften und der Betroffene mit der für die Anstalt nicht überprüfbaren Behauptung, er wolle Anbahnungsgespräche mit unterschiedlichen Rechtsanwälten führen, die Freischaltung der Rufnummern von mehreren Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwaltskanzleien ohne Teilnahme an der in § 26 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG NRW vorgesehenen unregelmäßigen Überwachung erwirken könnte. Nach Freischaltung der Rufnummern wäre deren Nutzung durch den Betroffenen in jeglicher Hinsicht, mithin auch hinsichtlich der äußeren Rahmenbedingungen (Uhrzeit, Häufigkeit und Dauer der unter Verwendung der Rufnummern hergestellten Gesprächskontakte), der Kontrolle der Vollzugsanstalt entzogen. Demgegenüber verbleibt

der Anstalt bei einer Vermittlung der Telefongespräche nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SVVollzG NRW - selbst wenn diese ggf. nicht überwacht werden dürfen - zumindest die Möglichkeit einer (Plausibilitäts-)Kontrolle anhand der äußeren Rahmenbedingungen dahingehend, ob es sich jeweils um ein nach §§ 26, 28 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 SVVollzG NRW privilegiertes Gespräch handeln kann.

IV.

Da Spruchreife vorliegt, hat der Senat die in der Sache gebotene Entscheidung selbst getroffen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG) und den Antrag des Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der seinen Antrag auf Freischaltung der Rufnummern von 12 Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwaltskanzleien ablehnenden Entscheidung des Antragsgegners als unbegründet zurückgewiesen.

§ 40 LJVollzG

(Kontrolle des Schriftverkehrs mit einem Geistlichen)

Die Kontrolle des Schriftverkehrs mit einem Geistlichen unterliegt auch im Lichte von Art. 10 und 4 GG keinen Besonderheiten.

[Oberlandesgericht Koblenz, Beschl. v. 6. August 2020 – 4 Ws 382/20](#)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der Justiz- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez.

Am 5. März 2020 erhielt er seitens der Antragsgegnerin einen Brief eines Pfarrers ausgehändigt, auf dem gut sichtbar „Seelsorge“ vermerkt war und der vorher - in Abwesenheit des Antragstellers - durch die Antragsgegnerin geöffnet und einer Sichtkontrolle unterzogen worden war.

Mit Schreiben vom 10. März 2020, eingegangen beim Amtsgericht Diez am 30. März 2020, hat der Antragsteller „gerichtliche Entscheidung auf Zulässigkeit, Schweigepflicht der Seelsorge verletzt werden darf“ beantragt und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin [...] gestellt.

Er behauptet - ohne hierfür konkrete Anhaltspunkte zu nennen, der Brief sei auch gelesen worden und ist der Auffassung, dass die Öffnung des Briefes ihn in seinem Grundrecht aus Art. 4 GG verletze.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten und bestreitet, über die bloße Sichtkontrolle hinaus den Brief einer Inhaltskontrolle unterzogen zu haben.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez hat am 26. Mai 2020 die Anträge zurückgewiesen, den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht.

Dem Antragsteller ist der Beschluss am 3. Juni 2020 zugestellt worden. Am 10. Juni 2020 hat er Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt und die Verletzung materiellen Rechts gerügt. Darüber hinaus wendet er sich gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe.

Das Ministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 24. Juni 2020 Stellung genommen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, soweit sie die Sichtkontrolle des verfahrensgegenständlichen Briefes betrifft. Soweit sich der Antragsteller auch gegen die behauptete Inhaltskontrolle wendet, ist die Rechtsbeschwerde hingegen unzulässig.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft nach § 116 StVollzG und wurde form- sowie fristgerecht eingelegt und begründet, § 118 StVollzG.

Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, da die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Der hier zur Entscheidung gestellte Einzelfall gibt Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts aufzustellen. Die in Rede stehende Rechtsfrage, ob und inwieweit ein Schreiben, das von einem Pfarrer und Seelsorger stammt und dessen Öffnung somit den Schutzbereich des Art. 4 GG berührt, einer Sichtkontrolle unterzogen werden darf, ist von praktischer Bedeutung. Sie ist entscheidungserheblich und klärungsbedürftig. Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht ist insoweit auch geboten

Es lag ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor, soweit der Antrag die Sichtkontrolle der Post betrifft. Das Vorliegen eines solchen Antrags gehört zu den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen des Rechtsbeschwerdeverfahrens und ist vom Rechtsbeschwerdegericht von Amts wegen zu überprüfen.

Die zwischenzeitliche Erledigung steht der Zulässigkeit des Antrags nicht entgegen, da der gestellte Antrag als Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG auszuulegen ist. Eine Maßnahme ist zwar grundsätzlich nur dann erledigt, wenn die sich aus ihr ergebende Beschwer nachträglich, und zwar nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, weggefallen ist (BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 17. Ed. 1.2.2020, StVollzG § 115 Rn. 14). Bei gewichtigen Grundrechtseingriffen kommt wegen Art. 19 Abs. 4 GG ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage aber auch bei einer Erledigung vor Antragstellung in Betracht, wenn der Betroffene gerichtlichen Rechtsschutz nach dem typischen Verfahrensablauf ansonsten kaum erlangen kann (BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, aaO. § 115 Rn. 15). Nur so kann verhindert werden, dass Rechte — und insbesondere Grundrechte — in bestimmten Konstellationen in rechtsstaatlich unerträglicher Weise systematisch

ungeschützt bleiben (BVerfG, Beschl. 2 BvR 67/11 v. 20. März 2013 - NJW 2013, 1943). So verhält es sich hier. Die Erledigung tritt bereits mit Öffnung und Sichtkontrolle des Briefes ein, also noch bevor der Antragsteller von der Maßnahme überhaupt Kenntnis erlangt. Der verfassungsrechtlich garantierte Zugang zu den Gerichten wäre nicht mehr gewährleistet, würde man den Antrag auf gerichtliche Entscheidung unter Berufung auf die eingetretene Erledigung für unzulässig erachten. Das erforderliche Feststellungsinteresse als Voraussetzung für die Überprüfung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme besteht auf Grund der drohenden Wiederholungsgefahr (vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, aaO. § 115 Rn. 16), nachdem die Anstalt ihr Vorgehen nach wie vor für rechtmäßig erachtet und daran festhalten will.

Der Antrag ist indes unzulässig, soweit der Antragsteller sich gegen das Lesen seiner Post wendet mit der Folge, dass in diesem Umfang auch die Rechtsbeschwerde unzulässig ist. Soweit der Antragsteller behauptet, der Brief sei auch gelesen worden, genügt sein Vorbringen nicht den Darlegungsanforderungen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn er einen aus sich heraus verständlichen Tatsachenvortrag enthält, der es dem Gericht ermöglicht, den entsprechenden Sachverhalt ohne Zuhilfenahme weiterer Unterlagen und Erklärungen zumindest in den wesentlichen Punkten zu erkennen (BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, aaO. § 109 Rn. 10). Selbst wenn an die Darlegungslast im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen, so ist das Vorbringen des Antragstellers dennoch unzureichend. Denn ganz offensichtlich wird die Behauptung ins Blaue hinein aufgestellt und beruht auf reinen Mutmaßungen, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte vorgetragen werden, aus denen sich ergibt, dass der Brief gelesen wurde. Einem erkennbar rein spekulativen Vorbringen muss die Strafvollstreckungskammer indes nicht nachgehen. Insoweit bedarf es auch keines ergänzenden Hinweises an den Gefangenen.

2. Die Rechtsbeschwerde hat - soweit sie zulässig ist - in der Sache Erfolg jedoch keinen Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme zu Recht zurückgewiesen. Die Sichtkontrolle des Schreibens, die in Abwesenheit des Antragstellers stattgefunden hat, war nicht rechtswidrig. Nach § 40 Abs. 2 LJVVollzG werden ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände kontrolliert, bevor sie - unverzüglich - weiterzuleiten sind. Insoweit sieht das LJVVollzG, worauf die Antragsgegnerin zutreffend hinweist, keine Einschränkungen vor. Jedoch muss die Vorschrift ihrerseits im Lichte der besonderen Bedeutung des in Art. 10 GG geregelten Brief- und Postgeheimnisses unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgelegt und angewendet werden (vgl. BVerfG, Beschl. 2 BvR 345/03 v. 22. Oktober 2003 - NStZ 2004, 225; KG, Beschl. 2 Ws 300/13 v. 31. Juli 2013 - BeckRS 2013, 19706). Nicht zu beanstanden ist allerdings auch unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die allgemeine Überwachung des Schriftverkehrs in kriminell hoch belasteten Anstalten, wie der JVA Diez, selbst dann nicht, wenn die Kontrolle nicht davon abhängig gemacht wird, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch die betroffene Person festgestellt wird. Die Postkontrolle ist insoweit vielmehr unabhängig von indivi-

duellen Missbrauchsbefürchtungen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig (vgl. BVerfG aaO.; KG aaO.), insbesondere, wenn es - wie hier - nur um eine Sichtkontrolle geht.

Für den Schriftverkehr mit einem Geistlichen ergibt sich nichts anderes. Das LJVVollzG sieht insoweit keinerlei Einschränkungen vor. Nicht einmal hinsichtlich einer Inhaltskontrolle trifft das Gesetz - anders als beispielsweise bei der Verteidigerpost - eine Sonderregelung für den Schriftverkehr mit einem Geistlichen oder Seelsorger.

Eine Einschränkung der Sichtkontrolle für den Schriftverkehr mit Geistlichen und Seelsorgern folgt auch nicht unmittelbar aus Art. 4 GG im Wege verfassungskonformer Auslegung. Durch die vorgenommene Sichtkontrolle, die von der Ermächtigungsgrundlage des § 40 Abs. 2 LJVVollzG gedeckt ist, wird die Religionsfreiheit des Antragstellers nicht verletzt.

Zwar ist der Schutzbereich der Religionsfreiheit eröffnet.

Mit der Freiheit des Glaubens, der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und der Freiheit der Religionsausübung schützt Art. 4 Abs. 1, 2 das Interesse des Grundrechtsträgers daran, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zu haben und zu betätigen (BeckOK GG/Germann, 43. Ed. 15.5.2020, GG Art. 4 Rn. 19). Die Betätigung der Religionsausübung umfasst auch die schriftliche Kommunikation mit einem Pfarrer oder Seelsorger aus der Haftanstalt heraus. Auf den konkreten Inhalt des Schreibens kommt es dabei nicht an, denn dieser kann nur durch die Lektüre des Schreibens überhaupt verbindlich festgestellt werden.

Durch die Sichtkontrolle der Briefe wird aber nicht in das Grundrecht auf freie Religionsausübung eingegriffen. Der Gefangene kann uneingeschränkt mit dem Pfarrer und Seelsorger kommunizieren. Bei der reinen Sichtkontrolle wird der Inhalt der jeweiligen Schreiben durch die kontrollierende Person nicht zur Kenntnis genommen. Der Brief wird lediglich auf verbotene Gegenstände hin kontrolliert.

Die Kommunikation mit einem Geistlichen ist auch nicht der Verteidigerpost gleichzusetzen, bei der anerkannt ist, dass diese in der Regel einer Sichtkontrolle durch Öffnen nicht unterzogen werden darf (OLG München, Beschl. 4 Ws 138/12 v. 16. August 2012 - Rn. 43 n. juris - nur äußerliche Prüfung, ob es sich um Verteidigerpost handelt; OLG Frankfurt, Beschl. 3 Ws 599 - 615/04 StVollz v. 23. Oktober 2004 - Rn. 21 n. juris; OLG Koblenz, Beschl. 2 Ws 118/85 Vollz v. 23. Oktober 2004 - juris). Zwar liegt dem Verhältnis zwischen Pfarrer und Gläubigen ein in Ansätzen ähnliches Vertrauensverhältnis zu Grunde wie dem Verhältnis zwischen Verteidiger und Angeklagten, was sich in der Vorschrift des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO widerspiegelt. Dennoch unterscheiden sich die Fälle deutlich. Denn schon in § 203 StGB ist der Geistliche, anders als der Verteidiger, nicht mehr vorn Täterkreis umfasst (MüKoStGB/Cierniak/Niehaus, 3. Aufl. 2017, StGB § 203 Rn. 32a). Der Schutz des Verhältnisses zwischen dem Betroffenen und dem Geistlichen geht nach dem Willen des Gesetzgebers also nur so weit, dass der Geistliche in einem Strafprozess nicht aussagen muss (MüKoStGB/Cierniak/Niehaus, aaO.), während der Schutz des Verhältnisses zwischen Verteidiger und Angeklagten im Hinblick auf § 203 StGB umfassender ausgestaltet ist. Dies zeigt

auch die Vorschrift des § 41 Abs. 2 LJVVollzG, nach der die Verteidigerpost keiner Inhaltskontrolle unterzogen werden darf, während der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung für die Kommunikation mit einem Geistlichen nicht getroffen hat. Darüber hinaus ist bei einem Verteidiger angesichts des Erfordernisses der anwaltlichen Zulassung in der Regel ohne Weiteres überprüfbar, ob der Absender tatsächlich Rechtsanwalt ist und die Verteidigerpost ist regelmäßig anhand ihres äußeren Erscheinungsbildes auch als solche erkennbar. Was den Kontakt zu Geistlichen betrifft, stellt sich die Sachlage anders dar. Angesichts der Weite des Religionsbegriffs in Art. 4 Abs. 1 GG sind eine Vielzahl von Glaubensgemeinschaften denkbar, die dem Schutz des Grundrechts unterfallen. Vor diesem Hintergrund kann der kontrollierende Beamte nicht ohne Weiteres erkennen, ob ein Schreiben, das entsprechend gekennzeichnet ist, tatsächlich von einem Geistlichen einer Religionsgemeinschaft stammt, die von Art. 4 GG geschützt ist. Der kontrollierende Beamte müsste - was ihm in Zweifelsfällen gar nicht möglich ist - im Einzelfall eine eigene Bewertung vornehmen, ob der Absender eines Briefes ein Geistlicher ist, der einer Religionsgemeinschaft angehört, um zu entscheiden, ob er den Brief öffnen darf oder nicht. Darüber hinaus besteht eine erhebliche Missbrauchsgefahr insoweit, als Schriftverkehr mit einem Geistlichen als Tarnung benutzt werden könnte, um die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt erforderliche Inhaltskontrolle zu umgehen, um etwa verbotene Gegenstände in die Justizvollzugsanstalt einzuschmuggeln.

Ansonsten sind in Rechtsprechung und Literatur Einschränkungen nur noch für die Behördenpost anerkannt. Wenn ein Missbrauch der Gerichts- und Behördenpost sicher ausgeschlossen ist, etwa weil die Post auf dem Behördenweg transportiert wurde oder die Aushändigung eines Schriftstücks von einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht nachweislich genehmigt worden ist, ist die Postkontrolle aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht erforderlich - also nicht verhältnismäßig - und deshalb auch nicht zulässig (OLG Karlsruhe, Beschl. 1 Ws 210/03 v. 17. September 2003 - NStZ 2004, 517; Beschl. 1 Ws 520/04 v. 26. Januar 2005 - NStZ 2005, 588).

Demgegenüber ist die Sichtkontrolle von auf dem Postweg eingegangener Behördenpost grundsätzlich zulässig. Zwar kann ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und damit eine Verletzung des Brief- und Postgeheimnisses auch dann vorliegen, wenn die Postkontrolle in ihrem eingreifenden Gehalt über das notwendige Maß hinausgeht. Ob unter diesem Gesichtspunkt für die Kontrolle von Behördenpost besondere Anforderungen gelten, hat das Bundesverfassungsgericht offengelassen (BVerfG, Beschl. 2 BvR 345/03 v. 22. Oktober 2003 - NStZ 2004, 225). In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist allerdings anerkannt, dass auch Behördenpost der Sichtkontrolle unterzogen werden darf. Bei solchen Schreiben ist ein Kontrollbedürfnis jedenfalls hinsichtlich der Wahrhaftigkeit des Absenders gegeben. Denn es besteht die nicht fern liegende Möglichkeit, dass manipulierte Umschläge echter Behördenpost dazu verwendet werden könnten, die Postkontrolle zu umgehen (OLG Karlsruhe, aaO.). Allerdings hat die Kontrolle der Behördenpost - wenn der Gefangene dies beantragt - grundsätzlich in dessen Anwesenheit zu erfolgen (OLG Koblenz, Beschl. 2 Ws 510/19 Vollz v. 19. August 2019 - juris; OLG Nürnberg, Beschl. 1 Ws 519/17 v. 28. November 2017 - juris; Beschl. 2 Ws 728/17 v. 29. November

2017 - juris; OLG Karlsruhe, Beschl. 1 Ws 210/03 v. 17. September 2003 - NStZ 2004, 517).

Die Post eines Geistlichen kann indes der Behördenpost nicht ohne Weiteres gleichgestellt werden. Denn die Post eines Pfarrers oder Seelsorgers muss - anders als die Post von Behörden und Gerichten - nicht unbedingt ohne weiteres als solche erkennbar sein, so dass die Missbrauchsgefahr ungleich höher ist.

Nach alledem sind Einschränkungen bei der Auslegung des § 40 LJVVollzG im Lichte der Art. 10 und 4 GG hier nicht geboten. Somit gilt für den hier verfahrensgegenständlichen Brief des Pfarrers/Seelsorgers die Vorschrift des § 42 LJVVollzG uneingeschränkt, so dass die Sichtkontrolle zulässig war. Selbiges gilt für ausgehende Briefe, die ein Strafgefangener an einen Seelsorger richtet. Um einen Missbrauch auszuschließen, hat der Gefangene sie geöffnet abzugeben, damit sie einer Sichtkontrolle unterzogen werden können.

§ 48 LJVVollzG

(Ausführungen zur Erhaltung und Festigung der Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit)

Lockerungen in Gestalt von Ausführungen mit dem Ziel einer Erhaltung und Festigung der Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit kommen nicht in Betracht, wenn sich der Gefangene erst knapp vier Jahre wieder in Haft befindet, nachdem er sich über einen längeren Zeitraum (hier über zwei Monate) in verschiedenen europäischen Ländern auf der Flucht befunden hatte.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschl. v. 25. Februar 2021 - 4 Ws 767/20 und 135/21Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe wegen Mordes und Vergewaltigung aus dem Urteil des Landgerichts Frankenthal in der Pfalz vom 15. März 1999 in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez. Mit Ablauf des 22. Juni 2013 waren 15 Jahre der lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verbüßt. Während eines Begleitausgangs am 7. Juni 2016 gelang es dem Verurteilten, sich der Aufsicht des ihn begleitenden Bediensteten zu entziehen und zu flüchten. Erst am 25. August 2016 konnte er nachdem ihn seine Flucht durch mehrere europäische Länder geführt hatte, nach seiner Festnahme in Belgien wieder der Justizvollzugsanstalt zugeführt werden.

Mit Beschluss vom 5. April 2020 (Az. 7c StVK 251/19, Bl. 55 ff. d.A.; hob die Strafvollstreckungskammer auf Antrag des Verurteilten die Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 20. Mai 2019 auf, soweit die Ablehnung der Unterbringung im offenen Vollzug, die Ablehnung der Gewährung von Vollzugslockerungen und Ausführungen betroffen waren.

Über seinen Verfahrensbevollmächtigten wandte sich der Antragsteller mit Schriftsatz vom 7. Juli 2020 auch gegen die Fortschreibung des auf den Konferenzen vom 25. März 2020 und 6. Mai 2020 basierenden Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 24. Juni 2020 (Bl. 64 ff. d.A. und beanstandete im Wesentlichen, der Antragsgegner habe bei der Erstellung der Fortschreibung die Hinweise der Kammer im Beschluss vom 5. April 2020 ignoriert.

In dieser Fortschreibung ist unter Ziffer 16 unter anderem wie folgt ausgeführt (Bl. 84 f. d.A.):

„Gemäß § 40 Abs. 1 StVollStrO wurde die Haft durch die Entweichung unterbrochen. ‚Ist eine Unterbrechung erfolgt, so ist der erneute Strafbeginn der Zeitpunkt, in dem sich die Person zur weiteren Strafverbüßung in dieser Sache stellt oder in der die Person zum Zwecke der weiteren Strafverbüßung in dieser Sache polizeilich festgenommen wird‘ (vgl. Beck Online-Kommentar StVollstrO/Wittmann, 5 Ed. 15.12.2019, StVollstrO § 40 Rn 3) gemäß § 40 Absatz 2 S. 1 StVollstrO, so dass der Strafgefangene erst seit nicht mal vier Jahren wieder als inhaftiert gilt.

Bei der Prüfung um Ausführungen wurde beachtet, dass der Strafgefangene bereits 1999 festgenommen wurde und dadurch vor seiner Flucht bereits zuvor viele Jahre inhaftiert gewesen war. Es wurde auch beachtet, dass der Strafgefangene in der vorangegangenen Inhaftierung bereits ungefesselte Ausführungen beanstandungsfrei durchgeführt hatte. Dieses Verhalten diene als Vorbereitung, um Lockerungen zu erhalten, wobei er sich einer weiteren Strafvollstreckung durch Flucht entzog. Es ist fraglich, ob es sich bei der Flucht, wie von dem Herrn [...] im Gespräch mit dem Vollzugsabteilungsleiter am 16.09.2016 wirklich um eine Spontanreaktion gehandelt hat. Der Strafgefangene hatte im Rahmen des Begleitausganges ungewöhnlich viel Bargeld ca. 500 € dabei. Der Raum hinter dem Altar, wo werktags der Gottesdienst stattfindet wurde durch Herrn gar nicht erst betreten. Eine Domschwester hat am 7.06.2016 per E-Mail mitgeteilt, dass Herr nicht am Gottesdienst teilgenommen hat. Auch der an dem Entweichungstag Gottesdienst haltende Priester konnte sich am selben Tag an eine Teilnahme des Herrn[...] nicht erinnern. Es ist davon auszugehen, dass Herrn[...] ohne zu zögern, die Kirche planvoll verließ. Seine intellektuellen Fähigkeiten weiß Herr insoweit nicht protektiv einzusetzen. [...]

Während seines Fluchtversuches gelang es ihm sich in 2½ Monaten in mehreren Ländern aufzuhalten. Dies zeigt, dass es dem Strafgefangenen durchaus gelingt unter extramuralen Bedingungen zu Recht zu kommen unabhängig von der von ihm ausgehenden Gefährlichkeit. Insofern ist auch nicht zu erwarten, dass eine Einschränkung der Lebenstüchtigkeit droht. Prisonierungseffekte sind bei dem Strafgefangenen keine erkennbar. Zudem gilt wie ausgeführt die Flucht als Unterbrechung. Er ist also gerade auf dieser Grundlage nicht wie ein langjähriger Inhaftierter zu behandeln [...]. Selbst wenn man die Unterbrechung nicht entsprechend werten würde, liegen keine Hinweise für eine verfassungsrechtlich gebotene Ausführung vor. Insofern kommen zurzeit Ausführungen nur in Betracht, wenn aus besonderen Gründen eine Notwendigkeit dargelegt wird. Es erfolgt dann eine Einzelfallprüfung. Weder zur Lockerungsvorbereitung noch zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit sind derzeit Ausführungen angezeigt.“

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez hat unter Antragszurückweisung im Übrigen mit Beschluss vom 12. Oktober 2020 (den Beteiligten zugestellt jeweils am 20. Oktober 2020, Bl. 134 u. 137 d.A.) die Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 25. März 2020, soweit die Ablehnung von Ausführungen betroffen ist, aufgehoben und den Antragsgegner verpflichtet, die Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu erstellen (Bl. 129 ff. d.A.). Im Wesentlichen stellt die Kammer darauf ab, der Antragsgegner habe die Anforderungen an die Genehmigung einer Ausführung zu hoch angesetzt, denn die Begründung komme einer faktischen vollständigen Versagung von Ausführungen gleich. Dies genüge den Anforderungen an die Vorbereitung des gestuften Systems von Lockerungen bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten nicht.

Hiergegen wendet sich der Leiter der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt mit am 12. November 2020 bei Gericht eingegangener Rechtsbeschwerde im Wege der Sachrüge und beantragt, die Entscheidung unter Zurückweisung des Antrags des Verurteilten aufzuheben, soweit diesem Antrag stattgegeben wurde. Das Ministerium der Justiz hat sich den Ausführungen in der Rechtsbeschwerde angeschlossen und vertiefend vorgetragen. Im Wesentlichen wird vorgetragen, angesichts des Umstands, dass keine Lockerungen in Sicht und die Lebenstüchtigkeit des Verurteilten angesichts der mehrere Monate währenden Flucht nicht beeinträchtigt sei, seien diesbezüglich auch keine Ausführungen erforderlich.

Der Antragsteller sowie sein Verfahrensbevollmächtigter hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Antragsteller hat seinerseits am 19. November 2020 Rechtsbeschwerde eingelegt und ohne weitere Ausführungen die Verletzung materiellen Rechts gerügt. Das Ministerium der Justiz beantragt, diese Rechtsbeschwerde mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Die fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist bereits unzulässig. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist im Hinblick auf die ihn beschwerende Ablehnung von Vollzugslockerungen weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Anforderungen an das Erstellen und den Inhalt eines Vollzugs- und Eingliederungsplans bei Fortschreibung sind in §§ 14, 15 LJVollzG gesetzlich geregelt bzw. durch obergerichtliche Rechtsprechung hinreichend geklärt (vgl. OLG Koblenz, Beschl. 2 Ws 689/13 Vollz v. 31.01.2014; Beschl. 2 Ws 559/16 Vollz v. 24.01.2017; OLG Zweibrücken, Beschl. 1 Ws 266/18 Vollz v. 17.04.2019). Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Anforderungen an Vollzugsplanfortschreibungen im Hinblick auf die Gewährung von Lockerungen und die diesbezügliche Prüfungspflicht der Gerichte (vgl. OLG Koblenz, Beschl. 2 Ws 689/13 v. 31.01.2014 - juris; 2 Ws 190-282 u. 450 v. 20.6.2013 - BeckRS 2015, 16231; BVerfG, Beschl. 2 BvR, 1649/17 v. 21.9.2018 - BeckRS 2018, 27494 Rn. 28 ff.). Ein Rechtsfehler, welcher die Gefahr einer Wiederholung in

zukünftigen Entscheidungen begründen würde, ist nicht ersichtlich, zumal die Missbrauchsgefahr im Hinblick auf entsprechende Lockerungsmaßnahmen vorliegend durch die Umstände der Flucht deutlich zu Tage getreten ist.

2. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist form- und fristgerecht erhoben und auch im Übrigen zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 S. 1 StVollzG), da die Voraussetzungen der Ermöglichung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit im Falle einer vorangegangenen Unterbrechung der Haft durch Entweichen des Strafgefangenen obergerichtlich nicht geklärt sind.

3. Die Kammer verkennt, dass die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze, wonach es bei langjährig Inhaftierten auch ohne konkrete Entlassungsperspektive und trotz angenehmerer Flucht- und Missbrauchsgefahr geboten sein kann, zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen mit dem Ziel einer Erhaltung und Festigung der Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit (§ 48 Abs. 1 LJVollzG) zu ermöglichen (BVerfG, Beschl. 2 BvR 1165/19 v. 18.09.2019 - NStZ-RR 2019, 391; 2 BvR 1753/14 v. 04.05.2015 - BeckRS 2015, 49763; 2 BvR 729/08 v. 05.08.2010 - BeckRS 2010, 52527), hier nicht zur Geltung gelangen können. Denn zum Zeitpunkt der Fortschreibung des gegenständlichen Vollzugs- und Eingliederungsplans befand sich der Antragsteller erst knapp vier Jahre wieder in Haft, nachdem er sich über einen längeren Zeitraum in verschiedenen europäischen Ländern auf der Flucht befunden hatte. Zumindest nach einer solch nachhaltigen Unterbrechung der Haftzeit ist nicht mehr von einer langjährigen Inhaftierung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auszugehen.

Das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, hat ein umso höheres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (BVerfG, Beschl. 2 BvR 1165/19 v. 18.09.2019 - NStZ-RR 2019, 391). Das entsprechende Gebot, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken, ist Ausfluss der staatlichen Verpflichtung, den Haftvollzug am Resozialisierungsziel auszurichten bzw. unter Beachtung des durch Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresses des Gefangenen zu gestalten (vgl. BVerfG, aaO.). Nutzt der Gefangene eine zu diesem Zweck durchgeführte Lockerungsmaßnahme jedoch zur Flucht und sabotiert damit eigenverantwortlich das mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe von Verfassungen wegen notwendig einhergehende Handlungs- und Resozialisierungskonzept (vgl. BVerfG, Urt. v. 21.06.1977 - 1 BvL 14/76 - NJW 1977, 1525), sind die Anforderungen an die Erhaltung der Lebenstüchtigkeit geringer als bei einem durchgängig Inhaftierten. Das in Bezug auf langjährige Gefangene bestehende Gebot, die Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit unabhängig von einer drohenden Einschränkung lebenspraktischer Fähigkeiten nicht nur zu erhalten, sondern zu festigen, gilt hier nicht in gleichem Maße.

Vorliegend jedenfalls durfte die Justizvollzugsanstalt nach einer mehr als 2-monatigen Flucht darauf abstellen, dass der Gefangene keine Prisonierungseffekte zeigt, seine Lebenstüchtigkeit durch die Flucht unter Beweis gestellt und eine Unterbrechung der Haft herbeigeführt hat. Ob dies in Anlehnung an den einfachgesetzlichen Tatbestand der Unterbrechung des Strafvollzugs gem. § 40 Abs. 1 u. 2 StVollStrO auch bei nur kurzzeitigem Entweichen zu gelten hat, kann der Senat offen lassen.

4. Klarstellend sei jedoch darauf hingewiesen, dass mit weiterem Zeitablauf die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Notwendigkeit von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit (§ 48 Abs. 1 LJVollzG) wieder verstärkt Geltung erlangen (in dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde liegenden Fall befand sich der Gefangene über sieben Jahre in Haft; vgl. hierzu auch OLG Koblenz, Beschl. 2 Ws 770/19 Vollz v. 23.12.2019).

5. Klarstellend weist der Senat weiter darauf hin, dass vorliegend Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung (im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG; Begleitausgänge gem. § 45 Abs. 1 Satz Nr. 1 LJVollzG beziehungsweise die im Beschluss der Kammer erwähnten Ausführungen nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG stellen bereits Lockerungsmaßnahmen dar) nicht in Betracht kommen, da eine konkrete Lockerungsperspektive nach den innerhalb des Beurteilungsspielraums der Vollzugsbehörde und ermessensfehlerfrei unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen erfolgten Erwägungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan aktuell nicht vorliegt. Dies führt entgegen den Ausführungen der Kammer auch nicht zu einer faktisch vollständigen Versagung von Ausführungen bzw. einer Verhinderung jeglicher Gelegenheit des Gefangenen, seine Verlässlichkeit und Absprachefähigkeit außerhalb der Vollzugsanstalt unter Beweis zu stellen und in seiner vollzuglichen Entwicklung voranzukommen, da hinsichtlich der Beurteilung einer zukünftigen Lockerungsperspektive selbstverständlich die weitere Entwicklung im Vollzug selbst in den Blick zu nehmen sein wird und hinsichtlich möglicher Ausführungen bei Vorliegen besonderer Gründe -- wie die Justizvollzugsanstalt auch ausdrücklich in der Fortschreibung festgestellt hat (Bl. 83, 85 d.A.) -- eine Einzelfallprüfung gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG weiterhin vorzunehmen ist.

6. Da ein Ermessensfehlgebrauch bzw. ein Überschreiten des Beurteilungsspielraums durch den Antragsgegner nicht erkennbar und die Sache spruchreif ist, kann der Senat gem. § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG selbst entscheiden.

§ 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG

(Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten)

1. Der Begriff der „Nachtruhe“ ist vollzugsspezifisch auszugestalten, wobei der Anstalt insoweit ein Beurteilungsspielraum zusteht.

2. § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG erlaubt nach seinem eindeutigen und den Anwendungsbereich begrenzenden Wortlaut die Einschränkung der Bewegungsfreiheit nur, wenn und solange die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt es erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

3. Zur Relevanz von personellen Engpässen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschl. v. 15. Juli 2021 - 2 Ws 364/21 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt in Diez in einer offenen Wohngruppe. Dort können sich die Untergebrachten außerhalb der Nachtverschlusszeiten frei auf den Wohngruppen und in den Gemeinschaftsräumen bewegen. Die Nachtverschlusszeit umfasst nach der Anlage 1 zur Hausordnung der Anstalt, Tagesablaufplan 3, am Wochenende und an Feiertagen regulär die Zeit von ca. 17:45 Uhr bis 8:10 Uhr. Dementgegen wurde die Nachtverschlusszeit an den folgenden Tagen auf 15:15 Uhr vorgezogen und in den Vermerken des Abteilungsdienstleiters bzw. seines Stellvertreters (Bl. 9, 15-21, 29 d.A.) für die einzelnen Tage mit Vermerken über hohen Krankenstand u.a. begründet:

Einer vom Antragsteller behaupteten entsprechenden Vorverlegung des Nachtverschlusses am Samstag, 17. Oktober 2020, und Sonntag, 18. Oktober 2020, hat die Antragsgegnerin widersprochen.

Mit Antragsschrift vom 2. November 2020 beantragte der Antragsteller zunächst die Verpflichtung der Antragsgegnerin, zukünftig am Wochenende den Nachtverschluss nicht mehr auf 15:15 Uhr vorzuverlegen. Mit am 16. Dezember 2020 eingegangenen Schreiben beantragte er zudem die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vorverlegung der Nachtverschlusszeiten an den vorstehenden von ihm behaupteten Tagen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung insgesamt zurückzuweisen.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich beider Begehren mit dem angegriffenen Beschluss vom 30. April 2021 insgesamt als unbegründet zurückgewiesen. Sie hält es für zweifelhaft, ob eine Vorverlagerung der Nachtruhe auf 15:15 Uhr an den festgestellten Tagen auf die Ermächtigung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 LSVVollzG gestützt werden kann. Die be-

gründete Ermächtigungsnorm für den vorzeitigen Einschluss sei jedoch jeweils § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG. Der hierbei bestehende und nur eingeschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum der Antragsgegnerin sei bei den beanstandeten Maßnahmen nicht überschritten worden. Den Stellungnahmen der Antragsgegnerin (Bl. 5 ff., 12 ff., 27 ff. d.A.) sowie den vorgelegten Vermerken des Abteilungsdienstleiters bzw. seines Stellvertreters (Bl. 9, 15-21, 29 d.A.) - auf deren Inhalte die Strafvollstreckungskammer jeweils Bezug nahm - sei zu entnehmen, dass jeweils nicht planbare personelle Engpässe einen vorgezogenen Nachtverschluss wegen eines ansonsten erhöhten Sicherheitsrisikos erforderlich gemacht hätten. Einerseits seien für den personellen Engpass Erkrankungen von Bediensteten und andererseits ein erhöhter Überwachungsaufwand wegen medizinisch notwendigen Verlegungen von Untergebrachten oder Strafgefangenen in ein Krankenhaus ursächlich gewesen. Die vorzeitigen Einschlüsse seien auf Ausnahmen beschränkt worden und mit zweieinhalb Stunden verhältnismäßig gewesen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde vom 27. Mai 2021. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts und beantragt, die Entscheidung aufzuheben. Dem Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Das Ministerium beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen von § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers erzielt auf die erhobene Sachrüge im Wesentlichen einen jedenfalls vorläufigen Erfolg und führt im tenorisierten Umfang zur Aufhebung und Zurückverweisung des Verfahrens an die Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden und genügt zudem den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen von § 116 Abs. 1 StVollzG. Denn es ist geboten, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Das Oberlandesgericht Koblenz hat bislang zu den Voraussetzungen und der Reichweite der hier in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlagen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 LSVVollzG noch keine maßgebende Entscheidung getroffen. Die angegriffene Entscheidung gibt Anlass, den Anwendungsbereich der beiden Normen, mit denen die Bewegungsfreiheit von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung eingeschränkt werden kann, näher aufzuzeigen, um zukünftig eine abweichende Rechtsprechung zu verhindern.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auf die erhobene Sachrüge im wesentlichen Umfang begründet.

a) Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, den Feststellungs- und Verpflichtungsantrag als unbegründet zu verwerfen, wird von den Feststellungen — soweit sich diese nicht auf den behaupteten vorzeitigen Einschluss des Antragstellers am Samstag, 17. Oktober 2020, und Sonntag, 18. Oktober 2020, beziehen (vgl. hierzu nachfolgend II. 2.

b)) — nicht getragen. Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer ist es nach den festgestellten Umständen nicht möglich, zu beurteilen, ob die Antragsgegnerin an den gerügten Tagen — den 17. und 18. Oktober 2020 ausgenommen — für den vorzeitigen Einschluss des Antragstellers ermessensfehlerfrei von der in Betracht kommenden Ermächtigungsnorm gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG Gebrauch gemacht hat. Wie der Feststellungsantrag, so setzt auch der auf zukünftiges rechtmäßiges Vollzugsverhalten ausgerichtete Verpflichtungsantrag eine rechtswidrige Maßnahme voraus, deren Vorliegen anhand der bisherigen Feststellungen nicht zu beurteilen ist.

§ 11 LSVVollzG regelt die Unterbringung und Bewegungsfreiheit in der rheinland-pfälzischen Sicherungsverwahrung. Nach Absatz 3 Satz 1 dürfen sich die Untergebrachten grundsätzlich in den für sie vorgesehenen Bereichen der Anstalt einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Ausnahmen hiervon sehen die Sätze zwei und drei des dritten Absatzes vor. Gemäß Satz 2 können die Untergebrachten während der Nachtruhe in ihren Zimmern eingeschlossen werden. Außerhalb der Nachtruhe sind gemäß Satz 3 weitere Einschränkungen nur zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

aa) § 11 Abs. 3 Satz 2 LSVVollzG scheidet als Ermächtigungsgrundlage für den vorzeitigen Einschluss des Antragstellers um 15:15 Uhr an den von der Antragsgegnerin eingeräumten Tagen aus, da hiernach nur der Einschluss während der Nachtzeit erlaubt ist, wozu die Nachmittagszeit um 15:15 Uhr nicht gehört.

Die Zeit der Nachtruhe ist nicht legal definiert und wird unterschiedlich bestimmt. Zum Teil wird hierunter — abhängig vom Wochen- und ggf. Feiertag — die Zeitspanne zwischen 21:00 Uhr und 6:00 bis 9:00 Uhr (LG Aachen, 33i StVK 422/13 v. 18.06.2013, NStZ 2014, 543, 544); 21:15 Uhr und 6:00 Uhr (OLG Hamm, 1 Vollz (Ws) 393/17 v. 29.08.2017, BeckRS 2017, 141972 Rn. 6 zu § 19 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW), 22:00 Uhr und 6:00 Uhr (BeckOK Strafvollzug RhPf/Hettenbach, 15. Ed., RhPflSVVollzG § 11 Rn. 10; NRWLT-Drs. 16/1435, 75), oder 22:10 Uhr und 6:45 Uhr bis 08:05 Uhr (BeckOK Strafvollzug BW/Egerer, 14. Ed., JVollzGB V § 21 Rn. 21) angesehen.

Allerdings besteht Einigkeit, dass der Begriff der „Nachtruhe“ vollzugsspezifisch auszugestalten ist (LG Aachen, 33i StVK 422/13 v. 18.06.2013, NStZ 2014, 543, 544; Schäfersküpper/Grote, NStZ 2016, 197, 200; BeckOK Strafvollzug Bremen/Schäfersküpper, 15. Ed., BremSiVVzG § 11 Rn. 20), so dass der Antragsgegnerin insoweit ein Beurteilungsspielraum zusteht. Daher ist die reguläre Nachtverschlusszeit von 17:45 Uhr bis 8:10 Uhr am Wochenende und an Feiertagen, wie sie in der Hausordnung der Anstalt, Tagesablaufplan 3 (BI. 22-24 d.A.), bestimmt ist, nicht zu beanstanden, was der Antragsteller auch nicht getan hat.

Nach dem eindeutigen Wortlaut kann die „Nachtzeit“ jedoch nicht beliebig auf andere Tageszeiten ausgedehnt werden (vgl. aaO.), so dass ein Einschluss in den späteren Morgen-, den Mittags- oder auch den Nachmittagsstunden — wie hier — nicht auf die Ermächtigung in § 11 Abs. 3 Satz 2 LSVVollzG gestützt werden kann.

bb) Ob der vorzeitige Einschluss des Antragstellers an den von der Antragsgegnerin eingeräumten Tagen um 15:15 Uhr und hiernach übergehend in die Nachtverschlusszeit auf die Ermächtigung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Sicherungsverwahrten gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG gestützt werden konnte, kann anhand der getroffenen Feststellungen nicht entschieden werden.

§ 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG erlaubt nach seinem eindeutigen und den Anwendungsbereich begrenzenden Wortlaut die Einschränkung der Bewegungsfreiheit nur, wenn und solange die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt es erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. Die Anstalt hat bei Anwendung dieser Ausnahmeermächtigung in mehrfacher Hinsicht ihr Ermessen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweils zu beurteilenden Einzelfalls zu gebrauchen. Zunächst muss sie feststellen, ob die Anwendungsvoraussetzungen vorliegen, also ob unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Untergebrachten die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt Einschränkungen der Bewegungsfreiheit einzelner oder aller Untergebrachten erfordern oder ansonsten ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. Wird dies bejaht, hat die Anstalt ihr Ermessen ferner bei der Wahl des Einschränkungsmittels auszuüben. § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG stellt die Auswahl des Einschränkungsmittels in vollem Umfang in das Ermessen der Anstalt. Der Einschluss der Untergebrachten in ihren Zimmern wird bei mehreren möglichen Mitteln zur Erreichung der in Absatz 3 Satz 3 genannten Zwecke regelmäßig das letzte Mittel sein. Ferner ist auch der zeitliche Umfang der Einschränkung bei der Entscheidung zu beachten. Die gewählte Einschränkung der Bewegungsfreiheit gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG kann jeweils nur solange aufrechterhalten werden, bis der Grund entfallen ist.

Häufen sich so wie hier die Fälle, in denen Einschlüsse aufgrund von Ausnahmesituationen notwendig werden, hat die Anstalt die Ursache hierfür zu ermitteln und im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung gemäß § 109 StVollzG gegenüber der Strafvollstreckungskammer darzulegen. In solchen Fällen werden regelmäßig auch Feststellungen zu treffen sein, weshalb es sich gegebenenfalls um eine zeitweilige Problematik gehandelt hat und was unternommen wurde, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.

Ein nach diesen Maßstäben ausgeübtes Ermessen der Antragsgegnerin und eine tragende Tatsachengrundlage hat die Strafvollstreckungskammer, auch durch die Bezugnahmen auf die Stellungnahmen der Antragsgegnerin, nicht festgestellt. Aus den Stellungnahmen der Anstalt vom 1. Dezember 2020, 20. Januar und 3. Februar 2021 (BI. 5 ff., 12 ff., 27 f. d.A.) geht lediglich hervor, dass der vorzeitige „Nachtverschluss“ gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG wegen personeller Engpässe, wie sie aus den beigegeführten Vermerken des Abteilungsdienstleiters bzw. seines Stellvertreters (BI. 9, 15-21, 29 d.A.) hervorgingen, in den eingeräumten Einzelfällen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt geboten gewesen wären. Soweit der Engpass auf krankheitsbedingten Personalausfällen beruhte, wäre ohne vorzeitigen Einschluss ein erhöhtes Sicherheitsrisiko entstanden. In den Fällen, in denen der personelle Engpass durch notwendige Krankenhausverlegungen und offensichtlich damit verbun-

dene Überwachungsmaßnahmen ausgelöst wurde, hätte nur die Möglichkeit bestanden von den notwendigen Behandlungen zum Erhalt der Regelverschlusszeit abzusehen, was den erkrankten Untergebrachten bzw. Inhaftierten nicht zumutbar gewesen wäre. Generell versuche man Einschränkungen der Untergebrachten zu vermeiden. Das in der Abteilung Sicherungsverwahrung eingesetzte Personal sei Bestandteil des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Gesamtanstalt. Am Wochenende und im Nachtdienst würden im Bereich der Sicherungsverwahrung regulär Bedienstete aus anderen Bereichen der Anstalt eingesetzt. Dies erfolge auch bei Personalengpässen, beispielsweise aufgrund von Krankenhausverlegungen Untergebrachter. Könne eine Kompensation nicht erfolgen, seien frühere Einschlusszeiten erforderlich.

Aufgrund dieser Tatsachengrundlage kann in dem vorliegenden Einzelfall nicht beurteilt werden, ob die Antragsgegnerin angesichts der gehäuft auftretenden vorzeitigen Einschlüsse zu Recht von der Einschränkungsmöglichkeit gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG Gebrauch gemacht hat und ob etwaige kausale Umstände gegebenenfalls beseitigt wurden, um die Gefahr weiterer vorzeitiger Einschlüsse zukünftig zu minimieren.

(1) Anhand der von der Vollzugsanstalt vermerkten Umstände ist nicht abzuleiten, ob die zur Begründung angeführte Gefährdung der Sicherheit der Anstalt - insbesondere in der Häufigkeit - bestand.

Der behauptete Personalmangel ist nicht durch konkrete Tatsachen belegt und wird meist nur pauschal begründet. So wurde für den 14./15. März und 31. Oktober 2020 sowie den 16. Januar 2021 zur Begründung lediglich „Krankenhausbelegung/-besetzung“ und „hoher Krankenstand“ angeführt. Auch für den 19. April 2020 wird zu den „Krankenhausbelegungen“ nur ausgeführt, dass es „mehrere“ gewesen seien. Wie viele der vorgesehenen Bediensteten tatsächlich hierdurch ausfielen, lässt sich den Ausführungen nicht entnehmen.

Zu den Einschränkungen am 11./12. Juli, 18./19. Juli und 11. Oktober 2020 ist in der Begründung ausgeführt, dass „im Spätdienst ... die Kollegen in der SV ab 15.30 ... nur noch zu zweit gewesen wären“. Andererseits ist den Begründungen für den 19./20. September und 11. Oktober 2020 zu entnehmen: „1 x Spätdienst SV & 1 x Spätdienst KH (normal 2 x Spätdienst SV)“. Hieraus ist nicht eindeutig zu entnehmen, welcher Personalbedarf für eine Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Wohngruppe erforderlich gewesen wäre.

Da der Antragsteller nicht nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit in den einzelnen gerügten Fällen, sondern auch die Verpflichtung der Anstalt begehrt, die Umstände abzustellen, welche in der Häufigkeit der Fälle die Einschränkungen erforderlich gemacht haben sollen, hätte es auch der Feststellung bedurft, ob die Umstände, welche zu den von der Anstalt vorgebrachten personellen Engpässen führten, behoben werden konnten. Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen (BVerfG, 2 BvR 2333/08 v. 04.05.2011, BVerfGE 128, 326-409, Rn. 115). Hierzu

sind auch die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit dies gewährleistet werden kann. Treten im Einzelfall besondere, nicht vorhersehbare Umstände ein, weshalb die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt oder ein ansonsten schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte es erforderlich machen, die Bewegungsfreiheit von Untergebrachten einzuschränken, können einschränkende Maßnahmen auf § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG gestützt werden. Diese Besonderheiten erfahren aber eine Einschränkung, wenn es sich um vorhersehbare personelle Engpässe handelt, die eingetreten sind, weil sie nicht in die gebotene Organisationsplanung eingestellt worden sind. So hat eine Organisationsplanung gelegentliche personelle Engpässe, beispielsweise aufgrund von Urlaub, Fortbildungsmaßnahmen, aber auch wegen einer üblichen Krankheitsquote bei Bediensteten und Sicherungsverwahrten und damit einhergehenden Belastungen, wie den zusätzlichen Personalaufwand bei Überwachungen im Krankenhaus, zu berücksichtigen, ohne dass zur Kompensation die Einschränkung der Rechte der Untergebrachten erforderlich wird, um die in § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG genannten Belange zu schützen.

Dass es vorliegend zu unvorhersehbaren personellen Engpässen kam, ist bislang noch nicht in ausreichender Weise aufgeklärt und festgestellt worden. Der Umstand, dass es zwischen dem 11. Juli und 11. Oktober 2020 an elf von 28 Wochenendtagen zu vorgezogenen Einschlusszeiten kam, ist ohne weitere Feststellungen allein anhand des von der Antragsgegnerin vorgebrachten, im Einzelnen aber nicht näher dargelegten unerwarteten Personalengpässen noch nicht nachvollziehbar. So ist es vor und nach diesem Zeitraum in wesentlich geringerem Umfang zu vorzeitigen Einschlüssen gekommen, ohne dass erkennbar ist, weshalb es zu diesen Zeitpunkten keiner Einschränkungen bedurfte, solche im verfahrensgegenständlichen Zeitraum aber in erhöhter Anzahl erforderlich waren. Ob eine „dünne Personaldichte“ ursächlich war, wie sie zur Begründung in den von der Strafvollstreckungskammer in Bezug genommenen Vermerken des Abteilungsdienstleiters bzw. seines Stellvertreters für den 25./26. Juli und 8./9. August 2020 (Bl. 18, 19 d.A.) angeführt wird, vermag der Senat anhand der bisherigen Feststellungen nicht zu beurteilen.

(2) Es fehlt auch hinsichtlich der Wahl des Einschränkungsmittels — hier dem vorgezogenen und bis zur regulären Nachtverschlusszeit andauernden Einschluss — an Feststellungen, welche jeweils den Schluss einer rechtsfehlerfreien Ermessensausübung ermöglichen.

So sind keine Feststellungen dazu getroffen worden, weshalb die Antragsgegnerin den von ihr eingewandten personellen Engpass an den einzelnen Tagen nicht in anderer Weise als durch den vorgezogenen Einschluss in der Wohngruppe des Antragstellers kompensieren konnte. Die Antragsgegnerin verweist selbst darauf, dass sie das Personal des Allgemeinen Vollzugsdienstes in der gesamten Anstalt einsetzt. Weshalb aber das erforderliche Personal wiederholt in der Wohngruppe des Antragstellers fehlte, lassen die festgestellten Umstände nicht erkennen. Es sind keine Feststellungen dazu getroffen, weshalb das Personal nicht an anderen Stellen abgezogen werden konnte oder andere Personaleinsatzstellen, abgesehen von denen im Krankenhaus, als gewichtiger bewertet wurden.

Auch fehlt es an Feststellungen zum Auswahlermessens im Hinblick auf die betroffene Wohngruppe. Aus den festgestellten Umständen ist bislang nicht ersichtlich, dass allein die Wohngruppe des Antragsstellers von den vorgezogenen Einschlusszeiten betroffen war. Sollte dem so sein, stellt sich jedoch die Frage, warum nicht auch in einigen Fällen andere Wohngruppen oder andere Abteilungen der Justizvollzugsanstalt mit personellen Einschränkungen beim Personal zugunsten des Erhalts der regulären Bewegungsfreiheit des Antragstellers bis 17:45 Uhr beitragen könnten.

Hinsichtlich der Frage, ob die Antragsgegnerin jeweils das mildeste der geeigneten Mittel zur Herstellung der Sicherheit der Anstalt gewählt hat, wäre festzustellen gewesen, ob es auch genügt hätte, die Bewegungsfreiheit zu beschränken. Aus den Feststellungen ist nicht zu ersehen, dass es ausgeschlossen war, beispielsweise einzelne der für den Antragsteller zugänglichen Bereiche zu schließen, anstatt dessen Bewegungsfreiheit außerhalb seines Zimmers durch den Einschluss an den betroffenen Tagen auf eine Zeitspanne von nur gut sieben Stunden zu minimieren. Um nachvollziehen zu können, weshalb an den zu beurteilenden Tagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt der Einschluss bereits um 15:15 Uhr erfolgen und bis zur regulären Nachtverschlusszeit um 17:45 Uhr andauern musste, bedarf es hier ausnahmsweise weitergehender Feststellungen.

Im Hinblick auf die Beurteilung einer Wiederholungsgefahr wären schließlich die im Anschluss an die ursächlichen personellen Engpässe ergriffenen organisatorischen Maßnahmen darzulegen gewesen, welche erwarten lassen, dass sich vergleichbare Situationen, in denen die Rechte der Untergebrachten zugunsten der Sicherheit der Anstalt beschränkt werden müssen, nicht wiederholen.

Zu einer anderen Bewertung geben auch die beiden vom Ministerium der Justiz angeführten Entscheidungen des 4. Senats des Oberlandesgerichts Koblenz keinen Anlass. In der Sache 4 Ws 102/20 Vollz hob der Senat die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gemäß § 109 StVollzG auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück. Die Strafvollstreckungskammer hatte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Unrecht als unzulässig verworfen, da sie verkannt hatte, dass es sich bei der Allgemeinverfügung, wegen einer Personalversammlung, zu der möglichst viele Bedienstete erscheinen sollten, den Nachtverschluss für die Zeit von 12:00 Uhr bis ca. 13:45 Uhr anzuordnen, um eine Maßnahme nach § 109 StVollzG handelte. Für die erneute Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wies der 4. Senat lediglich darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 LSVVollzG Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten außerhalb der Nachtruhe zulässig sind, wenn es die Sicherheit der Anstalt erfordert.

In der Sache 4 Ws 443/20 Vollz hat der 4. Senat ohne Darlegung des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts mit allgemeiner Begründung die Rechtsbeschwerde mangels der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig verworfen.

Da zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Einschlusses an den von der Antragsgegnerin eingeräumten Ta-

gen weitere Sachaufklärung erforderlich und die Sache deshalb noch nicht spruchreif ist, kann der Senat nicht gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden; die Sache war daher gemäß § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG zur neuen Entscheidung — unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats — an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

b) Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, den Antrag insoweit als unbegründet zu verwerfen, als der Antragsteller behauptete, auch am Samstag, 17. Oktober 2020, und Sonntag, 18. Oktober 2020, sei ein rechtswidriger vorzeitiger Einschluss um 15:15 Uhr erfolgt, ist nicht zu beanstanden. An diesen Tagen ist ein vorzeitiger Einschluss nicht festzustellen. Die Anstalt hat, obwohl sie den vorzeitigen Einschluss der Untergebrachten an allen anderen behaupteten Tagen einräumte, einen solchen an diesen beiden Tagen verneint. Belege für die Behauptung des Antragstellers sind insoweit weder dargelegt noch in sonstiger Weise ersichtlich. Die entsprechenden Feststellungen der Strafvollstreckungskammer sind nicht mit einer zulässigen und begründeten Verfahrensrüge angegriffen worden. Mangels eines festzustellenden vorzeitigen Einschlusses an diesen beiden Tagen kann insoweit auch keine Rechtswidrigkeit festgestellt werden. Daher war die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer diesbezüglich nicht aufzuheben.

§ 41 SLStVollzG

(Art und Weise der Ausführung zum Facharzt)

Die Art und Weise der Ausführung eines Gefangenen i. S. des § 41 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 SLStVollzG, insbesondere die hierbei zu treffenden Sicherungsmaßnahmen – also z. B. auch das Tragen von Anstaltskleidung oder Privatkleidung durch den Gefangenen, das Tragen von Uniform oder Privatkleidung durch die den Gefangenen hierbei begleitenden Vollzugsbediensteten und die Anwesenheit der Vollzugsbediensteten im ärztlichen Behandlungszimmer –, hängt von einer im konkreten Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters ab; er hat die nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Gefangenen sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

Saarländisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 25. August 2020 - Vollz (Ws) 4/20

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt nach vorangegangener Untersuchungshaft seit dem 17. März 2016 die gegen ihn wegen Untreue in 18 Fällen mit Urteil des Landgerichts Stuttgart von diesem Tag verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 4 Monaten. Diese Strafe wurde seit dem 12. April 2016 bis zu der am 27.06.2018 erfolgten Verlegung des Antragstellers

in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Ottweiler, Teilanstalt Saarlouis, im geschlossenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken vollstreckt.

Am 16.10.2017 wurde der Antragsteller auf Veranlassung der Anstaltsärztin zu dem Facharzt für Urologie in Saarbrücken ausgeführt. Hierbei musste er Anstaltskleidung tragen und wurde durch zwei uniformierte Vollzugsbeamte begleitet, die auch bei der fachärztlichen Untersuchung (rektal durchgeführte Tastuntersuchung der Prostata), der Diagnosebesprechung und beim Arztgespräch ohne jedwede optische und/oder akustische Abtrennungsmaßnahmen durchgehend im Behandlungszimmer anwesend waren. Diese konkrete Art und Weise der Ausführung beruhte nicht auf einer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung der Anstalts- oder Vollzugsabteilungsleitung. Vielmehr entsprach sie, soweit es die Ausführung in Anstaltskleidung anbelangt, einer generellen Handlungsanweisung für alle Strafgefangenen ohne Lockerungsgewährungen gemäß §§ 38, 39 SLStVollzG, die der — von dem Antragsteller bestrittenen — Behauptung des Antragsgegners zufolge vorsieht, dass Strafgefangene, bei deren Ausführung keine Fesselung angeordnet ist, auf Antrag in Privatkleidung ausgeführt werden können. Einen solchen Antrag hatte der Antragsteller, bei dem eine Fesselung bei Ausführungen nicht angeordnet war, nicht gestellt. Soweit es die Ausführung durch uniformierte Vollzugsbeamte und deren Anwesenheit bei der ärztlichen Untersuchung, der Diagnosebesprechung sowie beim Arztgespräch betrifft, entsprach dies der generellen Handhabung in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken.

Mit an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Saarbrücken gerichtetem Schreiben vom 5. Juni 2018 hat der Antragsteller beantragt, festzustellen, dass die Ausführung zum Facharzt am 16.10.2017 in der konkreten Ausführung rechtswidrig war, soweit

- der Antragsteller verpflichtet war, Anstaltskleidung zu tragen,
- er von uniformierten Vollzugsbeamten begleitet wurde und
- die begleitenden Vollzugsbeamten im Behandlungszimmer der ärztlichen Untersuchung, dem Arztgespräch und der Behandlung beiwohnten.

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2018 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen. Diesen Beschluss hat der Senat auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers mit Beschluss vom 10. Januar 2019 (Vollz (Ws) 18/18, Bl. 41 ff. d. A.) aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen. Mit Beschluss vom 25. März 2019 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung erneut zurückgewiesen, da er jedenfalls unbegründet sei. Auch diesen Beschluss hat der Senat mit Beschluss vom 21. August 2019 (Vollz (Ws) 5/19, Bl. 98 ff. d. A.) aufgehoben und die Sache abermals zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Mit Beschluss vom 24. April 2020 hat die Strafvollstreckungskammer unter Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Übrigen festgestellt, dass die Ausfüh-

rung des Antragstellers zum Facharzt am 16. Oktober 2017 rechtswidrig war, soweit der Antragsteller verpflichtet war, Anstaltskleidung zu tragen, und er von uniformierten Vollzugsbeamten begleitet wurde. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer im Wesentlichen ausgeführt: Soweit es die Anwesenheit der Vollzugsbeamten bei der ärztlichen Untersuchung, dem Arztgespräch und der Behandlung anbelangt, sei der Feststellungsantrag unbegründet, da nach dem eindeutigen, keinen Ermessensspielraum zulassenden Wortlaut des § 41 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG (Verlassen der Anstalt „unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht“) die Begleitbeamten während der gesamten Untersuchung im Arztzimmer anwesend sein müssten. Soweit es die Verpflichtung zum Tragen von Anstaltskleidung und die Begleitung durch uniformierte Vollzugsbeamte betrifft, sei der Feststellungsantrag hingegen begründet, da die konkrete Art und Weise der Ausführung gemäß § 41 SLStVollzG, wozu auch die Frage des Tragens eigener Kleidung durch den Gefangenen sowie die Frage des Tragens von Privatkleidung durch den Bediensteten gehörten, im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters stehe, es an einer einzelfallbezogenen Prüfung im vorliegenden Fall jedoch fehle.

Gegen diesen ihr am 28.04.2020 zugestellten Beschluss hat die Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 10. Mai 2020 — vorab per Telefax beim Landgericht Saarbrücken eingegangen am 11.05.2020 — im Umfang der Zurückweisung des Feststellungsantrags Rechtsbeschwerde eingelegt, die sie mit der Rüge der Verletzung materiellen und formellen Rechts — bezüglich letzterem rügt sie die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 244 Abs. 2 StPO) — begründet hat.

Auch der Antragsgegner des erstinstanzlichen Verfahrens, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken, hat gegen den ihm ebenfalls am 28.04.2020 zugestellten Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 24. April 2020, soweit mit diesem dem Feststellungsantrag entsprochen worden ist, mit am 25.05.2020 eingegangenem Schreiben vom selben Tag Rechtsbeschwerde eingelegt, die er mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts begründet hat.

II.

1. Beide Rechtsbeschwerden sind zulässig.

Sie sind statthaft (§ 116 Abs. 1 StVollzG i. V. mit § 118 Satz 2 Nr. 2 SLStVollzG), form- und fristgerecht eingelegt und — mit der jeweils erhobenen Sachrüge — auch form- und fristgerecht begründet worden (§ 116 Abs. 2 Satz 1, § 118 StVollzG i. V. mit § 118 Satz 2 Nr. 2 SLStVollzG).

Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG (i. V. mit § 118 Satz 2 Nr. 2 SLStVollzG) sind gegeben. Das ist allerdings nicht schon deshalb der Fall, weil — wie bei den beiden dem angefochtenen Beschluss vorausgegangenen, vom Senat jeweils aufgehobenen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im vorliegenden Verfahren — die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend wären, dass das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen könnte. Zwar hat die Strafvollstreckungskammer, obwohl der Senat bereits

in seinen beiden Aufhebungsbeschlüssen auf dieses Erfordernis ausdrücklich hingewiesen hatte, in dem angefochtenen Beschluss abermals keine eigenen Tatsachenfeststellungen getroffen. Das ist jedoch im vorliegenden Fall ausnahmsweise unschädlich, weil sich aus dem Gesamtzusammenhang der — im Hinblick auf die Regelung in § 115 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG abermals unnötig ausführlichen — Wiedergabe des wechselseitigen Vorbringens der erstinstanzlichen Verfahrensbeteiligten mit noch hinreichender Deutlichkeit ergibt, dass die entscheidungserheblichen Umstände, nämlich die Ausführung des Antragstellers zu einem Facharzt für Urologie am 16.10.2017 und ihre konkrete Ausgestaltung, zwischen den Verfahrensbeteiligten — so wie vorstehend unter I. dargelegt — erstinstanzlich unstreitig gewesen sind. Es ist indes geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts sowie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Der vorliegende Fall gibt Anlass zur Klärung und richtungweisenden Beurteilung der Anforderungen an die Art und Weise der Ausführung eines Strafgefangenen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG und hierdurch zugleich dem Senat die Gelegenheit, für eine einheitliche Rechtsprechung insoweit Sorge zu tragen.

2. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist bereits mit der erhobenen Sachrüge begründet, so dass es auf die Verfahrensrüge nicht ankommt. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist hingegen unbegründet.

a) Der als Feststellungsantrag gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist — wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend angenommen hat — zulässig.

aa) Es ist in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, dass in Strafvollzugsverfahren dann, wenn sich — wie hier — eine angeordnete oder beantragte Maßnahme schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung erledigt hat, ein allgemeiner Feststellungsantrag statthaft ist (vgl. BVerfG NStZ-RR 2015, 354 f., juris Rn. 22 m. w. N.; OLG Frankfurt NJW 2003, 2843 ff., juris Rn. 12; OLG Dresden NStZ 2007, 707 ff., juris Rn. 10; OLG Hamm NStZ-RR 2011, 291 f. — juris Rn. 10; Senatsbeschluss vom 10. Januar 2019 - Vollz (Ws) 18/18 -; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. P Rn. 31; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 109 Rn. 5).

bb) Zulässigkeitsvoraussetzung auch eines solchen Antrags ist — wie bei der im Falle nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung eingetretenen Erledigung der angeordneten oder beantragten Maßnahme erhobenen Fortsetzungsfeststellungs-klage — entsprechend § 115 Abs. 3 StVollzG ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme (Feststellungsinteresse) (OLG Frankfurt, a. a. O., juris Rn. 13 f.; OLG Dresden, a. a. O., juris Rn. 11; OLG Hamm, a. a. O.; Senatsbeschluss vom 10. Januar 2019 - Vollz (Ws) 18/18 -; Bachmann, a. a. O.; Arloth/Krä, a. a. O.). Dabei kann das nach § 115 Abs. 3 StVollzG erforderliche Feststellungsinteresse jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein (vgl. Senatsbeschlüsse vom 22. August 2018 - Vollz (Ws) 14/18 - und vom 10. Januar 2019 - Vollz (Ws) 18/18 -; Bachmann, a. a. O., Abschn. P Rn. 81; Arloth/Krä, a. a. O., § 115 Rn. 8). Ein solches Interesse kann nicht nur in den Fällen eines Rehabilitationsinteresses wegen fortbeste-

hender diskriminierender Wirkungen einer rechtsverletzenden Maßnahme, einer drohenden, sich hinreichend konkret abzeichnenden Wiederholungsgefahr sowie zur Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzprozesses, sondern auch bei einem gewichtigen Grundrechtseingriff, wenn eine gerichtliche Entscheidung vor Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzanliegens typischerweise nicht erlangt werden kann, zu bejahen sein (vgl. BVerfG NJW 2002, 2456 f.; NJW 2002, 2699 f.; NStZ-RR 2013, 225 f.; Senatsbeschlüsse vom 2. Mai 2014 - Vollz (Ws) 4/14 -, 22. August 2018 - Vollz (Ws) 14/18 - und vom 10. Januar 2019 - Vollz (Ws) 18/18 -; Bachmann, a. a. O., Abschn. P Rn. 31, 81 m. w. N.; Arloth/Krä, a. a. O., m. w. N.).

Im vorliegenden Fall hat sich der Antragsteller ausweislich der Begründung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 5. Juni 2018 ausdrücklich darauf berufen, durch die konkrete Ausgestaltung seiner Ausführung zu einem Facharzt für Urologie vom 16.10.2017 in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie — durch die ständige Anwesenheit der Vollzugsbeamten bei der ärztlichen Behandlung, insbesondere der rektal durchgeführten Tastuntersuchung der Prostata — in seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 StGB) verletzt worden zu sein.

Mit Blick auf die Intensität des mit der Ausgestaltung der Ausführung verbundenen Eingriffs in das Grundrecht des Antragstellers aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht; vgl. für den Fall der Ablehnung der Vorführung zu einem Hauptverhandlungstermin in eigener Kleidung: BVerfG NStZ 2000, 166) ist das erforderliche Feststellungsinteresse aus Gründen der Wahrung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zu bejahen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 2. Mai 2014 - Vollz (Ws) 4/14 -, 19. April 2018 - Vollz (Ws) 4/18 - und 10. Januar 2019 - Vollz (Ws) 18/18 -; Bachmann, a. a. O., Abschn. P Rn. 81).

b) Der Feststellungsantrag ist auch in vollem Umfang begründet. Die konkrete Ausgestaltung der am 16.10.2017 erfolgten Ausführung des Antragstellers zu einem Facharzt für Urologie war in dem von dem Antragsteller beanstandeten Umfang rechtswidrig.

aa) Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG kann den Gefangenen das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). Auch eine außerhalb des Strafvollzugs erforderliche Behandlung eines Strafgefangenen (§ 63 Abs. 1 SLStVollzG) kann im Wege der Ausführung erfolgen (vgl. Begründung zu § 63 des Gesetzentwurfs der Regierung des Saarlandes zur Neuregelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Saarland, LT-Drucks. 15/386, S. 107).

Die Art und Weise der Ausführung eines Gefangenen i. S. des § 41 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 SLStVollzG, insbesondere die hierbei zu treffenden Sicherungsmaßnahmen — also z. B. auch das Tragen von Anstaltskleidung oder Privatkleidung durch den Gefangenen, das Tragen von Uniform oder Privatkleidung durch die den Gefangenen hierbei begleitenden Vollzugsbediensteten und die Anwesenheit der Vollzugsbediensteten im ärztlichen Behandlungszimmer —, hängt von einer im konkreten Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung des

Anstaltsleiters ab; er hat die nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Gefangenen sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen (vgl. Begründung zu § 41 des Gesetzentwurfs der Regierung des Saarlandes zur Neuregelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Saarland, LT-Drucks. 15/386, S. 93 f.; BVerfG NStZ 2000, 166 f. — juris Rn. 17; Hanseatisches OLG Hamburg NStZ-RR 2014, 95 f. für den Fall der Ausführung eines Sicherungsverwahrten durch uniformierte Vollzugsbedienstete; Senatsbeschluss vom 10. Januar 2019 - Vollz (Ws) 18/18 -; Laubenthal in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a. a. O., Abschn. E Rn. 162; Arloth/Krä, a. a. O., § 11 StVollzG Rn. 5, § 12 StVollzG Rn. 3, § 41 SLStVollzG Rn. 1, § 41 SächsStVollzG Rn. 1; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Kap. 6 A Rn. 4; Harrendorf/Ullenbruch in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a. a. O., Kap. 10 C Rn. 7).

Der gerichtlichen Überprüfung unterliegt daher gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG (i. V. mit § 118 Satz 2 Nr. 2 SLStVollzG) lediglich, ob der Anstaltsleiter die konkrete Art und Weise der Ausführung des Antragstellers zu einem Facharzt vom 16.10.2017 rechtsfehlerfrei getroffen hat, ob er also von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, die gesetzlichen Begriffe richtig angewendet, von dem ihm zustehenden Ermessen überhaupt Gebrauch gemacht, die Grenzen des Ermessens eingehalten und von seinem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. BGHSt 30, 320 ff. — juris Rn. 11; Senatsbeschlüsse vom 26. März 2014 - Vollz (Ws) 11/14 - und vom 18. April 2016 - Vollz (Ws) 13/14 -; Bachmann, a. a. O., Abschn. P Rn. 83 ff. m. w. N.; Arloth/Krä, a. a. O., § 115 Rn. 13 ff.; vgl. auch zu der § 115 Abs. 5 StVollzG entsprechenden Vorschrift des § 28 Abs. 3 EGGVG: Senatsbeschlüsse vom 15. Juni 2015 - VAs 7/15 - und vom 6. Oktober 2015 - VAs 14-15/15 -). Der gerichtlichen Überprüfung unterliegt demgemäß insbesondere auch, ob die Ausführung des Antragstellers in Anstaltskleidung durch uniformierte Vollzugsbeamte sowie deren Anwesenheit bei der ärztlichen Behandlung des Antragstellers durch Gründe der Sicherheit, insbesondere die Gefahr des Entweichens des Antragstellers, gerechtfertigt war und bei der Entscheidung auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG), namentlich sein erkennbares Interesse, im Rahmen eines Arztbesuchs nicht ohne sachlichen Grund als Strafgefangener stigmatisiert zu werden, berücksichtigt wurde (Senatsbeschluss vom 10. Januar 2019 - Vollz (Ws) 18/18 -).

bb) Dieser eingeschränkten Nachprüfung hält die am 16.10.2017 erfolgte Ausführung des Antragstellers zum Facharzt für Urologie nicht stand.

aaa) Mit Recht hat die Strafvollstreckungskammer angenommen, dass die Ausführung des Antragstellers, soweit er hierbei Anstaltskleidung tragen musste und von uniformierten Vollzugsbeamten begleitet wurde, schon deshalb rechtswidrig war, weil es insoweit an einer im konkreten Einzelfall getroffenen Ermessensentscheidung des Antragsgegners des erstinstanzlichen Verfahrens von vornherein gefehlt hat. Die generelle Handlungsanweisung, wonach Strafgefangene, denen keine Lockerungen gemäß §§ 38, 39 SLStVollzG gewährt werden, grundsätzlich in Anstaltskleidung ausgeführt wer-

den sowie der Umstand, dass Arztausführungen durch uniformiertes Personal der „generellen Handhabung“ in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken entsprechen, vermögen die gebotene Einzelfallprüfung nicht zu ersetzen. Das gilt selbst dann, wenn — wie der Antragsgegner des erstinstanzlichen Verfahrens behauptet hat — solche Gefangene, soweit bei ihrer Ausführung — wie bei dem Antragsteller — keine Fesselung angeordnet ist, auf einen entsprechenden Antrag in Privatkleidung und möglicherweise auch durch nicht uniformierte Vollzugsbeamte ausgeführt werden können.

(1) Abgesehen davon, dass die in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken einsitzenden Strafgefangenen auf die Möglichkeit der Ausführung durch nicht uniformierte Bedienstete überhaupt nicht hingewiesen werden, und es jedenfalls fraglich erscheint, ob der in der Hausordnung sowie in der (bei der Interessenvertretung der Strafgefangenen erhältlichen) „Gelben Mappe“ enthaltene Hinweis auf die Möglichkeit einer Erlaubnis zum Tragen privater Kleidung ausreicht, um die Strafgefangenen in die Lage zu versetzen, von ihrem Antragsrecht auch Gebrauch zu machen, wäre eine solche, lediglich antragsabhängige Prüfung der im konkreten Einzelfall erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung des berechtigten Interesses des Antragstellers, im Rahmen eines Arztbesuchs nicht ohne sachlichen Grund als Strafgefangener stigmatisiert zu werden, nicht ausreichend. Die Verpflichtung zum Tragen einer einheitlichen Anstaltskleidung, die von Strafgefangenen regelmäßig als Selbstwertkränkung und Deprivation empfunden wird, stellt eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG dar (vgl. BVerfG NStZ 2000, 166 f. — juris Rn. 14 ff.). Verfassungsrechtlich geboten ist es daher zumindest, bei einer Ausführung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Strafgefangenen bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen und hierbei seinem Interesse, in einer von ihm als angemessen empfundenen Kleidung ausgeführt zu werden, Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, a. a. O., juris Rn. 17). Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Ausführung durch uniformierte Vollzugsbedienstete (vgl. OLG Hamburg NStZ-RR 2014, 95 f.). Generelle Handlungsanweisungen und eine generelle Handhabung sind nicht geeignet, diese verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte eines Strafgefangenen einzuschränken.

Gleiches gilt, soweit sich der Antragsgegner bezüglich der Ausführung durch uniformierte Vollzugsbedienstete auf geltende Dienst- und Bekleidungs Vorschriften sowie auf einen organisatorischen und gegebenenfalls personellen Mehraufwand — in der Regel würden mehrere Fahrten von Strafgefangenen zu niedergelassenen Arztpraxen pro Tag durch Beamte des Fahrdienstes durchgeführt, die dann mehrmals pro Tag zwischen Dienst- und Privatkleidung wechseln müssten — beruft. Zwar weist der Antragsgegner zutreffend darauf hin, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit der Ausführung auch die personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Strafanstalt zu berücksichtigen sind (vgl. Arloth/Krä, a. a. O., § 11 StVollzG Rn. 5 m. w. N.). Das ändert jedoch nichts daran, dass die Art und Weise der Ausführung — wie ausgeführt — einer einzelfallbezogenen Prüfung bedarf. Dementsprechend verpflichtet die AV des Ministeriums der Justiz Nr. 10/2013 vom 29.11.2013 (J 4400-107) zum Saarländischen Strafvollzugsgesetz in Abs. 1 VV zu § 41 SLStVollzG die Anstaltsleitung bei einer Ausführung zur Entscheidung über

die „nach Lage des Falles“ erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Soweit der Antragsgegner meint, im vorliegenden Fall habe es der Antragsteller hinnehmen müssen, während des Aufenthalts in der Arztpraxis von Außenstehenden als Inhaftierter erkannt zu werden, weil „das Delikt des Antragstellers ohnehin mit einer öffentlichen Berichterstattung verbunden“ gewesen sei, trifft dies schon deshalb nicht zu, weil aus der öffentlichen Berichterstattung über die Taten, derentwegen der Antragsteller verurteilt wurde, nicht ohne Weiteres folgt, dass Dritte den ihnen nicht bekannten Antragsteller in der Öffentlichkeit wiedererkennen. Im Übrigen hätte dieser Umstand die gebotene Prüfung des Einzelfalls auch nicht entbehrlich gemacht.

Schließlich hat bereits die Strafvollstreckungskammer mit Recht darauf hingewiesen, dass es selbst Strafgefangenen, die von der Möglichkeit, eine Ausführung in Privatkleidung durch nicht uniformierte Bedienstete zu beantragen, Kenntnis haben, praktisch kaum möglich wäre, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Denn nach dem unstreitigen Vorbringen des Antragstellers erlangen Strafgefangene — und so auch im vorliegenden Fall der Antragsteller am 16.10.2017 — von stattfindenden Ausführungen zu einem Arzt erst am Tag der Ausführung beim Wecken durch Vollzugsbeamte Kenntnis. Bei einer solchen Handhabung läuft das Recht der Strafgefangenen, einen entsprechenden Antrag zu stellen, von vornherein leer.

(4) Soweit der Antragsgegner im Rahmen der Begründung seiner Rechtsbeschwerde meint, die Strafvollstreckungskammer habe übersehen, dass über die Ausführungsmodalitäten im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibungen entschieden worden sei, trifft dies nicht zu. Vielmehr wird im Vollzugs- und Eingliederungsplan nach dem eigenen Vorbringen des Antragsgegners lediglich darüber entschieden, ob Ausführungen mit oder ohne Fesselung erfolgen (vgl. §§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 78 Abs. 2 Nr. 6 SLStVollzG).

bbb) Soweit im Rahmen der Ausführung des Antragstellers zum Facharzt für Urologie am 16.10.2017 die ihn begleitenden Vollzugsbeamten bei der ärztlichen Untersuchung, dem Arztgespräch und bei der Behandlung im Behandlungszimmer anwesend waren, gilt entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer nichts Anderes. Auch insoweit war die konkrete Art und Weise der Ausführung rechtswidrig, weil es an einer im konkreten Einzelfall getroffenen Ermessensentscheidung des Antragsgegners des erstinstanzlichen Verfahrens von vornherein gefehlt hat.

Zwar hat die Strafvollstreckungskammer zutreffend darauf hingewiesen, dass die Ausführung nach der gesetzlichen Vorgabe des § 41 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG „unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht“ zu erfolgen hat. Soweit sie angenommen hat, dieser Gesetzeswortlaut lasse „keinen Ermessensspielraum“ zu, so dass Begleitpersonen „während der gesamten Untersuchung im Arztzimmer anwesend sein müssen“, trifft dies indes nicht zu.

(1) Auch im Rahmen des Strafvollzugs sind die verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte der Strafgefangenen, insbesondere ihre Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG), zu beachten. Die Verpflichtung der öffentlichen

Gewalt zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde einer gefangenen Person setzt deren Behandlung im Rahmen des Strafvollzugs Grenzen. Auch im Strafvollzug ist der öffentlichen Gewalt jede Behandlung verboten, die die Achtung des Werts vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt (vgl. BVerfGE 109, 279, 313; BVerfG, Beschl. v. 13.11.2007 — 2 BvR 2354/04, juris Rn. 16). Ob eine bestimmte Maßnahme die Menschenwürde des betroffenen Strafgefangenen verletzt, hängt dabei von einer Gesamtschau der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls ab (vgl. zur Belegung und Ausgestaltung von Hafträumen: BVerfG, Beschl. v. 04.12.2019 — 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19, juris Rn. 56). Zudem gewährleistet das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Selbstbestimmung des Einzelnen über die Darstellung der eigenen Person. Der Einzelne soll selbst darüber befinden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will und was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll (vgl. BVerfG NStZ 2000, 166 f. juris Rn. 15).

(2) Der in § 41 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG verwendete Begriff „unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht“ ist entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben auslegungsbedürftig. Auch im Rahmen der Ausführung eines Strafgefangenen ist dessen berechtigtes Interesse, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund einer Situation ausgesetzt zu werden, die sein Schamgefühl verletzt oder von ihm als demütigend und Kränkung seines Selbstwerts empfunden wird, zu berücksichtigen und diesem, soweit Sicherheitsbelange der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, Rechnung zu tragen. So wird etwa ein Strafgefangener bei dem notwendigen Gang zur Toilette die persönliche Anwesenheit eines Vollzugsbediensteten während des Ausscheidungsvorgangs regelmäßig als Verletzung seines Schamgefühls empfinden. Diese Beeinträchtigung hat er nur dann hinzunehmen, wenn dies durch Sicherheitsbelange der Allgemeinheit, namentlich zwecks Vermeidung einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr, geboten ist. Die Beurteilung dessen, was zur Gewährleistung einer ständigen und unmittelbaren Aufsicht erforderlich ist, hängt daher von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, namentlich von dem von dem betroffenen Strafgefangenen ausgehenden Gefahrenpotential einerseits sowie von den örtlichen Gegebenheiten andererseits. Der Fall eines hochgradig gefährlichen, bereits wegen Geiselnahme verurteilten Strafgefangenen wird daher anders zu beurteilen sein als der Fall eines bislang lediglich wegen Vermögensdelikten verurteilten Strafgefangenen. Zudem ist zu berücksichtigen, welche konkreten Fluchtmöglichkeiten an dem betreffenden Ort bestehen. Ist eine Fluchtmöglichkeit ausgeschlossen oder geht von dem Strafgefangenen keine Fluchtgefahr aus und ist eine Missbrauchsgefahr, insbesondere die Gefahr der erneuten Begehung von Straftaten, zu verneinen, so kann dem Erfordernis der ständigen und unmittelbaren Aufsicht nach den Umständen des Einzelfalls auch dadurch genügt sein, dass die den Strafgefangenen begleitenden Vollzugsbediensteten bei dessen Gang zur Toilette vor der Toilettentür warten. Andererseits kann bei auf der Hand liegender Flucht- oder Missbrauchsgefahr das Ermessen dahin auf „Null“ reduziert sein, dass das Erfordernis der ständigen und unmittelbaren Aufsicht des Strafgefangenen nur durch die ununterbrochene persönliche Gegenwart der Vollzugsbediensteten im selben Raum gewährleistet ist.

(3) Nach Maßgabe dieser Grundsätze erweist sich die Ausführung des Antragstellers zum Facharzt für Urologie vom 16.10.2017 auch insoweit als rechtswidrig, als die ihn begleitenden Vollzugsbeamten während der ärztlichen Untersuchung, dem Arztgespräch und der Behandlung im Behandlungszimmer anwesend waren. Auch insoweit hat sich der Antragsgegner lediglich auf die in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken geübte generelle Praxis berufen, ohne dass er im konkreten Einzelfall eine Ermessensentscheidung getroffen hat. Das reicht nicht aus. Nach den vorstehenden Ausführungen folgt aus dem in § 41 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG normierten Erfordernis der ständigen und unmittelbaren Aufsicht nicht, dass die einen Strafgefangenen zu einem externen Arzt ausführenden Vollzugsbediensteten während der Untersuchung, der Behandlung und dem Arztgespräch unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls stets im Arztzimmer anwesend sein müssen. Die ärztliche Untersuchung des Antragstellers in Gestalt der rektal durchgeführten Tastuntersuchung der Prostata, dessen Behandlung sowie das Arztgespräch in Anwesenheit der beiden Vollzugsbediensteten berühren die Menschenwürde sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Ob die Anwesenheit der Vollzugsbediensteten im Behandlungszimmer erforderlich war, um die in § 41 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG vorgeschriebene ständige und unmittelbare Aufsicht zu gewährleisten, oder ob diesem Erfordernis auch durch ein Zuwarten der Vollzugsbediensteten vor der Tür zum Behandlungszimmer genügt worden wäre, hätte daher einer konkreten Einzelfallprüfung durch den Antragsgegner des erstinstanzlichen Verfahrens bedurft. Daran fehlt es. Da der Antragsgegner überhaupt keine einzelfallbezogene Entscheidung getroffen hat, hat er auch von dem ihm zustehenden Ermessen, für dessen Reduzierung auf „Null“ im Falle des lediglich wegen Vermögensdelikten verurteilten Antragstellers, bei dem keine Fesselung bei Ausführungen angeordnet war, im Übrigen keine Anhaltspunkte bestehen, keinen Gebrauch gemacht.

§§ 9, 45 JVollzGB III

(Zulassung zum Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis)

1. § 9 JVollzGB III gewährt der Justizvollzugsanstalt nicht nur bei den unbestimmten Rechtsbegriffen der Eignung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und den Versagungsgründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr einen Beurteilungsspielraum, sondern sie stellt die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen selbst bei Vorliegen dieser aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen in das Ermessen der Anstalt.

2. Bedingung für die Zulassung zu einem freiem Beschäftigungsverhältnis ist, dass überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass das freie Beschäftigungsverhältnis in die Rahmenbedingungen der Anstalt passen muss, es muss von der Anstalt organisatorisch auch ermöglicht werden können. Die Gefangenen müssen im Einklang mit den Vollzugsbelangen z. B. ihren Arbeitsplatz zu den von den Arbeitgebern festgesetzten Arbeitszeiten auch erreichen können.

3. Gefangenen steht kein Recht auf Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses zu, sie haben aber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die pauschale Ablehnung einer Arbeitsstelle im freien Beschäftigungsverhältnis, die mehr als zwei Stunden absolute Wegstrecke entfernt liegt – wird dem nicht gerecht.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschl. v. 5. Mai 2021 – V 4 Ws 32/21

Gründe:

I.

Die Antragstellerin verbüßt derzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd (im Folgenden: Antragsgegnerin). Sie wurde mit seit 19. März 2020 rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 28. März 2019 wegen Untreue in 39 Fällen sowie wegen versuchten Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Das Strafende ist für 23. Mai 2024 vorgeplant.

Die Antragstellerin ist Volljuristin. Sie hat am 16. Juli 2020 einen Arbeitsvertrag mit der Rechtsanwaltskanzlei ..., ..., geschlossen. Diese Arbeitsstelle liegt heimatnah und in der Nähe zum derzeitigen Wohnsitz ihrer beiden Kinder und zum für die Zeit nach einer Entlassung geplanten künftigen Wohnsitz der Antragstellerin, ihres Ehemannes und eines Sohnes. Bei diesem Arbeitgeber bestünde die Möglichkeit, die Tätigkeit auch nach Entlassung aus dem Strafvollzug auf Dauer fortzusetzen. Der Arbeitsvertrag ermöglichte auch mobiles Arbeiten, z. B. im Zug.

Im Vollzugsplan vom 27. Oktober 2020 wurde geregelt, dass die Antragstellerin ab Januar 2021 zum Freigang zugelassen werde, sollte sie eine geeignete Beschäftigung vorweisen. Unter der dortigen Nr. 7 wird weder von einer Flucht- noch von einer Missbrauchsgefahr ausgegangen. Es wurde unter dieser Nummer weiter bestimmt, dass Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis ab Januar 2021 möglich sei; die Arbeitsstelle dürfe nicht mehr als maximal zwei Stunden absolute Wegstrecke entfernt liegen. Eine Verlegung in die - zur Arbeitsstelle nähere - Außenstelle Bühl ist derzeit nicht möglich, da diese keinen Freigang ermöglichen kann.

Unter Nr. 8 wurde in diesem Vollzugsplan weiter vermerkt, dass die Antragstellerin drei Arbeitsverträge vorweisen könne. Die möglichen Arbeitsverhältnisse seien für eine Beschäftigung aus dem Freigang heraus jedoch ungeeignet, da die Wegstrecke zu lang sei.

Nachdem der Vollzugsplan der Antragstellerin am 1. Dezember 2020 zugestellt worden war, beantragte sie bei der Strafvollstreckungskammer am 14. Dezember 2020, die im Vollzugsplan unter Punkt 7 in Verbindung mit Punkt 8 getroffene Regelung, mit der ein freies Beschäftigungsverhältnis bei den Rechtsanwältinnen [...] untersagt wird, aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, sie zum Freigang ab 1. Januar 2021 unter Aufnahme der Arbeitsstelle gemäß dem Arbeitsvertrag vom 16. Juli 2020 der Rechtsanwaltskanzlei ... zuzulassen. Hilfsweise beantragte sie, die Antragsgegnerin zu verpflichten, neu unter Beachtung der Rechtsauffassung des

Gerichts über die Zulassung zum Freigang ab 1. Januar 2021 unter Aufnahme der Arbeitsstelle gemäß dem Arbeitsvertrag vom 16. Juli 2020 der Rechtsanwaltskanzlei zu entscheiden. Die festgesetzte Obergrenze für die Wegstrecke von zwei Stunden sei willkürlich und nicht nachvollziehbar.

Die Antragsgegnerin tritt dem Antrag entgegen. In Gesamtbetrachtung der Konstitution der Antragstellerin mit dem im Freigang mit dieser Wegstrecke zu erwartenden zusätzlichen Belastungen bestehe die Gefahr, dass sich die Antragstellerin aufgrund einer akut empfundenen Belastung der weiteren Vollstreckung entziehen werde. Lebenswirklich sei mit einer einfachen Wegezeit aus der Anstalt zum Bahnhof und mit dem Zug nach Ettlingen von zwei Stunden und 30 Minuten zu rechnen. Die Unterbringung in der Freigängerabteilung sei mit weiteren Belastungen verbunden. So stelle die räumliche Enge und Auseinandersetzungen mit anderen dort untergebrachten Gefangenen eine zusätzliche Belastung dar. Die Antragstellerin werde als verstärkt haftempfindlich beschrieben; sie befinde sich in Haft in psychologischer Behandlung. Auch die Zielsetzung der Gewöhnung der Antragstellerin an das Arbeitsleben in Freiheit gebiete die Zulassung zu diesem Arbeitsplatz nicht. Ein zwingender Grund, die Antragstellerin im Hinblick auf eine spätere Beschäftigungsmöglichkeit gerade für diese Arbeitsstelle im Rahmen des Freigangs zuzulassen, sei nicht ersichtlich.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Die im Vollzugsplan getroffene Regelung sei ermessensfehlerfrei getroffen worden. Die Antragsgegnerin habe den Sachverhalt vollständig, zutreffend und umfassend gewürdigt und keine wesentlichen Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen. Dabei sei nicht nur die Begründung im Vollzugsplan heranzuziehen gewesen, sondern ergänzend auch die Stellungnahme der Anstalt im gerichtlichen Verfahren; diese sei kein Nachschieben neuer Gründe, sondern lediglich eine Erläuterung der Gründe gewesen. Die Vollzugsanstalt habe die Belastungen, die mit einer täglichen Wegstrecke über zwei Stunden zum Arbeitsweg einhergehen, zurecht in ihre Prognoseentscheidung im Hinblick auf eine mögliche Fluchtgefahr angesichts der Persönlichkeit der Antragstellerin und ihrer psychischen Verfassung einbezogen. Der Begriff des Versagungsgrundes sei somit zutreffend zugrunde gelegt worden, die Grenzen des Beurteilungsspielraums seien eingehalten.

Gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer wendet sich die Antragstellerin mit ihrer auf die Sachrüge gestützten Rechtsbeschwerde.

II.

1. Die statthafte, frist- und formgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 93 JVollzGB III, § 116 Abs. 1 StVollzG). Es bedarf der Klärung der Rechtsfrage, ob bei der Prüfung der Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 45 Abs. 1 JVollzGB III auf eine starr festgelegte Regelung, die Arbeitsstelle dürfe nicht mehr als maximal zwei Stunden absolute Wegstrecke entfernt liegen, abgestellt werden darf.

2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde rechtzeitig gestellt, nachdem der Vollzugsplan der Antragstellerin am 1. Dezember 2020 zugestellt und somit von ihr die zweiwöchige Frist nach § 112 Abs. 1 StVollzG eingehalten wurde.

3. Der Senat kann auch bereits in der Sache entscheiden, einer Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer zur weiteren Aufklärung bedarf es nicht. Die Beschränkung einer Zulassung zum Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis unter der Maßgabe, dass die Arbeitsstelle nicht mehr als maximal zwei Stunden Wegstrecke entfernt liegen darf, verletzt das Recht der Antragstellerin auf ermessensfehlerfreie Entscheidung; sie ist daher aufzuheben. Die Antragsgegnerin hat unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut über den Antrag zu entscheiden.

a) Bei der von der Antragstellerin begehrten Maßnahme handelt es sich um ein freies Beschäftigungsverhältnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III. Ein solches findet regelmäßig außerhalb der Vollzugsanstalt statt.

aa) Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist daher die vollzugsöffnende Maßnahme des Freigangs; nach § 45 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III bleiben § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie die §§ 11 und 12 JVollzGB III gerade unberührt.

Gefangenen können mit ihrer Zustimmung vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn sie für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden (§ 9 Abs. 1 JVollzGB III).

Diese Vorschrift gewährt der Justizvollzugsanstalt nicht nur bei den unbestimmten Rechtsbegriffen der Eignung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und den Versagungsgründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr einen Beurteilungsspielraum, sondern sie stellt die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen selbst bei Vorliegen dieser aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen in das Ermessen der Anstalt („können“). Dies bedeutet, dass bei Vorliegen des Merkmals der Eignung bzw. bei Fehlen von Versagungsgründen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht zwingend zu gewähren sind, sondern im Ermessen der Anstalt stehen, welche im Falle der Versagung dann aber alle wesentlichen Umstände in die Entscheidung mit einstellen und gewichten muss.

Gleiches gilt auch für den der Justizvollzugsanstalt bei der Bewertung der unbestimmten Rechtsbegriffe eingeräumten Beurteilungsspielraum. Auch insoweit ist erforderlich, dass die Anstalt alle maßgeblichen Umstände in die zu treffende Entscheidung mit einstellt. Nur in diesem Fall steht der Vollzugsbehörde ein - verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender - Beurteilungsspielraum zu, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind und bei denen sich die gerichtliche Nachprüfung darauf beschränkt, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff der Eignung und des Versagungsgrundes zugrunde

gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Um die gerichtliche Kontrolle in diesem Umfang zu ermöglichen, darf es die Justizvollzugsanstalt in diesen Fällen nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei abstrakten Hinweisen belassen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind zu konkretisieren, warum die Persönlichkeit eines Gefangenen nicht ausreichend gefestigt ist. Dabei ist auf vom Gefangenen vorgebrachte tatsächliche Einwände einzugehen, falls Anlass zur Nachprüfung und zur Erörterung derselben besteht. Die Reichweite der Begründungserfordernisse lässt sich hierbei nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalls bestimmen (vgl. zum Ganzen: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3. Juni 2015, 1 Ws 172/14 – juris mwN).

bb) Weitere Bedingung für die Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis ist, dass überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass das freie Beschäftigungsverhältnis in die Rahmenbedingungen der Anstalt passen muss, es muss von der Anstalt organisatorisch auch ermöglicht werden können. Die Gefangenen müssen im Einklang mit den Vollzugsbelangen z. B. ihren Arbeitsplatz zu den von den Arbeitgebern festgesetzten Arbeitszeiten auch erreichen können (Reber in BeckOK Strafvollzug BW, 14. Edition Stand 1. Oktober 2020, JVollzGB III § 45 B.).

cc) Gefangenen steht somit kein Recht auf Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses zu. Sie haben aber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (Reber, aaO; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 39 StVollzG Rn. 5). Die Vollzugsbehörde hat stets zu prüfen, ob mit der Gestattung des freien Beschäftigungsverhältnisses das angestrebte Behandlungsziel besser erreicht werden kann als mit einer sonstigen Beschäftigung im Vollzug. Wenn die Voraussetzungen für die vollzugsöffnende Maßnahme Freigang vorliegen, können nur noch schwerwiegende Vollzugsbelange einer Gestattung des Beschäftigungsverhältnisses entgegenstehen (OLG Karlsruhe, Beschluss v. 11. Oktober 2012 – 3 Ws 454/12, BeckRS 2016, 09403).

Die Vollzugsbehörde hat dabei die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Für das verfassungsrechtlich verankerte Vollzugsziel der Resozialisierung sieht das Gesetz gerade in der Arbeit einen Weg, um Fähigkeiten zur Schaffung einer Grundlage für ein straffreies Leben in Freiheit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern (vgl. § 42 JVollzGB III). Dabei ist die Arbeit des Gefangenen soweit wie möglich an allgemeine Lebensverhältnisse anzunähern. Es soll sich möglichst um wirtschaftlich ergiebige Arbeit handeln. Bei der Zuweisung sollen die Fähigkeiten und Neigungen des Gefangenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Auch die Entscheidung der Vollzugsbehörde über die Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses weist unmittelbare Bezüge zum verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot auf. Die Vollzugsbehörde ist daher auch von Verfassungs wegen gehalten, die Möglichkeit eines freien Beschäftigungsverhältnisses gerade angesichts der besonderen Resozialisierungschancen zu prüfen, die diese Beschäftigungsform bietet (Realitätsnähe, Anbahnung von Kontakten zu zukünftigen Arbeitgebern). Eine Vollzugspraxis, die das

freie Beschäftigungsverhältnis auf seltene Ausnahmefälle zu beschränken oder durch zusätzliche Anforderungen, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lassen, einzuengen sucht, ist mit diesen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen (vgl. zum Ganzen: BVerfGE 98, 169 ff.).

b) Diesen Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Entscheidung wird die angegriffene Regelung im Vollstreckungsplan - die Ablehnung einer Arbeitsstelle im freien Beschäftigungsverhältnis, die mehr als zwei Stunden absolute Wegstrecke entfernt liegt - nicht gerecht.

aa) Die angefochtene Regelung wird durch die Ausführungen im Vollzugsplan in keiner Weise begründet; es werden keine Gründe für die Festlegung einer Obergrenze von zwei Stunden absoluter Wegstrecke genannt. Gründe hierfür erschließen sich auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen des Vollzugsplans – zumindest soweit die Strafvollstreckungskammer sie im angefochtenen Beschluss mitteilt; eine Verweisung auf Akteile wegen der Einzelheiten ist nicht erfolgt, was sich allerdings empfehlen könnte (vgl. § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG) .

Die nachfolgend im gerichtlichen Verfahren von der Antragsgegnerin angeführten Argumenten widersprechen zudem den Ausführungen im Vollzugsplan, soweit sie die Strafvollstreckungskammer feststellt und mitteilt:

Die Antragsgegnerin beruft sich nicht darauf, dass die Antragstellerin per se für die vollzugsöffnende Maßnahme Freigang nicht geeignet wäre. Der Vollzugsplan bescheinigt der Antragstellerin im Gegenteil ausdrücklich die Eignung zum Freigang und verneint ausdrücklich eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr. Er begründet dies mit mehreren - überzeugenden - Argumenten. Er gewährt ihr bei einer Unterbringung im Freigang Ausgang und sieht ab März 2021 die Möglichkeit zu einer Freistellung aus der Haft vor. An keiner der wiedergegebenen Stellen des Vollzugsplans werden Bedenken wegen einer möglichen Fluchtgefahr angesichts der Persönlichkeit der Antragstellerin und ihrer psychischen Verfassung bzw. wegen einer akut empfundenen Belastung geschildert. Auch finden sich keine Bedenken hinsichtlich der Unterbringung in der Freigängerabteilung wegen dortiger weiterer zusätzlicher Belastungen, wie räumlicher Enge und Auseinandersetzungen mit anderen dort untergebrachten Gefangenen. Im Übrigen kann – worauf der Antragstellervertreter zurecht hinweist - der Senat nicht nachvollziehen, dass derartige Belastungen angesichts der Persönlichkeit der Antragstellerin für sie im Freigang größer sein könnten als die derzeitigen Belastungen unter den Bedingungen im geschlossenen Vollzug, mit denen die Antragstellerin offenkundig ohne relevante Beanstandungen zurechtkommt. Eine verstärkte Haftempfindlichkeit und die psychologische Behandlung spielen in den Ausführungen im Vollzugsplan ebenfalls keine maßgebliche Rolle.

Ein bloßes Erläutern der Gründe seitens der Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren liegt somit nicht vor, sondern es handelt sich um ein unzulässiges Nachschieben von Gründen, die ihrerseits jedoch ebenfalls nicht überzeugen könnten, sondern angesichts der sonstigen Regelungen im Vollzugsplan konstruiert wirken. Die Antragsgegnerin kann ihre (unzureichenden) Erwägungen aus dem Vollzugsplan im gerichtlichen Verfahren nicht mehr ergänzen oder auf neue

Argumente stellen (OLG Hamm, NStZ-RR 1997, 63; Euler in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 19. Edition 1. August 2020, § 115 StVollzG Rn. 18).

bb) Überwiegende Gründe des Vollzugs werden weder im Vollzugsplan noch in den Ausführungen im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht bzw. für die Ablehnung herangezogen. Erst recht werden solche nicht plausibel dargelegt, auch verstehen sie sich hier nicht von selbst. An solchen kann die angestrebte Tätigkeit im freien Beschäftigungsverhältnis in der Rechtsanwaltskanzlei daher nicht scheitern.

cc) Es verbleibt somit letztlich als Argument zur Begründung der Ablehnung allein das Abstellen auf die starr festgelegte Regelung, die Arbeitsstelle dürfe nicht mehr als maximal zwei Stunden absolute Wegstrecke entfernt liegen.

Das Abstellen auf eine solche starre „Zeit-/Wegstreckenregelung“ verstößt gegen das Gebot, über die Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Es bleibt schon unklar, ob insoweit überhaupt eigenständig Ermessen hinsichtlich der konkrete für zulässig erachteten Wegstreckendauer ausgeübt wurde. Weswegen im Fall der Antragstellerin gerade zwei Stunden und keine andere Stundenzahl als noch vertretbar festgelegt wurden, bleibt offen. Eine derartige Anforderung/Bedingung lässt sich weder dem Gesetz noch der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift entnehmen.

Die Justizvollzugsanstalt darf es bei der Ermessensprüfung der Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis nicht bei einem pauschalen – wie auch immer benannten – Wert oder bei abstrakten starren Regelungen ohne Bezug zum konkreten Einzelfall und den jeweils individuellen Umständen des Gefangenen belassen. Sie hat vielmehr im Rahmen ihrer Gesamtwürdigung in einer Gesamtbetrachtung die für die Person des konkreten Gefangenen relevanten Gesichtspunkte einzubeziehen. Dabei ist auf vom Gefangenen vorgebrachte Aspekte und Belange einzugehen, falls Anlass zur Nachprüfung und zur Erörterung derselben besteht. Um die gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, bedürfen die Erwägungen etwa in einem Vollzugsplan einer hinreichend substantiierten Begründung und Dokumentation. Die Reichweite der Begründungserfordernisse lässt sich hierbei nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalls bestimmen. Ein wesentlicher in die Ermessensausübung einzubeziehender Gesichtspunkt ist dabei das Resozialisierungsinteresse des Gefangenen, auch in seiner Ausprägung als Gegensteuerungs-, Angleichungs- und Integrationsgrundsatz (vgl. § 2 JVollzGB III), unter Beachtung der ganz konkreten Umstände des einzelnen Gefangenen.

Die Ermessenausübung erweist sich schon dann als rechtsfehlerhaft, wenn wie hier durch das bloße Abstellen auf eine starre Stundenzahl nicht erkennbar wird, ob die Justizvollzugsanstalt die konkreten Umstände des Einzelfalls im Blick hatte und sie entsprechend gewichtete. Ob die nachfolgenden Gesichtspunkte überhaupt bzw. mit welchem Gewicht in die Ermessenausübung eingeflossen sind, lässt sich bei gerichtlicher Überprüfung zumindest nicht ausreichend nachvollziehen.

(1) Es wird nicht erkennbar bedacht, dass es angesichts des erlernten Berufs und der früher ausgeübten Tätigkeit der Antragstellerin als Rechtsanwältin überhaupt nur wenige Arbeitgeber mit Bereitschaft für ein freies Beschäftigungsverhältnis geben dürfte. Anders als möglicherweise bei Gefangenen mit weniger spezialisierter Vorbildung oder gar ungelerten Gefangenen wird es nicht viele Arbeitgeber geben, die einer inhaftierten (ehemaligen) Rechtsanwältin die Chance eröffnen, wieder im früheren Tätigkeitsfeld zu arbeiten. Gerade im früheren und wieder angestrebten Berufsfeld sind aber im Hinblick auf bestmögliche Resozialisierung die Fähigkeiten der Antragstellerin soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern. Der Resozialisierung ist schlechter gedient, wenn die Antragstellerin auf berufsfernere, möglicherweise sogar berufsfremde Tätigkeiten verwiesen wird oder sie innerhalb der Anstalt mit angelernten einfachen Tätigkeiten beschäftigt wird.

(2) Keine ausreichende Gewichtung findet auch, dass die beabsichtigte Beschäftigungsstelle bei der Rechtsanwaltskanzlei örtlich ausgesprochen nah zum familiären und sozialen Umfeld gelegen ist und die Antragstellerin – auch nach den Planungen im Vollzugsplan – dort nach einer Entlassung wieder ihren Lebensmittelpunkt plant. Im Hinblick auf eine gelingende Entlassvorbereitung scheint es daher eher kontraproduktiv, wenn die Antragstellerin auf ein Beschäftigungsverhältnis nahe der Anstalt, aber weiter entfernt vom zukünftigen Wohnsitz verwiesen wird, wenn schon erwartbar ist, dass sie dort nach einer Entlassung gerade nicht ihren sozialen Empfangsraum haben wird.

(3) Bei der Ausübung ihres Ermessens wird die Anstalt auch zu berücksichtigen haben, dass es – anders als beim Vollzug männlicher Gefangener – in Baden-Württemberg nur eine einzige Vollzugsanstalt für Frauen gibt und diese verkehrstechnisch nicht für sämtliche Landesteile günstig gelegen scheint. Ein heimatnaher Vollzug erweist sich deswegen für Frauen als deutlich schwieriger bzw. sogar ausgeschlossen. Gerade deswegen kann bei der Ermessensausübung ein Abstellen auf die reine Fahrt-/Reisedauer bzw. -strecke nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Entscheidung zur Einrichtung einer einzigen zentralen Vollzugsanstalt für Frauen darf sich bei der Frage der Genehmigung des freien Beschäftigungsverhältnisses nicht per se als Hemmnis für ansonsten zur Resozialisierung geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten auswirken. Dies gilt umso mehr, wenn eine Verlegung in die Außenstelle Bühl wegen der Corona-Pandemie derzeit nicht möglich sein soll. Gerade dann müsste die Antragsgegnerin ganz besonders darum bemüht sein, der Antragstellerin die Pandemie bedingten Nachteile im Rahmen des Möglichen auszugleichen.

(4) Im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz ist auch zu sehen, dass es in der modernen Arbeitswelt gerade für akademisch gebildete Berufstätige keineswegs ungewöhnlich ist, auch lange Anfahrtswege zur Arbeitsstelle für adäquate Beschäftigungsstellen in Kauf zu nehmen. Die moderne Arbeitswelt verlangt von vielen Beschäftigten mittlerweile ein hohes Maß an Mobilität und Flexibilität. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hochqualifizierte möglicherweise ihre Arbeitszeiten flexibler gestalten und das Pendeln besser in ihren Arbeitsalltag integrieren können (vgl. Günther/Gawronski in Statistisches Bundesamt (Destatis), WISTA

1/2018, S. 18/19). Eine wirkliche Vorbereitung auf das Leben in Freiheit ist am ehesten dann möglich, wenn der Gefangene weitgehend in die Spielregeln der Normalität eingegliedert ist (Galli in Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Auflage, Teil II § 23 LandesR Rn. 5).

(5) Schließlich wurde in die Prüfung der Ermessensentscheidung nicht ersichtlich einbezogen, dass zumindest in Ausnahmefällen auch eine Anreise zum freien Beschäftigungsverhältnis mit einem Kraftfahrzeug gestattet werden kann. Dies würde im Fall der Antragstellerin zu einer sehr deutlichen Verringerung der Fahrtzeit führen und ihr alternativ auch die Möglichkeit einer Beschäftigung am Kanzleisitz in Reutlingen eröffnen. Der Senat kann dabei offenlassen, ob an der in seiner Entscheidung vom 19. Mai 1983 (NStZ 1983, 573) geäußerten Rechtsauffassung, dass Strafgefangenen für Regelheimfahrten und Urlaub generell - d.h. ohne Berücksichtigung von Besonderheiten des Einzelfalles - die Weisung erteilt werden kann, das Führen von Kraftfahrzeugen zu unterlassen, festzuhalten ist (vgl. a. A. OLG Frankfurt/M, NStZ 1991, 407). Schon nach damalige Ansicht des Senats ist auf jeden Fall die Gestattung zum Führen von Kraftfahrzeugen während vollzugsöffnender Maßnahmen im besonders begründeten Einzelfall zu prüfen und dabei der individuelle Stand des jeweiligen Gefangenen zu berücksichtigen. Bisher vermag der Senat auch keine durchgreifenden Gründe zu erkennen, weswegen die Antragstellerin, sofern sie eine Fahrerlaubnis aufweisen sollte, diese Gestattung nicht erhalten sollte. Fluchtgefahr wurde bei ihr überzeugend im Vollzugsplan verneint.

3. Keinen Erfolg konnte die Rechtsbeschwerde mit ihrem Antrag auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung der beantragten Maßnahme haben. Eine Ermessensreduzierung auf Null liegt nicht vor. Die Antragsgegnerin hat unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats auf aktueller Erkenntnisgrundlage nochmals über den Antrag zu befinden. Dabei wird zu klären sein, ob das Angebot der Rechtsanwaltskanzlei, die Antragstellerin im freien Beschäftigungsverhältnis anzustellen, überhaupt noch fort dauert. Weiter wird zu beachten sein, dass es geboten sein kann, Gefangene nicht in Beschäftigungsverhältnisse zuzulassen, die schädliche Versuchungssituationen hervorrufen können. Nr. 3.5 VV zu § 9 JVollzGB III sieht solche Versuchungen bzw. Gefährdungen, wenn die Gefangenen z. B. im freien Beschäftigungsverhältnis dieselbe Tätigkeit ausüben wollen, die ihnen früher zur Begehung ihrer Straftaten hilfreich war. Hierzu findet sich im angefochtenen Beschluss, der nicht mitteilt, auf Grund welcher Lebenssachverhalte die Antragstellerin verurteilt wurde, nichts. Die Ablehnung wurde zumindest bisher nicht mit derartigen Bedenken begründet.

Die Vollzugsbehörde wird Gefangenen in Verbindung mit der Gewährung von Freigang regelmäßig Weisungen auferlegen (vgl. Nr. 3 VV zu §§ 9 und 11 JVollzGB III). Eine Zuwiderhandlung kann den Widerruf des Freigangs zur Folge haben. Nr. 2 VV zu § 45 JVollzGB III sieht zwingend vor, dass zwischen der oder dem Gefangenen und ihrem oder seinem Arbeitgeber ein schriftlicher Vertrag abzuschließen ist. In dem Vertrag ist auch festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die der Gefangenen nach § 45 Abs. 1 JVollzGB III erteilte Erlaubnis endet, und dass die Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis während

des Freiheitsentzuges mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Justizvollzugsanstalt vereinbarte Konto gezahlt werden können. Die Justizvollzugsanstalt hat dann auch sicher zu stellen, dass mit Zuwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entsprechend verfahren wird.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, §§ 467, 473 StPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 60 Halbsatz 1, § 52 Abs. 2 GKG.

§ 13 HSVVollzG

(Ausführungen während einer Pandemie)

Im Rahmen der Ermessensentscheidung über Ausführungen sind auch Gesichtspunkte des Pandemieschutzes und somit letztlich des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, der bei ihr Untergebrachten zu berücksichtigen.

[Landgericht Marburg, Beschl. v. 17. November 2020 – 4a StVK 111/20](#)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich bei der Antragsgegnerin in Sicherungsverwahrung.

Er beantragte bei dieser unter dem 05.05.2020 eine Ausführung nach Mainz im Juni 2020, um sich dort mit einem Freund, Herrn [...] zu treffen und einzukaufen. Am 10.08.2020 stellte er einen „Wiederholungsantrag“ für eine Ausführung nach Mainz im September 2020. Mit weiterem Antrag vom 26.08.2020 beantragte er, sich in Verbindung mit seinem Anhörungstermin vor dem Landgericht Marburg am 04.09.2020 nunmehr in Marburg mit seinem Freund treffen und dort Einkäufe machen zu dürfen. Letztgenannter Antrag wurde von der Antragsgegnerin unter dem 02.09.2020 negativ beschieden. Zur Begründung der Ablehnungsentscheidung führte sie an, zum einen sei ihre Transportabteilung nicht für die Durchführung von Ausführungen zuständig, da die vorhandenen Fahrzeuge für andere Zwecke vorgehalten werden müssten, und zum anderen sei ein Antreffen von Kontaktpersonen derzeit untersagt. Stattdessen wurde dem Antragsteller eine fußläufige, dreieinhalbstündige Ausführung im Raum Schwalmstadt für den 07.10.2020 genehmigt. Die entsprechende Genehmigungsentscheidung wurde ihm unter dem 27.08.2020 durch den Sozialdienst der Antragsgegnerin mündlich eröffnet. Damit setzte die Anstalt ihre Vorgaben zur Eindämmung der SARS-CoV2-Pandemie nach ihrem Aushang vom 28.07.2020 („Ausführungen und begleitete vollzugsöffnende Maßnahmen für Sicherungsverwahrte — Einschränkungen aufgrund des Coronavirus“; Bl. 37 d. A.) gegenüber dem Antragsteller um.

Der Antragsteller ist nun der Auffassung, ihm seien der pandemischen Situation zum Trotz Ausführungen in der gewohnten Form zu gewähren. Dies gebiete der Schutz seiner sozialen Kontakte nach § 33 HSVVollzG und somit sein Recht auf einen der Resozialisierung dienlichen Maßregelvollzug. Wenn die Antragsgegnerin nicht über ausreichende personelle Kapazitäten für die ungekürzte Durchführung von Regelausführungen verfüge, so dürfe dies in Anbetracht von § 67 Abs. 2 HSVVollzG keinesfalls zu seinen Lasten gehen. Zudem trägt er im Wesentlichen vor, die Anstalt besitze bei ihrem Fahrdienst mehrere Transportfahrzeuge mit einer abgetrennten Fahrerkabine, mit denen die begehrte Ausführung nach Mainz sehr wohl durchgeführt werden könne. In kleineren Fahrzeugen ließe sich ohnehin ein Infektionsrisiko wirksam durch das Tragen von FFP-3-Masken ausschließen. Dem stünden auch keine Erlasse des Hessischen Ministeriums der Justiz entgegen, da diese ausschließlich für private Fahrgemeinschaften der Bediensteten gelten würden. Überdies könne es nicht sein, dass weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen (gemeint sind damit Ausgänge) — anders als Ausführungen — nach wie vor in der gewohnten Form durchgeführt würden. Gleiches gelte für gerichtliche Vorführungen. Ohnehin gehe das größte Infektionsrisiko nicht von der Durchführung vollzugsöffnender Maßnahmen zugunsten der Unterbrachten aus, sondern vom Personal, welches tagtäglich von außen in die Anstalt komme. Sofern die Antragsgegnerin zur Rechtfertigung der ihm auferlegten Beschränkungen auf die für die allgemeine Bevölkerung geltenden Regelungen abstelle, so sei zu berücksichtigen, dass diese gerade kein allgemeines Kontaktverbot mehr enthielten. Schließlich komme es aufgrund der von der Anstalt dennoch verfolgten Beschränkungen zu einer Sinnentleerung der ihm zustehenden Ausführungen. Bei diesen „Scheinausführungen“ im Stadtgebiet von [...] habe er nicht einmal die Möglichkeit, die von ihm begehrten Gegenstände zu erwerben.

Der Antragsteller beantragt zuletzt,

1. festzustellen, dass die Nichtumsetzung der Ausführung nach Mainz am 07.10.2020 ihm gegenüber rechtswidrig gewesen sei;
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, alle drei gesetzlichen Regelausführungen für das Jahr 2020 noch bis zum Jahresende in unverkürzter Form unter Ermöglichung der Pflege sozialer Kontakte (unter Hygieneregeln) durchzuführen;
3. die Eignung der Sicherungsverwahrungseinrichtung der JVA auf ihre Geeignetheit für einen verfassungs- und konventionskonformen Behandlungsvollzug, der tatsächlich die Wiedererlangung der Freiheit als vorrangiges Ziel sichtbar zur Grundlage hat i.S.d. Art. 5 Abs. 1 EMRK i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG zu überprüfen

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zu verwerfen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, sofern der Antragsteller ihre Verpflichtung zur Durchführung weiterer Ausführungen nach dem 07.10.2020 nach den von ihm gewünschten Modalitäten begehre, sei der Antrag bereits unzulässig, da der Antragsteller deren Durchführung noch überhaupt nicht bei ihr beantragt und sie dementsprechend auch noch gar

nicht über diese entschieden habe. Im Übrigen sei — so ihr weiterer wesentlicher Vortrag — ihr Vorgehen aus Gründen des Pandemieschutzes nicht zu beanstanden und von ihrem eingeschränkten Ermessen gedeckt, so dass sie dem Antragsteller die Durchführung von Ausführungen in der von ihm begehrten Form verweigern dürfe. Sie habe gegenüber den Unterbrachten eine Garantenstellung inne und müsse deren Leben und körperliche Unversehrtheit schützen, wobei es zu bedenken gelte, dass zum einen viele Unterbrachte aufgrund ihres fortgeschrittenen Lebensalters und von Vorerkrankungen zur Risikogruppe zählten und sie zum anderen lediglich über beschränkte Quarantänekapazitäten verfüge. Weiterhin müssten diejenigen Fahrzeuge ihres Fuhrparks, die eine räumliche Trennung zwischen den Bediensteten und den Unterbrachten ermöglichten, für gerichtliche oder medizinische Vorführungen vorgehalten werden. Im Übrigen sei es zurzeit aufgrund von Erlassen des Hessischen Ministeriums der Justiz untersagt, mit mehr als zwei Personen in einem Dienst-Pkw zu fahren, weil sich andernfalls die gebotenen Mindestabstände nicht einhalten ließen. Nach alledem würden momentan — ohne Nutzung von Fahrzeugen — Ausführungen lediglich in der Form durchgeführt, dass diese im Raum [...] stattfänden, dreieinhalb Stunden dauerten und keine Bezugspersonen angetroffen werden könnten. Dies ermögliche zudem, in einer Schicht zwei anstelle von einer Ausführung durchzuführen, so dass im Idealfall alle bislang in Anbetracht der Corona-Pandemie ausgefallenen Ausführungen nachgeholt werden könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags wird auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 07.09.2020 (Bl. 1 ff. d. A.), vom 22.09.2020 (Bl. 39 ff. d. A.), vom 30.09.2020 (Bl. 69 ff. d. A.), vom 25.10.2020 (Bl. 88 ff. d. A.) und seines Verteidigers vom 30.10.2020 (Bl. 98 ff. d. A.) sowie auf die Schriftsätze der Antragsgegnerin vom 15.09.2020 (Bl. 11 ff. d. A.), vom 24.09.2020 (Bl. 31 ff. d. A.), vom 01.10.2020 (Bl. 72 ff. d. A.) und vom 21.10.2020 (Bl. 80 ff. d. A.) verwiesen und Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keinen Erfolg. Der Antrag zu 3. erweist sich bereits als unzulässig, denn sowohl der Anfechtungs- als auch der Verpflichtungsantrag setzen voraus, dass es sich bei dem Streitgegenstand um eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs bzw. des Maßregelvollzugs handelt. Unter den Begriff der Maßnahme ist dabei jedes vollzugsbehördliche Handeln, das im Einzelfall auf die Gestaltung von Lebensverhältnissen mit zumindest auch rechtlicher Wirkung gerichtet ist, zu verstehen (Euler, in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 17. Edition, Stand: 01.02.2020, § 109 StVollzG, Rn. 7). Angesichts dessen ist eine Prüfung der Geeignetheit der JVA Schwalmstadt zum Maßregelvollzug gerade nicht als Maßnahme im Sinne von § 109 StVollzG zu qualifizieren.

Im Übrigen ist der Antrag zu 1. auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versagung der Ausführung am 07.10.2020 nach Mainz zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Das von § 115 Abs. 3 StVollzG verlangte berechnete Feststellungsinteresse besteht bei schwerwiegenden Grundrechts-

eingriffen, bei drohender Wiederholungsgefahr, bei einer fortbestehenden Beeinträchtigung des Antragstellers, aus Gründen seiner Rehabilitierung oder zur Geltendmachung von Amtshaftungs- und Schadensersatzprozessen, die sich nicht von vornherein als aussichtslos erweisen (vgl. Euler, in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 18. Edition, Stand: 01.08.2020, § 115 StVollzG, Rn. 16). Im Hinblick auf den Fall des Antragstellers ist zumindest vom Bestehen einer konkreten Wiederholungsgefahr auszugehen, da sich aus seinem Vortrag ergibt, dass er erneut Ausführungen in eine Großstadt seiner Wahl — wie etwa Mainz — beantragen wird und die Antragsgegnerin in Anbetracht der nach wie vor gegebenen pandemischen Situation dazu neigen wird, diese negativ zu bescheiden.

Gleichwohl ist der Feststellungsantrag unbegründet. Die Versagung der Ausführung am 07.10.2020 nach Mainz durch die Antragsgegnerin war nicht rechtswidrig und hat den Antragsteller dementsprechend auch nicht in seinen Rechten verletzt.

Ausweislich § 13 Abs. 4 S. 1 HSVVollzG steht einem Untergebrachten ein Anspruch auf die Gewährung von mindestens vier Ausführungen im Jahr zu. Wie sich ferner aus Satz 2 der Vorschrift ergibt, dienen Ausführungen dem Erhalt der Lebenstüchtigkeit des Untergebrachten, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen. Ihre Gewährung darf nach § 13 Abs. 4 S. 3 HSVVollzG lediglich versagt werden, wenn entweder konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, ein Untergebrachter werde sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen bzw. die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen oder die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen würden den Zweck der Ausführung gefährden.

Vorliegend geht es jedoch nicht um ein generelles Versagen der Gewährung von Ausführungen durch die Antragsgegnerin, sondern darum, dass diese in Anbetracht der SARS-CoV2-Pandemie momentan ausschließlich Ausführungen im Raum Schwalmstadt ohne die Verwendung von Dienstfahrzeugen und ohne die Möglichkeit, anstaltsexterne Bezugspersonen anzutreffen, durchführt. Es geht demnach nicht um die Frage nach dem „Ob“ der Gewährung von Ausführungen. Stattdessen handelt es sich um die Frage nach der Form bzw. den Modalitäten von Ausführungen. In einer solchen Konstellation ist der Anstalt, wovon sie im Ergebnis auch selbst ausgeht, ein Ermessensspielraum zuzubilligen (vgl. nur Kunze, in: BeckOK Strafvollzugsrecht Hessen, 14. Edition, Stand: 10.07.2020, § 13 HSVVollzG, Rn. 30). Insoweit besteht auch gerade kein Rechtsanspruch auf eine Ausführung an einen ganz bestimmten Ort; eine entsprechende Entscheidung vonseiten der Anstalt kann lediglich einer Willkürprüfung unterworfen werden (vgl. LG Kassel, Beschl. v. 22.12.2016 — 2 StVK 253/16 —, BeckRS 2016, 119692, Rn. 13). Bei der somit von der Anstalt zu treffenden Abwägungsentscheidung sind ebenfalls die organisatorischen Bedürfnisse der Sicherungsverwahrungseinrichtung zu berücksichtigen (Vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.08.2015 — 1 Ws 224/15 —, BeckRS 2015, 14770, Rn. 19). Angesichts dessen beschränkt sich die gerichtliche Überprüfung gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nur auf die Frage, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Davon ausgehend erweist sich die Entscheidung der Anstalt, den Antragsteller nicht unter dem 07.10.2020 in Mainz, sondern in [...] (unter den besagten Modalitäten) auszuführen, nicht als rechtswidrig, die Antragsgegnerin hat diese Entscheidung auf den Gedanken des Pandemieschutzes und somit letztlich des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, der bei ihr Untergebrachten gestützt. Insofern verweist sie ebenfalls zutreffend auf § 23 Abs. 2 HSVVollzG, nach dem die Einrichtung zum Erlass von Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ermächtigt ist. Insbesondere hebt die Anstalt auch ihre Garantenstellung für die Gesundheit der Untergebrachten hervor. Sie führt zudem weiter an, potenziell trage jedweder Außenkontakt das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus in sich. Zwar mag der Vortrag des Antragstellers, sofern er in die Richtung geht, für die allgemeine Bevölkerung habe kein absolutes/striktes Kontaktverbot durchgängig bestanden, im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten Lockerungen (an deren Stelle später aber auch wieder Verschärfungen getreten sind) und den Angleichungsgrundsatz im Ausgangspunkt beachtlich erscheinen. Doch muss auf der anderen Seite die besondere Situation der Antragsgegnerin Berücksichtigung finden, die z. B. eine Garantenverantwortung gegenüber den Untergebrachten inne hat und lediglich über beschränkte Isolationsmöglichkeiten für Verdachtsfälle verfügt.

Insbesondere der zuletzt adressierte Umstand darf vorliegend nicht verkannt werden. Insofern kommt noch Folgendes hinzu: Zwar betont der Antragsteller zurecht, dass die Gewährung von Ausführungen dem Erhalt der Lebenstüchtigkeit und somit seinem grundrechtlich geschützten Interesse der Resozialisierung dient. Doch steht dem, wie die Anstalt in der Sache ebenfalls erkannt hat, die Einbindung des Antragstellers in die Anstaltsgemeinschaft aber auch unter folgendem Blickwinkel gegenüber: Wäre ihm eine Ausführung nach Mainz (oder in eine anderweitige Großstadt) gewährt worden, um dort unter anderem seinen Freund, [...] anzutreffen und Einkäufe zu tätigen, so müsste die Anstalt dies auch den anderen (für Ausführungen geeigneten) Untergebrachten gestatten, was eine in Anbetracht der SARS-CoV2-Pandemie nicht unproblematische Vervielfachung der Außenkontakte nach sich ziehen würde.

Die dargelegten Erwägungen erweisen sich ebenfalls in Anbetracht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als haltbar. Die Anstalt verweist darauf, dass bei der gewährten Ausführung im Raum [...] Einkaufsmöglichkeiten bestehen. Zwar wendet der Antragsteller insoweit wiederum ein, dass das dort fußläufig erreichbare Warensortiment hinter dem in einer Großstadt angebotenen zurückbleibe. Doch besteht demgegenüber, wie die Anstalt hervorhebt, zugunsten der Untergebrachten die Möglichkeit, Waren — wie etwa Kleidung — über den Versandhandel zu erwerben. Um Hospitalisierungsschäden in Ermangelung sozialer Kontakte zu vermeiden, ist darüber hinaus etwa beispielsweise die Möglichkeit der Videotelefonie eröffnet worden.

Des Weiteren beruft sich die Antragsgegnerin darauf, es sei in Anbetracht der Erlasse des Hessischen Ministeriums der Justiz, etwa in der Fassung der E-Mail-Erlasse vom 23.03.2020 und 22.04.2020 (Bl. 51 ff. d. A.) untersagt, dass mehr als zwei Personen in einem Dienst-Pkw („Fahrgemeinschaft“) fahren.

Hintergrund dessen sei die andernfalls fehlende Möglichkeit des Einhaltens eines ausreichenden Abstandes. Diejenigen Fahrzeuge, die eine räumliche Trennung zwischen den Insassen ermöglichten, seien für gerichtliche oder medizinisch notwendige Vorführungen vorzuhalten und stünden demnach für die Durchführung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht zur Verfügung. Eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel komme ebenso wenig in Betracht, da sich in diesen eine große Personenzahl auf engem Raum aufhalte, was zu einem gesteigerten Infektionsrisiko führe. Diese Ausführungen der Anstalt sind nicht zu beanstanden. Denn es mag zwar zutreffen, dass das vom Antragsteller vorgeschlagene Tragen von FFP-Masken durch ihn selbst, Herrn [...] und das JVA-Personal während der Ausführung etwaige Infektionsrisiken, insbesondere in Gestalt der Tröpfcheninfektion, verringern könnte. Doch würde dadurch die Infektionsgefahr nicht in gleichem Maße verringert wie durch die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes, die Reduzierung sozialer (Außen-) Kontakte und insbesondere die Verkürzung von Außenkontakten, die allesamt mit der Durchführung von Ausführungen ausschließlich im Raum [...] einhergehen.

Im Übrigen versteht die Kammer die von der Anstalt in Bezug genommene Erlasslage zu „Fahrgemeinschaften“ dahingehend, dass diese ebenfalls für Fahrten zusammen mit Untergebrachten (oder auch Strafgefangenen) gelten muss. Insoweit heißt es im Erlass vom 22.04.2020 explizit, dass diese Regelung dazu diene, eine Infizierung nicht nur von Bediensteten, sondern auch von Inhaftierten zu verhindern.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, ist zu bedenken, dass die Antragsgegnerin die momentane räumliche und zeitliche Verkürzung der Ausführungen darüber hinaus auch noch damit begründet, dass es ihr diese Praxis erlaube, möglichst viele der bislang aufgrund der Pandemie ausgefallenen Ausführungen nachzuholen. Dies ist nicht zu beanstanden, da sie auf diesem Wege den Interessen aller Untergebrachten Rechnung zu tragen sucht, denn auch deren Regelausführungen sind aufgrund der pandemischen Lage über Monate hinweg erst einmal gänzlich ausgefallen. Nun mag der Antragsteller im Grundsatz durchaus zurecht darauf hinweisen, dass die Anstalt mit ausreichend Personal für einen der Resozialisierung dienlichen Maßregelvollzug auszustatten ist. Doch geht andererseits aus den Erlassen des Hessischen Ministeriums der Justiz (siehe etwa Bl. 57 d. A.) hervor, dass die Antragsgegnerin angehalten ist, aus Gründen der Verringerung des Infektionsrisikos ebenfalls ihr Personal nach Möglichkeit „auf Abstand zu halten“, womit das Zusammenziehen von mehr Personal kaum zu vereinbaren scheint. Anhand dieser Praxis würde - nebenbei bemerkt - ebenso das vom Antragsteller monierte Risiko des Eintragens des Virus in die Anstalt durch deren Bedienstete reduziert. Vor dem Hintergrund all dessen und in Anbetracht des Umstandes, dass die ausschließliche Gewährung von dreieinhalbstündigen Ausführungen im Raum [...], wie oben bereits dargelegt, von vornherein ebenfalls auf die Reduktion von Infektionsrisiken zielt, bedarf es darüber hinaus auch keiner Klärung der „realen“ Verfügbarkeit von Fahrzeugen der Anstalt mit abgetrennten Kabinen für Ausführungen. Ohnehin erweist es sich nicht als ermessensfehlerhaft, wenn die Antragsgegnerin gerichtlichen und medizinischen Vorführungen grundsätzlich den Vorrang einräumt, zumal insbesondere medizinische Vorführungen häufig nur bedingt planbar sein werden.

Soweit der Antragsteller überdies einwendet, die aktuelle Ausführungspraxis führe zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Untergebrachten, die für begleitete Ausgänge geeignet sind, so kann er damit ebenso wenig gehört werden. Es ist gerichtsbekannt, dass sich die Antragsgegnerin insoweit darauf beruft, dass die Nutzung von Dienstfahrzeugen im Zusammenhang mit der Durchführung von begleiteten Ausgängen nur auf solche Untergebrachte beschränkt sei, die für Ausgänge mit lediglich einer Begleitperson geeignet sind, weil in diesem Fall das Mindestabstandsgebot in Dienstfahrzeugen eingehalten werden könne.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass ferner keine Anhaltspunkte dafür bestehen, die Situation des Antragstellers könne vom Anwendungsbereich des § 15 HSVVollzG erfasst sein,

Nach alledem muss ebenfalls der Verpflichtungsantrag zu 2., mit dem der Antragsteller auch angesichts der (sich erneut verschärfenden) pandemischen Situation eine Verpflichtung der Anstalt begehrt, alle drei gesetzlichen Regelausführungen für das Jahr 2020 noch bis zum Jahresende in der von ihm konkret gewünschten Form durchzuführen, ins Leere gehen. Das Vorgehen der Anstalt, lediglich verkürzte Ausführungen im Raum [...] ohne Antreffen von Bezugspersonen zu gewähren, kann nach der oben ausführlich dargelegten Ansicht der Kammer aktuell nicht beanstandet werden.

Nichtsdestotrotz bleibt abschließend zu betonen, dass die Anstalt fortwährend gehalten sein wird, die Möglichkeit des Wiedereintritts in den gewohnten Ausführungsbetrieb, wenn auch etwa unter verschärften Hygienebedingungen, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Entwicklungen rund um die pandemische Lage zu prüfen.

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Tobias Czichowsky
0611/32 142669
tobias.czichowsky@hmdj.hessen.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth
089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Heidi Drescher
05331/98472-26
heidi.drescher@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler
030/18580-8740
goerdeler-jo@bmjv.bund.de

Gerd Koop
01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer
089/69922-213
stephanie.pfalzer@forum-strafvollzug.de

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Stefan Suhling
Telefon 05141/5939-403
stefan.suhling@justiz.niedersachsen.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth
0170/3472326
wolfgang.wirth@forum-strafvollzug.de

Daniel Wolter
Telefon 0221/9486-5112
daniel.wolter@dbh-online.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte
Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung
Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe
Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern
Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z
Heidi Drescher, Stephanie Pfalzer

Schriftenreihe
Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Dr. Steffen Bieneck
030/9013-3572
steffen.bieneck@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06432/609-100
volker.fleck@vollzug.jm.rlp.de

Mecklenburg-Vorpommern

Volker Bieschke
03843/283-223
v.bieschke@fh-guestrow.de

Niedersachsen

Carsten Dee
0511/120-5234
carsten.dee@mj.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Klein
0211/8792-212
wolfgang.klein@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Frank Meyer
0391/567-6095
frank.meyer(at)mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de